ZEITSCHRIFT

des

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT 59.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 8 MARK.

DANZIG.
KOMMISSIONS-VERLAG VON A. W. KAFEMANN G. M. B. H.
1919.

Abhandlungen für die Zeitschrift sind an den Herausgeber, Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Günther in Danzig (Stadtbibliothek), zu senden.

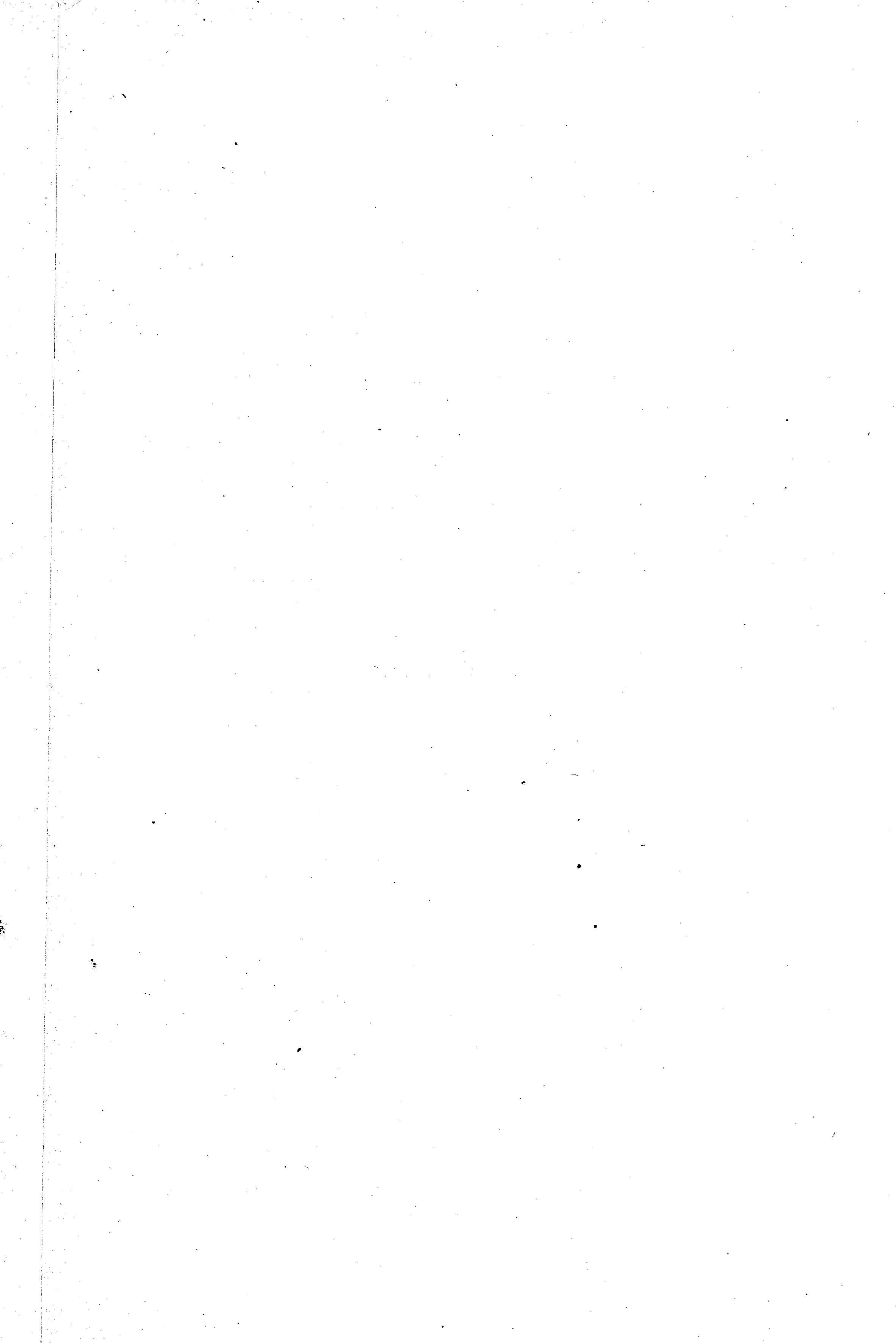


Danzig.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H.

1919.

Inhaltsverzeichnis.



Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege in den Hansestädten des Deutschordenslandes (Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn) bis 1525.

Von

Bertha Quassowski.

I.

—⁕—

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der obrigkeitlichen Wohlfahrtspflege in den Städten des Deutschordenslandes Preußen bis 1525 unter Beschränkung auf Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm, Thorn, d. h. die größeren Städte, die der Hanse angehörten, während Danzig ausgeschlossen bleibt. Ich hatte ursprünglich die Absicht, die gesamten Städte Preußens heranzuziehen. Als sich dann im Laufe der Arbeit herausstellte, daß das Material für die kleineren Städte nur sehr spärlich vorhanden war und außerdem die dortigen Verhältnisse wesentlich anders lagen als in den größeren, schien mir eine gesonderte Behandlung der erstgenannten Städte ratsam. Marienburg kam nicht in Betracht, obwohl es keine unbedeutende Stadt ist und außerdem reichlich Material besitzt, weil diese Arbeit sich auf die Hansestädte beschränken sollte. Danzig blieb außerhalb der Untersuchung, weil die Fülle des Materials über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeführt hätte.

Unter Wohlfahrtspflege ist hier alles verstanden, was sich auf die unmittelbare Wohlfahrt der Bürger bezieht: Lebensmittelpolitik, innere Verwaltung und Wohlfahrtspflege im engeren Sinne, die eigentliche Caritas. Wo schon zusammenfassende Arbeiten vorlagen, wie für Feuerpolizei (Bruhns), Armen- und Waisenwesen (Rink) und Schulwesen (Hollack und Tromnau, Waschinski, Hipler), sind nur die Grundzüge der Entwicklung geschildert mit geringen Hinzufügungen.

Ein großer Teil des benutzten Materials ist ungedruckt. Da die Kriegsverhältnisse eine Übersendung verhinderten, war nur eine Benutzung an Ort und Stelle möglich Von den Geschäftsbüchern des Thorner Rats habe ich daher lediglich das Kämmereiabrechnungsbuch (Thorn. Arch. III, 79) genau, die andern auf weite Strecken hin benutzt und dann auf das Weitere verzichtet, weil sie mir nichts Neues zu bieten schienen und die Zeit drängte. In bezug auf die Gliederung der Arbeit habe ich mich nach Roeseler: Wohlfahrtspflege der Stadt Göttingen im 14. und 15. Jahrhundert, Diss. Freiburg i. B. 1917 gerichtet.

Da ich mich in meiner Arbeit auf die Zeit bis 1525 beschränken wollte und alles, was diesseits dieses Zeitpunktes liegt, ausgeschaltet habe, so blieb die Arbeit von Schultz: Die Stadt Kulm im Mittelalter, ZWG. XXIII, in der die ältesten Nachrichten mit solchen aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert zusammengestellt sind oder oft überhaupt nicht angegeben ist, von wann oder woher ein Zitat stammt, im allgemeinen unberücksichtigt. Seine Zitate habe ich soweit herangezogen, als ich sie auch aus dem Material, das mir vorgelegen hat, belegen kann.

Literatur.

Adler, G.: Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen 1893.

Altmann und Bernheim: Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, Berlin 1909[4].

Armstedt, Prof. Dr. R.: Geschichte der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preußen. Stuttgart 1899.

Below, G. v.: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Monographien zur Weltgeschichte. Bd. VI. Bielefeld und Leipzig 1898. 2. Aufl. 1905.

Bender, G.: Geschichte des städtischen Krankenhauses und der öffentlichen Krankenanstalten in Thorn. ZWG. Heft 15.

Benecke, B.: Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Ost- und Westpreußen. Altpr. Mon.-Schr. Bd. 18

Benecke, O.: Von unehrlichen Leuten. Hamburg 1889[2].

Biergans, J.: Die Wohlfahrtspflege der Stadt Aachen . . ., Münster Diss 1909.

Bruhns, M.: Königsberger Feuerwehr. Altpr. Mon.-Schr. Bd. 43.

Bücher, K.: Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrh., Sozialstatist. Studien I. (1886.)

Dewischeit, C.: Der deutsche Orden in Preußen als Bauherr. Altpr. Mon.-Schr. Bd. 36.

Deichert, H.: Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemal. Kgrs. Hannover. 1908.

Freytag, G.: Die Beziehungen der Universität Leipzig zu Preußen. ZWG. 44.

Frischbier, H.: Preußisches Wörterbuch. Berlin 1882/3.

Gasner, E.: Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Leipzig 1889.

Gengler, Dr. H. G.: Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

Goldberg, Martha: Das Armen- und Krankenwesen des mittelalter. Straßburgs, Freiburg 1909.

Grimm, J. u. W.: Deutsches Wörterbuch. Leipzig.

Haaser, Dr. H.: Grundriß der Geschichte der Medizin und der epidemischen Krankheiten. Bd. 1. Jena 1875.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und E. Loening. [3]Jena 1909—11.

Hansen, Joh.: Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks. Lübeck 1912.

Heidinger, H.: Lebensmittelpolitik der Stadt Zürich im Mittelalter. Diss. Freiburg i. B. 1910.

Heine, W.: Academia Culmensis. Ein Abriß ihrer Geschichte. ZWG. Heft 41.

Herzog, A.: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter. Diss. Freiburg i. B. 1909.

Heyne, M.: Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. I—III. Leipzig 1899—1903.

Hipler, Dr. F.: Bibliotheca Warmiensis. Bd. 1. Enthalten in Monumenta Warm. Bd. 4. 1872.

— Christliche Lehre und Erziehung im Ermland und im preußischen Ordensstaate während des Mittelalters. Zs. für die Gesch. u. Altertumskunde Ermlands. Bd. 6.

— Das Erziehungs- und Schulwesen im Deutschordensstaate. Festschrift zur VII. Provinzialversammlung des Verbandes katholischer Lehrer Westpreußens. Marienburg 1898.

Hirsch, Th.: Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs unter der Herrschaft des deutschen Ordens. 6. Preisschrift der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft. 1858.

Hollack, E. und Tromnau, F.: Geschichte des Schulwesens der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preußen mit besonderer Berücksichtigung der niederen Schulen. Königsberg i. Pr. 1899.

v. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgesch. I—III. Leipzig 1879—1901.

Kluge, F., Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 7. Aufl. Straßburg 1909.

Kober, E.: Die Wehrverfassungen Braunschweigs und seiner Nachbarstädte Hildesheim, Göttingen und Goslar. Marburg. Diss. 1909.

Kötzschke, R.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Leipzig 1908.

Kriegk, G. L.: Das Bürgertum im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. 1868. N. F. 1871.

Lohmeyer, Dr. K.: Geschichte von Ost- und Westpreußen. [3]Gotha 1908.

Maercker, H.: Geschichte der ländlichen Ortschaften und der drei kleineren Städte des Kreises Thorn. 1899/1900. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 2.)

Mechler, M.: Die Nahrungsmittelpolitik kleinerer Städte oberrhein. Gebietes in älterer Zeit. Freiburg. Diss. 1909.

v. Moeller, Dr. E.: Die Elendenbrüderschaften. Ein Beitrag zur Geschichte der Fremdenfürsorge im Mittelalter. Leipzig 1906.

Möring, W.: Die Wohlfahrtspflege des Hamburger Rats im Mittelalter. Diss. Freiburg i. B. 1913.

Naudé, W.: Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. VIII. Bd. Heft 5. 1889.

Ostwald, P.: Das Handwerk unter dem deutschen Orden. ZWG. Heft 53.

— Die Mühlen der Stadt Thorn im Mittelalter. Mitt. des Koppernikus-Vereins für Wissenschaft und Kunst in Thorn. Heft 20.

Peters, A.: Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, herausg. von G. Steinhausen. Bd. 3. 1900.

Ratzinger, G.: Gesch. der kirchlichen Armenpflege. [2]Freiburg 1884.

Rink, Dr. J.: Die christliche Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen bis 1525. Freiburg i. B. 1911.

Roeseler, H.: Die Wohlfahrtspflege der Stadt Göttingen im 14. und 15. Jahrhundert. Diss. Freiburg i. B. 1917.

Roth, W.: Die Dominikaner und Franziskaner im Ordenslande Preußen bis zum Jahre 1466. Diss. Königsberg i. Pr. 1918.

Schiller, Dr. K. u. Lübben, Dr. A.: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. I—VI. Bremen 1875—81.

Schultz, A.: Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. Leipzig 1892.

Schultz, Dr. F.: Die Stadt Kulm im Mittelalter. ZWG. Heft 23.

Specht, F. A.: Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von d. ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Stuttgart 1885.

Simson, Dr. P.: Geschichte der Danziger Willkür. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens. Bd. 3.

Taube, M.: 525 Jahre Bäckergewerbe in Königsberg. Königsberg i. Pr. 1913.

Toeppen, M.: Elbinger Antiquitäten. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Lebens im Mittelalter. 1871—1873.

— Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing mit besonderer Berücksichtigung ihrer Befestigungen und ihrer wichtigsten Gebäude. ZWG. Heft 21.

Uhlhorn, G.: Die christliche Liebestätigkeit. [2]I—III. Stuttgart 1895.

Varges, W.: Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preußische Jahrbücher. Bd. 81.

Voigt, J.: Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des deutschen Ordens. I–IX. Königsberg 1827—39.

Waschinski, Dr. E.: Erziehung und Unterricht im Ordenslande Preußen bis 1525. Danzig 1908.

Wermbter, H.: Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen, vornehmlich nach Urkunden dargestellt. ZWG. Heft 13.

Werner, P.: Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis zu ihrem Übertritt zur Krone Polen. Diss. Königsberg i. Pr. 1915.

Wernicke, E.: Geschichte Thorns aus Urkunden, Dokumenten und Handschriften bearbeitet. Bd. 1. Thorn 1842.

Gedruckte Quellen.

Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Herausg. von Dr. Max Töppen. Bd. 1—5. Leipzig 1878—1886.

Bender, G.: Die ältesten Willküren der Neustadt Thorn (zirka vom Jahre 1300). ZWG. Heft VII.

Codex Diplomaticus Prussicus Urkunden-Sammlung zur älteren Geschichte Preußens aus dem Kgl. Geheimen Archiv zu Königsberg nebst Regesten.

Codex Diplomaticus Warmiensis oder Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermlands. Bd. 1—3. Gesammelt und herausgegeben von C. P. Woelky und J. M. Saage etc. enthalten in Monumenta Historiae Warmiensis. Bd. 1—2. Mainz 1860 und 1864. Bd. 3 Braunsberg und Leipzig 1874. Bd. 4 herausgegeben von Dr. Viktor Röhrich und Dr. Franz Liedtke. Braunsberg 1906.

Hanserezesse. Die Rezesse und andere Akten der Hansetage. Herausg. durch die historische Kommission der kgl. Akademie der Wissenschaften in München.

Himmelreich, Peter: Elbinger Chronik, enthalten in „Die preußischen Geschichtsschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts". IV. Bd. 2. Abt. Herausg. von Dr. Max Toeppen, Leipzig 1881.

Mendthal, Dr. H.: Urkundenbuch der Stadt Königsberg i. Pr. I. 1256 bis 1400. Mitteilungen aus der Stadtbibliothek zu Königsberg i. Pr. III. Königsberg i. Pr. 1910.

Perlbach, M.: Quellenbeiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter. Göttingen 1878.

Thorner Denkwürdigkeiten. Herausgegeben von Prof. Albert Voigt. Mitteilungen des Coppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn. Heft 13.

Toeppen, Max: Die älteste Thorner Stadtchronik. ZWG. Heft 42.

Urkundenbuch des Bistums Kulm. Bearbeitet von Dr. Woelky. Danzig 1884—1887.

Urkundenbuch des Bistums Samland. Herausg. von Dr. P. Woelky und Dr. H. Mendthal. Heft 1—3. Leipzig 1891, 1898, 1905.

Zernecke: Thornsche Chronika. 2. Aufl. Berlin 1727.

Ungedruckte Quellen.

Braunsberger Stadtarchiv.

Acta praetoria VI. Fol. 124.

Danziger Staatsarchiv.

322 A nr. 1. Willkür der Bürger zu Kulm. cr. 1400.

322 A nr. 3. Stadtbuch von Kulm enthält die Kulmer Willkür.
322 A nr. 7. Gerichtsbuch der Stadt Kulm.
322 nr. 101. Die älteste Kulmer Willkür 15. Jahrhundert [1]).
322 nr. 102. Manuale notarii civitatis Gulmensis supra diversis causis et negociis memorialibus. Vom Stadtschreiber Konrad (Bitschin) angelegt 1430—34.
322 nr. 117. Gewerksprivilegien des 15. Jahrhunderts für die Fleischer, Schiffsleute, Fischer, Schmiede, Schuhmacher.
322 nr. 118. Gewerke, Eidesformeln, Willküren der Bäcker, Krämer, Leinweber, Schneider, der Fleischer „artikel und ufsatczunge zcu irem werke".

Elbinger Stadtarchiv.
nr. 16. Altstädtisches Wettbuch [2]).
Convent 26 Elbinger Kämmereibuch, Einnahme und Ausgabe der Stadtkämmerei in den Jahren 1404—1414.
C 15. Hewstätten-Buch.
C 45. Registrum de Custodia murorum turrium atque valvarum civitatis huius.
E 125. Willküren der Neustadt [3]).
Grauer Schrank Fach 24. Codex Diplomaticus Elbingensis [4]).
Grauer Schrank Fach 25, 4 Zunftrollen (Abschriften von F. Neumann) enthält alle herangezogenen Zunftrollen Elbings.

Frauenburger Bischöfliches Archiv.
A 85 175 Landesordnung des Bischofs Lukas (1489 — 1512).
A 85 204 1505 Articuli inter magistrum generalem D. Fredericum et D. Lucam Varmiensem.

Königsberger Rathäusliches Archiv.
nr. 46 Königsberger Willkür 1394.
S 11 fol. II Bl. 151a — 161a. Königsberger Willkür 1394.

Königsberger Staatsarchiv.
81 c 2 Königsberger Bäckerordnung aus dem 15. Jahrhundert mit Nachträgen von 1546 (Eigentum der Altertumsgesellschaft Prussia).
89 k Rechnungsbuch der Elendenbrüderschaft 1477—1508.
136 Codex vermischten Inhalts.
200 Einnahme- und Ausgabebuch des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg 1524—25.
Foliant 927 Bl. 109f. Rolle der Bäcker der Altstadt Königsberg 1507.

Thorner Ratsarchiv.
I, 4 Willkür der Stadt Thorn 1523.
III, 66 u. 67. Duo libelli de bonis minorennorum.
III, 79 Kämmereiabrechnungsbuch der Stadt Thorn 1483—1513.
III, 110 Artikel des Wettgerichts 1523.
XVI, 6 Rechnungen des Bauamts 1406—56.

---

[1]) 322 A nr. 1 ist teils durch Zusätze von anderer Hand erweitert, teils sind Bestimmungen durchstrichen.

322 A nr. 3 gibt den Text von 322 A nr. 1 nebst Zusätzen und unter Fortlassung alles dessen, was in 322 A nr. 1 gestrichen ist, außerdem die Willkür „bussen der Stat".

322 nr. 101 hat den Text von 322 A nr. 3 in bedeutender Erweiterung.

[2]) Toeppen: Elbinger Antiquitäten. S. 222 f.

[3]) ib. S. 232 f. [4]) ib. S. 4.

XVI, 7 Rechnungen des Marstall- und Grabenamts.
XVI, 13 Waldamtsrechnungen.
XVI, 14 Rechnungen des Bauamts Neustadt.
XVI, 19 Rechnungen des neustädtischen Bauamts 1457—80.
XVI, 20 Brücken- und Bauamtsrechnungen 1458—1533
Urkundenkatalog I einzelne Stücke.

Abkürzungen.

a) Literatur.

Altpr. Mon.-Schr. = Altpreußische Monatsschrift.
N. Pr. Prov. Bl. = Neue preußische Provinzialblätter.
ZWG = Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins.

b) Quellen

1. gedruckte:
   St.-A. = Akten der Ständetage.
   Cod. Dipl. Pr. = Codex Diplomaticus Prussicus
   Cod. Dipl. Warm. = Codex Diplomaticus Warmiensis.
   Himmelreich = Himmelreich, Peter: Elbinger Chronik.
   Kulm. Urkundenbuch: Urkundenbuch des Bistums Kulm.
   Thorn. Denkw. = Thorner Denkwürdigkeiten.
   Toeppen = die älteste Thorner Stadtchronik.
   Zernecke = Zernecke: Thornsche Chronika.
2. ungedruckte:
   Altst. Wettb. = Elb. Arch. nr. 16.
   Cod. Dipl. Elb. = ib. Grauer Schrank Fach 24.
   Elb. Kämmereibuch = ib. Convent 26.
   Kgb. Willk.: Kgb. Rathäusliches Arch. nr. 46.
   Kulm. Willk.: Danz. Staatsarch. 322 nr. 101.
   Man. not. = ib. 322 nr. 102.
   Thorn. Wettart. = Thorn. Rathäusliches Arch. III, 110.
   Thorn. Willk. = ib. I, 4.
   Zunftrollen: die Kulmer in Danz. Staatsarch. 322 nr. 117 und 118,
   die Elbinger in Elb. Stadtarch. Grauer Schrank Fach 25, 4.

I. Die Lebensmittelversorgung.

1. Feld- und Waldpolizei*).

Die Grundlage der Lebensmittelpolitik der Stadt war die Bewirtschaftung des Grund und Bodens, den sie von der Landesherrschaft sofort bei ihrer Gründung zugewiesen erhalten hatte[1]), und der noch im Laufe der Jahre durch Kauf und Schenkungen vermehrt wurde[2]). Es waren große Bezirke, die ad prata pascua et alios usus communes verliehen wurden[3]) mit allen Rechten und Nutzungen, die der Orden daran gehabt hatte[4]); namentlich die ersten Gründungen wurden in reichlichstem Maße ausgestattet. Die drei Städte Königsberg hatten unter ihrem Besitz keinen oder nur wenig Wald. Ihnen wurde daher Holzung in des Ordens Wäldern zum eigenen Bedarf als Brenn- und Bauholz in ihren Gründungsprivilegien verbrieft. Im Laufe der Zeiten kam auch Königsberg in den Besitz von Wäldern; aber das alte Recht, in den Wäldern des Ordens zum eigenen Bedarf zu holzen, blieb bestehen[5]). Im allgemeinen war der Orden bei den späteren Gründungen überhaupt nicht mehr so verschwenderisch im Vergeben von Ländereien. Tragheimer und Löbenichter mußten sich in die Weide teilen[6]). Die Kneiphöfer hatten auf ihre Weide 10 Stück Vieh von St. Georg aufzunehmen. Zudem war sie noch ziemlich ungünstig gelegen; denn sie hatte kein Wasser zur Tränke für das Vieh, und es

*) Über die Darstellung der Äcker- und Viehwirtschaft in Kulm im Mittelalter durch Schultz (Die Stadt Kulm im Mittelalter) s. Vorwort.

1) Thorn und Kulm: Kulmer Handfeste bei Altmann-Bernheim. nr. 158. — Elbing: Cod. Warm. I nr. 13. — Braunsberg: ib. I nr. 56. — Kgb. Altstadt: Mendthal: a. a. O. nr. 10. — Kgb. Löbenicht: ib. nr. 16. — Kgb. Kneiphof: ib. nr. 23.

2) Wie der Besitz der einzelnen Städte anwuchs, gehört in den Rahmen der Lokalgeschichten.

3) Kulmer Handfeste.

4) Kulmer Handfeste: Preterea supradicta bona tam in silvis quam in pratis et agris cum omni utilitate, quam domus nostra percipere posset, exinde dicti cives imperpetuum libere possidebunt.

5) Altpr. Mon. Schr. XVIII S. 28.

6) Mendthal: a. a. O. nr. 16.

war nur eine geringe Entschädigung, daß der Orden den Städtern einen Weg zur Tränkstelle am Pregel einräumte[1]). Die Grenzen dieses städtischen Besitzes zu wahren, war Pflicht der Stadt, und sie ließ zu diesem Zwecke ab und zu die Grenzen abreiten[2]).

Diese „Gemeinheiten“ standen zunächst jedem Bürger und wohl auch jedem, der in der Stadt Freiheit wohnte, zur Benutzung. Bald machte es aber die Praxis notwendig, dasjenige Land, das als Wiese und Acker benutzt wurde, regelrecht aufzuteilen. Die erste Stufe ist die, daß der Bürger Ackerland nur solange als Privateigentum betrachten, es umzäunen durfte, als sein Getreide darauf stand. Lag es brach, so stand es wieder der Allgemeinheit zur Verfügung[3]). Das war die Entscheidung, die Peter Kylien in Braunsberg erhielt, als er einen Roßgarten „buwen“ wollte[4]). Dieser Zustand war schon damals im Zurückgehen. 1410 verkaufte der Braunsberger Rat bereits mehrere Morgen im Mühlengrunde und gab sie für dauernd aus der Hand; nur mit Genehmigung des Eigentümers durften der Stadt Vieh und Pferde darauf getrieben werden[5]). In Elbing wurde sehr früh bis zu einem gewissen Grade eine Teilung der „Gemeinheiten“ durchgeführt. Schon 1325 erhielt jedes städtische Bürgererbe einen Teil der Stadtfreiheit unter der Bedingung, ihn nur als Wiese zu benutzen und ihn nur mit dem Erbe zusammen zu verkaufen[6]). Die Verteilung war nicht einfach und erfolgte durch das Los. Um eine Übersicht über die Wiesenparzellen zu behalten, registrierte die Stadt jede Hofstatt mit der zugehörigen Wiese im kleinen Wiesenbuche 1353 und im großen Wiesenbuche von 1421 an[7]).

Die Zustände, in die uns die Willküren und andere Nachrichten führen, werden in Thorn, Kulm, Königsberg ähnliche gewesen sein wie in Elbing. Ein Teil der „Gemeinheiten“ war schon in Privatbesitz übergegangen.

In den landwirtschaftlichen Betrieb scheint sich der Rat der Stadt kaum eingemischt zu haben. Nur für Kulm liegt die Bestimmung vor, daß der Hopfen vor dem 5. September nicht geschnitten werden dürfte[8]). Man ließ den einzelnen tun und lassen, was er wollte, falls der Nachbar

---

1) ib. nr. 23.

2) Danz. Staatsarch. 322 nr. 118: dornouch am Montag noch Bartholomei. Im selbigen Jore (1411) wort dy selbige Grentcz abir bereten / do woren mete . . . (für Kulm).

3) Cod. Warm. III nr. 419 ad 1405. 4) ib.

5) Cod. Warm. III nr. 458.

6) ib. I nr. 219.

7) Toeppen: Elb. Ant. S. 198.

8) Kulm. Willk. Zusatz: Ouch sal nymandt en hoppen pflukken denne drey tage vor unsir lyben frauwen tage Nativitatis bey der busse dreyer gute marken.

nicht geschädigt wurde. Da erst griff die Stadtobrigkeit ein: es galt namentlich, die Saat zu schützen. Niemand durfte nach der Elbing-Neustädtischen Willkür mit Wagen, Eggen oder Pflügen über des andern Saat fahren oder überhaupt neue Wege machen[1]). Bei der Gemengelage der Äcker mochte das oft genug vorkommen und ein stetiger Streitpunkt zwischen den Nachbarn sein. In die ganze Welt kleinlichen Nachbarhaders führen jene Bestimmungen der Kulmer Willkür, die verbieten, sich gegenseitig den Rain abzuackern, Zäune zu verrücken[2]) oder auf des Nachbarn Wiese Heu zu hauen[3]). Ging Vieh in fremder Leute Wiesen, Äcker oder Gärten, so mußte der Besitzer 1 scot Buße vom Stück an den zahlen, dem dadurch Schaden geschehen war[4]). Wer es meldete, bekam die Hälfte des Bußgeldes[5]). Bis es bezahlt war, pfändete man das Vieh. Der Gemeinde in der Mocker bei Thorn wurde 1394 die Erlaubnis erteilt, einen Platz neben dem Hause des Hirten für dauernd sich einzurichten, um das gepfändete Vieh hineinzutreiben[6]). Viele Bürger hatten ihre Gärten vor der Stadt, wo die städtische Kontrolle und Aufsicht nicht mehr so scharf sein konnte. Dort kam es oft vor, daß Stämmchen und Pfropfreiser gestohlen und anderer Schaden angerichtet wurde. Sicher war es schwer, die Täter zu fassen; war es aber gelungen, so wurde er gebrandmarkt, den anderen zum warnenden Zeichen und außerdem für immer aus der Stadt verbannt[7]).

---

1) Elb. Arch. nr 125: Item so sal nymant dem andere obir syne sat faren wedir mit weynen noch pfflugen und mit eyden bey verlust eyns j fird gutes geldes. und ouch keyne nuwe wege czu machen bey vorlust j fird.

2) Kulmer Willk.: Einer soll dem andern seinen Rain nicht abackern (Regest.) Wir wellen ouch das welcher man siner Czwnn fordir seczet adir gesaczt hat denne seyn Reyn czusagt der sal jn ynrucken czwusschen hir unde ostern unde dorczu gebin der Statis kor / Geschege abir das nicht so sal man ym den Czwnn nedirlegin . . .

3) ib. Niemand soll das Heu auf der Wiese des Nachbarn hauen (Regest).

4) ib.: Wir wollen auch / das / wer do fihe hat. / das schaden thut / adir gethan hat / uff den wesen. als an grasse / und an Graben / und das meldet dem Rate dem sal werden die helffte der busse die ghener der do gebrochen hat mus geben / und die busse sal seyn der Stat kor.

5) Kulm. Willk.: Item wurde ymandes seyn Phert (Sweyne) adir kw befunden yn ymandes garte getreide adir weesen ungetreben wurde der sal geben von itczlichem stucke 1 gutt scot deme der den schaden leydet . . . .

6) Thorn. Denkw. S. 20.

7) Kulm. Willk.: Ouch umbe grosser schades willen der den luthen geschyt in eren Baumgarten weyngarten / und sust anderswo von den die den luthen stemme und gepfropte dink bey tage unde nachte usshaben der glichen / wo wir dyrfahren konnen, den sal man durch dy backen brunen und sollen dortczu dy stat und dy freyheidt eweglichen entperen und alle dy chenen dy sulche stemme unn pfropper von in kouffen dy sullen der selbigen busse seyn bestanden.

Oft wurde auch mehr aus Unvorsichtigkeit als aus bösem Willen Schaden angerichtet, z. B. durch unvorsichtiges Feueranzünden. Das Feuer konnte sich doch gar zu leicht durch dürres Gras oder dürres Getreide übertragen. Es war daher strengstens verboten, auf der Feldmark Feuer zu machen [1]).

Die Aufsicht darüber, daß die Verordnungen des Rats tatsächlich erfüllt wurden, lag nur zum Teil in den Händen besonderer Feldwärter. In Kulm hatte jeder Bürger, der jemanden bei einem Unrecht auf der Feldmark betraf, das Recht ihn zu pfänden [2]). Das eigentliche Polizeiorgan waren die Feldhüter; bezeugt ist ein solcher 1430 für das Werder [3]). Ob Kulm außer diesem noch mehrere andere im Dienst gehabt hat, ist zum mindesten zweifelhaft, da das mächtige Thorn keinen einzigen gehabt hat [4]). In Braunsberg werden „pandeherren" = Pfandherrn erwähnt [5]). Dort scheint also die Feldpolizei unter der Aufsicht des Rates gestanden zu haben. Elbing hielt einen Feldwärter, dem 1 mr. und Kleidergeld als Lohn gegeben wurde und dessen Haus die Stadt unterhielt [6]). Seine weiteren Einnahmen bestanden wohl in einem Teil der eingehenden Strafgelder.

Weide und Wald waren selbst am Ende unseres Zeitraums noch gemeinsamer Besitz aller. Die Viehtrift zu regeln, war eine wichtige Aufgabe des Rats. Nur die Bürger der Stadt hatten Anteil daran; die Bewohner von Dörfern und Vorwerken waren meist davon ausgeschlossen [7]). Durfte doch nicht einmal ein Bürger in Kulm seinen

---

1) Kulm. Willk.: Nymand zal possern (= pesern = Feuer anzünden) yn der Stat ffreyheit bey der Statkore noch uff weessen noch uf acker wirt ymanden befundnn der zal dy 3 gutt mark nicht zcudirlaessen werden.

2) ib. Wir wilkorn und vorhengen das / welcher von unsirn Burgernn / eynen buessen adir bynnen unsir freiheit gesessen / findet in holczes adir anders dinges schaden / der sal im nemen eyn pferd / und der sal dasselbe nicht widderhaben her gebe denn / douor eyne mark / die geburt halb der Stat / und die ander helfte / dem der gepfandet hat.

3) Manuale notarii: Item deme der der Stadt werder hutet 8. Elen groes Colmisches gewandis (durchstrichen).

4) Das Kämmereiabrechnungsbuch bringt zwar Buchungen für Hirten und Weichselwärter, aber nirgends für Feldwärter.

5) Cod. Warm. III nr 419 ad 1403: Item zo sullen dy vam Huntenberge jr vy nicht tryben in dy nüge Herczowe; vynden sy dy pandeherren do, sy sullen sy pfenden.

6) 1412 wird im Elb. Kämmereibuch für Arnd den Feldwärter ein erheblich höherer Lohn gebucht: 1 mr Winterlohn, 2 mr Sommerlohn, 2 mr 1 sc für 1 Kuh, 8 sc für einen Backofen, 2 sc für Schuhe. Vermutlich hatte Arnd noch andere Funktionen übernommen, die diese Erhöhung bedingten.

7) Thorn. Denkw. S. 53, Cod. Warm. III nr. 419 ad 1403, Kgb. Willk. Art. 182: . . . Auch soll kein mann sein Pferdt auff die wiese lossen gehen, er sey dann einn mitwohner, oder wone auf der Stadt freiheitt bei 36 β. Schultz: a. a. O. S. 221.

Anteil an der Bucheckernernte an einen Fremden verkaufen[1]), obwohl dort die Bewohner der Stadtdörfer teilhatten an der gemeinsamen Weide[2]). Im allgemeinen war es auch hier[3]) nicht gestattet, das Vieh von eigenen Hirten weiden zu lassen; in Kulm mußten jedenfalls alle ihr Vieh vor den gemeinen Hirten treiben[4]). Auch im Herbst, wenn die Bucheckern reif waren und in den ausgedehnten Waldungen Kulms sich eine ausgezeichnete Schweinemast darbot, wurden die Schweine gemeinsam gehütet, und es hatte niemand das Recht, eigne Hirten zu halten ohne Wissen des Rats[5]). Nach dem Wortlaut der Bestimmung erscheint es zweifelhaft, daß eine solche Erlaubnis je erteilt wurde. In Königsberg mußte man Kühe und Schweine entweder vor den Hirten treiben oder sie im Stalle behalten[6]). Da in den andern Städten auch städtische Hirten bezeugt sind, so wird wohl auch dort das Verbot gegolten haben, eigene Hirten zu halten, weil sie ja den städtischen Abbruch taten. Ob aber dieser Hirtenzwang noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts für alles Vieh bestand, erscheint wenigstens für Thorn zweifelhaft, wo nur Lohn für einen Schweinehirten gebucht wird[7]). Meistens weidete also das Vieh gemeinsam, von einem städtischen Hirten gehütet auf der Gemeindeweide, wo die Stadt völlig die Sorge dafür übernahm: sie stellte den Hirten, sie sorgte dafür, daß das Vieh gehörige Tränke hatte[8]). Damit die Tiere sich nicht untereinander Schaden taten, mußten in Kulm

---

1) Kulm. Willk.: Wir wollen ouch das keyn Burger seyn Ecker sal vorkouffen / eynem andern manne denn eynem Burger jn der Stat / bey der Statkor.

2) Danz. Staatsarch. 322 nr. 117: Item so man yn ecker treibet yn der Stat freyheyd wy wol ap dy kalner Podgester Schoneicher etc Stathirten wurden seyn zo geben sy dach von erem vyhe gleich unnsern Burgern.

3) Roeseler: a. a. O. S 11.

4) Schultz: a. a. O. S 45 Anm. 2.

5) Kulm. Willk.: Ab uns Got Eckern bescherte / were denn eynigh Borger in der Stat gesessen / der sunderliche hirten hette / mit sienesselbes Sweynen / ane der Ratmann wissen / die weile der gemeynen Burger Sweyne / in das Ecker geen / der hat die Sweyne verloren / und dorczu czehen mark / und were ouch eynigh Burger. der me Sweyne in das Ecker trebe / vor den gemeynen hirten / denn her czurechte sulde der vorbusst die Sweyne und nicht me.

Were ouch ymand gesessen in der Stat freiheit der sunderliche hirten hette / in dem Ecker. / ane des Rates willen / die weyle / die gemeynen Sweyn / dor jene seyn / der sal die Sweyne czuuor verloren heben / und sal bey eynem Jare vorkouffen / und jn der Stat freiheit nicht mer wonen /

6) Kgb. Willk. Art. 104: Ein iczlich mann soll seine Kühe unnd schweine vor denn hirttenn oder inn seinn gemach lassenn treibenn, was schweinne . . . .

7) Kämmereiabrechnungsbuch Thorn. Arch III, 79.

8) Elbing. Altpr. Mon.-Schr. VIII S. 370: dem, der den Tränktrog bewahrt, 1 mr 9 sc und 8 Ellen Gewand als Lohn.

denjenigen, die spitze Hörner hatten, diese verschnitten werden[1]), und in Königsberg wurden den Pferden, bevor sie auf die gemeinsame Weide kamen, die Eisen an den Hinterfüßen abgenommen[2]). Der Hirt war verantwortlich für das Vieh, das man ihm übergeben hatte. Brachte er es nicht wieder heim, so hatte er es zu bezahlen, selbst wenn es durch Räuber oder Wölfe verloren gegangen war, „bleibet her von den roubern ungefangen und von den wolffen unverseret seynes leybes und schreyet nicht das geruffte". Nur, wenn er mit 2 Männern bezeugen konnte, daß er laut gerufen habe, blieb er straflos[3]). Man traute dem Hirten nicht so recht, rechnete doch das Mittelalter ihn halb und halb zu den unehrlichen Leuten.

Die Bürger hatten zwar freie Weide für ihr Vieh; aber dafür, daß es von dem Stadthirten gehütet wurde, hatten sie einen Zins zu zahlen, und von diesem Zins waren nicht einmal geistliche Kongregationen frei, die etwa ihr Vieh mit der Stadtherde zusammen weiden ließen[4]). Erst wurde der Zins gezahlt, dann wurde das Vieh ausgetrieben. Bevor das Pferdegeld erlegt war, durfte niemand seine Pferde auf die Wiesen bringen. Er erhielt ein Zeichen zum Ausweise, daß er die Zahlung geleistet hatte[5]). In Königsberg sammelte der Schöffenmeister und sein Kumpan das Kuhgeld, 2 Schöffen den Schweinezins ein[6]). In Königsberg Kneiphof hatten 2 Bürger hinsichtlich des Pferdegeldes dieselbe Pflicht[7]). Der Hirt wurde von der Stadt angestellt; sein Haus galt als öffentliches Gebäude und wurde von der Stadt unterhalten[8]). Sein Lohn ist wohl in den verschiedenen Städten verschieden gewesen; ursprünglich scheint er von Stadt wegen nur freie Wohnung bekommen zu haben[9]) oder allenfalls noch Kleidung wie in Thorn[10]) Seine weiteren Einnahmen bestanden aus dem, was die

---

[1]) Kulm. Willk.: Ab ymand (vyhe ochsen adir) küwe hat / die spitcze horner hetten / dovon schade gescheen muchte / die sullen sie alle lassen vorsneyden / bey buße 1 fird. ' Geschee ymand schade douon den sal her erlegen mit der busse.

[2]) Kgb. Willk. Art. 103: unnd soll hindenn kein eyssenn den Pferden lassenn. Auch soll kein mann sein Pferdt ouff die wiese lossen gehen, er sey dann einn mitwohner, oder wohne auf der Stadt freiheitt bei 36 β.

[3]) Schultz: a. a. O. S. 46 Anm. 2

[4]) z. B. das Nonnenkloster in Thorn. Wernicke I S. 59.

[5]) Kgb. Willk. Art. 103: Keinn Mann soll seinn Pferdt uff die wiesen lassenn gehenn, es sey dann das er sein pferdtgeldt zuuor gegebenn / unnd ein Zeichenn nehme vonn denenn die darczu geseczet sein bei 36 β.

[6]) Perlbach: Quellenbeiträge S. 103. [7]) ib. S. 76 f.

[8]) Toeppen: Elb. Ant. S. 208 und Bauamtsrechnungen von Thorn - Neustadt (Thorn Arch. XVI, 19). [9]) Elb. Kämmereibuch bringt Reparaturen am Hause des Hirten z. B. 1408 2 mr 14 sc 3 Pf. [10]) Rechnungen des Bauamts Neustadt (Thorn. Arch. XVI, 14) 10 Ellen Thornisch Gewand dem Hirten.

Bürger zahlten. Später aber wurde auch für ihn ein fester Lohn bestimmt; ein Kuhhirt bekam in Königsberg-Altstadt 8 mr, ein Schweinehirt nur 7 mr[1]). In Thorn war der Lohn des letzteren noch geringer; er betrug nur 5—5½ mr[2]). Für jedes neu hinzukommende Tier pflegte man dem Hirten in Königsberg ein besonderes Entgelt zu geben. Für jede Kuh, die man von auswärts gekauft hatte, erhielt er 8 Pf., für jedes Schwein 4 Pf. Hatte der Besitzer das Schwein selbst gezogen, so gab er nur 2 Pf.[3]).

Ob es innerhalb des Rats ein besonderes Dezernat für die Beaufsichtigung der Gemeindewiesen gab, ist nicht bezeugt. Nur für Königsberg wird berichtet, daß 2 Bürger die Aufsicht über die Pferdewiesen hatten und auch den Zins einsammelten[4]).

Zu der ungeteilten städtischen „Gemeinheit" gehörte endlich auch der Wald. Ursprünglich stand es jedem, wie es in den Handfesten bemerkt wird, frei, soviel an Bau- und Nutzholz zu fällen, als er brauchte. Die Waldbestände waren so reich, daß man die Erlaubnis auch auf die Einwohner der Stadtdörfer ausdehnte. Nur stehende Eichen behielt sich der Kulmer Rat vor[5]). 1409 war dieser Zustand in Thorn schon überwunden. Es darf hinfort niemand mehr Holz ohne weiteres aus der Heide holen, sondern muß es in Vierteln kaufen[6]) um den von der Stadt festgesetzten Preis[7]). Die Thorner Willkür 1523 zeigt den Abschluß der Entwickelung für die Thorner Bürger. Morsches Holz konnte jeder fahren, soviel er wollte, gegen eine Abgabe von 1 sch. vom Pferde, Bauholz aber nur mit Genehmigung des Rates, der ihm die Anzahl bestimmte[8]). Noch im 15. Jahrhundert hatten eine ganze Reihe von Dörfern das Nutzungsrecht in den Waldungen der Städte mit gewissen Einschränkungen — etwa auf Weiden, Strauch und Lagerholz — gehabt[9]). Holte jemand widerrechtlicher Weise Holz aus dem Stadtwalde, so wurde er gepfändet[10]). In Kulm durften die Bewohner der Stadtdörfer täglich nur 1 Fuder holen, den Vorstädtern waren die Afterschläge[11]) zugewiesen, und nur

---

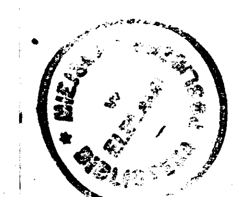
1) Perlbach: Quellenbeiträge S. 103 2) Kämmereiabrechnungsbuch (Thorn. Arch. III, 79). 3) Perlbach: Quellenbeiträge S. 103. 4) Vergl. S. 16 Anm. 7. 5) Schultz: a. a. O. S. 79. Anm. 2. 6) Thorn. Denkw. S. 41. 7) ib. S. 49. Preistaxe für Holz 1416.

8) Thorn. Willk, 1523: Morsch Holz darf jeder Bürger fahren gegen 1 Abgabe von 1 sch vom Pferde, Bauholz nur mit Genehmigung des Rates, der ihm die Anzahl bestimmte. Frisch Holz darf niemand fällen (Regest).

9) Thorn. Denkw. S. 109.

10) Elb. Kämmereibuch S. 144 a: Item gegeuen her Claus dirgarden 3 mr welche em wurden gepandet vor wyden holt dat hee houwen hadde laten in der Stat wolde.

11) Afterschlag = ius secandi ligna tenuiora silvae, sarmenta, Aeste und Wipfel. Grimm: Wb. I 188.



die eigentlichen Bürger scheinen in der Waldnutzung unbeschränkt gewesen zu sein[1]). Das heißt freilich nur, sie konnten von dem eingeschlagenen Holze gegen ein verhältnismäßig geringes Entgelt soviel holen, als sie brauchten; die völlig wilde Forstwirtschaft hatte längst aufgehört[2]); In Thorn führten Waldförster[3]) die Aufsicht über die Holzungen im Walde: „2 geerbte Bürger aus Mocker“[4]). Ihnen unterstanden die Waldknechte[5]) Mindestens seit 1435 liefen die Fäden dieser Forstverwaltung im Waldamt zusammen[6]). In Elbing gehörte die Kontrolle über den Wald zuerst noch zu den Obliegenheiten der Brückenwärter[7]); es kommen aber auch schon 1413 Waldwächter auf dem Werder vor[8]) Fast scheint es, als ob Elbing es damals nur im Winter für nötig hielt, daß der Wald bewacht wurde, offenbar weil dann jemand da sein mußte, um zu bezeichnen, welches Holz eingeschlagen werden durfte. Kulm hatte auch schon Ende des 14. Jahrhunderts Waldförster im Dienst, die von der Stadt mit derselben Autorität ausgestattet waren wie die Wächter[9]). Unter ihrer Anleitung wurde das Holz eingeschlagen, das den Bürgern zum Kauf zur Verfügung stand[10]); sie sonderten Brenn-, Bau- und Rutenholz voneinander[11]). Von einer wirklich geordneten Forstwirtschaft — etwa einer Einteilung in Schläge — war auch damals in Kulm noch nicht die Rede[12]), aber es wurde wenigstens auf diese Weise die Raubwirtschaft verhindert.

Bestimmungen forstwirtschaftlicher Natur sind im übrigen selten. Im Sommer 1471 wurde in Thorn gänzlich verboten, irgendwelch Holz aus der Heide zu holen[13]). Erst die Thorner Willkür 1523 bringt Näheres: frisches Holz durfte niemand fällen; auf der Thorner

---

1) Schultz: a. a. O. S. 152. 2) ib. S. 151 f.

3) Thorn. Denkw. S. 39 ad 1409 wird zuerst ein Waldförster erwähnt.

4) ib. S. 45.

5) Rechnungen des Bauamts (Thorn. Arch. XVI, 6) ad 1414. Die Waldamtsrechnungen (Thorn. Arch. XVI, 13) buchen Lohn für mehrere Waldknechte. Er bestand in Geld — 4—6½ mr — und Kleiderungeld.

6) Mit 1435 beginnen die Waldamtsrechnungen.

7) 1408 den 4 Brückenwärtern für das Bewachen des Waldes im Winter (Elb. Kämmereibuch).

8) ib. 1413. 2 mr Lohn den 4 Brückenwärtern für das Bewachen des Waldes und für 2 Waldhüter Winterlohn 5 mr.

9) Schultz: a. a. O. S. 151 Anm. 3.

10) ib. S. 151 Anm. 6. 11) ib. S. 151.

12) Schultz: a. a. O. S. 151 behauptet es auf Grund von S. 151 Anm. 4. Da aber Afterschlag nichts weiter ist als jus secandi ligna tenuiora, so möchte ich seine Auffassung ablehnen.

13) Thorn. Denkw. S. 112 u. 114.

Heide zwischen Ostern und Michaelis Feuer anzuzünden, war verboten[1]), denn es konnte in der trockenen Jahreszeit gar zu leicht ein Waldbrand entstehen.

Die Aufsicht im Walde führten natürlich die Waldförster, Waldknechte, Waldhüter oder wie diese Stadtdiener sonst heißen mochten. Da ihrer aber zu wenige waren, als daß eine wirkliche Aufsicht möglich gewesen wäre, so hatte in Kulm jeder Bürger das Recht, wo er jemanden bei einem Frevel im Walde ertappte, als Polizeiperson aufzutreten[2]). Es handelte sich namentlich darum, Holzdiebstähle zu verhüten, die nur allzu häufig vorkamen, da ja die mangelhafte Kontrolle geradezu dazu herausforderte. Für Kulm ist eine umfängliche Gesetzgebung gegen den Holzdiebstahl erhalten[3]). Nachts durfte keinesfalls Holz aus den Wäldern geholt werden. Wurde jemand dabei betroffen, so pfändete man ihm die Pferde; war es jemand der außerhalb der Stadt Freiheit wohnte, so wurden sie ihm auch nicht wiedergegeben. Ein Bürger, der am Tage Holz stahl, kam die beiden ersten Male mit einer geringen Strafe davon. Das dritte Mal sollte er „seiner Strafe nicht wissen". Wurde aber ein Auswärtiger dabei betroffen, so zahlte er sofort 3 mr.

2. Jagdwesen.

Durch die Kulmer Handfeste[4]) war auch den Städten freie Jagd in ihren Wäldern verliehen worden, freilich gegen einen Anteil an dem erlegten Wilde, der nur bei Bären, Schweinen und Rehböcken fortfiel. 1437 und 1438 wurde ihnen dieses Jagdrecht, wie die Handfesten es ihnen zusagten, bestätigt[5]). Was die Tätigkeit des Rats auf dem Gebiete der Jagdpolizei anbetrifft, fließen die Quellen sehr spärlich. Einiges Wenige bietet die Rolle der Vogler (Entenfänger) in Elbing. Ihnen wurde verboten, von Donnerstag vor Pfingsten bis St. Lorenz (10. Aug.) nach Vögeln auszufahren[6]). Man wollte die jungen Tiere

---

[1]) Thorn. Willk. 1523 Frisch Holz darf niemand fällen (Regest).
Neben diesem weil bey huttung des Viehes durch die feuerunge so von den hirtten geschicht, durch Verwahrlosung unndt Unachtsamkeit in den Stadt Heiden großer Schaden geschiehet, in dem nicht allein viel guttes holczes, iung unndt alt, sondern auch die beuten vorderbet werden, unndt unnuczlichen umbkommen, als soll hinförder kein solch feuer in der Stadt heiden unndt Wälden zwischen Ostern unndt Michaeliss erhaltten werden . . . .

[2]) Vergl. Feldpolizei. [3]) Schultz: a. a. O. S. 151 Anm. 7

[4]) Altmann-Bernheim Urkk. M. A.[4] nr 158. [5]) St.-Akt. II nr. 30 und 33.

[6]) Elbinger Zunftrollen: Rolle der Vogler: Von der Donnerstag Nacht vor Pfingsten bis St Lorenz darf niemand nach Vögeln ausfahren bey 3 Pfd. wachs busse.

schützen, um den Nachwuchs zu sichern, und die alten Tiere erhalten, solange sie für diese unbedingt notwendig waren. Denselben Beweggründen entsprang das Verbot, irgendwelche Enteneier auszunehmen[1]). In der Thorner Willkür 1523 wurde Wildschießen und Vogelfangen gänzlich verboten[2]). In Kulm war es denjenigen, die außerhalb der Stadt Freiheit saßen, nicht erlaubt, Vögel zu fangen[3]), und die einheimischen Vogler hatten die Pflicht ihren Fang nach der Stadt zu Markte zu bringen[4]). Die Ausübung der Jagd erfolgte in Kulm durch die Bewohner der Stadtdörfer und die Fischer, die jedes Reh gegen 1 fird. Schenkgeld dem Rate abliefern sollten[5]). Die Ablieferungspflicht galt auch für Bären und Wildschweine; aber da erhielt derjenige, der sie erlegt hatte, ein Viertel des Tieres und bei einem Bären dazu noch 1 fird. Schenkgeld[6]).

3. Versorgung mit Brot.

a) Getreidehandels- und Vorratspolitik.

Man kann die Getreidehandels- und Vorratspolitik der Städte des Deutschordenslandes nicht anders als im Zusammenhang mit der des ganzen Landes betrachten. Es ist aber hier, wo es sich um städtische Verhältnisse handelt, nicht die Stelle, eine Geschichte der Getreidehandelspolitik des Ordens zu schreiben, sondern sie soll hier nur soweit herangezogen werden, als sie in die städtischen Verhältnisse eingriff, und auch hierbei will ich mich noch auf die inneren städtischen Verhältnisse beschränken, Stapelrechtsfragen u. Ähnl. außer dem Bereich meiner Arbeit lassen, weil diese Probleme übergreifen in das Gebiet der äußeren Politik und zu weit führen[7]).

Der Orden hat — selbst in den Zeiten seiner größten Schwäche — sich das Recht gewahrt, in letzter Instanz über Aus- und Einfuhr von

---

[1]) ib. So soll verboten sein allen, die in unserer Compagnie sein einigerley enteneier ausszunehmen .... dasselbe für alle ausserhalb der Voglerzunft Stehenden.

[2]) Thorn Willk. 1523: Item des Wiltschissens unndt Vogelfangens soll sich gleichs falles iedermenniglich enthalten, wehr dar wieder thut, dem sollen nicht alleine Buxsen, garn unndt andere rethschaft genommen, sonder auch daruber ernstlich gestraffet werden.

[3]) Kulm. Willk. Wir willekorn ouch das keyn Fogeler bawssen unsir Stat und der freiheit gesessen sal eynigerhande fogell fohen in unser freiheit / bey Vorlust derselben siener garn und fogell /

[4]) Schultz: a. a. O. S. 159 Anm 6. [5]) ib. S. 159 Anm. 2. [6]) ib. S. 159 Anm. 4.

[7]) Vgl. darüber die Arbeit von Werner: Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis zu ihrem Übertritt zur Krone Polen. Diss. Königsberg 1915.

Getreide zu entscheiden, freilich im allgemeinen nach Rücksprache mit Land und Städten. Daß dabei — wie aus den Verhandlungen der Ständetage hervorgeht — die Anordnungen des Hochmeisters mit den Interessen der Städte sich durchaus nicht immer deckten, ist begreiflich, weil der Orden ja nicht nur das Wohl und Wehe der Städte, sondern auch das des flachen Landes zu berücksichtigen hatte. Dazu kam, als der Orden selbst Getreidehändler wurde, sein eigenes Interesse und, je tiefer der Orden sank, um so mehr das Bedürfnis, die Handelspolitik als Finanzquelle zu benutzen. Er verbot die Ausfuhr, gestattete sie aber in — vermutlich recht zahlreichen — Einzelfällen gegen bezahlte Erlaubnisscheine — sogenannte glouben.

Schon früh erscheinen städtischerseits Beschwerden darüber: sei es nötig, so möge man die Ausfuhr ganz verbieten, wofern nicht, so möge die Ausfuhr jedem freistehen[1]). Schließlich verursachten die kriegerischen Verhältnisse oft genug Ausfuhrverbote, entweder um im Falle eigener kriegerischer Verwicklungen die nötigen Lebensmittel im Lande zu behalten oder um einen feindlichen Staat, der der preußischen Einfuhr bedurfte, empfindlich zu treffen.

Wie unangenehm den Städten diese Befugnis des Ordens war, ersehen wir daraus, daß sie sich 1410 nach der Schlacht von Tannenberg vom König von Polen das Recht übertragen ließen, über die Ein- und Ausfuhr von Getreide selbst bestimmen zu dürfen[2]).

Wie bei allen mittelalterlichen Städten, die Getreidehandel treiben, so kommen auch hier im Ordenslande zwei Gesichtspunkte in Betracht: 1. die genügende und möglichst billige Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Getreide und 2. die Rücksichten auf die Interessen der Getreidehändler[3]). Von zwei verschiedenen Perioden, der einen, in der die ersteren, und einer zweiten, in der die letzteren Erwägungen vorherrschen, können wir bei den preußischen Städten nicht sprechen; denn der Getreidehandel spielt in ihnen von vornherein eine bedeutende Rolle.

Die genügende und möglichst billige Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Getreide.

Weil für die Gesamtheit der Städte geltend, sei hier zuerst die Rede von der negativen Seite dieser Politik, von den Getreideausfuhr-

---

[1]) 2. Apr. 1388 (Hanserezesse III nr. 376), 21. Mai 1399 (ib. IV nr. 662), 27. Februar 1410 (ib. V nr. 674), 31. März und 24. Juni 1424 (St.-A. I nr. 328), 10. Januar 1439 (ib. II nr. 63), 22. April 1428 (ib. I nr. 383), 21. April 1422 (ib. I nr. 307), 18. Oktober 1445 (ib. II nr. 410).

[2]) Hanserezesse V nr. 722. [3]) Naudé: a. a. O. S. 18 f.

verboten, die der Hochmeister ohne oder mit Einverständnis der Städte erließ. Sie bezogen sich entweder auf sämtliches Getreide oder auf einzelne Sorten. Wir erfahren von einer ganzen Reihe allgemeiner Ausfuhrverbote[1]). 1417 ist der Grund Mißwachs und drohende Kriegsnot. Unter dem 8. April 1437[2]) hören wir, daß der Hochmeister seine Entscheidung über die Getreideausfuhr verschiebt, bis man sieht, wie die Saat wird. 11. Mai 1439[3]) werden die Städte aufgefordert, Gesandte zu schicken, um zu beraten, weil „grosz schade frostes halben dem getreide uff dem velde ist gescheen und das meeste teil dirfroren seyn sulde". Darauf folgt dann unter dem 17. Mai 1439 ein allgemeines Ausfuhrverbot, und nur dem Schäffer von Königsberg ist es gestattet, 30 Lasten Getreides auszuführen[4]). 27. Juli 1501 will der Hochmeister die Ausfuhr von Getreide nur gestatten, wenn welches übrig ist[5]).

Zuweilen genügte es auch, Handelsbeschränkungen für einzelne Getreidesorten anzuordnen, anderes aber frei zu geben[6]). Interessant ist auch die Bestimmung, daß man nicht mehr Grütze machen solle, als zur „Landesnotdurft" erforderlich sei; ihr Export ist verboten[7]). Paul von Rußdorf hatte sogar im vorhergehenden Jahre 1438 die Herstellung von Hafergrütze überhaupt verboten[8]). 20. April 1423 wird zwar die Getreideausfuhr freigegeben; aber jede Stadt solle sich einen genügenden Vorrat zurückbehalten[9]).

Im Grunde lag also die Pflicht einer genügenden Getreideversorgung der städtischen Bevölkerung doch in den Händen des Rats der Stadt.

An der Eigenart des überlieferten Materials — offizielle zusammenhängende Ratsakten liegen uns überhaupt nicht vor — und an der Tatsache, daß die preußischen Städte Zentren eines vorwiegend Getreide erzeugenden Landes und Ausfuhrstationen eines an Getreide sehr reichen Hinterlandes waren, mag es liegen, daß wir wohl von Maßnahmen hören, die sich auf die Technik des Getreidehandels beziehen, aber kaum von solchen, die besonders auf eine Versorgung

---

1) 1408 (St.-A. I nr. 81), 1416 (St.-A. I nr. 239), 1417 (Hanserezesse VI nr. 393), 1422 (St.-A. I nr. 307), 1433 (ib. I nr. 437 und nr. 467), 1437 (ib. II nr. 29), 1438 (ib. II nr. 38), 1439 (ib. II nr. 71), 1482 (ib. V nr. 124), 1515 (ib. V nr. 217), 1517 (ib. V nr. 236).

2) ib. II nr. 27: her (H M) welde die sache in besser bedacht nemen alse von hewten ober acht tage umme deswillen, das die zoet gar swach und sorglich im velde stehet.

3) St.-A. II nr. 69. 4) ib. II nr. 71. 5) ib. V nr. 163.

6) 8. Mai 1436 (ib. II nr. 39), 28. März 1440 (Hanserezesse V nr. 698), 18. März 1439 (St.-A. II nr. 67).

7) St.-A. I nr. 514. 8) Thorner Arch. Schrank I nr. 906. 9) St.-A. I nr. 324.

der Städte mit Getreide hinauslaufen. Trat Getreidemangel ein, so half man sich durch die Beschlagnahmung der bereits befrachteten Schiffe. An eine solche Maßregel denken Danzig und Elbing 1438[1]). Nur für Thorn lichtet sich etwas das Dunkel. 1416 wird die Ausfuhr von Getreide vom Rate verboten und desgleichen 1470[2]). Es muß damals und in den folgenden Jahren überhaupt knappe Zeit im Lande gewesen sein; denn 1472 sah sich der Rat veranlaßt, eine Bestandsaufnahme des Getreides vorzunehmen. Es ergaben sich 168 Last[3]).

1482 wurde wegen der Teuerung die Ausfuhr von Korn und Gerste gesperrt, und erst nach mehreren darauf hinzielenden Anträgen wurde die Ausfuhr von Gerste gestattet, nachdem die Brauer ihren Bedarf gedeckt hätten[4]).

1455 waren die Danziger, die mit vielen Schiffen und großem Gute nach Thorn gekommen waren, erst eingelassen worden, nachdem die Bestandsaufnahme an Getreide den genügenden Vorrat — es waren 5000 Last — ergeben hatte[5]). Die Willkür von 1523 zeigt endlich, daß der Rat sich darum kümmerte, ob auch der genügende Vorrat an Getreide in der Stadt sei. Die jeweiligen Viertelherrn sollten die Bestandsaufnahme machen[6]); außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Rat das Recht habe, in Kriegszeiten fremdes Korn zu Gunsten der Bürger zu beschlagnahmen[7]). Ergänzungen zur Willkür bieten die Wettartikel des Jahres 1523[8]). An erster Stelle steht immer das Interesse der gesamten Bürgerschaft; ihm muß sich dasjenige des Kornhändlers unterordnen. Weiter bestimmen die Wettartikel, daß zu Lande hergebrachter Hafer in der Stadt bleiben solle;

---

1) St.-A. II nr. 52.

2) Thorner Denkw. S. 50. Conclusum, daß man kein Korn aus der Stadt wegführen soll und ib. S. 112. Der raht hat den Schippern befohlen, daß niemand von ihnen Schiffe herauf legen soll, getreyde abwerts zu fuhren.

3) ib. S. 114. 4) ib. S. 130.

5) Wernicke: I S. 251 f.

6) Thorn. Ratsarch. I, 4. Solches alles anczusehen undt beschreiben, item so von nöhten wass ein jeder Burger fur korn weiczen gersten unndt Habern, unndt was fur haussnahrung ehr habe.

7) Willkür 1523 S. 35: Item so sichs begebe das iemandes von geistlichen oder Vom adel alhier bey uns zu Thorn korn einlegete, das soll in kriegesleuften nicht ausgegeben, sonder einem Burger verkauft werden.

8) Es soll der Kauffmann dem Becker und Brewer das Getreide so er al bereit bedinget oder gekaufft wegen der gemeinen noturfft auf den gewönlichen Stellen, da es bedungen oder gekaufft wirdt, umb bedingtes geldt abzutreten schuldik sein, bey zwey Marck Busse von jederm wagen, Welches dan auch von Weiczen soll verstanden werden (Thorn. Ratsarch. III, 110).

Wette-, Handels- und Polizeigericht. Frischbier: Preußiches Wörterbuch II S. 465.

jedoch der auf dem Wasserwege hergebrachte darf mit Konsens der ehrbaren Wette verschifft werden[1]).

Es ergibt sich also, daß man es im allgemeinen nicht nötig hatte, besondere Maßnahmen für die Getreideversorgung der Bewohner zu treffen. Die städtische Getreidehandelspolitik setzt eigentlich erst da ein, wo es sich darum handelt, dem gemeinen Manne das Brotkorn möglichst billig und in möglichst guter Qualität zu beschaffen. Spekulation mußte verhindert, der Zwischenhandel möglichst ausgeschaltet werden. Das Getreide sollte möglichst direkt vom Produzenten in die Hände des Konsumenten übergehen. War das bei einem entwickelteren Handel nicht mehr möglich, so organisierte die Stadt selbst den Zwischenhandel durch die Institution der geschworenen Makler[2]).

Von einer jährlichen Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide scheint man abgesehen zu haben, aber den Wucherpreisen der Gastwirte in bezug auf Hafer schob man schon früh einen Riegel vor, indem die Städte schon ca. 1400 bestimmten, daß man für einen Scheffel Hafer im Gasthause nur einen Aufschlag von 4 Pf. nehmen durfte[3]). Nach der Landesordnung von 1445 durfte der Aufschlag 1 sch. betragen[4]). Es war ein Aufschlag, der auf dem Marktpreis lag, und dieser Marktpreis muß doch wohl in irgend welcher Weise von Obrigkeit wegen geregelt worden sein. Erst das Jahr 1521 brachte jedoch für das hochmeisterliche Preußen Höchstpreise für Gerste und Hafer[5]), und hier erfahren wir auch, warum man von einer obrigkeitlichen Preisregulierung für Weizen, Roggen und anderes Getreide absah: „des fremden Mannes wegen", und dieser „fremde Mann" war wohl vorzugsweise der polnische Getreidelieferant, der die Überschüsse seiner Ernten in den großen Städten Preußens auf den Markt brachte. Freilich strebten die Städte danach, eine Reglementierung der Preise einzuführen. 1503 lehnte der Orden als die Obrigkeit das ab[6]), namentlich um im Interesse des platten Landes die Herabdrückung der Preise zu verhindern. Dieselbe Bestimmung übernahm Bischof Lukas 1505 für das Ermland[7]).

In Königsberg und Braunsberg wenigstens gab es also nicht festgesetzte Preise für Getreide. Für Elbing, Kulm, Thorn kann man es wohl aus dem völligen Schweigen der Quellen schließen.

Im allgemeinen regelten sich die Getreidepreise vielleicht von selbst, und die Stadtobrigkeit hatte nur dafür zu sorgen, daß sie nicht etwa durch Spekulation auf ungesunder Höhe gehalten wurden.

---

1) Thorn. Wettartikel. 2) Thorn. Denkw. S. 29, 32, 50, 113. 3) St-A. I nr. 33. 4) ib. II nr. 410. 5) ib. V nr. 263. 6) St.-A. V nr. 163. 7) Bischöfl. Arch. A 85 S. 204.

In Kulm durfte man daher nur soviel Getreide aufkaufen, als man bar bezahlen konnte[1]). Kommissionskäufe, durch die leicht, ohne daß die Obrigkeit das kontrollieren konnte, große Vorräte zusammengebracht wurden, verhinderte man dadurch, daß nur eines jeglichen Kaufmanns Diener für denselben Getreide kaufen durfte[2]). In Königsberg war nicht einmal dieses erlaubt, sondern nur, wer nicht zu Hause war, oder eine Frau durfte sich von einem mündigen Knecht vertreten lassen[3]).

Ebenso durfte in Thorn nach den Artikeln des Wettgerichts nur der einen Fürkäufer haben, der dazu befugt war, z. B. Witwen. In Elbing wurden 1505 Bestimmungen getroffen, die auf dasselbe abzielen. Nur einer aus jedem Hause durfte auf dem Markte kaufschlagen, Essenspeise ausgenommen. Direkt sollte das Gut vom Produzenten in die Hand des Konsumenten übergehen[4]). Um die spekulative Ausbeutung der Bewohner zu verhüten, wurde einem jeglichen nur erlaubt, soviel Hafer zu kaufen, als er zu seiner Notdurft brauchte[5]), und mit strenger Strafe wurden die Kornträger belegt, die Durchsteckereien machten und jemandem zur Hand kauften[6]).

Alle diese Bestimmungen gegen den spekulativen Kornhandel hätten schwerlich etwas genützt, hätte man nicht durch seine Bindung an einen bestimmten Ort, den Markt, ihn in die volle Öffentlichkeit gezogen. Sogar der Orden durfte nur hier seinen Bedarf decken[7]). Über das ganze Land hin gingen die Gebote, die den Getreidehandel an den Markt banden, ihn vom flachen Lande verbannten[8]).

Daß unter dem 24. Jan. 1440[9]) den Landleuten gestattet wurde, ungehindert in der Stadt Getreide aufzuschütten und dort Handel zu treiben — freilich unter der Bedingung, daß der Bürger das Vorkaufsrecht habe — und daß unter dem 27. Mai 1442[10]) den Einwohnern und Gästen erlaubt wurde, auf dem Lande frei Getreide zu kaufen, war nur eine vorübergehende Konzession an das flache Land.

---

[1]) Kulm. Willk. Schultz: Kulm im Mittelalter. S. 146. Anm. 1. [2]) ib.

[3]) Kgb. Willk. Es soll keinn Burger Kornn kauffenn mit einem oder mehr Knechtenn . . . Es sey dann, das einn Burger oder ein witwer nicht einheimisch were oder den Marck nicht begehen könte vonn sondlichenn gescheffte, so mag wohl einn mundiger Knecht seinem herrn unnd frauen gewonlich ihre notturfftt kauffenn.

[4]) Altstädt. Wettbuch: Kein Burger soll dem andern zu Gutte Kauffen oder Verkauffen, er habe den sein Gelt nebest ihm in Geselschaft geleget.

[5]) Thorn. Denkw. S. 20. [6]) ib. S. 119.

[7]) (St.-A. I nr. 112) 22. Jan. 1411 und 6. Juni 1414 (ib. I nr. 186).

[8]) 18. Apr. 1412 (ib. I nr. 155), 15. Okt. 1482 (ib. V nr. 125), 28. Apr. 1494 (ib. V nr. 142).

[9]) ib. II nr. 166. [10]) ib. II nr. 324.

Mit dem Marktzwang verbunden waren die Vorkaufsverbote, deren häufige Wiederholung beweist einesteils, wie häufig sie übertreten wurden, andernteils, welchen Wert man darauf legte[1]).

Wie sich die Verhältnisse für die einzelnen Städte gestaltet haben, zeigt das Beispiel Thorns. Schon die älteste Willkür von Thorn-Neustadt ca. 1300 wollte sämtliche Geschäfte auf den Markt konzentrieren[2]). In der Altstadt scheint in jener alten Zeit die Gerstgasse der Ort des Kornhandels gewesen zu sein[3]). Im Anschluß an die allgemeine Landesgesetzgebung wurde 1413 der Getreidehandel durchaus an den Markt gebunden[4]). Desgleichen für Kulm[5]). Für Braunsberg bestimmten das die Landesordnungen von 1427[6]) und 1505[7]). Schon 1416 sah sich der Rat in Thorn gezwungen, von neuem ein Vorkaufsverbot ergehen zu lassen und dessen Ausführung durch die Bestimmung zu sichern, daß der Anzeiger die Hälfte des vorgekauften Gutes erhalten solle[8]). Aus derselben Zeit sind uns auch die betreffenden Bestimmungen für Elbing erhalten[9]).

Für Thorn zeigen die Wettartikel von 1523 sozusagen das Resultat der Entwicklung. Nur an den gebührlichen Stellen sollte das Getreide gehandelt werden: zwischen den Toren und dem Schlagbaum und an der Brücke zwischen dem Tor und der Zugbrücke. Niemand durfte einem Wagen entgegenlaufen. Gewiß kamen trotz alledem Zuwiderhandlungen vor, aber der Rat ahndete sie schwer schon aus dem einfachen Grunde, um der Lynchjustiz des Pöbels zuvorzukommen, der immer geneigt war, eine gelegentliche Teuerung einem einzelnen, der durch Vorkauf größere Vorräte an Getreide zusammengebracht hatte, zur Last zu legen[10]). Wie Thorn, so scheint auch in Elbing

---

1) 2. (?) Mai 1386 (St.-A. I nr. 28), 17. Apr. 1412 (ib. I nr. 155), 31. Aug. 1415 (ib. I nr. 207), 2. Sept. 1416 (ib. I nr. 236), 5. Juni 1425 (ib. I nr. 338), 26. Jan. 1427 (ib. I nr. 363), 4. Okt. 1433 (ib. I. nr. 467), 1. Okt. 1434 (ib. I nr. 513), 6. Okt. 1434 (ib. I nr. 514), 9. Aug. 1441 (ib. II nr. 244), 1445 (ib. II nr. 410), 1482 (ib. II nr. 125), 28. Apr. 1494 (ib. V nr. 142), 3. Juli 1503 (ib. V nr. 168), 4. Juli 1508 (ib. V nr. 194), 28. Nov. 1521 (ib. V nr. 263).

2) ZWG VII S. 111. 3) Thorn. Denkw. S. 17. 4) ib. S. 46. 5) Schultz: a. a. O. S. 146 Anm. 1. 6) Cod. Warm. IV nr. 162. 7) Bischöfl. Arch. A. 85. 204.

8) Thorn. Denkw. S. 50.

9) Neustädt. Willk. Elb. Stadtarch. E 125 (über die Hs. Toeppen: Elb. Ant. S. 223 f.) Item nymand sal czukegen gehen rythen und faren vor unsir Stadt thoer adir sust uff dem wege eynigerleye getreyde adir andir Kauffenschacz czu kowfen by verlust dryer marke (das dritte teil do von der hirschaft das dritte teil der Stadt) und das dritte teil dem der es meldet. — Diese Bestimmung ist aber durchstrichen und am Rande steht tace. Da wir sie aber auch im Altstädtischen Wettbuch finden, so ist doch nicht anzunehmen, daß sie dauernd außer Kraft getreten sei.

10) Thorn. Denkw. S. 158.

nach der Regelung von 1420 alles seinen gewohnten Gang genommen zu haben, denn auch dort brachte erst das Jahr 1505 eine in diese Richtung fallende Bestimmung[1]).

Sehr anschaulich ist das Vorkaufsverbot der Königsberger Willkür 1394[2]), das ca. 1520 erneuert wurde[3]).

Die Verhältnisse in den fünf hier zu behandelnden Städten waren also die gleichen. Schon sehr früh wurde der Handel auf dem Markte konzentriert, aller Vorkauf verboten. Im 15. Jahrhundert, als reichliche Lebensmittel nach der Stadt kamen, scheinen die Bestimmungen ohne weitere Schwierigkeiten aufrecht erhalten zu sein, und erst das beginnende 16. Jahrhundert machte — wohl in Verbindung mit einem allgemeinen Mangel, der nach den vielen Kriegen im Lande herrschte — ihre energische Erneuerung überall notwendig, wie aus den Daten der Verfügungen für die einzelnen Städte hervorgeht.

Sicherung von Quantität und Qualität

Von großer Wichtigkeit war auch die Sicherung von Quantität und Qualität der zu Markt gebrachten Ware. Es handelt sich um Bestimmungen, die, von den Ständen beraten und beschlossen, in den einzelnen Städten besonders eingeschärft und durchgeführt wurden. Nach der Kulmer Handfeste sollte Kulmisch Maß und Gewicht im ganzen Lande Preußen vorbildlich sein, und das ist im Wesentlichen auch so geblieben. Der Vorteil einer solchen einheitlichen Regelung liegt auf der Hand, so daß es nicht wundernimmt, daß gerade diese Angelegenheit auf den Ständetagen immer wieder verhandelt wird. Mit den Verordnungen des Hochmeisters Dietrich von Altenburg[4])

---

1) Altst. Wettb.: Kein Bürger oder Bürgerinne, fleischerknecht oder handwerkerknecht, oder sonst irkein Knecht, soll stehen vor irkeinem thore, die wagen, die zu Marckt kommen, mit Kauffmanschatz oder essen Speisse anzuhalten und sie zu nöthigen zu verkauffen, und ein itzlich wagen soll unbekümmert fahren, in die schmiedstrasse den ersten born vorbey und ein jeglich wagen soll bey den Mauren frey umbfahren, biss dz sie halten do sie wollen verkauffen, und ungenötiget auffbinden, darnach soll ein jeglicher bürger frey sein zu kauffen, dessgleichen soll auch geschehen vor andern Thoren, wo sich das begeben mag, die soll man ungenötiget frey lassen fahren biss an den marckt.

2) Art. 41: Auch soll niemandt ausser irgendt einem Thor kaufen unnd seine handt au[ff] deme Wagen oder Schlittenn legenn unnd mit im inn die Stadt zugehen.

3) Kgb. Staats.-A. 136: Ess sey auch ernnstlich jdermann vor dem thor zukeuffen vorpoten.

4) Cod. Dipl. Pr. II nr 157: . . . . ordinandum et statuendum duximus, quod post festum Sancti Martini proxime venturum unum et equalis mensura et libra in totis Terris nostris debet inviolabiliter immutabiliterque observari. Im Anschluß daran wird angegeben, wie es mit den einzelnen Maßen und Gewichten gehalten werden soll

beginnt die lange Reihe der Bestimmungen, durch die die Obrigkeit eine einheitliche Regelung der Gewichts- und Maßverhältnisse versuchte. Später ermahnte Winrich von Kniprode einen Bischof, in seinem Lande dasselbe Maß zu haben wie im Ordenslande[1]).

Solche Verordnungen wiederholten sich dann auf den Ständetagen immer wieder und wieder. Vor allem aber wurde, damit eine Übervorteilung der Käufer nicht stattfände, Maß und Gewicht von Zeit zu Zeit geeicht[2]).

Hier ist nicht die Stelle, die Fragen nach Maß und Gewicht näher zu erörtern, wenn sie auch im Zusammenhang mit der Getreideversorgung berührt werden mußten. Viel unmittelbarer und wirksamer sorgten die Städte für rechtes Maß und Gewicht durch die Einrichtung öffentlicher Wagen und durch den Wägezwang. Schon 1279 verlieh Konrad von Feuchtwangen Thorn eine Stelle zur Anlage einer Stadtwage und gestattete, von jedem Pfund 2 Pfg. Wägegeld zu erheben[3]), und 1319 wurde in Elbing bereits eine neue Wage unter dem Brückentor aufgestellt[4]). Waren von geringerem Gewicht sollten unter dem Rathaus gewogen werden.

Daß Getreide erst gewogen und natürlich von den öffentlichen Wägern gewogen und dann verkauft wurde, war selbstverständlich, daß aber auch Mehl nur wohlgemessen gehandelt wurde, bedurfte doch wiederholter Verordnungen[5]).

Wie für gehörige Quantität, so suchte die Obrigkeit auch für gute Qualität zu sorgen. Der Bürger sollte für sein gutes Geld auch gute Ware erhalten. Die Landesordnungen von 1445 und 1503[6]) richteten sich gegen die Fälscherei, und die Hansestatuten von 1418 verpflichteten jeden Schiffer, der Getreide lädt, dasselbe gehörig umzustechen[7]). Wurde trotz alledem falsche Ware auf den Markt gebracht, so machte man in Thorn nach der Willkür von 1523 kurzen Prozeß und schüttete die Ware einfach in die Weichsel[8]).

Erst wenn die Marktglocke geläutet war oder sonst irgendwie der Beginn des Marktes angezeigt war[9]), begann der Handel und bewegte

---

[1]) ib. V nr. 21.

[2]) 17 Mai 1395 (St.-A. I nr. 50), 2. Dez. 1396 (ib. I nr. 42), 15. Juni 1441 (ib. II nr. 254), 25. Nov. 1441 (ib. II nr. 273).

[3]) Cod. Dipl. Pruss. II nr. 5. [4]) Himmelreich ad a.

[5]) Kulmer Willk. Schultz: a. a O. S. 146 Anm. 1, 1412 Thorn. Denkw. S. 45, 1416 ib. S. 50 und 1523 in der Thorn. Willk.: Item wehr Mehl kauffet oder verkauffet ungemessen, der soll geben der Stadt eine Marckh. [6]) St.-A. II nr. 410 und V nr. 168.

[7]) Hanserezesse VI nr. 557. [8]) Thorn. Willk. von 1523.

[9]) Für Elbing Himmelreich ad 1423: In diesem jahre ist annoch auff dem Marcktenthor eine glocke gewesen, die man die marcktglocke genennet und ist des

sich in den von der Stadt vorgeschriebenen Bahnen. Von Stadt wegen wurde Getreide und Mehl von dem vereidigten Messer oder Wäger gemessen und gewogen. Die Landesordnung von 1445[1]) macht es jeder großen Stadt zur Pflicht, daß beim Messen des Getreides ein geschworener Mann zugegen sei, und, wohl um eine größere Garantie für seine Zuverlässigkeit zu haben, heißt es: „und sal nicht uff ledige leute gesatczet werden". Das war aber durchaus nichts Neues, sondern nur das Einschärfen einer alten Gewohnheit; denn unter den „Diensten so man anno 1402 beschworen[2])" finden wir in Thorn auch Kornmesser, die als Gebühr 1 sch. Meßlohn erhalten[3]). Merkwürdigerweise richtete sich in Königsberg die Gebühr der geschworenen Kornmesser nach der Getreidesorte: von Hopfen, Gerste, Malz, Hafer pro Scheffel 16 pf. und von Weizen oder Roggen pro Last 8 pf.[4]). In Kulm durfte man, wenn der Kornmesser aus „gutem Willen" das zuließ, sein Getreide auch selbst messen, aber natürlich in Gegenwart des Kornmessers, der dann anstatt 2 sch. nur 1 sch. Meßlohn erhielt[5]). Das Manuale notarii civitatis Culmensis super diversis causis et negociis memorabilibus 1430—1454[6]) hat den Eid des Messers erhalten. Außerdem stand auch ein vereidigter Wäger in den Diensten Kulms, der seinen Lohn von der Stadt erhielt. Wir kennen seinen Eid[7]) und wissen, daß er nativitatis domini 4 scot und carnis privium 1 scot erhielt. Quattuor temporum invocavit 1430 zahlte ihm die Stadt 1½ Mark Lohn[8]).

---

marckttages gelautet worden. Für Kulm heißt es, Aelteste Kulmer Willkür: Ouch sal nymand vorkouff thun an keynerley Speisekouffe uff dem markte . . . . feyle wesende als der hut uff der stangen steit bey der Stat kor. Ein Zusatz zeigt, daß man hier später geändert hat: oder er die glogke gelawt werde. In Thorn ist die Fahne das Marktzeichen gewesen seit 1471 (Thorn. Denkw. S. 113): Ex Senatus Consulto ist bestanden, dass man zum ersten mahl die Pfane ausgestecket hat; dass solange die steht, soll keine Heckerin sich zum wagen machen, ichts was zu kaufen. Dieselbe Bestimmung enthalten auch die Thorner Wettartikel von 1523.

Für Königsberg heißt es nur in der Willkür von 1394: es soll gekauft werden inn der Stadt, wann der Markt geschehenn ist unnd der Rott seinn Zeichen geleget hat.

1) St.-A. II nr. 410. 2) Thorn. Denkw. S. 29. 3) ib. S. 50.

4) Perlbach: a. a. O. S. 105.

5) Schultz: a. a. O. S. 146 Anm. 1.

6) Danz. St.-A. 322 nr. 102: zcu dem Scheffel und zcu dem moss do zcu ich geliebet byn do wil ich mete messen getrewlich dem armen alze dem Reichen dem frunde alze dem fremden ane alle argelist und wil das nicht laessen.

7) Danz. St. A. 322 nr. 102 Man. not.: Czu deme Ampte do tczu . . . . . . libet byn do wil ich getr . . . . . syn eyme jdermanne recht czu wegen den armen als deme Reychen unn sweygen das ich sweygen sal und item usque ad finem.

8) Man. not.

Gegenüber dem Brauch in den Städten des deutschen Mutterlandes [1]) gab es im Ordenslande keine vereidigten Kornträger, an deren Verwendung man gebunden gewesen wäre. Heißt es doch ausdrücklich für Thorn 1390, wer Hafer kaufen will, der nehme Träger, woher er wolle, bei Strafe des Halseisens [2]). Feste Lohntaxen wurden aber auch den Trägern gesetzt z. B. 1475 von 5 Scheffeln 1 Denar [3]). Schließlich gab es noch vereidigte Makler als Beamte des Kornmarktes. Gegen eine obrigkeitlich festgelegte Taxe vermittelten sie zwischen Käufer und Verkäufer. Zuerst werden sie erwähnt unter den von der Stadt vereidigten Beamten 1402 [4]), 1403 bringt einen auf sie bezüglichen Ratsbeschluß [5]). 1416 wurde den Trägern und Maklern untersagt, während der Arbeitszeit beim Weine zu sitzen [6]). Eine Rolle erhielten sie aber erst 1471 [7]). Die Makler traten wohl bei dem Einkauf für eigenen Bedarf kaum in Funktion; eine um so wichtigere Rolle spielten sie bei dem eigentlichen Getreidehandel.

Obrigkeitliche Maßnahmen im Interesse der Kornhändler.

Der eigentliche Kornhandel lag vorwiegend in den Händen der Getreidehändler, ohne jedoch ihr Monopol zu sein. In Thorn wurde 1481 ausdrücklich bestimmt, daß es jedem Bürger freistehen solle, Korn, Gerste usw. zu kaufen [8]). Dasselbe Gebot erging 1482 für das hochmeisterliche Preußen [9]). 1523 sah sich aber Thorn doch veranlaßt, diese unbeschränkte Handelsfreiheit einzuschränken: fortan durfte ein Handwerker über seine Notdurft hinaus nur 5 Last Getreide kaufen und verkaufen [10]).

Verbot des Vorkaufs, strenges Fremden- und Stapelrecht waren die Punkte, an denen die obrigkeitliche Sorge für den Getreidehandel einsetzt. Vom Vorkauf war schon oben die Rede; die Bestimmungen über das Gästerecht verdienen im Zusammenhang mit der Handelspolitik überhaupt eine eingehende Behandlung. Hier sei nur gesagt, daß, um die Gäste vom städtischen Markt möglichst fernzuhalten, wie anderswo auch in Preußen der Handel von Gast zu Gast oder des Bürgers mit dem Gelde eines Gastes verboten war.

Stapelrecht zu erlangen, war wohl der Wunsch einer jeden Stadt; denn die Konzentration des Handels mußte ja ihr Aufblühen mit sich bringen Thorn soll nach Zernicke ad a. schon 1365 Stapelrecht erhalten haben; die Ständeakte wissen aber erst etwas davon für 1403 [11])

---

[1]) Heidinger: Lebensmittelpolitik der Stadt Zürich im Mittelalter. Diss. Freiburg i. B. 1910, S. 15. [2]) Thorn. Denkw. S. 17. [3]) ib. S. 119. [4]) ib. S. 29. [5]) ib. S. 32. [6]) ib. S. 50. [7]) ib. S. 113. [8]) Thorn. Denkw. S. 129. [9]) St.-A. V nr. 125. [10]) Artikel des Wettgerichts. [11]) St.-A. I nr. 66.

und die durchaus zuverlässigen Thorner Denkwürdigkeiten gleichfalls[1]). Gestützt auf dies Privileg ist Thorn aufgeblüht, und in vollem Bewußtsein für das, was der Stapel für Thorn bedeutete, hat der Rat, als der König von Polen 1519 das Niederlagerecht aufhob, alles daran gesetzt, eine Zurücknahme der Verordnung zu erlangen[2]). Nach mehreren Gesandtschaften nach Krakau erlangte Thorn auch wirklich 1524 die Erneuerung des Stapelrechts[3]). Ein weitgehendes Niederlagerecht hatte auch Elbing; nämlich für das gesamte Niederland[4]). Hatten die andern Städte — Kulm, Braunsberg, Königsberg — auch nicht so weitreichende Stapelrechtsprivilegien, Getreide wenigstens mußte auch hier gestapelt werden[5]).

b) Müllergewerbe.

Die Verhältnisse im Müllergewerbe lagen hier in Preußen ganz anders als sonst in den Städten Deutschlands, weil der Orden als Landesherr sich die Mühlengerechtigkeit im weitesten Sinne gewahrt hatte. Wichtige Privilegien gab er 1246 und 1347 an Elbing; das Recht aber, Mühlen anzulegen, behielt er sich vor[6]). Endlich da, wo er kraft der Kulmischen Handfeste eine Mühlengerechtsame verliehen hatte, suchte er bei günstiger Gelegenheit die Mühle wieder in seinen Besitz zu bringen. 1259 gewann er so die Treposcher Mühle von den Thornern gegen die Erlaubnis zum Bau eines Kaufhauses[7]). Fast zwei Jahrhunderte lang war es dem Orden selbst in dem mächtigen Thorn gelungen, sich diese Monopolstellung zu wahren, und sicher nur dem Zwange der Verhältnisse verdankten die Thorner das Ordensprivileg vom 3. Februar 1411 zum Bau einer Roßmühle[8]).

So lagen wohl überall die Verhältnisse in den Städten, solange der Orden Landesherr war[9]). Das Ausgabebuch des Hochmeisters

---

[1]) Thorn. Denkw. S. 31. [2]) ib. S. 149. [3]) ib. S. 153. [4]) Mendthal: a. a. O. nr. 118.

[5]) Schultz: a. a. O. S. 146 Anm. 1; Cod. Warm. III nr. 419; Königsberger Willk. 1394: Welch einwohner Kornn oder Malcz auss Schiffen kaufft der soll es bringenn auf seinen Söller oder in seinen Speicher, der soll es damessene lassenn, denn geschwornenn Messer. Kgb. Stadt-A. S. 11 fol. II 151a—161a: Ein jglicher der da getreydicht oder korn kaufe, der soll es inn sein Haus oder In seinen speicher legen, ehe erss zuschiffe bringe.

[6]) Cod. Warm. I nr. 13 = Cod. Dipl. Pr. III nr. 52. [7]) Wernicke: a. a. O. I S. 32f.

[8]) Ostwald: Die Mühlen der Stadt Thorn im Mittelalter. Mitt d. Copp.-Ver. Heft 20, 1912, S. 2f. Über die Kulmer Mühlen: Schultz: a. a. O. S. 81f.

[9]) Wie in Elbing die Verhältnisse lagen, ist unklar. Jedenfalls vereinnahmt der Innenkämmerer 1410 109 mr von Johann Werner „und was mölengelt“ (Toeppen: Elb. Ant.: S. 61). Ob hier vielleicht eine widerrechtliche Anmaßung während der Kriegszeit vorliegt?

Albrecht 1524/25 zeigt, daß die Mühlen Königsbergs im Betrieb des Ordens standen[1]). Im Ermland vertrat der Bischof denselben Standpunkt; er behielt sich die Anlage von Mühlen vor[2]). Selbst auf Stadtgrund, den der Rat der Stadt Braunsberg verkaufte, hatte der Bischof das Recht, jederzeit eine Mühle zu bauen[3]).

Da es den Städten, solange sie unter der Herrschaft des Ordens standen, nicht gelang, sich von dem überragenden Einfluß der Landesherrschaft freizumachen, so bestand die städtische Politik auf diesem Gebiete namentlich darin, die Interessen ihrer Bürgerschaft den Kreuzrittern gegenüber energisch zu wahren; es handelt sich um ein Kapitel aus dem Kampfe zwischen Orden und Ständen.

Der Streit ging um den Mahlpfennig und den Mühlenzwang. Die Gesetze Winrichs von Kniprode für die Ordensritter verordneten noch, daß man jeden mahlen lassen sollte, wo es ihm paßte[4]). Aber schon 1411 beschwerten sich die Stände darüber, daß sie gezwungen würden, in des Ordens Mühlen zu mahlen[5]), und 1422 wiederholten sie die Klage[6]). 1434 lehnte der Hochmeister das Ansinnen, auf den Zwang zu des Ordens Mühlen zu verzichten, ab[7]); aber schon 1438 mußte er nachgeben; der Mühlenzwang wurde aufgehoben[8]). In Wirklichkeit aber scheint er weiter bestanden zu haben; denn 1453 wurde unter den Ursachen des „Bundes" genannt, daß Paul von Rußdorfs Versprechen nicht gehalten würde, daß man mahlen dürfe, wo man wolle, und sein Mehl zu Markte bringen, wohin man wolle[9]).

Heißer und hartnäckiger noch als um den Mühlenzwang ging der Streit um den Mahlpfennig. Die Städte suchten durchzusetzen, daß nur die Mahlmetze, eine Abgabe an Getreide in den Mühlen, entrichtet wurde[10]), und der Orden verharrte hingegen ebenso energisch dabei, auf die wichtige Finanzquelle des Mahlpfennigs nicht zu verzichten. Nach der Mühlenordnung Dietrichs von Altenburg, der ältesten, die wir besitzen, beträgt er von 2 Maß Getreide einen Pfennig. Wer selbst die Arbeit auf der Mühle tun wolle, brauchte ihn nicht zu zahlen, sondern gab nur die Mahlmetze[11]). Gezahlt wurde der Mahlpfennig an die Besitzer der Mühlen[12]). Schon im Verlaufe des 14. Jahr-

---

1) Kgb. Staatsarch. nr. 200. 2) Cod. Warm. I nr. 56. 3) ib. III nr. 458.

4) St.-A. I nr. 19. 5) ib. I nr. 112. 6) ib. I nr. 305. 7) ib. I nr. 487. 8) ib. II nr. 33. 9) ib IV nr. 17. 10) ib. I nr. 79.

11) Kgb. Staatsarch. 106 p. XXXIV si vere aliquis per se molere nollet talis de duabus mensuris cuiuslibet frumenti unum tantum denarium usualis monete dare teneatur . . . . Si quis autem per se voluerit molere frumentum suum . . . . unam mensuram que mecze volgariter dicitur . . . . dare sit astrictus.

12) ib. pecunia vero que derivabitur a nolentibus molere per se ab hijs quorum sit molendina et non a famulis suscipiatur.

hunderts scheint sich der Betrag des Mahlpfennigs erhöht zu haben; die Kulmer Willkür gibt ihn auf 1 Pfg. pro Scheffel an[1]). 1411 verzichtete der Hochmeister auf die Erhebung des Mahlpfennigs[2]), ein Versprechen, das nur auf dem Papier stand; denn 1434 wurde es wiederholt[3]) und schließlich doch nicht gehalten. 1437 wurde nämlich ein vermittelnder modus gefunden: wer sein Getreide selbst auf der Mühle ausmahlte, brauchte keinen Mahlpfennig zu zahlen; sonst stand seine Erhebung im Belieben des Müllers[4]). Man kam also im Wesentlichen auf die Bestimmungen Dietrichs von Altenburg zurück. Was die Städte verlangten, war zuviel, es ließ sich nicht durchführen. Am 24. März 1438 wurde die Abschaffung des Mahlpfennigs verordnet[5]); aber zunächst trat sie wohl kaum in Kraft; denn am 25. November 1438 wurde den Städten erst „aufgegeben", sich zu überlegen, wie man ihn abschaffen könnte[6]).

In den nächsten Jahren ging der Streit in derselben Weise weiter. Der Orden verzichtete auf den Mahlpfennig, der Mahlpfennig wurde doch weiter erhoben, und die Stände beschwerten sich. Ärgerlich erklärte der Hochmeister 1442: Wer keinen Mahlpfennig geben wolle, möge selbst die Arbeit in der Mühle tun; denn ohne Lohn wollten die Müller nun mal nicht arbeiten[7]). In Elbing kam es soweit, daß 1442 die Mühlen geschlossen wurden[8]). Während der Zeit des Kampfes zwischen Orden und Städten ruhten diese Streitigkeiten, und erst 1482 erschien wie ein Nachklang aus vergangener Zeit die Verordnung, daß jeder mahlen durfte, wo er wollte[9]). Wie die Verhältnisse in den Städten lagen, die nicht mehr unter der Herrschaft des Ordens standen, zeigt das Beispiel Thorns[10]). Eine Müllerzunft läßt sich ebensowenig in Thorn wie in den anderen Ordensstädten[11]) nach dem mir vorliegenden Material erweisen. Aber daß es eine Organisation der Müllerknechte gegeben habe, ist in Analogie zu sonstigen Verhältnissen durchaus wahrscheinlich.

Die Fürsorge für das Publikum seitens der Obrigkeit richtete sich auch auf eine zufriedenstellende Bedienung. Der Reihe nach, wie ein jeglicher zur Mühle kam, sollte er bedient werden, mochte er nun arm oder reich sein. Manche wohlhabenden Bürger, ungeduldig länger zu warten, versuchten durch ein Trinkgeld, das sie den Müllerknechten zusteckten, schneller heranzukommen, als es recht war. Daher verbot schon Dietrich von Altenburg alle Geldgeschenke

---

1) Danz. Staats-Arch. 322 nr. 101.

2) St.-A. I nr. 112. 3) ib. I nr. 487. 4) ib. II nr. 30. 5) ib. II nr. 33. 6) ib. II nr. 45. 7) ib. II nr. 272. 8) ib. II nr. 341. 9) ib. V nr. 125. 10) Vergl. Ostwald: a. a. O. 11) Vergl. Schultz: a. a. O. S. 81 f.

an die Müller[1]). Ging es nun nicht mit Geld, so sandten die Bäcker doch Bier und Stritzel, um sich die Müllerknechte zu besonderen Freunden zu machen, so daß auch dieser Brauch verboten werden mußte[2]). In Elbing hielt das Bäckergewerk — wohl um die Zahlung des Mahlpfennigs zu vermeiden — in der Mühle einen eigenen Knecht, dem eingeschärft wurde, der Reihe nach zu mahlen, wie die Mahlgäste kämen[3]). In Thorn bestand eine feste Reihenfolge, in der die Bäcker der Alt- und Neustadt zum Mahlen herankamen; als Ausweis wurden gewisse Marken „zeichen" verteilt[4]).

Eine andere wichtige Forderung, die das Publikum mit Recht stellen konnte, war, daß es sein Getreide auch richtig, ohne jede Veruntreuung zurückerhielt, abzüglich der Mahlmetze. Sehr leicht konnten hierbei Unredlichkeiten vorkommen, und so half man sich denn damit, daß der Müller mit seinem Hab und Gut dafür haftete[5]). Wann hier im Osten der Wägezwang für alles Getreide, das zur Mühle gebracht wurde, eingeführt und wie er gehandhabt wurde[6]), darüber sind wir nicht unterrichtet. Jedenfalls bestand er wohl in Thorn 1464, als dort eine Zeise von allem Mahlgut erhoben wurde. Nur gegen ein Zeichen von der Zeise erhielt man in der Mühle das Mehl ausgeliefert[7]). In Königsberg bedingt nicht einmal die Erhebung des Ungelds den Wägezwang: die „mulmeister mulner und knechte" wurden einfach eidlich verpflichtet, die Zeise recht zu erheben und den Betrag wöchentlich dem zuständigen Hauskomtur abzuliefern[8]).

Thorn war durch das große Privileg König Kasimirs von Polen 1457[9]) in den Besitz der Hälfte der Mühlen gekommen und hatte sie seitdem zum größten Teile im eigenen Betrieb[10]).

---

1) molendinatores seu qui presunt molendinis aut famuli eorum nullas penitus recipiant pecunias ab hominibus frumenta sua molere volentibus et qui primo ad molendinum peruenerit siue pauper ut cives fuit idem primitus molere permittatur. Ähnlich im Elb. Bäckerbrief 1421: Item wer do me gebit in die mole den das rechte lon, der gebricht 3 pfunt wachs

2) Kulmer Bäckerbrief: Item wer yn dy mole den mollknechten icht brengt is sey bir oder strotczel der vorbust 1 Pfd. wachs.

3) Elb. Bäcker-Willk. 1421: So haben wir eynen knecht in der Möle, dem brengen wir weisse, und wer jm erst brenget, dem sal her erst meel machin, were ymant undir unsern brudern, der dese ordonunge breche . . . .

4) Thorn. Denkw. S. 99.

5) Mühlenordn. Dietrichs v. Altenburg: si tales homines in frumenta eorum aliqua dampna vel diminucionem perceperint de hys memorati famuli de propriis rebus ipsorum restaurum facere compellantur.

6) Herzog: D. Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter. Diss. Freiburg i. B. 1909. S. 22f.

7) Thorn. Denkw. S. 103. 8) St.-A. V nr. 272. 9) ib. IV nr. 385. 10) Ostwald: a. a. O.

Ein Ratsherr, der Mühlenmeister, hatte in einer jeden die Aufsicht und führte die kaufmännische Leitung; die fachmännische lag in den Händen eines Werkmeisters. Jährlich, kurz vor der Ratsküre am 22. Februar, erfolgte der schriftliche Rechenschaftsbericht eines jeden Mühlenmeisters vor dem Rate. Bei dem wachsenden Umfange der Geschäfte wurde ein Mühlenamt eingerichtet, das die Rechnungen auf ihre Richtigkeit hin prüfte und das jährliche Facit zog. In den erhaltenen Rechnungen erscheint das Mühlenamt zuerst 1470.

c) Bäckergewerbe.

Dem Müllergewerbe am nächsten steht das Bäckergewerbe, das sich in Reichsdeutschland erst allmählich entwickelt hatte, hier im Koloniallande von vornherein bestand; denn die Kolonisten brachten die Kulturzustände mit, wie sie damals in Altdeutschland waren. Ein Bäcker, der in Preußen einwanderte, gedachte wohl meist auch hier nicht seinen Beruf zu verändern, und so wurden mit den Menschen auch die Gewerbe verpflanzt. Dagegen dürfte es auch nicht sprechen, daß weder in der Kulmischen Handfeste[1]), noch in dem Elbinger Privileg von 1246[2]) noch in denjenigen für Königsberg Altstadt und Löbenicht[3]) von Brotbänken die Rede ist. Schon Konrad von Thierberg gab 1274 der Altstadt Thorn die Erlaubnis, Verkaufstische für die Bäcker zu errichten[4]). 1298 erhielt Kulm ein Privileg zum Bau von Brotbänken[5]). Wenn der Orden erst von 1315 ab regelmäßig seinen neugegründeten Städten das Recht verlieh, macella panis oder panium zu erbauen, so ist das vielleicht so zu erklären, daß das Bäckergewerk in den bis 1315 gegründeten Städten eine solche Bedeutung gewonnen hatte, daß man bei Neugründungen seine Interessen sogleich in Rechnung zog. Jedoch ist zu beachten, daß in dem Gründungsprivileg für Braunsberg 1280[6]) bereits macella panis erwähnt werden.

In den Städten Deutschlands haben wir fast überall zwischen Feil- und Hausbäckerei zu unterscheiden[7]). Jene sind die eigentlichen Bäcker, diese backen im Lohnwerk. Davon haben wir im Osten nicht die Spur. Wir wissen nur soviel, daß die Kulmer Bäcker sich energisch dagegen verwahrten, Lohnwerk zu tun[8]). Aber eine Differenzierung innerhalb des Bäckergewerks hat auch hier bestanden, nämlich nach

---

1) Altmann-Bernheim: Urkk. M A[4] nr. 158.

2) Cod. Warm. I nr. 13. 3) Mendthal: a. a. O. nr. 10 u. 16.

4) Cod. Dipl. Pr. II nr. 3. 5) ib. II nr. 37. 6) Cod. Warm. I nr. 56.

7) Herzog: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter Diss. Freiburg i. B. 1909 S. 27.

8) Kulm. Bäckerwillk.: Item Nymand zal hawsbackens loessen backen.

der Art der Ware, die verfertigt wurde. In Thorn gab es Bäcker, „sonst bäncken Meister genandt“ und Höckebäcker; jede bildeten ein Gewerk [1]). Welches der Unterschied zwischen beiden war, ist nicht ganz klar bei dem Fehlen weiterer Belege für das Wort „Höckebäcker“. Vermutlich backten die Bäcker das festere Brot, während die Höckebäcker loseres Backwerk, das höher aufgeht, herstellten [2]). 1462 vertrugen sich die beiden Gewerke auf den terminus, daß die Bänkemeister auch Pfennigbrot und Semmeln backen durften [3]). Die Höckebäcker hatten also wohl wider Recht und Herkommen versucht, dies Backwerk zu ihrem Monopol zu machen. Sonstiges loses Gebäck kam jedenfalls den Höckebäckern zu. Sie mögen sich decken mit den Losbäckern, den Bäckern des Weißbrots [4]), die die feinere und kleinere Ware backten. Der Unterschied von Los- und Festbäckern [5]) ist bezeugt für Königsberg [6]) und für Elbing [7]). Für Elbing erfahren wir, was die Festbäcker backen durften, nämlich Brot, Semmel [8]), Schönrocken [9]), Triebel (?).

Nach der Königsberger Bäckerrolle von 1507 [10]) backten die Festbäcker

Esse schilling brodt	5 sch.
Schillingstrüczell mit 8 Kneussen . . .	5 sol.
drey Pfenningbrodichen	5 sol.
Pfenningwegke, eben gestupt	5 sol.

die Losbäcker:

Schillingstruczell	5 sol.
lossbrodt	5 sol.
langbrodt	5 sol.
Par Semmel	5 sol.
Pfennig Pomel ungeheffft	5 sol.

Es gab noch manches andere Gebäck, das verfertigt wurde, aber jenes mag wohl das Wichtigste gewesen sein, denn seine mustergiltige Herstellung war Vorbedingung für die Gewinnung der Meisterschaft.

Es gab genug Reibungsflächen zwischen Fest- und Losbäckern; ihre Bereiche waren nicht fest genug begrenzt, als daß nicht häufig

---

1) Thorn. Denkw. S. 97.

2) Höckebäcker Ableitung zu „hoch“ Hockerland, Hoggerland = hochgelegenes Land. Frischbier Pr. Wb. I S. 293.

3) Thorn. Denkw. S. 99. 4) Pr. Wb. II S. 37.

5) Festbäcker = Bäcker, der festes Brot aus Roggenmehl backt. Pr. Wb. I. S. 182.

6) Taube: 125 Jahre Bäckergewerbe in Königsberg. Kgb. i. Pr. 1913 S. 24f.

7) Artikel der Festbäcker 1421.

8) Kleineres Brot aus feinem Mehl. Grimm Wb. X, 1 S. 559.

9) Brot aus gesichtetem Roggenmehl. Schiller-Lübben IV S. 117.

10) Kgb. Staatsarch. 927.

Streitigkeiten entstanden wären[1]). Die Losbäcker standen hinter den Festbäckern, denen doch die Hauptarbeit und der Hauptverdienst zukam, zurück, und eben darum lag es im Interesse des Rats, jene zu unterstützen, um zu verhüten, daß die städtische Brotversorgung Monopol der Festbäcker wurde und das Wohl und Wehe der Stadt einem mächtigen Gewerk ausgeliefert wurde, dessen Eigenwillen der Rat nur schwer hätte brechen können. Sehr zum Mißfallen der Festbäcker hatte der Elbinger Rat einen gewissen Brotverkauf auch den Losbäckern zugestanden[2]).

Gegenüber diesen beiden Kategorien von Bäckern innerhalb der Stadt stehen diejenigen von außerhalb, die ihre Ware nach der Stadt zu Markte brachten. Hier hieß es, die Wage halten zwischen den wohlberechtigten Interessen der städtischen Bäcker, denen ein derartiger Import lästige Konkurrenz machte, und denen der großen Masse der städtischen Bevölkerung, der eine reichlichere Beschickung des Brotmarktes nur angenehm sein konnte. Hierin unterstützte der Orden die Städte; gestattete er doch 1421 den Bäckern außerhalb Thorns, in seiner Mühle zu mahlen gegen Erlegung eines Mahlpfennigs pro Scheffel[3]).

Es war erlaubt, Brot von auswärts zum Verkauf in die Städte zu bringen, mochte nun der Markttag zu diesem Zwecke freigegeben sein wie in Elbing[4]), oder ein besonderer freier Brotmarkt eingerichtet sein wie in Thorn. Dieser freie Brotmarkt fand bis 1428 am Sonntag statt, erst damals wollte man den Versuch machen, ihn auf den Sonnabend zu verlegen, wohl aus religiösen Motiven. Ob sich das freilich würde durchführen lassen, erschien dem Rate zweifelhaft, und er verordnete daher, daß, falls auf diese Weise die genügende Brotversorgung der Bevölkerung leiden würde, der Markt nach wie vor am Sonntag sein solle[5]). Am Sonntag mußte also wohl ein besonders starkes Zusammenströmen von Leuten nach Thorn erfolgt sein, so daß zu befürchten stand, daß die Produktion der städtischen Bäcker nicht ausreichen würde. Dieser freie Brotmarkt hat zeitweise nur mit Einschränkung gegolten. 1469 wurde verboten, aus Polen Brot einzuführen, nur die

---

[1]) Thorn. Denkw. S. 97 und 99.

[2]) Elb. Art. der Festbäcker 1421: Item nymant sal brot backen czu koufe, adir veil haben andirs denne wir vastbeckere, usgenommen den markttag und was der Ehrwirdige Rath den lozebeckern dir loubit hath do spreche wir nicht wedir.

[3]) Thorn. Denkw. S. 54.

[4]) 1416 Urkunde Elb. Stadtarch. Conventscher Schrank: Die 3 Neustädter Losbäcker dürfen am Markttag in Elbing verkaufen wie andere Gäste (Regest).

[5]) Thorn. Denkw. S. 57f.

Städter durften auf dem freien Markte backen [1]). Die Verfügung blieb längere Zeit bestehen; denn 1474 konfiszierte der Rat Brot, das aus dem auf polnischer Seite gelegenen Dybow eingeführt war [2]). Der Grund war natürlich der Schutz des heimischen Handwerks vor der polnischen Konkurrenz, die wohl billigere Ware auf den Markt bringen konnte.

Sorge für das Publikum.

a) Regelung des Angebots.

Gewiß berücksichtigte der Rat die Interessen des eigenen Bäckergewerks, aber in erster Linie stand doch die Sorge für das kaufende Publikum. Der freie Brotmarkt sollte nur versuchsweise auf den Sonnabend verlegt werden. Bewährte sich das nicht, so wollte man ihn wieder am Sonntag halten ohne jede Rücksicht auf den Feiertag. Für ein genügendes Angebot wollte man von Obrigkeit wegen auf jeden Fall sorgen. Man setzte daher den Bäckern das Quantum Mehl fest, das sie zu verbacken hatten [3]). Daß sie nicht mehr schroten lassen durften als 50 Scheffel, bedeutete zwar eine Beschränkung des Betriebes, sollte aber den ärmeren Meister davor schützen, von dem reicheren ganz in den Hintergrund gedrängt zu werden [4]). Da die Bäcker für ihr Geschäft sowieso Getreide einkaufen mußten, lag es ihnen sehr nahe, Kornhandel zu treiben und darüber ihre Pflichten zu versäumen. Daher gebot der Thorner Rat: entweder war man Kaufmann, oder man war Bäcker [5]). Jeder Bäcker sollte auf seiner Bank Brot zum Verkauf haben [6]), und zwar sollte ein jeglicher viel Brot backen [7]). Damit der Markt reichlich und regelmäßig beschickt wurde, mußte ein Teil der Bäcker am Donnerstag, der andere am Sonnabend backen, und Semmel mußten mindestens an zwei Stellen feilgeboten werden [8]).

Wenn der einzelne Bankmeister dem Rate nicht gehorchte, so wurde ihm einfach die Bank „gelegt", z. B. 1411 dem Bäcker Budissin [9]). Fügte sich das Gewerk als Ganzes den Anordnungen der Stadtobrigkeit nicht und war eine genügende Brotversorgung durch dasselbe nicht zu

---

[1]) ib. S. 108. [2]) ib. S. 116.

[3]) Kulm. Bäckerwillkür: Item was gesatczt wirt von brote das zal man nicht schonen an der Mitwoche adir Sonobende.

[4]) ib. Item nymand zal mehe schroten wen funffczig scheffl.

[5]) Thorn. Denkw. S. 128 Conclusum, daß die becker (Randbem. „welche backen") nicht sollen mit Korn käuffschlagen, und welcher Kaufmann mit Korn handlen will, der soll kein becker sein.

[6]) ib. S. 16. [7]) ib. S. 38. [8]) ib. S. 101. [9]) ib. S. 43.

erreichen, so schritt der Rat zum Äußersten und verkündigte einen freien Brotmarkt Er nahm dadurch den Bäckern jeden Schutz vor fremder Konkurrenz, z. B. 1481 in Thorn[1]). Da es sich ereignete, daß die Bäcker zwar genug gebacken hatten, aber Ware zurückhielten, so wurde in Kulm bestimmt, daß, wer eine gewisse Menge Semmeln gebacken hatte, sie auch zum Verkauf bringen mußte[2])

Der Verkauf fand an Markttagen auf dem Markte, sonst auf Brotbänken statt, die entweder im Besitz des Gewerks[3]) oder der Stadt[4]) waren.

Um eine Kontrolle möglich zu machen, sah der Thorner Rat streng darauf, daß nur dort und nicht etwa in Kellern und Buden Backwerk verkauft wurde[5]). Die Altstadt Königsberg war weitherziger: sie gestattete nach der Bäckerordnung von 1507, auch außerhalb des Markttages „Semlen und anderes Backwerk" in der Stadt feilzubieten[6]).

Der Verkauf in den Bänken sollte ruhig und friedlich von statten gehen. Unbeeinflußt von irgendwelcher Reklame, sollte der Käufer die Möglichkeit haben, seinen Einkauf zu erledigen. Daher sollte kein Bäckermeister in Elbing seinen Lehrjungen „heiße Wecke" rufen lassen[7]). In Königsberg wurde den Meistern der Festbäcker ausdrücklich angesagt, sie hätten in den Bänken ruhig auf den Käufer zu warten[8]). Wann die Bänke abends geschlossen werden mußten, erfahren wir nicht. Jedenfalls war aber der Ladenschluß ziemlich spät, damit „die Armut Brot habe[9])". Wegen der Wichtigkeit dieses Nahrungsmittels wurde sein Verkauf auch an kirchlichen Feiertagen möglichst weitgehend erlaubt. Nur an den höchsten Festtagen mußte man die Meßpredigt abwarten, an gewöhnlichen Sonntagen nur die Frühmesse[10]).

---

[1]) ib. S 128. [2]) Kulm. Bäckerwillk.: Item wer 12 worffe zemeln hot adir wecke der sal heissen usstragen.

[3]) Cod. Warm. II nr. 389 der Rat der Neustadt Elbing verschreibt den Losbäckern 12 Brotbänke.

[4]) Elb. Kämm.-B. bucht 1408 Ausgaben de brotbenken to teren unde to vorschrapen. Toeppen: Elb. Ant. S. 213.

[5]) Thorn. Denkw. S. 97 und 102. [6]) Kgb. Staatsarch. 297.

[7]) Elb. Bäckerrolle: Item umme guter beqwemekeit willen so sullen unsir jungen in den benken, adir vor den thören nicht mer heysewecke schrien ......

[8]) Kgb. Bäckerrolle 1507: Es soll ein jeder so inn den laden feill hatt inn seinen laden besitzen bleibenn, unnd des Kaufmans wartten, und nicht den Kaufman entgegen lauffen bey busse.

[9]) Thorn. Denkw. S. 102. 1464 damit aber die armuth brodt habe, sollen die becker des abends die bäncke langer halten.

[10]) Kgb. Bäckerrolle 1507: Es soll auch keiner ausstehen an den hohen festen, als Weihnachten, Ostern, Pfingsten, biss nach gehalttener Messpredigte, aber an gemeinen Sontägen soll man die frue Mettenpredigte vorbey kommen lassen bey busse.

b) Sorge für Quantität und Qualität.

Wie für alle Handwerkserzeugnisse, so galt auch für das Brot die Bestimmung, daß es das Namenszeichen des Meisters tragen mußte, damit, wenn es an Quantität oder Qualität etwas zu wünschen übrig ließ, man leicht den betreffenden Meister zur Verantwortung ziehen konnte[1]).

Als Maßstab für die Quantität galt das Gewicht „um der Armut willen[2])“, eine Anordnung, die später des öfteren wiederholt wurde, und allgemein in Geltung geblieben ist[3]) unter der Aufsicht des Gewerks, Rats und Hauskomturs[4]). War das Brot zu klein, so wurde es konfisziert[5]) oder auch nur vom Verkauf auf den Bänken ausgeschlossen. In Elbing wurde es nach der Bäckerrolle von 1421 auf dem Markte[6]), in Altstadt Königsberg auf dem Triebelmarkte verkauft[7]). Auf dem Markte, wo neben dem einheimischen Bürger so mancher Fremde kaufte, da kam es — entsprechend der mittelalterlichen Rechtsauffassung, daß man dem Mitbürger gegenüber zwar unbedingt ehrlich sein müßte, den Fremden aber sehr wohl übervorteilen dürfte — nicht so darauf an. Da konnte auch zu kleines und altes Brot, das von dem Verkauf auf den Bänken ausgeschlossen war, feilgeboten werden[8]). Für den Markt konnte jeder backen, wie er wollte. Nur die Zeit — jeweilige Preistaxe — und die Gewohnheit legten Schranken auf[9]). Durch diese Beschränkung wurde die schädliche Wirkung der ersten Bestimmung aufgehoben und das Publikum vor einer eigentlichen Übervorteilung gewahrt. In Elbing wurde sogar angeordnet, daß der Schön-

---

1) Wernicke: a. a. O. I S. 112. — Kulm. Bäckerrolle: Item nymand zal ungeczeichent brot haben.

2) St.-A. I nr. 28, 29, 33, 40.

3) ib. V nr. 14 u. nr. 263, Thorner Wettartikel, für Königsberg Königsberger Staatsarchiv 136.

4) St.-A. V nr. 263.

5) Thorn. Denkw. S. 16 u. Elb. Altstädt. Wettbuch S. 482: der becker bruch ist dz ihr Brodt soll sein verlohren, wen es zu klein ist gebacken.

6) Elb. Bäckerrolle 1421: Item ab jemand czu cleyne brot jn den bencken hatte, das jnn von den Alderluten weder hin heim gesandt wurde, das brot sal her anders nyrne vorkaufen, den des montages uffem markete.

7) Kgb. Bäckerrolle 1507: ist es zu klein man soll es inn seczen und deme es zugehöret, der soll es verkauffen auf dem Tribellmarckte, unnd nicht inn seinem hause . . .

8) Elb. Bäckerbrief: was jm do von voraldet adir czu cleyne ist, das sal her anders nyrne denne uffem markete des montages vorkaufen und gebin is wy her kan.

9) Thorn. Denkw. 1462 S. 97.

rocken für den Markt ebenso zu backen sei wie für die Bänke[1]). Man hatte nämlich statt des fein gesichteten Roggenmehles „spysebrotis mele“ verwandt, also eine Verfälschung vorgenommen[2]).

c) Preistaxen.

Die Sorge für eine reichliche und qualitativ zufriedenstellende Brotversorgung erschöpfte nicht die Aufgaben der Stadtobrigkeit. Denn ebenso wichtig war es, daß das Brot, das Hauptnahrungsmittel der Mehrheit der Bürger, zu einem Preise erhältlich war, der es auch dem Ärmsten ermöglichte, sich damit zu versorgen. Diesem Zwecke dienten schon gewisse Maßnahmen der Getreidehandels- und Vorratspolitik, und er wurde erreicht durch die obrigkeitliche Festsetzung von Preistaxen. In diesem Punkte wurden die Städte vom Orden als dem eigentlichen Landesherrn durchaus unterstützt. Schon Konrad Zöllner von Rothenstein erließ die Verordnung, daß die Brotpreise sich nach dem Gewicht und nach einem gewissen Tarif richten sollten[3]). Wenn 1 Scheffel 1 loth[4]) kostet, soll der Wecke wiegen 2 mr[5]) lötig; wenn 1 Scheffel 2 scot kostet, soll der Wecke wiegen 2 mr lötig; wenn 1 Last Roggen 2 mr kostet, soll der Schönrocken wiegen 3 mr löt. und 1 fird.

Dasselbe in anderer Fassung[6]): Kostete der Scheffel Weizen 1 loth = ½ vierd, so soll der Wecke wiegen 2 mr lötig; kostete der Scheffel Weizen 2 scot, so soll der Wecke wiegen 1½ mr lötig; kostete 1 Last Roggen 4 mr, so soll der Schönrocken wiegen 3 mr löt. ½ viertel.

Je nach dem Preise des Getreides änderte sich das Gewicht des Brotes; je billiger das Getreide war, desto schwerer war das Brot, das man für den gleichen Preis kaufte. Jeder Stadt wurde es zur Pflicht gemacht, sich bei Herstellung des Brotes „nach der Zeit und nach dem Gewichte“ zu richten[7]). Etwa 8 Tage nach Martini, wenn man wußte, wie das Getreide geraten war, bestimmte der Rat das Brotgewicht[8]). Soweit ging die allgemeine Regelung von seiten des Ordens. Sie im einzelnen durchzuführen, lag in der Hand einer jeden Stadt.

---

[1]) Elb. Bäckerrolle: So sal nymand den Schonrogken uff den markt des montages anders backen den als her in uff dy bencke adir uf das fenster becket.

[2]) ib. und dis geschit umme der sache willen, das nymand von spysebrotis mele Schonrocken büche und brechte es czum markete und beschemet unser brot do mete.

[3]) St.-A. I nr. 28.

[4]) 1 mr = 16 lot (Schiller-Lübben II S. 730), 1 lot = 1½ scot.

[5]) 1 mr = ½ Pfd. ib. III S. 34 = 16 lot. mr = Mark, Lot und Scot wird teils zur Bezeichnung der Münze, teils zur Bezeichnung des Gewichts gebraucht.

[6]) St.-Akt. I nr. 29. [7]) St.-A. I nr. 33. [8]) ib. V nr. 168.

Zunächst wurde von vornherein festgesetzt, wie teuer eine jede Sorte Backwerk sein sollte. In Thorn kaufte man 1 Brot um 1 Dever (Denar)[1]; in Kulm dagegen sollte das kleinste Brot 2 Pf. kosten[2]. Warum kleineres nicht gebacken werden durfte, ist nicht ersichtlich. Man kaufte dort 16 Brot für 1 guten, 8 Brot für 1 alten Scot[3]. In Elbing verhielt sich der Brotpreis ebenso: 16 Brot für 1 Scot[4]. Daraus folgt, daß auch dort das kleinste Brot 2 Pf. kostete, und daß allem Anscheine nach überhaupt kein anderes gebacken wurde; es gab also sozusagen ein Einheitsbrot In Königsberg wurde nach einer Bäckertaxe des 15. Jahrhunderts Ein-, Zwei-, Dreipfennig- und Schillingbrot gebacken[5]. Für Elbing haben wir die Preise einzelner Backwaren Speisebrot kostete, wie schon oben gesagt wurde, 2 Pf. Außerdem sind noch folgende Preise überliefert:

1 Weck . . . . 1 Pf.
1 Schonrogken . . 2 Pf.
1 Tribel (?) . . . 1 Pf.[6]

Die Stadtobrigkeit hatte nun sozusagen ein Rechenexempel zu lösen: aus dem sich verändernden Getreidepreise und dem feststehenden Brotpreise mußte sie unter Berücksichtigung der Unkosten und des gerechten Gewinnes der Bäcker das Brotgewicht bestimmen. Es geschah etwa 8 Tage nach Martini[7]. Von Rats wegen wurde ein Probebacken veranstaltet. Man wog die zu verbackende Getreidemenge, stellte den Gewichtsüberschuß des Backwerks gegenüber dem Mehlgewicht fest und die Anzahl der Brote. Gegenüber dem Erlös rechnete man die Unkosten zusammen: Getreide, Mahlgeld, Fuhrlohn, Backlohn, Sichtlohn, Salz, Hefen, Holz, Hausmiete und Gesindelohn[8]. Da der Gewinn nach mittelalterlicher Auffassung einen bestimmten Satz nicht überschreiten durfte, hatte man hier die Möglichkeit, das Gewicht „nach der Zeit" zu ändern. Die aus-

---

1) Thorn. Denkw. S. 97.

2) Kulmer Bäckerwillk.: Item nymand zal von seyme schosse backen myner wen eyn brot umb czwene Pf.

3) ib. Ouch zo zal man geben 8 brot vor 1 alt scot und 16 vor 1 gutt scot . . . .

4) Elb. Bäckerrolle: Item wer do me denne 16 brot gebit vor 1 scot adir 8 brot vor ½ scot, und wecke der gliche, der gebricht eyne halbe tonne bir.

5) Kbg. Staatsarch. Akten des Etatsministeriums 82 c 2.

6) Elb Bäckerrolle: Item wir habens von aldirsher alzo gehalden, das man beckt eynen wegke vor eynen pfhenning und eynen Schonrocken vor czwene pfhennynge, und eyn Spysebrot vor 2 pfhennynge und eynen Tribel vor eynen pfenning adir wy man is bedingen kan.

7) Siehe S. 41.

8) Kgb. Brottaxe: Akten des Etatsministeriums Kgb. Staatsarch. 81 c 2.

führlichste Brottaxe, die wir besitzen, stammt aus Königsberg und zwar aus dem 15. Jahrhundert. Um ein Bild zu geben, wie das Gewicht des Brotes umgekehrt proportional den Getreidepreisen stieg und fiel, will ich ihre Angaben tabellarisch zusammenstellen. Je teurer das Getreide wurde, desto kleiner war das Brot, das man für den gleichen Preis bekam.

Preis 1 Scheffels Roggen oder Weizen	Gewicht des 1 Pf.-Brots	Gewicht des 2 Pf.-Brots	Gewicht des 3 Pf.-Brots	Gewicht des Schillingsbrotes
5 sol.	$1\frac{1}{2}$ Pfd. $10\frac{1}{2}$ sc	3 Pfd. 21 sc	5 Pfd. $7\frac{1}{2}$ sc	10 Pfd. 15 sc
6 sol.	1 Pfd. $20\frac{3}{4}$ sc	$2\frac{1}{2}$ Pfd. $16\frac{6}{7}$ sc	4 Pfd $12\frac{3}{4}$ sc	9 Pfd. $\frac{3}{4}$ sc
7 sol.	1 Pfd. 10 sc $3\frac{5}{7}$ q	2 Pfd. 21 sc $2\frac{10}{11}$ q	$3\frac{1}{2}$ Pfd. 8 sc $1\frac{5}{7}$ q	7 Pfd. 16 sc $2\frac{5}{7}$ q
8 sol.	1 Pfd. 3 sc $2\frac{1}{4}$ q	2 Pfd. 7 sc $\frac{2}{8}$ q	3 Pfd. 10 sc $2\frac{1}{4}$ q	6 Pfd. $21\frac{1}{4}$ sc
9 sol.	$\frac{3}{4}$ Pfd. 9 sc $3\frac{1}{3}$ q	$1\frac{1}{2}$ Pfd. 19 sc $2\frac{2}{9}$ q	$2\frac{1}{2}$ Pfd. 17 sc $1\frac{1}{3}$ q	$5\frac{1}{2}$ Pfd. 10 sc $2\frac{1}{3}$ q
10 sol.	$\frac{3}{4}$ Pfd. 5 sc 1 q	$1\frac{1}{2}$ Pfd. 10 sc 2 q	$2\frac{1}{2}$ Pfd. 3 sc 3 q	5 Pfd. 7 sc 2 q
11 sol.	$\frac{3}{4}$ Pfd. $1\frac{1}{2}$ sc	$1\frac{1}{2}$ Pfd. 3 sc	2 Pfd. $16\frac{1}{2}$ sc	$4\frac{1}{2}$ Pfd 9 sc
12 sol.	$\frac{1}{2}$ Pfd. 10 sc $1\frac{1}{2}$ q	1 Pfd. 20 sc 3 q	2 Pfd 7 sc $\frac{1}{2}$ q	4 Pfd. 14 sc 1 q
13 sol.	$\frac{1}{2}$ Pfd. 7 sc $2\frac{3}{13}$ q	1 Pfd. 15 sc $6\frac{6}{16}$ q	$1\frac{1}{2}$ Pfd. 22 sc $2\frac{3}{13}$ q	$3\frac{1}{2}$ Pfd. 21 sc $\frac{3}{13}$ q
14 sol.	$\frac{1}{2}$ Pfd. 5 sc $1\frac{6}{7}$ q	1 Pfd. 10 sc $2\frac{12}{14}$ q	$1\frac{1}{2}$ Pfd. 15 sc $3\frac{6}{7}$ q	$3\frac{1}{2}$ Pfd. 7 sc $2\frac{6}{7}$ q
15 sol.	$\frac{1}{2}$ Pfd. $3\frac{1}{2}$ sc	1 Pfd. 7 sc	$1\frac{1}{2}$ Pfd. $10\frac{1}{2}$ sc	3 Pfd. 21 sc

Was wir sonst an Brottaxen besitzen, ist bedeutend summarischer; eine Elbinger[1]) und eine Braunsberger[2]), diese bald nach 1449, jene aus dem 15. Jahrhundert. In bezug auf das Gewicht des Brotes stimmen sie fast, in bezug auf das der Wecken ganz überein. Kostete der Scheffel Weizen 1 loth, so wog der Wecke 2 mr; kostete der Scheffel Weizen 2 scot, so wog der Wecke 1½ mr; kostete der Scheffel Weizen ½ fird, so wog der Wecke 5 fird; kostete der Scheffel Weizen 2½ scot, so wog der Wecke 1 mr 4 scot.

Kostete die Last Roggen 3 mr, so wog das Brot in Braunsberg 4½ mr, in Elbing 5 mr; kostete die Last Roggen 4 mr, so wog das Brot in Braunsberg 3 mr 3 fird, in Elbing 4 mr 1 fird; kostete die Last Roggen 5 mr, so wog das Brot in Braunsberg 3 mr 1 fird, in Elbing 3 mr 1 fird; kostete die Last Roggen 5½ mr, so wog das Brot in Braunsberg 3 mr 4½ scot, in Elbing 3 mr 5 scot; kostete die Last Roggen 6 mr, so wog das Brot in Braunsberg 3 mr 4 scot, in Elbing 3 mr 4 scot.

Es war also wohl für das ganze Land die Berechnung der Brottaxen eine ziemlich gleiche.

---

[1]) Altstädt. Wettbuch S. 482.

[2]) Acta praetoria Braunsberg, Arch. Fol. 124.

Was hätten aber schließlich alle jene Anordnungen genützt, wenn nicht die Bäcker gewußt hätten, daß eine Obrigkeit dahinter stand, die gewillt war, sie durchzusetzen?

d) Kontrolle.

Nach der Landesordnung von 1427[1]) war der Stadtobrigkeit die Kontrolle der Bäcker zur Pflicht gemacht; um dieser Kontrolle größeres Gewicht zu geben, verbanden sich 1521 Rat und Hauskomtur bei der Aufsicht[2]). Man ging höchst energisch vor; 1449 werden in Braunsberg eine ganze Reihe von Bäckern genannt, die zu kleines Brot gebacken hatten[3]). Vermutlich sind sie in die acta praetoria anläßlich ihrer Bestrafung eingetragen. Die Kontrolle konnte zweifacher Art sein, entweder vom Gewerk oder vom Rate ausgehen. Allein von ersterem hören wir in Elbing[4]), allein von letzterem in Thorn[5]). Hier bestand schon seit 1389 die Bestimmung, daß stets 2 Mitglieder des Rats Aufsicht führen sollten über die richtige Größe des Brots. 1523 ist dieses Amt wie so manches andere in die Hände der Wettherrn gekommen. Sie kontrollierten wöchentlich[6]). Am klarsten liegen dieses Mal die Verhältnisse in Königsberg. 2 Älterleute und 2 Ratmannen führten die Aufsicht. Sie gingen alle 14 Tage um, und wo sie falsches Brot fanden, zerschnitten sie es und gaben es den Armen[7]). Später wurde dann die Kontrolle schärfer; denn nicht alle 14 Tage, sondern 2 mal die Woche erfolgte die Brotschau durch die Älterleute. Taten die Älterleute nicht ihre Pflicht, steckten sie etwa mit den Bäckern, die falsche Ware herstellten, unter einer Decke, so kontrollierte der Rat selbst, und für jeden Fall, in dem

---

1) St.-A. II nr. 363. 2) ib. V nr. 263. 3) Braunsberger Ratsarch. Acta praetoria Fol. 124.

4) Elb. Bäckerwillk.: brot ...., das jm von den Alderluten weder hin heimgesandt wurde.

5) Thorn. Denkw. S. 16 u. 148 und Thorn. Wettart. 1523: Die verordneten Wettherren sollen alle wochen so offt es die noht erfordert, binnen und baussen den Brodt bencken, das Brodt besichtigen und wägen lassen, und so sträfflich gebacken befunden, soll solch unrichtigk Brodt, vermöge der angeordneten Gericht wie es befunden aestimieret und nach derselben tax offentlichen vor den Brodtbencken verkauffet werden, damit niemand überseczet und für die übertretung ....

6) Wettart. 1523: Die verordneten Wettherren sollen alle Wochen .... und für die Uebertretung sollen dennach die Becker jedes mahl von den geordneten Wettherren umb eine Marck gebüsset und gestraffet werden.

7) Kgb. Willk. Art. 120: Auch nach unser herren und des Rahts geboth sollenn umbgehenn, zwey Rahtmanne unnd zwey Eltermanne des Backwerks alle vierzehenn Tage zubesehenn, wer das Brodt nicht kaufs gebe oder zu kleinn ist, dass man das zuschneidenn soll unnd gebenn das inn die Ehre Gottess,

Übertretung der Vorschriften nachgewiesen werden konnte, wurden die Älterleute zur Rechenschaft gezogen[1]). Sie hafteten also sozusagen dafür, daß alles mit Recht und Gerechtigkeit zuging. Aus Rücksicht auf ihren eigenen Geldbeutel suchten sie schon für eine strenge Befolgung der Vorschriften zu sorgen, und gerade durch diese Bestimmung dürfte der Rat der Stadt die Interessen der Bürger wohl am meisten sichergestellt haben.

4. Versorgung mit Fleisch.

Die Kulmer Handfeste weiß nichts von Bestimmungen über Fleischbänke oder das Fleischhauergewerk. Auch für Elbing, Braunsberg und Königsberg-Altstadt können wir für die älteste Zeit nichts direkt erschließen. Königsberg-Altstadt erhielt erst am 14. Februar 1304 das Recht, eine Fleischbank zu errichten[2]). Das Gründungsprivileg des Kneiphof gibt endlich schon der jungen Stadt die Erlaubnis macella carnium zu bauen gegen einen zu entrichtenden Zins[3]). Wie die Verhältnisse ursprünglich in diesen ältesten Städten des Deutschordenslandes lagen, zeigt wohl das Beispiel von Thorn-Neustadt, der in dem Gründungsprivileg von 1264 zwar die libertas carnes mactandi verliehen, der Bau von Fleischbänken aber verwehrt wurde[4]). Ebenso ist noch die Rechtslage nach dem Privileg von 1303[5]).

Der Orden verlieh das Schlachtrecht, behielt sich aber die Fleischbänke vor, die dann später von der Stadt erworben wurden, wie es die Urkunde für Thorn 1309 zeigt: der Großkomtur Heinrich von Ploczk vertauscht sie gegen das Dorf Schrebernick[6]). Kulm dagegen hatte schon 1298 Erlaubnis zum Bau von Fleischbänken erhalten[7]). Thorn-Neustadt wurde erst 1364 das Privileg erteilt, gegen eine jährliche Pauschalsumme den Zins von den Fleischbänken erheben zu dürfen[8]).

In diesen ältesten Zeiten scheinen also Fleischhauergewerke nicht bestanden zu haben. Vielleicht kann man aber aus der oben

---

[1]) Kgb. Bäckerordn. 1507: Die Elterleuthe sollen zwir inn der wochen umbgehen inn den Brodbenkenn auch auf den fenstern das brod zu besehen unnd zu recht fertigen, nach dem kauf, ist es zu klein, man soll es inn seczen und deme es zugehöret, der soll es verkauffen auf dem Tribellmarckte .... Were es auch das sich die Eltterleuthe hieran versumeten, unnd wollten verhengen, das das brodt nach dem kauf unnd lauf nicht gross genug gebacken wurde, und selber umbginge das brodt zubesehenn, bey weme das brodt zue klein wurde gefunden das soll der Stadtknecht aufheben unnd gebens inns Spittall, die Eltterleuthe aber sollens verbussen, iczlicher besonder bey der Stadt busse deme rhate.

[2]) Mendthal: a. a. O. nr. 20. [3]) ib. nr. 23. [4]) Cod. Dipl. Pr. II nr. 2. [5]) ib. II nr. 47. [6]) Cod. Dipl. Pr. II nr. 60. [7]) ib. II nr. 37. [8]) ib. IV nr. 27.

erwähnten Thorner Urkunde von 1309 auf ein in der Bildung begriffenes Fleischhauergewerk schließen; denn es wird bestimmt, daß außer den vorhandenen Fleischbänken keine mehr eingerichtet werden sollten, und daß zerteiltes Fleisch nur auf den Fleischbänken verkauft werden dürfte.

Das Vorhandensein eines Fleischhauergewerks ist erst erwiesen, wenn der Rat ihm die Fleischbänke überträgt. Das ist für Neustadt Elbing 1381 der Fall[1]). 1384 verkaufte der Rat der Altstadt Elbing Köttelhof und Fleischbänke an das Fleischergewerk[2]), natürlich gegen einen Zins, der 1407 nach dem Elbinger Kämmereibuch 1 mr 6 scot betrug. Solange die Stadt Besitzerin der Bänke war, also bis 1384, trug sie auch die Reparaturkosten z. B. 1345[3]). Was Braunsberg anbetrifft, so übernahm das Fleischhauergewerk dort 1378 den Schlachthof[4]) und kaufte 1384 23 Fleischbänke zu je 15 mr gegen einen jährlichen Zins von 3 Vierdung[5]). Für die anderen Städte besitzen wir nicht so genaue Zeitangaben. Jedenfalls aber datiert die Entstehung der Fleischhauergewerke in den übrigen Städten nicht erst von dem Zeitpunkt der uns erhaltenen ältesten Fleischerrollen. Die Rolle der Elbinger Fleischer stammt aus dem Jahre 1453[6]); unzweifelhaft beglaubigt ist das Gewerk nach dem Obigen aber schon für 1384. Die Rolle der Braunsberger Fleischer stammt aus dem Jahre 1384; die der Kulmer läßt sich nicht fest datieren. Es steht nur fest, daß die letzten Nachträge ins Jahr 1478 gehören[7]). Weder für Thorn noch für Königsberg sind uns Rollen erhalten Über die Verhältnisse in Königsberg herrscht wegen der Ungunst der Überlieferung völliges Dunkel Ob oder wie weit die Fleischer in Thorn im Besitz der Fleischbänke und des Köttelhofs gewesen sind, ist nicht ganz klar. Jedenfalls zahlten die Fleischer Zins vom Köttelhofe an die Stadt und zwar von 1462 an, bis die Zeiten besser würden, 8 mr[8]). 1496 wurde der Zins des Köttelhofs der Altstadt auf 20 mr festgesetzt, und die Fleischer hatten die Verpflichtung, für seine Unterhaltung zu sorgen. Nur bei Wasserschaden kam der Rat für die Kosten auf[9]). In der Neustadt Thorn betrug 1500 der Zins nur 16 mr; die Fleischer daselbst sollten den Köttelhof bauen und bessern, und nur, falls er durch Kriegsnot abbrennen sollte, tat es der Rat[10]). Wann die Übernahme der Unterhaltungskosten für den Köttelhof durch das Fleischergewerk erfolgte, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls enthalten die Rechnungen des Bauamts von Thorn-Altstadt 1406—56[11]) häufige

[1]) Cod. Warm. III nr. 108. [2]) ib. III nr. 172. [3]) Himmelreich ad a. 1345. [4]) Cod. Warm. III nr. 47. [5]) ib. III nr. 176. [6]) Elb. Arch.: Zunftrollen. [7]) Danz. Staatsarch. 322 nr. 117. [8]) Thorn. Denkw. S. 99. [9]) ib. S. 136. [10]) ib. S. 135. [11]) Thorn. Ratsarch. XVI, 6.

Buchungen für Reparaturen am Köttelhof[1]). Dasselbe Bild zeigen die Rechnungen des Bauamts Thorn-Neustadt[2]). Aus allem geht hervor, daß in Thorn länger als in den andern hier herangezogenen Städten der Köttelhof in dem unmittelbaren Besitz der Stadt war; ja, die Fleischbänke scheinen überhaupt nicht in die Hände des Gewerks übergegangen zu sein. Wiederholte Buchungen in den Bauamtsbüchern zeugen davon, daß die Stadt für ihre Unterhaltung Sorge trug.

Früh war das Gewerk in den einzelnen Städten ein geschlossenes; denn schon 1309 wurde für Thorn bestimmt, daß die Zahl der Fleischbänke nicht erhöht, Fleisch aber nur dort verkauft werden dürfte[3]). In Braunsberg wurde 1384 die Zahl der Fleischbänke auf 23, in Elbing-Altstadt auf 34 festgesetzt. Die Zahl der in das Gewerk Aufzunehmenden war beschränkt. Inwieweit die Obrigkeit sich in den Betrieb einmischte, wird aus dem Folgenden hervorgehen.

In viel größerem Maße als heutzutage bildete im Mittelalter Fleisch den Hauptbestandteil der menschlichen Nahrung[4]), und es gehörte daher zu den selbstverständlichen Pflichten der Obrigkeit, für eine genügende Beschickung des städtischen Fleischmarktes mit möglichst billiger, aber guter Ware zu sorgen, die Fleischversorgung der Stadt zu sichern. In erster Linie kamen die eigentlichen Fleischwaren, dann aber auch Wildpret und Geflügel in Betracht.

Beschaffung von Schlachtvieh und Schlachtviehproduktion.

a) **Der eigentliche Viehhandel.**

Der Viehhandel zum Zwecke des Fleischverkaufs lag nicht allein in der Hand der Fleischer, sondern die Geißler hatten hervorragenden Anteil daran. Geißler oder Geiseler waren „Viehhändler, welche Schlachtvieh auf den Ländereien einkauften und als Bürger das Recht hatten, dasselbe . . . . auf einem eigens dazu eingerichteten Geißelmarkte geschlachtet, aber nicht zerhauen an Privatleute zu verkaufen[5])“. Zwischen Fleischern und Geißlern ergaben sich nun naturgemäß eine ganze Reihe von Reibungsflächen. Im Interesse einer reichlichen Fleischversorgung ließ die Obrigkeit die Geißler durchaus zu, mußte hinwiederum aber auch die berechtigten Interessen der Fleischer berück-

---

[1]) 1416 4 scot den Köttelhof zu flicken, 1421 1 mr den Köttelhof zu decken, 1426 7 mr 4 scot den Köttelhof zu decken.

[2]) Thorn. Ratsarch. XVI, 14 u. 19. [3]) Cod. Dipl. Pr. II nr. 60.

[4]) Adler: Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. S. 7f.

[5]) Hirsch: Handels- u. Gewerbegeschichte Danzigs. S. 309.

sichtigen. Schon die Thorner Urkunde von 1309 erklärte klipp und klar, daß Fleisch lediglich auf den Fleischbänken verkauft werden sollte, unzerteilte Tiere aber täglich auf dem Markte und an anderen Orten, die den Käufern passend erschienen, gehandelt werden dürften.

Das flache Land lieferte in erster Linie das notwendige Schlachtvieh. Die Geißler als die eigentlichen Viehhändler kauften es auf. Im Interesse einer genügenden Fleischversorgung setzte man es städtischerseits früh durch, daß ihnen Handelsfreiheit im ganzen Lande bewilligt wurde. In der Landesordnung der Niederlande heißt es 1427: Item das die geisseler frei uff Sambland unde durch das gancze land reithen, unde verkouffen mogen[1]). Unter dem 24. Juni 1440 sah sich der Hochmeister gezwungen, wiederum den Fleischern oder den Geißlern dasselbe zu bewilligen; nur Samland nahm er aus[2]). Die Landesordnung für die Niederlande 1444[3]) und die Landesordnung für das ganze Ordensland 1445[4]) ließ auch die letztere Beschränkung fort.

An einem eigens dazu bestimmten Orte, dem Geißelmarkt, hatten die Geißler an dem Tage des Wochenmarkts ihren Stand. In Kulm war es auf dem Plane an der Pfütze[5]). Im Herbste, wenn jedermann sich mit dem Wintervorrat an Fleisch eindecken wollte und außerdem das Aufhören der Weide eine Herabminderung des Viehbestandes nötig machte, war freier Geißelmarkt. Zwei Urkunden aus dem Jahr 1384 — die eine für Elbing[6]), die andere für Braunsberg[7]) — setzten ihn in die Zeit von Michaelis bis Martini. Diese Ansetzung können wir wohl auch auf die anderen Städte übertragen.

Ursprünglich bestand eine ziemlich reinliche Scheidung zwischen Geißlern und Fleischern. Nach der Willkür von Thorn-Neustadt ca. 1300 war der Fleischer lediglich auf den Viehkauf auf dem Markte angewiesen und zwar mit der Verpflichtung, das Vieh nicht weiter zu verkaufen[8]). Später hatte sich das nicht aufrecht erhalten lassen; die Fleischer fuhren in die Dörfer der Umgegend und suchten dort Schlacht-

---

1) St.-A. I nr. 363. 2) ib. II nr. 166. 3) ib. II nr. 383. 4) ib. II nr. 410.

5) Danz. Staatsarch. 322 nr. 117 Fleischerbrief: Item keyn benkemeyster andern Steten zal her kein Culmen uffm Geiselmarkt slachten. Sunder geisseler mogen das wol tun. Nemlich uffyn freyenmarkttag alze uffm Montag und sullnn stehnn uffinn plane bey der photcze noch aldir gewonhit. Item nymand der do nicht Burgerrecht hot alhy zal alher slachten uffm Geisselmarkt bey eyner Meylen nohe der Stat bey busse 30. gutt schilling.

6) Cod. Warm. III nr. 172. 7) ib. III nr. 176.

8) ZWG VII S. 107 Art. XIX: swelg vleshower ...... kofet vye vor der stat ader in deme hus, der gebe einen virdunc der stat. Art. XX: Swelg vleishower melc vye koffet, is sin cigen, ater rintere ...... der sal geben dri scot (?) der stat, her in welles denne triben vor der stanhut (statt hut?).

vieh aufzutreiben. 1440 wurde den „Geisslern oder Fleischern" freier Handel im ganzen Lande zugesichert[1]). Man machte also gar nicht mehr einen festen Unterschied. Diese Entwicklung hatte schon früh eingesetzt, denn der Braunsberger Fleischerbrief 1384 sah sich bereits veranlaßt anzuordnen: Wer eyn fleischower ist, der sal nicht geyselen von eynem markt uf den andrin[2]).

Aus den Beschwerden über die Kulmer Fleischer geht endlich hervor, daß diese die Geißler ganz auszuschalten suchten, selbst Viehhandel trieben, das beste Vieh nach Danzig verkauften und nur das minderwertige in Kulm auf die Fleischbänke brachten[3]). Die Thorner Wettartikel bestimmten daher: „Die Fleischer sollen nicht macht haben mit dem Vihe so sie entweder im lande oder anderswo gekaufft und anhero gebracht zu kauffschlagen, sondern schuldigk sein dasselbe alhier zu schlachten[4])". Zuweilen auch wurde der Viehhandel in beschränktem Maße den Fleischern gestattet; so wurde in Elbing ihnen nur derjenige mit Schweinen verwehrt[5]). Das Vieh, das die Fleischer aufgekauft hatten, hielten sie auf ihren Wiesen bei der Stadt. Dort hatten sie freie Weide[6]). In Elbing-Neustadt hatten die Fleischer das Recht, 6 Schafe und 2 Kühe vor den Hirten gehen zu lassen; für das Schlachtvieh, das sie austreiben ließen, zahlten sie nur halben Lohn, und bei einer Vergrößerung der Stadtweide sollte auch ihr Anteil entsprechend wachsen[7]). In Elbing-Neustadt erwarben die Fleischer käuflich als Weide ein gewisses Stück Land, anderes hatten sie aber auch von der Stadt zur freien Weidenutzung[8]). Für die großen Städte genügte der Vorrat an Vieh nicht, wie ihn das Land lieferte. Sie bezogen einen großen Teil ihres Bedarfs aus Polen; manchmal gingen die Fleischer dabei weiter, als dem Rat der Stadt lieb war. Er gestattete in Thorn den Fleischern nur bis Leipchen zu fahren, um in Polen Vieh zu kaufen. Was sie an Vieh, das dort zum Kauf stand, nicht kauften, sollte ungehindert nach Thorn zum Markte getrieben werden[9]). Es kam auch vor, daß man polnischerseits Schwierigkeiten machte, so daß am 5. Juni 1466 der Thorner Rat seinen Sendboten an den König von Polen in der Instruktion eine Beschwerde mitgab, daß man die Fleischer nicht ungehindert in Polen Vieh kaufen lasse[10]).

---

[1]) St.-A. II nr. 166. [2]) Cod. Warm. III nr. 176.

[3]) Schultz a. a. O. S. 194 u. 196. [4]) Thorn. Ratsarch.

[5]) Elb. Zunftrollen, Fleischerbrief: Kauft jemand Schweine baussen oder binnen der Stadt, kommt darüber Klage, der soll es bussen.

[6]) Schultz: a. a. O. S. 197. [7]) Cod. Warm. III nr. 108. [8]) ib. III nr. 172.

[9]) Thorn. Denkw. S. 83f. u. Wernicke: a. a. O. I S. 260.

[10]) St.-A. V nr. 66.

Wichtig war daher das Privileg, das die Elbinger 1513 von König Sigismund erhielten, nämlich, das nötige Vieh zollfrei einführen zu dürfen[1]).

b) **Schweinemast der Bäcker.**

Wie in so vielen Städten Deutschlands[2]), so betrieben auch im Osten die Bäcker die Schweinemast im Nebenerwerb, weil sie auf diese Weise am leichtesten die Abfälle, die sich bei ihrem Gewerbe ergaben, verwerten konnten. Sie kauften ja nicht fertiges Mehl, sondern Getreide, das sie selbst mahlen ließen. Die beste Verwendung für die Kleie war aber die Schweinemast. In Thorn wurde 1403 den Bäckern nur außerhalb der Stadt gestattet, Schweine zu halten und zu mästen[3]), eine Verfügung, die wohl gesundheitspolizeilichen Erwägungen entsprang. Im Übrigen konnte dem Rate im Interesse einer genügenden Fleischversorgung dieser Nebenerwerb der Bäcker nur willkommen sein. Die Bäcker verhökerten nun wohl auch wahrscheinlich Schweinefleisch, wie man in Analogie zu den Verhältnissen in Deutschland erschließen[4]) und zudem aus der größeren Freiheit, die man im Verkehr mit Schweinefleisch walten ließ, folgern kann. Der Verkauf von Schweinefleisch war nicht so streng an die Fleischbänke gebunden wie der anderer Fleischwaren[5]).

c) **Viehhaltung für den eigenen Bedarf.**

Die Gründungsprivilegien der Städte und spätere Schenkungen des Ordens hatten die Städte so reichlich mit Weiden ausgestattet, daß sie Vieh in großer Menge austreiben konnten[6]). Selbst ärmere Bürger waren daher in der Lage, einen großen Teil ihres Fleischbedarfs durch eigene Viehhaltung zu decken, und bei aller Fürsorge für das Fleischergewerk mußten dessen Interessen doch hinter denen eines jeden einzelnen Bürgers zurückstehen. Der Fleischer mußte sogar gegen ein Aufgeld seine Ansprüche auf ein Stück Vieh zu Gunsten eines Bürgers aufgeben. Die Höhe des Aufgeldes war obrigkeitlich

---

1) Neumann, Cod. Dipl. Elb. Bd. 4 (Elb. Arch.).

2) Adler: a. a. O. S. 66.

3) Thorn. Denkw. S. 32.

4) Adler: a. a. O. S. 66.

5) Cod. Warm. III nr. 176 für Braunsberg: Swynen fleisch, alse rumpe puntfleisch ond speck mag man wol durch das jar vorkoufen, wer js hat gast ader borger.

6) Vergl. Schmoller: Die historische Entwicklung des Fleischkonsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. Zs. für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 27 (Jahrg. 1871) S. 297.

festgelegt[1]). Wohl um Anmaßungen zurückzuweisen, die von seiten des mächtigen Fleischergewerks erhoben worden waren, sprach eine Elbinger Willkür von 1505 den Bürgern ausdrücklich das Recht zu, zu ihrer Notdurft Vieh kaufen zu dürfen, ja, falls das Vieh 2 Tage zu Markte gestanden hatte, sogar darüber hinaus[2]). Die Thorner Wettartikel durchbrachen den Bürgern zuliebe das strenge Viehhandelsverbot für die Fleischer[3]).

Zur Unterhaltung des Viehes stand den Bürgern die gemeinsame Weide zur Verfügung; dort wurde es gegen eine Abgabe vom Stadthirten gehütet[4]).

d) Regelung des Angebots an Fleisch.

Als natürliche Fortsetzung der Politik, die sich auf eine genügende Schlachtviehversorgung der Stadt richtete, erscheinen die Bestimmungen, die darauf hinzielten, diesen Fleischvorrat regelmäßig und in entsprechender Weise der Bevölkerung nutzbar zu machen.

Abgesehen vom Markttag, waren die Fleischbänke die Verkaufsstellen. Damit nicht Willkür über den mehr oder weniger günstigen Stand des einzelnen Fleischers entscheide, loste man um sie — in Braunsberg zweimal jährlich[5]). Am Markttage, wenn der Fleischverkauf auf öffentlichem Marktplatz erfolgte, wachte man in Kulm streng darüber, daß nicht auch auf den Fischbänken oder sonst in Buden Fleisch feilgeboten wurde[6]). Auf dem Markt selbst hatten die Fleischer in Thorn ihren festen Stand. Es war bestimmt, wie sie mit ihren Schweinen „auf dem marckt sitzen sollen . . . . . . die altstädter sollen forne stehen, und wo sie werden wenden, da sollen die Neustädter anheben und fortan stehen[7])“, die Fleck aber sollte man auf den Fischbänken beim Hering feil haben[8]).

---

[1]) Kgb. Willkür: Ob ein fleischhauer oder vorkauffer Vieh- oder Thier keufte unnd ein burger das bedurffte zu seiner notdurfft, die soll er dem Burger guttlichenn lassenn folgenn, da soll inn der Burger ufgebenn vonn hirschenn hindenn Kuhe oder Ochssenn 1 Sch vom Rehe oder schweine 1 sch vom Schöpssen und, dergleichen 8 Pf.

[2]) Altstädt. Wettbuch S. 485: So irkein Viehe zu Marckt kompt, d(a)z den dem fleischer gebühret zu kauffen, so mag doch ein jeglich Bürger, so Viehe zu marckt kompt, kauffen in sein hauss, alss er in die küche bedarff. So doch auch, wen jemand mit dem Viehe hat 2 tage marckt gehalten, unnd die fleischer binnen diesen 2 tagen ihr thun gethan haben, so mag ein itzlich Burger bei Summen Vieh kauffen.

[3]) Ihrem Mitbruder aber wie auch einem Burger sollen die fleischer Vihe zu verkauffen macht haben.

[4]) Über das Nähere siehe: Feld- und Forstpolizei. [5]) Cod. Warm. III nr. 176.

[6]) Danz. Staatsarch. 322 nr. 117. Nachträge zum Fleischerbrief: Item nymand zal am markttage uffin vischbenken adir yn den buden fleisch veil haben.

[7]) Thorn. Denkw. S. 107. [8]) ib. S. 117.

Ein jeder Fleischer öffnete seinen Verkaufsstand zu einer festgesetzten Stunde — in Kulm, wenn die Vesperglocke läutete[1]). Alsdann aber hatte der Fleischer oder Geißler, der Fleisch verkaufte, auch die Pflicht, bis Mittag bei seinem Fleische zu stehen[2]). Bei geringem Marktbetriebe mochte es vorgekommen sein, daß sie ihre Waren zusammenpackten und den Markt verließen, so daß später kommende Käufer das Nachsehen hatten. Fleischverkauf fand als notwendig für die menschliche Ernährung tagtäglich statt, und ganz singulär ist die Verfügung für Thorn 1459, daß am Abende Corporis Christi kein Fleischverkauf stattfinden solle, damit das Fest „erbarlichen celebriret wurde[3])“, vielleicht mit Rücksicht auf das Fasten. Wie ernst es die Obrigkeit damit nahm, für eine genügende Beschickung der Fleischbänke zu sorgen, ergibt sich daraus, daß die Altstadt Elbing 1384 ihre Fleischer geloben ließ „dy bencke redeligin und wol mit vleische czu haldin[4])“, und der Braunsberger Rat sagte 1384 sehr unzweideutig, daß die Fleischer nicht Viehhandel treiben, sondern ihrer Bänke warten sollten[5]). 1398 verfügte eine Ratsverordnung dort, daß, wer eine Bank nicht „bestellen“ wolle, sie innerhalb eines Jahres in „werende hand“ bringen solle[6]). Daß solche Bestimmungen nicht nur auf dem Papier standen, zeigt eine Notiz für Thorn[7]).

Um den Fleischern eine genügende Erfüllung ihrer Pflichten möglich zu machen, mußte der Rat in Fällen, wo es Schwierigkeiten machte, auf dem Posten sein, sei es, daß ein Krieg, sei es, daß Mißwachs oder eine Viehseuche Viehknappheit eintreten ließ. Während des „Hungerkrieges“ 1414 verbot der Thorner Rat sowohl die Ausfuhr von „Seiten“ Fleisch ohne Erlaubnis des Rats, als auch den Schweineexport[8]), und der zweite Teil dieses Verbots mußte auch im folgenden Jahre, 1415, erneuert werden[9]). Wildpret auszuführen wurde durch die Thorner Willkür und Wettartikel von 1523 überhaupt verboten[10]).

Welches Quantum von den einzelnen Fleischsorten feilgehalten wurde, und ob überhaupt eine Festsetzung bestand, wissen wir nicht.

---

[1]) Kulmer Fleischerbrief: Item nymand undir uns zal seyn leet uffthun fleisch zcu vorkouffen es sey denne dy vesperglocke gelawtet werde ydouch qweme ymand eyn kouffman vor deme mag her yn der kamer fleisch vorkouffen.

[2]) Willkür der Neustadt Thorn ZWG VII S. 108.

[3]) Toeppen: Älteste Thorner Stadtchronik ad a. 1459.

[4]) Cod. Warm. III nr. 172. [5]) ib. III nr. 176. [6]) ib. III nr. 419.

[7]) Thorn. Denkw. S. 50 Conclus. dass Janen Schenck vom Stabe, Burger und Fleischere dieser Stadt, der Marckt, Fleisch feil zu haben, versagt ist, weil er binnen einen gantzen Jahr keinerley Fleisch auf den Marckt feil gehabt.

[8]) ib. S. 47. [9]) ib. S. 48.

[10]) Thorn. Willkür und Wettartikel: Export von Wildbret ist verboten (Regest).

Man möchte geneigt sein, es anzunehmen, weil es der mittelalterlichen Tendenz, alles bis in Kleinste zu ordnen, entsprach, und weil die Anordnung der Elbinger Fleischerrolle, nicht zuviel „aufzuhauen", doch eine Norm voraussetzt[1]). In Kulm sollten die Fleischer dafür sorgen, daß Rindfleisch alle Woche feilgehalten würde[2]). Man schärfte das den Fleischern besonders ein, weil es für den Bürger schon eines besonderen Anlasses bedurfte, um ein Rind zu schlachten, während er Kleinvieh — war einmal durchaus keines auf dem Markt zu haben — schließlich auch aus dem eigenen Bestand nahm und schlachtete.

Der Stadtobrigkeit gelang es nicht immer, die Interessen der Bürgerschaft gegenüber dem mächtigen, in sich geschlossenen Gewerk zu wahren. Die Fleischer suchten die Fleischversorgung zu monopolisieren und nur nach ihrem Besten zu regeln. Wie verhaßt sie sich damit bei weiten Kreisen machten, zeigen die Beschwerdeartikel der Kulmer Fleischer[3]). Hier war es Pflicht des Rats einzuschreiten. Wie er es tat, ist uns nicht bekannt.

e) Sicherung von Quantität, Qualität und Preis.

Wie auf allen Gebieten der Lebensmittelversorgung, so war es auch bei der Fleischversorgung Sache des Rats, darauf zu sehen, daß das Publikum reell bedient, in keiner Weise übervorteilt wurde. Jedoch, was uns so selbstverständlich erscheint, nämlich, daß Fleisch nach dem Gewichte verkauft wurde, war in den Städten des Ordenslandes noch nicht oder noch nicht durchweg eingeführt. Dieser objektivste Maßstab für den Fleischverkauf wurde zwar auf einem Ständetag zur Sprache gebracht, von den Städten aber nicht angenommen[4]). Adler[5]) sucht den Grund dafür in dem Einfluß, den die Fleischer, die reich geworden waren und nicht selten zu den vornehmen Ständen gehörten, auf die Stadtobrigkeit zu ihren eignen Gunsten ausübten. Man drohte zwar, wenn sich der Egoismus des Fleischergewerks zu unliebsam fühlbar machte, damit, das Wägen der Waren einzuführen[6]). Daß es in dieser Frühzeit dazu gekommen sei, läßt sich jedoch nicht erweisen. Man überließ es der Schlauheit jedes

[1]) Elbinger Zunftrollen, Fleischerrolle 1453: Wer zu viel aufhauet, der soll geben 2 scot, wer aber mit Vorsatz zuviel aufhauet, der stehet zum ganzen Werk.

[2]) Nachträge zum Kulmer Fleischerbrief: Itẽm alle wochen zullen dy fleysscher bestelln das man Ryntfleisch veil habe alle woche bey 3 gutten marken.

[3]) Schultz: a. a. O. S. 196f.

[4]) St.-A. I nr. 207. [5]) Adler: a. a. O. S. 34f.

[6]) Kgb. Staatsarch. Fol. 136: Item die fleischer sollenn dass fleisch noch wirdenn geben wo solchs nicht geschicht wil man ess zur wichte wie andersswo gewonheit setzenn.

einzelnen, sich in Bezug auf die Quantität von den Fleischern nicht übervorteilen zu lassen.

Beim Fleische kam es natürlich darauf an, daß die Qualität befriedigte, — ganz abgesehen davon, daß die pestartigen Krankheiten des Mittelalters überhaupt Vorsicht im Genusse von Lebensmitteln zur gebieterischen Pflicht machten[1]. Eine Menge von Vorschriften suchte den Bürgern gute, einwandfreie Ware zu sichern, Vorschriften, deren Befolgung man durch eine strenge Kontrolle überwachte[2].

Minderwertiges Fleisch sollte ausgesondert und, wenn überhaupt, so an besonderer Stelle verkauft werden. Es handelte sich namentlich um finniges Fleisch, das man nach Adler damals nicht für gesundheitsschädlich, sondern nur für minderwertig hielt[3]. Ob es tatsächlich gegessen wurde oder sonst nur in irgendwelcher Weise verwandt wurde, ist eine Frage, die sich nicht entscheiden läßt. Damit es kenntlich wäre, und damit es nicht etwa doch mit dem guten Fleisch vermengt würde, mußte es auf einem Tuche vor den Fleischbänken feilgehalten werden[4]. In Thorn scheint sogar die Gesundheitsschädlichkeit dieses Fleisches erkannt worden zu sein; denn 1482 wurde sein Verkauf überhaupt verboten[5].

Fleisch, dessen Genuß ungesund oder ekelhaft war, suchte der Rat vom Verkaufe ganz auszuschließen. In Thorn-Neustadt wurde der Fleischer, „der bose vleisch" feil hielt, mit einem Vierdung bestraft[6], und Fleisch war natürlich schlecht, wenn es von krankem Vieh stammte. In Braunsberg sollte man „keyn ungebe vy hinkende vy[7]", in Kulm nicht solches, das ein Bein gebrochen hatte oder sonst irgendwie gebrechlich war[8], zum Verkauf auf den Fleischbänken schlachten. Vor allem sollte Fleisch von trächtigem Vieh außerhalb des Handelsverkehrs gehalten werden[9]. In Elbing unterlag einer Strafe, wer

---

1) Adler: a. a. O. S. 23 2) Näheres unter „Kontrolle". 3) Adler: a. a. O. S. 24.

4) Für Braunsberg Cod. Warm. III nr. 176. Für Königsberg Willkür Art. 60: Finnicht fleisch soll mann feil habenn auff Tüchernn bei 36 sch unnd das fleisch soll sein vorlohren. Wer das nicht thut unnd welcher Fleischhauer hierann drei stundt gebricht, dem soll mann seinn Ambt einn Jahr vorbitten unnd niderlegenn. — Für Kulm: Nachträge z. Fleischerrolle: Item finnicht fleisch zullnn sy vor den benken sunderlich veil habn bey der Stat kor.

5) Thorn. Denkw. S. 129.

6) Willk. d. Neustadt Thorn, ZWG. VII S. 108.

7) Cod. Warm. III nr. 176.

8) Kulmer Fleischerbrief: Item nymand undir uns zal ymande slachten vyhe das eyn beyn gebrochen hette adir zust yn yrkeyner weyse gebrechlich were.

9) Beschwerden über die Kulmer Fleischer: Item so slon sye trechtig vyhe kw und Sewhe.

ein „unrecht" Schaf abstach oder ein Wildschwein aufhieb[1]). Kulturgeschichtlich interessant ist es für das Mittelalter, daß Vieh, welches mit „unehrlichen" Leuten in irgendwelche Berührung gekommen war, nicht für vollwertig und darum nicht für zulässig in der öffentlichen Fleischversorgung galt. Aus dem Sankt Georgshofe, vom Bader, „vom Trugscherer (?) und vom Büttel und wor der schelm ist, bey einer myle nach", sollten die Fleischer in Braunsberg kein Vieh kaufen[2]).

Nur gutes Fleisch sollte zum Verkauf gebracht werden[3]); vor allen Dingen aber mußte es frisch sein. Fleisch, das an einem Tage nicht verkauft war, sollte am nächsten Tage möglichst nicht mehr feilgeboten werden[4]). Fleisch, das die Fleischer von Elbing-Neustadt auf dem Markt in der Altstadt zum Verkauf gebracht hatten, durfte nicht mehr in der Neustadt verkauft werden[5]) Nur Wildpret nahm eine Ausnahmestellung ein. Acht Tage durfte es in Thorn unverkauft gehalten werden[6]). Bei dem Verkauf von Wild scheinen übrigens besonders häufig Betrügereien vorgekommen zu sein; denn sowohl die Königsberger Willkür, als auch eine Elbinger Willkür von 1428 und die Thorner Willkür von 1523 verboten, daß Wildpret mit Blut beschmiert würde[7]).

Bei der Preisregulierung schlug die Obrigkeit einen doppelten Weg ein; teils suchte sie nur ein Hinaufschrauben der Preise zu verhüten durch Ausschaltuug des Zwischenhandels und durch Verhinderung von spekulationsartigen Umtrieben der Fleischer, teils durch Festsetzung von Höchstpreisen. Schon die Willkür von Thorn-Neustadt ca. 1300 verbot den Verkauf von Fleisch, das durch die Hand von Zwischenhändlern gegangen war[8]). In Kulm durften zwar die Fleischer auf dem Markte einen Schweinerumpf kaufen, aber

---

[1]) Elb. Fleischerrolle: Wer ein unrecht Schaaf absticht der soll dasselbe Schaaf bezahlen und soll dem Kütler 1 Vierdung und dem Werk gebrechen 1 Pfd. Wachs ...... Wer ein wild Schwein aufhauet, klein oder gross, der soll geben 4 sch gewöhnlicher Münze.

[2]) Cod. Warm. III nr. 176. [3]) Cod. Warm. III nr. 108.

[4]) Elb. Fleischerrolle 1453: Wenn Fleisch überbleibet am Donnerstag, das mag er alda auf den Abend verkaufen und auf den Sontag davor genug thun.

Nachträge zum Kulmer Fleischerbrief: was sy eynen tag veil habenn zullnn sy den andern nicht veilhabn.

[5]) Cod. Warm. III nr. 108.

[6]) Thorn. Willk.: Item es soll auch niemandt lenger Wildtprat bey ihme haltten unverkouft denn acht tage als hirschen, hinde, Rehe unndt ander gros Wildtprät bey einer marckh busse von iezlichem stucke, soolt ehr gebricht. (= Wettart. 1523.)

[7]) Kgb. Willk. Art. 61: Auch soll Niemandt aufm Marckt seinn vilpret mit bludt beschmieren bei 36 sch.

[8]) ZWG. VII S. 108: Welch vleischower vleisch her brenget und vorkoufet daz vorbas eyme ander — der is vort vorkoufit — der sal gebyn (sc. einen) firdunc.

„den mag her yns zaltcz slon und zalen uff dy bank nicht brengnn uf czu hawben noch zcu vorkouffen[1])“. Das Wild sollte möglichst direkt in die Hand des Konsumenten übergehen; nur Hochwild durften die Fleischer zum Verkauf an sich bringen, weil es für den einzelnen zu viel war, gleich ein ganzes Tier zu kaufen[2]).

Damit der Käufer die genügende Auswahl hätte und nicht etwa gezwungen würde, nach dem Willen der Fleischer ein Stück Fleisch zu wählen, das ihm nicht paßte, wurde im Nachtrag zur Kulmer Fleischerwillkür verordnet, daß alles Fleisch zu gleicher Zeit feilgehalten werden sollte[3]). Energisch nahm der Rat der Stadt auch die Preisfestsetzung für Wildpret in Angriff. Für Elbing sind bereits Tarife für Wild bezeugt in den Jahren 1393 und 1428[4]). Älter noch ist der in der ältesten Kulmer Willkür uns erhaltene Tarif[5]). Von einer eingehenden Taxierung des Fleisches nach seinen verschiedenen Arten und Qualitäten, wie es in Altdeutschland wenigstens während des 15. Jahrhunderts allgemein Sitte war[6]), ist in den Städten des Deutschordenslandes nicht die Rede, eine Tatsache, die wohl verständlich ist, wenn man sich daran erinnert, daß ca. 1520 in Königsberg Fleisch noch gar nicht nach dem Gewicht verkauft wurde[7]), und wir haben keinen Grund anzunehmen, daß die andern hier in Betracht kommenden Städte fortschrittlicher gewesen seien. Die Landesordnung von 1494 ordnete nur an, daß die Räte der Städte darauf sehen sollten, daß die „fleischer ire whare moglichs kawffs“ geben[8]). 1521 wurden geschworne Leute eingesetzt, denen die Fleischer berichten sollten, wie teuer sie das Vieh eingekauft hätten, und diese Geschworenen sollten alsdann die Verkaufspreise bestimmen[9]). Dieser Anordnung scheinen sich die Fleischer nicht gefügt zu haben, obwohl sie ihnen nicht unbekannt gewesen sein kann[10]). In der Ordnung für

---

1) Kulmer Fleischerbrief.

2) Thorner Willkür: 1523: Item kein Burger soll Burckhinner Rephinner Hassen unndt dergleichen alhier in der Stadt uf wiederkauf keuffen bey Verlust desselbigen unndt dreyen mr Busse.

Thorn. Wettart. 1523: Fleischer dürfen Hochwild zum weiteren Verkauf wohl an sich bringen; denn nicht jeder kann gleich solch ein grosses Stück kaufen. (Regest).

3) Item sy zullen eyner gleicherczeit allis was geslachtis fleissches bereit haben und nicht bey stücken eyner ze der ander vorkoufft hot.

4) 1393 Himmelreich ad a. 1428 Altst. Wettb.
1 Hase . 2 scot 1 Rebhuhn . 16 Pf. 1 Eichhorn . 4 Pf. 1 Haselhuhn . 16 Pf.

5) 1 Eichhorn 1 Vierchen, 1 Rebhuhn 1 sch, 1 Viertel vom Hasen 1 sch.

6) Adler: a. a. O. S 95. 7) Vergl. oben. 8) St.-A. V nr. 142. 9) ib., V nr. 257.

10) Das geht hervor aus einer Stelle des Elbinger Fleischerbriefs: Würde jemand vernommen oder gefunden werden, dass er nicht recht bekennete den Kauf der Kälber oder Schweinen, die er schlachten soll 2 Pfd. Wachs geben.

die Städte vom 18. Nov. 1521 wurde verfügt, daß, wenn die Fleischer nicht „zwuschen dato und weyhennachten“ endlich davon abliessen, die Armut zu überteuern, man ihnen die Gewichte nehmen, d. h. ihnen den Betrieb niederlegen würde[1]).

Überliefert sind Höchstpreise nur für Neustadt-Elbing, wo 1381 der Preis für 1 Schweinefuß auf 2 Pf., der für 1 Lammkopf auf 4 Pf. festgesetzt wurde. An Fremde freilich durfte man teurer verkaufen[2]). Von Obrigkeit wegen geregelt war auch der Lohn für Schlachter[3]) und Kottler[4]).

f) Kontrolle.

Die Kontrolle wurde erleichtert und ohne großen Apparat dadurch ermöglicht, daß das Schlachten des Viehes an den Köttelhof, der Fleischverkauf in der Hauptsache an die Fleischbänke gebunden wurde. Hausschlachtungen waren in jener Zeit, wo ein großer Teil der Bürger seine eigene Landwirtschaft betrieb, natürlich nicht verboten. Bei dem Zwange zum Köttelhofe handelte es sich nur um Fleisch, das in den Handel kommen sollte. In der Neustadt Elbing wurde das Schlachten auf dem freien Markt gänzlich verboten 1381[5]). Die Willkür von Thorn-Neustadt belegte jeden Fleischer, der in der Stadt schlachtete, mit 1 Vierd. Strafe[6]). Die Thorner Wettartikel verlangten dasselbe und gaben als Grund die Kontrolle an[7]). Seit wann es Köttelhöfe in den einzelnen Städten gegeben hat, läßt sich nicht feststellen. Zum ersten Male wird einer erwähnt 1345 in Elbing anläßlich seiner Reparatur[8]).

Kontrollorgane waren die Geschworenen, nämlich die geschworenen Ältesten des Gewerks, die dem Rat den Eid geleistet hatten, ein-

---

[1]) St.-A. V nr. 263. [2]) Cod. Warm. III nr. 108.

[3]) Kgb. Willk. Art. 62: Auch soll keinn Schlachter mehr nehmenn vom Schlachtenn vom Rinde ein sch vor ein volwachsenn Schweinn 1 sch, vor ein messig schwein 1 sch, vor ein Schaf 8 Pfenning.

[4]) Nachträge zum Kulmer Fleischerbrief Item deme Cotteler czwusschen ostern und des hilgenleichnamstage gebit man vom gemesten Rynde vom scot 1 Pf. vort bis zcu Syntte Martenstag vom Gekröse vom Rynde 8 Pf. von Calbe 3 Pf. vort das jor aws hot hers umb zust das Rynt mus her helffen yn den Köttelhof brengen und zal dem Gewerke halden eynen knecht adir czwene ab es not ist.

Kottler = Fleischer, der als Aufseher auf dem Schlachthofe wohnt (Frischbier: Pr. Wbb.).

[5]) Cod. Warm. III nr. 108. [6]) Z.W.G. VII S. 107.

[7]) Die fleischer sollen kein klein noch gross Vihe, Winter oder Sommers, bey ihnen zu hause nicht schlachten, sondern alles in dem Kuttelhoff fuhren, damit es alda von den geschwornen besichtiget und vor tuchtigk befunden werde.

[8]) Himmelreich ad a. 1345.

zuschreiten, „wo wir da ein falsch unczeytig fleysch adir untochtig vynden[1]).“ Ihrer Aufsicht unterstand nicht nur das Vieh, dessen Fleisch auf die Bänke gebracht wurde, sondern in Kulm durfte auch ein Geißler nicht eher ein Rind aufhauen, als bis die Bankmeister es besehen hatten[2]). Er mußte alles, was zu einem Rinde gehörte, auf den Markt bringen; denn wie leicht hätte er sonst Stücke Fleisches, an denen irgendwelche Krankheiten erkennbar sind, einfach nicht zeigen und so die Bankmeister hintergehen können! In Elbing mußte jeder, der Schweine mästete, sie besehen lassen[3]).

Zieht man den Vergleich zwischen den Verhältnissen des hiesigen Koloniallandes und denen des Reichs, so ergibt sich, daß die Grundzüge der Fleischversorgungspolitik die gleichen sind: dem Bürger in reichlichem Maße preiswürdige Ware und dem Produzenten gerechten Gewinn zu sichern[4]). Als Unterschied fällt auf, daß keine berufliche Differenzierung innerhalb des Fleischergewerks eingetreten ist. Von einer Scheidung in Rind- und Kleinmetzger oder Garbrater haben wir nicht die Spur.

5. Fischereigewerbe.

Bei den zahlreichen Fastentagen des Mittelalters spielte die Fischversorgung eine große Rolle im Leben der Städte. Die Fischerei war ein Regal, das durchaus dem Orden als dem Landesherrn zustand, an dem er aber seinen Städten in gewissen Grenzen Anteil verlieh und mit Beschränkung auf alle Gerätschaften außer dem Netze, daß niewod hieß[5]), oder auch unter Hinzufügung der Bedingung, daß kein wer = clausura angelegt würde[6]). Im Ermland, wo die Landeshoheit auf den Bischof übergegangen war, verlieh dieser an Braunsberg die Fischerei. Für das Fischen mit dem „alsack“ und für die Anlage eines Wehrs war spezielle Erlaubnis des Bischofs nötig[7]).

Im großen Ganzen betrachtet, waren die Fischereiverhältnisse im Ordenslande sehr mannigfaltig: bald hatte der Orden die Fischerei-

[1]) Eid der Kulmer Fleischhauer im Manuale Notarii Danz. Staatsarch. 322 nr. 102.

[2]) Kulmer Fleischerbrief: ze zullen sy (die Geissler) keyn rynt nicht offhawben zolange bis dy benkemeyster besehen habnn ap is tuchtig ist. Ouch zullen dy Geysseler mete herbrengen zcu markte allis was zcu eyme Rynde gehoret alze unslet Odern Smeer leder etc.

[3]) Elb. Zunftrollen Fleischerbrief: Würde jemand Schweine mästen, die soll er besehen lassen bei 1 Pfd. Wachs.

[4]) Adler: a. a. O. 121. [5]) Für Kulm und Thorn: Altmann-Bernheim nr. 158.

[6]) Für Elbing 1246 Cod. Warm. I nr. 13., für Kgb.-Altstadt 1286 Kgb. Urk. B. nr. 10, für Kgb.-Löbenicht 1300 ib. nr. 16, für Kgb.-Kneiphof 1327 ib. nr. 23.

[7]) 1280 Cod. Warm. I nr. 56.

gerechtigkeit an Städte, Gemeinden oder Einzelpersonen verliehen, bald wurde sie von dem Treßler verpachtet[1]), bald hatte sie der Orden in Eigenbetrieb. Durch Keipper oder Fischmeister ließ er sein Fischereiaufsichtsrecht ausüben[2]). Wie die Verhältnisse nun einmal lagen, kollidierten natürlich leicht die berechtigten Interessen der Städte mit denen des Ordens. Übergriffe, die von irgendeinem etwas gewalttätigen Fischmeister vorkamen, waren dann der Grund zu Verhandlungen auf den Ständetagen, die mit der feierlichen Bestätigung der städtischen Rechte und Privilegien endeten[3]). Die drei Städte Königsberg haben sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts veranlaßt gesehen, zum Wohle ihrer Bürger sich die alten Privilegien bestätigen zu lassen[4]). So wichtig waren den Städten ihre Fischereiinteressen, daß sie 1453 unter den Ursachen des Bundes angaben, „klepgarn" würde widerrechtlich als groß „gezoe" gerechnet[5]). Als dann 1454 der Krieg ausbrach, erwartete man natürlich von dem Polenkönige, dem neuen Herrn, mit der Abschüttelung so manches unangenehmen Zwanges auch die Erfüllung so manches Lieblingswunsches. Daher wendeten sich Elbing, Braunsberg, Königsberg 1454 an den König von Polen mit der Bitte um Erweiterung ihrer Fischereigerechtigkeiten[6]). Elbing und Braunsberg wiederholten 1457 ihr Anliegen[7]). Die loyale Haltung der Altstadt Königsbergs wußte der Orden 1466 nicht besser zu lohnen als durch Verleihung des Lachsfanges[8]). Gegen Ende der Ordenszeit ergaben sich wiederum Differenzen in bezug auf die Fischerei. Die drei Städte Königsbergs erhoben heftige Klage über die Nichtbeachtung ihrer Fischereiprivilegien und erlangten auch voll und ganz deren Bestätigung[9]).

Organisation der Fischerzunft und Technik des Fischens.

Jedem einzigen Ansiedler stand nach der Kulmischen Handfeste das Recht zu, in den der Stadt verliehenen Gewässern zu seiner Notdurft zu fischen. Noch 1445 wurde dieses Recht ausdrücklich jedem Kneiphöfer zugesichert[10]). In der Praxis gestaltete es sich dann aber doch so, daß der einzelne im allgemeinen nicht davon Gebrauch machte und die Fischerei zum Beruf wurde. Sie ist dasjenige Gewerbe, das zuerst in der Hand von Stammpreußen lag, die in dieser Kunst wie die ihnen benachbarten Slawen den deutschen Kolonisten bei weitem

---

[1]) Benecke: Fische, Fischerei und Fischzucht in Ost- und Westpreussen. S. 267.
[2]) Benecke: a. a. O. S. 267. [3]) St.-A. II nr. 33. Elb. Käm. B. S. 328 b.
[4]) Altstadt 1441. Benecke: a. a. O. S. 280. Kneiphof 1445 Kgb. Rathäusl. Arch. nr. 83. Löbenicht 1450 ib nr. 88.
[5]) St.-A. IV nr. 17. [6]) ib. IV nr. 276. [7]) ib. IV nr. 382 [8]) Benecke: a. a. O. S. 282. [9]) St.-A. V nr. 255. [10]) Altpr. Mon.-Schr. XVIII S. 27.

überlegen waren. Da, wo die Städte wie z. B. Kulm aus alten Preußensiedelungen erwuchsen, wohnten sie weiter in der Altstadt, die neben der kräftig aufblühenden Kolonistenstadt zum Range eines Dorfes, einer Vorstadt, herabgedrückt wurde[1]). Auf die Fischer ist die zünftische Organisation erst verhältnismäßig spät übertragen worden, erst als kaum mehr ein Unterschied der Nationalität bestand. Wurde doch das Hakelwerk in Danzig erst 1454 in eine Zunft verwandelt[2]). Älter freilich als der älteste uns erhaltene Fischerbrief, der Kulms von 1478, ist auch diese Zunft jedenfalls. Zur Zeit der Kulmer Willkür bestand sie dort noch nicht, denn es wurde verordnet, daß die Fischer „beschrieben" würden, d. h. daß erst einmal festgestellt würde, wie viele es denn eigentlich gäbe[3]). Unter obrigkeitlicher Kontrolle standen auch sie schon, denn sie mußten den Eid auf die die Fischerei betreffenden Artikel der Willkür leisten[4]). In dem höherentwickelten Elbing hatte sich eine Fischkäufergilde gebildet, deren Statuten von 1465 uns erhalten sind. Außerdem gab es dort eine Fischerbrüderschaft „vone Vorberge" und eine „von der Lastadie", deren Statuten aus dem Jahre 1479 stammen[5]).

Die Städte werden wohl im allgemeinen die Zusammenfassung der Fischer zu Zünften begünstigt haben, weil der Zwang, den die Zunft ausübte, die Ausführung dessen, was der Rat zum Schutze der Fischerei und zum Besten des Publikums anordnete, erleichterte. Was den Fischereischutz anbetrifft, so scheinen die Städte nur Bestimmungen der Landesherrschaft weitergegeben zu haben. Nur auf Ständetagen und wohl auf Veranlassung des Ordens wurden Verordnungen erlassen, die zu engmaschige Netze verboten[6]). Auf den Schutz der Fische zielt auch jene Stelle in dem Privileg für Braunsberg 1280, in der verboten wurde, an der Mündung der Passarge zu fischen, um den Zug der Fische nicht zu stören[7]). Mißbrauch wurde von den Fischern namentlich im Tief getrieben, das sie mit Garnen, Netzen, Säcken derart versperrten, daß der Zug der Fische von der See ins Haff unmöglich gemacht wurde. Da griffen denn Hochmeister und Stände ein mit dem Verbot, im und am Tief zu fischen[8]), eine Bestimmung, die Bischof Lukas von Ermland 1505 gleichfalls einschärfte[9]).

---

1) Schultz: a. a. O. S. 18. 2) Hirsch: Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 307. 3) Schultz: a. a. O. S. 69 Anm. 3.

4) Kulm. Willk.: Wir wellen auch das alle Jare jerlichn vier von den fischernn sweren sullen, das sie alle die die an diesen obengescreven Artikeln brochig werden sullen melden bey jren eyden. 5) Zunftrollen. Elb. Arch.

6) St.-A. I nr. 363, II nr. 244, II nr. 410, V nr. 125. 7) Cod. Warm. I nr. 56.

8) St.-A. V nr. 142 u. 168 u. 194. Altpr. Mon. Schr. XVII S. 311.

9) Bisch. Arch. A 85. 204.

Fürsorge für das Publikum.

a) Sorge für den nötigen Vorrat.

Daß immer ein genügendes Angebot an Fischen erfolgte, dafür hatte der Rat zu sorgen. Die Kulmer Fischer mußten auf seine Veranlassung hin des Sommers mindestens 2—3 Garne in Betrieb haben[1]), und was sie an Fischen innerhalb der Stadtfreiheit fingen, mußten sie nach der Stadt zu Markte bringen[2]). Feierlich hatten das die Ältesten des Fischergewerks zu beschwören[3]). Was in Elbing an Fischen auf die Brücke gebracht wurde, mußte auch verkauft werden und durfte nicht wieder eingesetzt werden[4]). Da es vorkommen mochte, daß Fischer ihre Ware zurückhielten, um bei größerer Nachfrage erhöhte Preise zu erlangen, so daß „ein Gebrech an Fischen auf den Brücken" entstand, so hatten die Brückeherren das Recht, einzuschreiten und zu befehlen, daß die zurückgehaltenen Fische auf den Markt gebracht wurden[5]). An erster Stelle standen immer die Interessen der Bürger, erst dann kamen die der Fischer und der Fremden. Im Winter bis Ostern durften die Elbinger Fischer Fische nicht einsalzen[6]), damit der nötige Vorrat an lebenden Fischen vorhanden sei, und auch in der übrigen Zeit des Jahres, wenn das bessere Wetter eine reichlichere Beschickung des Fischmarktes verursachte, mußten die Fischer zum Einsalzen der Fische besondere „Gelöbte" vom Rate haben, die natürlich nur erteilt wurden, wenn es unbeschadet der Interessen des Publikums geschehen konnte[7]).

---

[1]) Kulmer Fischerbrief: Item so zullen dy visscher vorpflichtet seyn. Das sy Jor jerlich uff dem wasser den gontczen zomer oubir yo ufs allirmynste habenn zullenn 2 adir 3 Garne zcur czeit uf das dy Stat moge habnn vissche notdorft . . . .

[2]) Schultz: a. a. O. S. 69 Anm. 2.

[3]) Danz. Staatsarch. 322 nr. 118 Fischereid: und wil keynen visch do von bawssen der Stat ffreyhid furen noch vorkouffen . . .

[4]) Elb. Fischkäuferrolle 1465: Was Fische man auf die Brücke bringet, die soll man da verkaufen und nicht wieder einsetzen . . . .

[5]) ib. Wäre es, dass jemand hätte Fische stehen in Säuen (Fischerkähne) und die Brücke Herren erkenneten, dass Gebrech von Fischen wäre auf der Brücken, so sollen sie die Macht haben, dass sie ihn heissen Fische uff tragen und verkaufen, thut er das nicht, er soll es büssen mit 3 Mark.

[6]) ib. Kein Fischer soll Fische salzen, der sie selbst fährt, es sey denne nach Ostern.

[7]) ib. Wenn Gott seine Gaben giebet, dass der Fisch überflüssig zugehet, so soll es stehen in Erkenntnis des Rathes, wie lange sie es denne freigeben wollen, eine Woche, 2 oder 3, darnach es ihnen dann nutze dunket sein, auch sollen die Fischer, die denn salzen wollen, mit niemanden anders Gesellschaft haben und auch keinen andern Fisch salzen, denn den sie selbst fahen und solle noch dazu Gelöbte bitten von dem Rathe, also dass es geschehe mit des Rathes wissen, bei Verlust der Fische und bei 3 mr Busse.

Aus denselben Gründen verbot die Königsberger Willkür, lebende Fische auszuführen[1]). Überhaupt war der Fischverkauf wasserwärts auf der Fischbrücke verboten[2]). Selbst gedörrte Fische zu kaufen, stand dem Gaste nur auf dem Markte zu[3]). Ein regelrechtes Fischausfuhrverbot habe ich nur für Thorn 1414 finden können[4]), das offenbar im Zusammenhang stand mit den Ausfuhrverboten von Getreide und Fleisch für dasselbe Jahr und das wie jene veranlaßt wurde durch den Krieg mit Polen. Sonst gewährte man den Gästen am Fischhandel noch am ehesten Anteil, wurde ihnen doch in Kulm gestattet, auch in kleineren Quantitäten als Lasten Fische einzukaufen[5]). Wo freilich wie in Elbing die Fischkäufer sich zu einer Gilde zusammengetan hatten, hielten sie jeden Außenstehenden fern[6]); sie erlaubten zwar den fremden Fischern wie die einheimischen ihre Fische im Kleinhandel abzusetzen; wollten aber die Fremden ihre ganzen Ladungen auf einmal verkaufen, so waren nur Mitglieder der Fischereigilde zum Kaufe berechtigt[7]).

b) **Fischmarkt.**

Wie der Verkauf der meisten Lebensmittel war auch der der Fische an einen festen Ort gebunden aus dem Bestreben heraus,

---

1) Altpr. Mon. Schr. XVII S. 305.

2) Kgb. Willk. Art. 77: Es soll keinn mann auf der fischbrücke fische vorkauffen zu wasserwarts bei der . . . . . .

3) ib. Art. 82: Auch soll niemands vonn einnes gasts wegenn noch keinn Gast treuge fische keuffenn ausser marcks . . . .

4) Thorn Denkw. S. 47. 5) Kulm. Willk.

6) Elb. Fischkäuferrolle: Soll kein Fischkäufer mit jemanden Fremdes, der baussen der Fischkäufer Gilde ist, Fische kaufen oder salzen . . . .

Auch soll keine Schwester dieser Gilden einen Frembden, der baussen dieser Gilde ist, mit Fischen zur Brücken sitzen (lassen); auch mit keinem Frembden baussen der Gilden Companie haben . . . .

7) ib. Geschehe es, das jemand Fremdes aus dem Habe, von wannen er wäre, ein Säw mit Fischen brächte vor unsere Fischbrücke, dem soll frei sein, den Fisch in den Mulden auf der Brücken zu versellen und zu verpfennigen, gleich andern unsern Fischern nach alter Gewohnheit. Wollte er auch den Fisch in einer Summe oder in Haufen verkaufen, das mag er thun denjenigen, die mit uns zur Stadt die Fischkäufer Gilde halten und sonst niemand anders. Desgleichen ob es geschehe, dass Stör, Lachss oder Welss dörch jemand Fremdes, von wannen der kommen oder sein möchte, vor unser Brücke gebracht wurde, der mag dieselbigen Fisch aufhauen und verpfennigen nach alter Gewohnheit gleich andern unsern Fischern, wollte er aber denselbigen Stör, Lachss oder Wölss in einer Summe zusammen verkaufen, den mögen unsere Fischkäufer kaufen aufzuhauen, und sonst niemand anders, doch ob jemand von unsern Bürgern Stör, Lachss oder Wölss bedurfte in die Küche, solche Fische soll er Macht haben zu kaufen unverhindert, wäre es aber dass solche oder anderlei Fische jemand kaufen wollte zu salzen auf Kaufenschatt, das soll stehen zur Erkenntniss der Brückherren.

durch eine größtmögliche Öffentlichkeit des Handels den Betrug des Publikums zu verhüten.

Der Verkauf der lebenden Fische fand in Elbing und Königsberg am Wasser, auf dem sogenannten Fischmarkt oder der Fischbrücke statt; nur gedörrte oder gesalzene Fische mußten in Elbing auf dem Markte verkauft werden[1]). In Thorn und Kulm befanden sich die Fischbänke auf dem allgemeinen Markte; dort und sonst nirgends durften Fische verkauft werden[2]). 1471 befahl der Thorner Rat, Stör und Lachs nur auf dem Markte zu verkaufen[3]), und wiederholte 1473 dieselbe Anordnung für Dorsch und Hering[4]). 1507 endlich wurde der Befehl von 1471 erneuert[5]). Wann der Fischverkauf beginnen sollte, ordnete der Rat an[6]). Nach einer Kulmer Verordnung war das jedenfalls nicht vor der Frühmesse der Fall[7]), ebenso in Königsberg[8]). Wenn in Elbing der Brückenwärter am Mittwoch, Freitag, Sonnabend und an allen Fastentagen das „Pannier" aufsteckte, begann der Fischmarkt. Solange die Fahne wehte, durfte jeder nur zu seiner Notdurft kaufen[9]). Jeder Fischverkäufer hatte

[1]) Elb. Fischkäuferrolle: Soll man keine gesalzene Fische noch treuge Fische in Tonnen oder Fassen feil haben auf der Fischbrücken, sondern in der Stadt auf dem Markt . . .

[2]) Kulm. Fischerbrief: Item unnssere visscher zullen keynerley vissche nich in hewsser tragnn zcu vorkouffen sunder uff dy bank bey busse 3 gutter mark und zcu zulchen bruchen zullnn ere eldisten sunderlich getrewlich zcusehen haben und zullen melden . . . . .

[3]) Thorn. Denkw. S. 113. [4]) ib. S. 116.

[5]) Wernicke: Gesch. Thorns I S. 322.

[6]) Kulm. Fischerbrief: Item dy vissche zullen dy visscher ym zomer zcu markte brengen noch des Erssamen Ratis irkentnis und heisse wenne den Erssamen Rath dunket dy beqwemste stunde unde czeit.

[7]) Nachtr. zum Kulmer Fischerbrief: Item noch winterczeit noch Somer czeit zullen sy keynen visch zcu markte brengene is sey denne noch den frumessen yn unser pfarkirche bey Vorlost der vissche.

[8]) Kgb. Willkür Art. 78: Auch soll keinn Mann Vorkauf thun von allerley fischenn, ehe die Hohemesse vollbracht ist . . . .

[9]) Elb. Fischkäuferrolle: Dieweil das (Pannier) da stecket, soll niemand mehr kaufen, denn zu seiner Nothdurfft, er sey Bürger, Verkäuffer oder Gast bei Verlust eines Vierdungs und der Fische, ausgenommen die Schwestern, die von den Brüdern Trachten Fische wohl kaufen mögen, die vort in den Trögen zu versellen (oder zu verkauffen) sonder doch soll verboten sein, dieweil die Pannier stecket, Fische zu kauffen von den Fischern. Und dieselbige Pannier soll stecken bleiben des Winters, als von Martini bis zu Ostern alle Fischtage bis dass die Glocke 9 schlaget und den Sommer über, alse von Ostern bis Martini soll die Pannier stecken des Fischtags, wenn es nicht Fasteltag ist, bis die Glocke 8 schläget und des Fasteltages bis zu 9 der Glocke . . . . Regest: des Brückenwärters Frau darf, während die Fahne steckt, Fische zum Verhökern kaufen.

seinen festen Stand[1]), und damit kein unwürdiges Gedränge, kein Zanken und Streiten entstände, griff der Rat schon in der ältesten Kulmer Willkür mit der Verordnung ein, daß in die Fischbehälter nur der greifen durfte, der das Recht dazu hatte[2]), eine Bestimmung, die auch die Thorner Wettartikel in sehr energischer Form wiederholten[3]).

Der Verkauf erfolgte in alter Zeit nach dem Stück, wie es aus den Festsetzungen hervorgeht. Beim Ausgange des hier zu behandelnden Zeitraums wog man in Thorn bereits die Fische[4]), und in Königsberg dachte man daran, das Wägen der Fische einzuführen[5]). Der Rat wandte vor allen Dingen seine Sorge der Qualität der Fische zu; wegen der großen Gesundheitsgefährlichkeit verdorbener Fische hieß es hier, ganz besonders auf der Hut zu sein. Faule Fische sollten in Thorn einfach in die Weichsel geworfen werden[6]). In Kulm hatte jeder Ratmann oder Schöppe das Recht, „wandelbare" Fische fortzunehmen[7]). Die Thorner Wettartikel verboten den Verkauf „untüchtiger[8])", die Königsberger Willkür den erstickter Fische[9]) und eine ältere von 1385 den fauler Fische bei Strafe des Schandpfahls[10]). War die Ware auch tadellos, als sie auf den Markt gebracht wurde, so wurden doch tote Fische namentlich im Sommer leicht schlecht, und auch lebende verloren an Güte. Sehr wohl am Platze

---

1) ib. Genaue Ordnung, wie die Fischer, die den Fisch fangen, die Bolzenkäufer und Bolzenkäuferinnen, die Käufer der Fischkäufergilde auf dem Fischmarkte stehen sollen.

2) Kulm. Willk.: Nymand sal in 'keynerhande vas (Zusatz: noch in wagen) do fische inne seyn uff dem markte greiffen, denn die Recht docczu haben bey 1 ffirdung.

3) Thorn. Wettart. 1523. Niemand soll sich unterstehen auff dem fisch Marckt auff die wagen zu steigen, und umb die fische sich zu reissen.

4) Thorn. Wettart. Näheres später.

5) Kgb. Staatsarchiv nr. 136: Die Fischer sollenn ire visch inn gleichem keuff geben wo solichs vonn ine ubergangen unnd nicht geschicht, wil man ine ein Satzung vormittelst dem gewicht nhemlich auff Stör Lachs karpen hecht welss dirgleichen umbsatzen lassenn.

6) Thorn. Denkw. S. 45. 1412.

7) Kulm. Willk.: Were is auch das eynich fisscher ungebe adir gespulet fissche czu markte brahte qweme dorczu eyn Ratman adir Scheppe erkennende das die fissche wandelbar weren die sullen die fissche heyssen brengen von dem markte.

Desgl. im Fischerbrief 1478.

8) Thorn. Wettart. 1523: da von weiten todte fische anhero gebracht und nich tuchtigk zu verkauffen geachtet, die soll man keineswegs zu verkauffen gestatten.

9) Kgb. Willk. Art. 83: Auch soll keinn Mann die fische die inn der Saw (Kahn mit durchlöchertem Fischbehälter. Vergl. Hirsch: a. a. O. S. 307) vorstickt seien oder die zuschwollen seindt, reissenn unnd auschenkenn, wer damit befunden wirdtt, der soll seinn buss nicht wissen.

10) Mendthal: a. a O. nr. 108.

war daher die Bestimmung, daß tote Fische im Sommer nicht länger als einen, im Winter nicht länger als 2 Tage feilgehalten werden sollten[1]). Lebende Fische durften nicht länger als 4 Tage im Hutfasse gehalten werden[2]), und Fische, die nicht verkauft waren, mußten durch Abhauen der Schwänze als alt kenntlich gemacht werden[3]).

In Thorn wurde 1523 von Ostern bis Bartholomäi, also in der heißen Jahreszeit, auch am Feiertag der Fischverkauf gestattet[4]), doch wohl, damit die Fische bei der Hitze nicht ungenützt verdürben.

Wie bei jeder Nahrungsmittelpolizei handelte es sich auch hier darum, Betrügereien und Verfälschungen zu verhindern. Tote Fische durften nicht bei lebendigen feilgehalten werden[5]), und Fisch durfte nicht mit Blut gefärbt werden[6]). Am leichtesten war Verfälschung möglich bei gesalzenen Fischen. Daß sie in entsprechender Qualität gehalten wurden, darauf bezogen sich eine ganze Reihe von Bestimmungen[7]).

Mit Preisfestsetzungen ist die Stadtobrigkeit schon früh gegen die Willkür der Fischer eingeschritten. Schon die älteste Kulmer Willkür aus dem 14. Jahrhundert bestimmte den Preis von Neunaugen. Leider ist

---

1) Kgb. Willk. Art. 75: Es soll auch niemandt zwischenn Osternn unnd Michaeliss tode Fische feil habenn, lenger biss an andernn Tagk . . . .

Thorn. Wettart. 1523: Niemand soll im Sommer über einen Tagk, und im Winter über zwene, todte fische feil haben, so es aber darüber geschehe, sollen sie auch auss der Stadt gewiesen werden.

2) Kulm. Willk.: und welch fisscher in dem hutfasse (durchlöcherter Fischbehälter) fissche lenger steende heldt des Sommers denn an den vier . . . (beschädigt) sint der Stat vorboret.

3) Kulm. Willk.: was her (der Fischer) nicht vorkouffen mag die sal her reyssen uff der banck adir sal en die czegell abe hauwen.

4) Wettart. 1523: ohne von Ostern biss zu Bartholomei mögen die fische zu feuertagezeit zu verkauffen auff offenen Marckt aussgetragen werden, da gleich woll ein jeder dess fisch Marckts deromassen wirdt abzuwarten wissen, damit die Kirche und Gottes wordt nicht verseumet werde.

5) Elb. Fischkäuferrolle: Soll niemandt todte und verstückte Fische feilhaben bei den lebendigen.

6) Thorn. Willk. 1523: . . . . auch soll niemandes von Blutte farben machen, auch soll kein Meckler den fisch mitfärben . . . .

7) Kgb. Willk. Art. 37: Wer altenn Hering vor neuenn herbringt, so soll mann inn vorkauffenn bei 36 sch. Wer altenn Hering vor neuenn verkaufft, denn wollenn wir haltenn vor einnen falschenn Mann.

Art. 38: Ist das iemandt Hering vorleget oder vermenget, der soll gebenn 36 sch von jeder tonnen.

Thorn. Willk. 1523: Item man soll einen iezlichen gesalzenen fisch bey seinen wirden verbleiben lassen, ungemenget. Regest: Alter Hering soll nicht als junger verkauft werden; ausgewaschener, stinkender und grossköpfiger Aal soll nicht von den Mäklern mit der Stadt Zeichen versehen werden.

der Text nicht lesbar. In dem Kulmer Fischerbrief 1478 betrug ihr Preis 1 Pf., der 1 Zärte 4 Pf. Hiermit verglichen erscheint der aus dem Jahre 1416 uns für Thorn überlieferte Preis 1 Zärte = 8 Pf. sehr hoch[1]). Endlich bringen auch die Thorner Wettartikel Höchstpreise für Stör und Zärten[2]).

Nicht überall wurden Höchstpreise angesetzt, die längere Zeit galten. In Königsberg gingen an den Fischtagen Leute aus allen 3 Städten herum, besichtigten die Menge der angebotenen Fische und setzten nach Maßgabe des Angebots die Preise fest[3]).

Mit diesen positiven Bestimmungen Hand in Hand gingen die Präventivmaßnahmen, die eine Überteuerung verhindern sollten. Der Zwischenhandel sollte vermieden werden, der Konsument möglichst direkt vom Fischer selbst kaufen[4]).

c) Beaufsichtigung der Fischer und Fischschau.

Die Kontrolle erfolgte an den öffentlichen Verkaufsstellen auf dem Markte, den Fischbänken, in Elbing wohl auch in dem Heringshaus[5]) und auf der Störbank; denn diese haben als öffentliche Einrichtungen zu gelten, da das Kämmereibuch Reparaturen am Heringshause für die Jahre 1404, 1407 und 1408 und an der Störbank für 1404 und 1413 verzeichnet.

Als ursprünglichste Kontrollorgane haben die Mitglieder der Stadtobrigkeit überhaupt zu gelten, die Ratmannen und Schöppen, wie aus der oben angeführten Stelle der Kulmer Willkür hervorgeht. Bei entwickelterem Betrieb war das natürlich nicht mehr möglich. 1412 waren es in Thorn schon die Marktknechte, die faule Fische, wo sie sie fanden, wegnahmen und in die Weichsel trugen[6]). Nach der Willkür und den Wettartikeln von 1523 unterstanden sie ihrerseits den Wette-

---

1) Thorn. Denkw. S. 50.

2) 1 Pfd. Stör 1½ g — 1 Pfd. grösste Zärten 1½ g, 1 Pfd. mittlere Zärten 4 sol — 1 Pfd. kleine Zärten 1 g.

3) St.-A. V nr. 257 u. 263 (Ausdehnung der Bestimmung auf das ganze Land).

4) Kulm. Willk.: Welch man her kommet mit fisschen uff den Markt der sal sie selben vorkouffen von der hand bys an den andern tag. czu mittag bey der Statkor Welch vorkouffeler sie vorkouft ee der czeit der sal bestanden sein der Stat kor — Ouch sal nymand von unsern burgern kouffen noch Stoer noch lechsse bey der weissell noch uff dem markte einigem manne czur hand . . . .

Thorn. Wettart. 1523: Niemand soll fische schneiden odir verkauffen, weder Stöhr, Lachs, noch Welss, er habe denn dieselbe selbst gefangen oder von andern örtern hergebracht.

5) Heringshaus wird schon erwähnt 1366 u. 1384 (Himmelreich ad a.), Toeppen, Elb Ant. S. 217.

6) Thorn. Denkw. S. 45.

herrn, den Mitgliedern des Marktgerichts. Gerade bei der Kontrolle lagen in den einzelnen Städten örtlich sehr verschiedene Einrichtungen vor. In Elbing übten die Brückeherren: 2 Herren aus dem Rate, 1 aus der Gemeinde und 2 aus der Fischergilde die Aufsicht auf dem Fischmarkt, unterstützt von dem Brückenwärter[1]. Die Praxis scheint so gewesen zu sein, daß die beiden aus der Fischergilde und der Brückenwärter die Aufsicht führten und Unordnungen, die sie fanden, vor den 4 andern, die eigentlichen Brückeherren, brachten. In Königsberg hatten wohl die Leute, die die Preise festsetzten[2], gleichzeitig die Kontrolle. In welcher Weise sich diese Kommission zusammensetzte, ist nicht ersichtlich; jedenfalls war auch ein Vertrauensmann des Hochmeisters dabei.

Abgesehen von dieser obrigkeitlichen Kontrolle, die sich in erster Linie auf den Fischmarkt bezog, übten die Ältesten der Fischergilde ein Aufsichtsrecht über das gewerbliche Tun und Lassen der Gildemitglieder; sie mußten sich eidlich verpflichten, darauf zu sehen, daß keine Übertretungen der Fischereivorschriften erfolgten[3].

Gegenüber der Fischversorgung, wie sie durch die berufsmäßigen Fischer erfolgte, spielte die Fischerei, soweit sie im Eigenbetriebe des Rates war, nur eine unbedeutende Rolle. Zeugnisse dafür haben wir überhaupt nur für Braunsberg und Thorn, und zwar wissen wir für Braunsberg gerade soviel, daß der Rat die Lake an der Ziegelscheune als Fischteich benutzte[4]. In Thorn übte der Rat auf dem Oberteiche[5] und auf dem Stadtgraben[6] Eigenfischerei.

---

[1]) Elb. Fischkäuferrolle: Sollen vier Mann rathen vor die Brücken, als 2 aus dem Rathe und 2 aus der Gemeine, und diese Dinge vorstehen bey ihren Eiden und zweene von den Fischkäufern sollen von dem Rathe gesetzt werden, die mit auf diese Gebrechen des Fischmarktes sollen sehen bei ihren Eiden, und sämtliche dieselben Gebrechen denselbigen vieren vorbringen, dass denne auch der Brückenwärter thun soll . . . . .

[2]) St.-A. V nr. 257. [3]) Vergl. die oben angeführte Stelle der Kulmer Willkür.

[4]) Braunsberger Stadtarchiv Acta praetoria Fol. 124: Item zo hot sich der rat underwunden der lake by der czigelschunen unde wollen das haben czu eynem vischtiche.

[5]) Thorn. Denkw. S. 133.

[6]) Thorn. Ratsarch. XVI, 7 Rechnungen des Marstall- und Grabenamts:

1408 1½ mr 22 Pf. für junge Hechte, die in den Graben gesetzt wurden, 1½ mr 5 scot 18 Pf. den Graben zu schlämmen. 1419/20 1 mr 9 scot Trinkgeld, die Wunen auf dem Graben offen zu halten und anderes Ungeld. 1423 9 sol. junge Hechte in den Graben, 53 scot junge Hechte in den Graben. 1425 22½ scot 4½ Schock kleine Hechte in den Graben. 1437 14 sol. Hechte. 1484 der Graben wird gereinigt.

(Der Schluß der Abhandlung wird im nächsten Heft dieser Zeitschrift erscheinen.)



Eine Predigt vom preußischen Provinzialkonzil in Elbing 1427 und die „Ermahnung des Carthäusers“.

Von

Otto Günther
in Danzig.

———*———



Ms. Mar. Q 27 der in der Danziger Stadtbibliothek aufbewahrten Handschriften der Marienkirche ist ein Sammelband, der aus verschiedenen ursprünglich nicht zusammengehörigen, aber durchweg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschriebenen Stücken zusammengesetzt ist. Ihr Inhalt ist fast ausschließlich allgemein theologischer Art, doch finden wir eins darunter, das für unsere engere Landesgeschichte nicht ohne Bedeutung ist und, da unbekannt, eine Veröffentlichung verdient.

Blatt 254 bis 263 der Handschrift steht ohne jede Über- und Unterschrift ein längeres Stück, das in einem alten dem Bande vorangeschickten Inhaltsverzeichnis als *Quedam utiles correcciones* bezeichnet ist. Diese Bezeichnung enthält insofern etwas Richtiges, als in der Predigt — daß wir es mit einer solchen zu tun haben, zeigt die ganze Form des Schriftstücks — tatsächlich allerlei correctiones behandelt werden, Besserungen, deren nach Meinung des Redners das kirchliche und soziale Leben seiner Zeit dringend bedarf. Aber das Wesentliche hat jene Inhaltsangabe doch nicht zum Ausdruck gebracht, nämlich den Umstand, daß es sich hier um das Ordensland Preußen handelt, dessen Verhältnisse von dem Redner als im höchsten Maße einer Reform bedürftig geschildert werden. *Nihil est salubrius terrae Prussiae nisi eam reformare,* diesen Satz stellt der Redner gleichsam als Thema an die Spitze seiner Ausführungen, und die Aufforderung, zu dieser Reformation des Preußenlandes kräftig die Hand ans Werk zu legen, zieht sich wie ein roter Faden durch die ganzen Ausführungen hindurch.

Wann und wo ist diese Predigt gehalten? Um diese Frage zu beantworten, sucht man zunächst nach historischen Anspielungen, die irgendwie zeitlich festzulegen sind. Von geschichtlichen Persönlichkeiten, die hierbei verwertet werden könnten, werden mit Namen nur drei genannt, die beiden Hochmeister Konrad Zölner von Rotenstein und Heinrich von Plauen und der Großfürst Witowd von Litauen. Zweimal, S. 108$_{25}$ und 109$_{22}$[1]), ist von einem *bellum perditum* die Rede, das eine

[1]) Ich zitiere hier und in den folgenden Ausführungen die Stellen der Predigt nach Seiten- und Zeilenzahl des unten S. 94ff. folgenden Abdrucks.

Mal mit den Worten: *Heu heu heu, domini nostri karissimi! Illustris princeps magister generalis, marschalcus ac ceteri domini commendatores, sub quorum regimine habuimus vitam pacificam et rerum habundanciam, tempore belli perditi tamquam oves ad nupciarum solemnitates sunt mactati.* Das bezieht sich natürlich auf die Tannenberger Schlacht von 1410, klingt aber doch so, als ob seit dieser schon eine gewisse Zeit verstrichen ist.

Weiter kommen wir durch eine andere Stelle, die für die Datierung der Predigt ausschlaggebend ist. S. 104 27 führt nämlich der Redner unter den Sünden, die auf dem Preußenlande lasten, auch den Meineid an; er sagt darüber folgendes: „Ob wir für den Treueid, den wir dem Könige von Polen und dann wieder dem Hochmeister Heinrich von Plauen geschworen, Buße getan haben, wird von vielen bezweifelt. Sooft ein neuer Hochmeister gewählt worden ist, ebenso oft ist das Preußenland jämmerlich verwüstet worden.“ Der innere Zusammenhang, in dem diese beiden Sätze stehen und der zunächst einigermaßen dunkel erscheinen kann, wird klar durch weitere Bemerkungen, in denen der Redner zum Vergleiche auf ein Beispiel aus dem Alten Testament hinweist, auf das des meineidigen Königs von Juda Zedechias: nur weil dieser die dem Könige Nebukadnezar gelobte Treue nicht gehalten hat, ist er und mit ihm sein Volk nach der Einnahme von Jerusalem in die Babylonische Gefangenschaft geführt worden. Also mit anderen Worten: „ebenso wie König Zedechias für seine Treulosigkeit gegen Nebukadnezar von Gott bestraft worden ist, ebenso ist auch das Preußenland für den Meineid, den wir zuerst durch unsern Abfall vom Orden zum Polenkönig, dann wieder durch den Rückfall von diesem zu Heinrich von Plauen begangen haben, von Gott gestraft worden, und diese Strafe hat sich darin gezeigt, daß sooft darnach ein neuer Hochmeister gewählt wurde, jedesmal das Preußenland jämmerlich verwüstet worden ist.“ Hieraus ergibt sich, daß zu der Zeit, als die Predigt gehalten wurde, seit dem Rückfall Preußens an Heinrich von Plauen bereits mindestens zwei neue Hochmeister des Ordens gewählt sein mußten: Michael Küchmeister (gewählt am 9. Januar 1414) und Paul von Rußdorf (gewählt am 10. März 1422). Für beide trifft das, was der Redner über die Verwüstung des Landes sagt, durchaus zu: unter Küchmeister erfolgte bald nach seiner Wahl noch um die Mitte des Jahres 1414, unter Rußdorf ebenso schon im Juli 1422 ein von wüsten Plünderungen begleiteter Einfall der Polen in das Ordensland[1]). Damit haben wir für unsere Predigt als obere

[1]) Vgl. Voigt, Gesch. Preußens VII 242ff. und 437.

Zeitgrenze diesen Poleneinfall unter Paul von Rußdorf im Jahre 1422 gewonnen. Leichter ist die untere Grenze zu bestimmen; sie ergibt sich daraus, daß S. 105 25 ff. des Großfürsten Witowd von Litauen als eines noch lebenden Erwähnung geschieht. Witowd starb noch während der Hochmeisterschaft Rußdorfs am 27. Oktober 1430; die Predigt ist hiernach also in die Zeit zwischen 1422 und 1430 zu setzen. Aber jetzt kommen wir noch einen Schritt weiter. S. 110 20 erwähnt der Redner einen Erlaß des zeitigen Hochmeisters: *Dominus noster magister generalis mandavit per totam provinciam, quod omnis causa defectus, quo terra Prusie sic transiret in desolacionem, ab omnibus coram dominis suis deberet produci;* das kann sich nach allem, was wir wissen, nur auf eine Anfrage dieses Inhalts beziehen, die Paul von Rußdorf im Jahre 1425 an die Prälaten, Gebietiger und Hauptstädte des Ordenslandes richtete[1]). So kommen wir jetzt auf die 5 Jahre von Ende 1425 bis Oktober 1430 als die Zeit, innerhalb deren die Predigt gehalten sein muß.

Gehalten ist sie natürlich von einem Geistlichen und, wie die häufigen Anreden *Reverendissimi patres ac domini, Reverendi patres ac fideles pastores* und dgl. erkennen lassen, auch vor Geistlichen, also als ein ‘sermo ad clerum’ auf einer Kirchenversammlung, jedoch schwerlich auf einer Diözesansynode, wie solche ja auch in jenen Zeiten in den preußischen Bistümern schon bisweilen abgehalten wurden[2]), denn in diesem Falle würde man in der langen Predigt doch wenigstens gelegentlich einmal einen Hinweis oder eine Anspielung auf die besonderen Verhältnisse der fraglichen Diözese finden müssen. Davon ist aber nirgends die Rede, an keiner Stelle tritt irgendwie hervor, daß die Predigt nur vor Geistlichen der Diözese Culm oder Pomesanien oder Samland oder Ermland gehalten worden ist; vielmehr spricht der Redner immer nur allgemein von der *terra Prusiae*, nicht die Zustände einer einzelnen Diözese, sondern des ganzen Landes will er reformiert wissen. Das weist mit aller Deutlichkeit auf ein preußisches Provinzialkonzil hin.

Wir kommen demnach auf Grund verschiedener Anhaltspunkte, die uns das Schriftstück selbst darbietet, zu dem Schlusse, daß wir in ihm eine Predigt vor uns haben, die in der Zeit zwischen 1425 und 1430 auf einem preußischen Provinzialkonzil vor versammelter Geistlichkeit gehalten worden ist. Ein solches Konzil hat nun bekanntlich tatsächlich in jener Zeit stattgefunden: wir wissen, daß sich die

---

1) Vgl. Toeppen, Acten der Ständetage Preußens I S. 437 ff.

2) Vgl. Jacobson, Gesch. d. Quellen des Kirchenrechts d. Preuß. Staates I 1 S. 90 ff.

preußische Geistlichkeit unter ihren Bischöfen mit Genehmigung ihres Metropoliten, des Erzbischofs von Riga, im Jahre 1427 — wahrscheinlich am Sonntag Cantate, d. i. am 18. Mai, jedenfalls aber nicht lange vor dem 27. Juni — zu einem Provinzialkonzil in Elbing versammelt hat, dessen Beschlüsse noch erhalten sind[1]). Damit haben wir unsere Predigt datiert, sie ist zweifellos ein Sermo ad clerum vor dem Elbinger Provinzialkonzil des Jahres 1427.

Wer die Predigt gehalten hat, läßt sich nicht mit voller Sicherheit sagen, doch kann man wenigstens eine sehr wahrscheinliche Vermutung darüber aufstellen. Daß es kein untergeordneter Geistlicher gewesen ist, liegt in der Natur der Sache, geht auch aus dem Standpunkt hervor, den der Redner für seine eigene Person den Schäden der Kirche gegenüber einnimmt. Nun schreibt in den Vorverhandlungen, die zwischen den preußischen Bischöfen über Ort und Zeit des in Aussicht genommenen Provinzialkonzils gepflogen wurden, der Bischof von Ermland an den Bischof von Culm am 11. Februar 1427 unter anderem folgendes: *Videtur nobis eciam non inutile, quod per paternitatem vestram tunc sermo ad clerum fieret vel saltem per dominum nostrum Pomezaniensem, cum in hiis actibus sermo ad clerum obmitti non consuevit*[2]). Von den Bischöfen, die damals an der Spitze der vier preußischen Diözesen standen[3]), war der Culmische der dienstälteste, ihm folgte in nur ganz geringem Abstand der von Pomesanien, während die beiden anderen erst wesentlich kürzere Zeit in ihren Ämtern waren. Wollte also, was nahe lag, einer der vier Bischöfe bestehender Gewohnheit gemäß einen sermo ad clerum vor den zum Konzil versammelten Geistlichen halten, so war in diesem Falle der Bischof von Culm der nächste zu dieser Verrichtung, in der er sich nur aus irgend einem besonderen Grunde durch den Bischof von Pomesanien vertreten lassen durfte. In diesem Sinne ist denn auch die Erinnerung des ermländischen Bischofs zu verstehen, und wir dürfen wohl annehmen, daß der Bischof von Culm, Johannes Margenau, dieser Aufforderung nachgekommen ist. In ihm haben

---

[1]) Näheres über dies Konzil bei Jacobson a. a. O. S. 46f.; seine Beschlüsse (Handschriften in der Universitätsbibliothek und im Staatsarchiv zu Königsberg, vgl. Steffenhagen, Catal. codd. I Nr. XXXII, XXXIII und CLXVIII) ebenda im Anhang Nr. VI. Die Vorverhandlungen über den Termin des Konzils bei Woelky, Urkundenbuch des Bistums Culm Nr. 541.

[2]) Urkundenbuch des Bistums Culm S. 433.

[3]) Johannes Margenau von Culm (1416—1457), Gerhard Stolpmann von Pomesanien (1417 bis 22. Juli 1427), Franz Kuhschmalz von Ermland (1424—1457), Michael Junge von Samland (1425—1442).

wir also mit größter Wahrscheinlichkeit denjenigen zu sehen, der unsere Predigt verfaßt und gehalten hat.

Was den Inhalt der Predigt angeht, so muß zugegeben werden, daß sie im ganzen betrachtet in keiner Weise für ein Muster geistlicher Beredsamkeit gelten kann. Vergebens sucht man in ihr nach einer straffen Disposition, vielmehr reiht der Redner die einzelnen Gedanken in ziemlich nachlässiger Weise und bunter Abwechslung aneinander, nicht ohne sich dabei zu wiederholen, und nicht ohne Zusammengehöriges an getrennten Stellen zu behandeln. Fast erdrückend ist dabei die Zahl der zur Warnung und Beherzigung angeführten Stellen aus der Bibel, besonders aus dem Alten Testament; daneben werden, was bei einem Manne von der Bildung des Redners nicht wunderbar ist, hier und da kirchenrechtliche Quellen, das Decretum Gratiani und die Dekretalen Gregors IX. angezogen. Aber wenn so in ästhetischer Beziehung die Predigt als Ganzes wenig Genuß bietet, so entschädigt sie dafür durch eine Fülle von Einzelbeobachtungen und Einzelbemerkungen, die erkennen lassen, daß der Redner für die kirchlichen und sozialen Schäden seiner Zeit ein offenes Auge besitzt und auch das Bestreben hat, die tieferen Gründe dieser Schäden zu erkennen.

Und faßt man wieder diese einzelnen Züge zusammen, so bietet uns das Ganze doch insofern ein einheitliches Bild, als uns daraus, mag man auch mit einigen Übertreibungen des Redners zu rechnen haben, doch die furchtbare Zerrüttung des Landes, wie sie damals herrschte, in anschaulicher Weise entgegentritt. In dieser Schilderung der sittlichen und sozialen Verhältnisse des Ordenslandes liegt — von einer Reihe geschichtlich oder kulturgeschichtlich wichtiger Einzelangaben abgesehen — der Hauptwert des neugefundenen Stückes; wir haben in der Ordensliteratur nur eins, das sich in dieser Beziehung mit ihm vergleichen läßt, das ist die bekannte, zuletzt von Hirsch herausgegebene „Ermahnung des Carthäusers“ an den Hochmeister Paul von Rußdorf[1]), diese freilich fordert einen Vergleich mit unserer Konzilspredigt in mehr als einer Beziehung geradezu heraus.

Das Thema der Konzilspredigt, die Notwendigkeit einer Reformation in Preußen, ist im Grunde genau dasselbe, das auch der Carthäuser

---

[1]) Vgl. über sie z. B. J. Leo, Historia Prussiae (1725) S. 233 ff.; Kotzebue, Preußens ältere Geschichte III 275 ff, 510.

Abgedruckt ist sie bei Waissel, Chronika alter Preussscher Historien (1599) Bl. 162 ff.; Hartknoch, Preußische Kirchen-Historia S. 215 ff.; zuletzt bei Hirsch Scriptores rerum Pruss. IV 448 ff. Der Text Hirschs läßt sich aber noch an mancher Stelle unter Heranziehung weiterer Handschriften verbessern.

behandelt. Auch dieser dringt in seiner Ermahnung wieder und wieder „uff gute reformacio, das yst uff eyne besserunge des wesens eynes iczlichen Menschen“ (Hirsch, Scr. rer. Pruss. IV S. 452 f.), auch er untersucht im einzelnen die Schäden, an denen das Land krankt, und macht mannigfache Vorschläge zu ihrer Besserung, auch er führt zur Unterstützung seiner Gründe eine große Anzahl von Beispielen, sogenannten Figurae, des Alten Testaments an, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen den Beteiligten zur Warnung und Belehrung dienen können. Im einzelnen geht dabei ja jeder seinen eigenen Weg, wie er ihm durch sein besonderes Ziel vorgeschrieben ist — der eine will die Kreise der Geistlichkeit, der andere die des Ordens für die Reformation gewinnen und selbst reformieren —, aber die Schäden, die hierbei zur Sprache kommen, sind doch vielfach die gleichen. Man könnte daher die Ähnlichkeit zwischen den beiden Schriften natürlich finden, könnte die vielen Anklänge, die die Ermahnung des Carthäusers der Konzilspredigt gegenüber aufweist, auf die gleichen Verhältnisse zurückführen, aus denen heraus beide entsprungen sind, könnte auch vielleicht begreifen, daß die aus dem Alten Testament herangezogenen Beispiele in beiden Schriften zum großen Teile dieselben sind. Aber freilich bei näherer Betrachtung ist dieser Standpunkt nicht aufrecht zu erhalten; vergleicht man die beiden Schriften Satz für Satz, so zeigen sich an manchen Stellen derartige wörtliche Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen, die sich allein mit der Identität der zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht mehr erklären lassen, die vielmehr mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, daß beide Schriften nicht unabhängig von einander entstanden sind, sondern der Verfasser der einen die andere gekannt haben muß. Ich führe eine Reihe solcher Parallelstellen an:

Konzilspredigt:	Ermahnung des Carthäusers:
(Seiten- und Zeilenzahl nach dem unten folgenden Abdruck.)	(Seiten- und Zeilenzahl nach der Ausgabe von Hirsch.)
95 9 *Sic omnes debemus legere librum legis: quilibet secundum statum suum Christi evangelium; domini temporales regimen principum; religiosi quilibet regulam suam; episcopi vitam sancti Nicolai, Martini; ceteri prelati vitam Ambrosii et aliorum doctorum; sacerdotes vitam venerabilis Bede et aliorum confessorum ...*	456 Z. 14 *das eyn yderman lebe noch seynem wesen, die geordenten noch irer regel, bischoffe und pristerschafft noch dem leben der hilgen bischoffe und beychtiger ...*

96 4 *recordamini, quomodo deus misericors in arbore quercus antiqui Thorun per paucos viros strenuos ac religiosos terram Prusie mirabiliter plantavit. Non per superbiam neque luxuriam aut avariciam . . .*	456 Z.10 *Weren dy erbaren heren dy auff der eychen zcu Alte Torn nicht eyns besseren lebens gewesen, den men itczunt lebet . . .*
98 10 *Non est dubium, si Prusia reformabitur, quod erit speculum et fundamentum tocius Christianitatis*	454 Z.3 *wen Preusserlant were eyn spigell geworden der gantczen cristenheit*
102 34 *Ideo dixit dominus ad Moysen: 'Tolle cunctos principes populi et suspende eos contra solem in patibulo', ut patet Numeri XXV; glosa dicit, quod solum propter negligenciam suspensi sunt.*	456 Z.20 *. . . den vorschrecklichen sproch des herenn, den her . . . sprach zcu Moysy: 'Hebe uff alle fursten des volkes und henge sy kegen dy sonne an eynen galgen', Numeri ime XXV cappittel. Do spricht dy gloza, das dis geschag von irer vorseumenysse wegen . . .*
103 10 *Iudices sunt valde negligentes, nam obcecantur muneribus, sicut filii Samuelis acceperunt munera et iudicium perverterunt Reg. I cap. VIII . . . Raro auditur, quod pauper obtinebit victoriam contra divitem.*	459 Z.19. *Is geschyt selden imme lande, das eyn armer vor der hirschafft sulde oben legen, wiewol seyne sache recht were. Sunder itczunt leider dy heren und ire anwalder . . . werden underweylen vorblendet mit goben, geleich also dy kynder Samuelis nomen goben und vorkarten dy rechte, dorummb wurden sy vortilget, primo regum VIII.*
103 16 *Iam iudices varias leges condunt propter munera, de quibus dicitur Ysa. capitulo X: ve qui condunt leges iniquas.*	451 Z.11 *Also thun heute vele . . . richtere, dy durch goben willen vorkeren das recht . . ., von den geschreben steet Ysais ime X. cappittel: ve qui condunt leges iniquas.*
108 9 *Jezabel uxor Achab regis Israel comesta est a canibus, ut patet Reg. IIII cap. X, eo quod spoliavit Naboth vinea hereditatis, quem misit lapidare, ut patet Reg. III cap. XXI.*	451 Z.37 *Seyne koniginne Jesabel wart gefressen von den hunden, darummb das sy Nabot lis unschuldig totten durch seynes weyngarten willen III Reg. XXI und IIII Regum IX.*
108 12 *Quod Saul occidit Gabaonitas, facta est fames tribus annis in diebus David et non cessavit, donec dabantur septem viri de stirpe eius ad crucifigendum, ut patet Reg. II capitulo XXI.*	451 Z40 *Darumb das Saul lis totten die von Gabaon, wart III yor hunger in dem selbigen lande bey Davidis gezeiten, der das muste vorgleichen, uff das Got dy pfloge widder wente. II Regum XXI.*
110 5 *Legitur in prophetis, quod ⟨ si ⟩ aliquando deus plagavit provinciam unam propter aliquod peccatum, non cessat plaga, nisi cessaverit peccatum.*	456 Z35 *Wen aus den propheten ist offenbar, wen Got eyn lant pfloget ummb der zunde willen, so hort die pfloge nicht uff, bsunder dy zunde mus vorstoret werden.*

111 8 *Ante destruccionem Jerusalem noluerunt vitam eorum reformare, sed post destruccionem eius et captivitatem LXX annorum civitatem Jerusalem et omnes civitates ac templum et vitam eorum reformaverunt, ut patet Esdre atque Neemie per totum: melius est, ut reformetur vita nostra quam tota provincia; una manu faciebant opus et altera tenebant lanceam, ut patet Neemie capitulo IV.*	456 Z 24 *Do dy von Jerusalem ir leben nycht wolden wandelen und besseren . . , dorummb . . . quam der konig von Babilonya und fynck sie und hylt sy gefangen zcu Babilonia wol LXX jar; nach musten sy ir leben besseren, do irloste sy Got widder und musten dy stadt und des landes tempel widder bauen, und wen sy arbeyten, so musten sy mit eyner hant arbeiten, in der ander hant hatten sy dy swerte. Nehemie im IIII cappittel. Vele besser were, das wir wandelten unser leben unde dy sunde disses landes . . .*

Die Zahl solcher Stellen könnte vermehrt werden, ein paar besonders auffallende werde ich weiter unten noch in anderem Zusammenhange besprechen; im übrigen genügen ja aber die angeführten schon durchaus, um erkennen zu lassen, daß es mehr als eine allgemeine, aus der ähnlichen Veranlassung der beiden Schriften entspringende Ähnlichkeit des Inhalts ist, was sie verbindet. Daß die mehr oder weniger großen Anklänge und wörtlichen Übereinstimmungen in den beiden Texten etwa auf die gemeinsame Benutzung einer dritten, uns verloren gegangenen Schrift zurückzuführen sein sollten, erscheint von vornherein ausgeschlossen, da man sich schlechterdings nicht vorstellen kann, welcher Art diese gemeinsame Quelle gewesen sein könnte. Es bleibt also nur die Frage: hat der Carthäusermönch die Konzilspredigt oder hat der Konzilsprediger die Ermahnung des Carthäusers gekannt und benutzt?

Die Ermahnung des Carthäusers läßt sich ziemlich genau datieren. Der Mönch — einige Handschriften nennen ihn bekanntlich Heinrich Beringer — gedenkt an zwei Stellen[1]) der schon oben erwähnten vom Hochmeister (Paul von Rußdorf) erlassenen Aufforderung, ihm Berichte über die Gebrechen des Landes einzureichen, und bemerkt an der einen Stelle, daß diese Aufforderung „*inn dem XXV. jare*“, an der andern, daß sie „*vor dreyen jaren*“ ergangen sei. Da nun der in Frage kommende Erlaß des Hochmeisters aus dem September des Jahres 1425 stammt[2]), ist demnach die Ermahnung des Carthäusers in das Jahr 1428, oder, wenn man Hirsch Recht geben will, der in der Dezember 1427 veröffentlichten Landesordnung Pauls von Rußdorf ein Eingehen des Hochmeisters auf Anregungen des Mönches

---

1) Hirsch S. 453 am Ende und S. 455 Zeile 1 ff.

2) Hirsch S. 453 Anm. 1.

erkennen will[1]), spätestens in die letzten Monate des Jahres 1427 zu setzen — im letzteren Falle dürfte freilich der Ausdruck *„vor dreyen jaren"* nicht allzu genau genommen werden.

Haben wir nun mit unserer Annahme Recht, daß die in der Danziger Marienhandschrift uns überlieferte Predigt dem im Mai oder Juni 1427 abgehaltenen Provinzialkonzil in Elbing zuzuweisen sei, so ist damit die oben aufgeworfene Frage bereits beantwortet: die Konzilspredigt ist etwas älter als die Ermahnung des Carthäusers, und die Übereinstimmungen in beiden sind demnach darauf zurückzuführen, daß der Carthäuser die Predigt gekannt und in seiner Schrift benutzt hat. Um jeden Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme und damit auch der Datierung unserer Konzilspredigt zu zerstreuen, müssen wir freilich auch aus einer rein philologischen Vergleichung der Parallelstellen beider Schriften heraus zu dem Schlusse kommen, daß uns nichts zwingt, die Ermahnung des Carthäusers für die ältere, die Konzilspredigt für die jüngere, aus jener abgeleitete Fassung zu halten, denn in diesem Falle würde bei der feststehenden Datierung der Schrift des Carthäusers unsere Annahme, in der Predigt ein Stück vom Elbinger Provinzialkonzil des Jahres 1427 vor uns zu haben, trotz allem, was sonst dafür spricht, über den Haufen geworfen.

Der Stellen, die für eine derartige philologische Betrachtung zu verwenden sind, sind nicht viel, immerhin genügen sie für unsern Zweck.

Nicht ganz einfach ist die Beurteilung der folgenden Stelle. Der Konzilsprediger (ich nenne ihn im folgenden A) beklagt, daß die eingeborenen Preußen zwar getauft, aber nach der Taufe nicht im Christenglauben unterrichtet werden, und zitiert hierzu eine in jenen Zeiten unter Deutung auf den deutschen Orden auch sonst wohl gern herangezogene[2]) Stelle aus den Revelationes der heiligen Birgitta von Schweden, in der diese sich mit scharfen Worten gegen die Nachlässigkeit der „cruciferi" wendet. Er sagt (S. 108 29):

Pruteni post baptismum minime in fide instruuntur, unde Brigitta libro 2° capitulo XIX: „Dico tibi, quod tales apes sunt cruciferi, quos in finibus Christianorum posui, sed iam ipsi pugnant contra me, de animabus non curant, non compaciuntur corporibus conversorum ad fidem katholicam, opprimunt eos laboribus, privant hereditate et cum

---

[1]) Hirsch S. 449 f. Ich halte die von ihm zum Beweise angegebenen Stellen nicht für durchschlagend. Später hat er auch selbst im Gegensatz zu seiner früheren Ansicht vielmehr 1428 als Jahr der Abfassung bezeichnet (ZWG VI 102).

[2]) Für sich, aus dem übrigen Text der Revelationes herausgelöst, findet sie sich z. B. in der Marienhandschrift Ms. Mar. F. 133 Blatt 111.

maiore dolore mittunt eos ad infernum, quam si starent in suo assueto paganismo, nec eciam pugnant nisi ut dilatent superbiam suam et augeant cupiditatem. Ideo veniet eis tempus, quo confringentur dentes eorum, manus dextra mutilabitur et subnervabitur pes dexter eorum, ut se cognoscant et vivant.“ Sic cognovit se rex magnus Nabochodonosor et restitutum erat sibi regnum et liberatus est a bestialitate, ut patet Danielis capitulo IIII.

A gibt in diesem seinem Zitat ziemlich genau den Text, wie er in dem Original der heil. Birgitta zu lesen ist[1]); nur ein paar Abweichungen sind festzustellen: zu Anfang Z. 2 der ausgeschriebenen Stelle heißt es im Original *Dico tibi nunc, quod tales apes deberent esse illi cruciferi, quos in illis finibus terrarum Christianorum posui;* Z. 4f. ebenso *conversorum ad fidem catholicam et ad me de errore* und Z. 5 statt *privant hereditate* viel ausführlicher *privant libertatibus, in fide non instruunt, eos sacramentis privant.* Allen diesen Abweichungen liegt augenscheinlich das Bestreben zu kürzen zu Grunde; im übrigen aber zeigt die durchgehende Übereinstimmung deutlich genug, daß A die ganze Stelle doch dem lateinischen Originaltext der Birgitta entnommen und sie nicht etwa durch eigene Übersetzung eines deutschen Textes selbst in der vorliegenden Form gebildet hat. Auch der Carthäuser (B) bringt nun, wo er von der üblen Behandlung der Preußen durch den Orden spricht, eben diese Stelle (Hirsch S. 461 Z. 8 ff.), doch zeigt seine deutsche Übersetzung an einigen Stellen eine nähere Berührung mit dem Originaltext als A: so stehen bei ihm die in A fortgelassenen Einleitungsworte *Ich habe dir vorgesaget von den benen, dy dreyerley nutcz sulden haben in dem benestocke* (entsprechend dem lateinischen Original: *Ostendi tibi supra de apibus, quod habent triplex bonum de apiastro suo*); dann hat er abweichend von A, aber dem Originaltext entsprechend *aber nu sage ich dir, das semliche benen sullen seyn dy kreutcziger, dy ich gesatczt habe in dy orter der cristen lande,* und ebenso weiterhin *sy entfremden sy irer freyheit und underweisen sy nicht ime gelouben, sy benemen yn, das sy nicht gebrauchen der sacrament.* Auf der anderen Seite stoßen bei B aber auch zwei Stellen auf, an denen er in seiner deutschen Übersetzung dieselben Abweichungen von dem lateinischen Originaltext zeigt wie A: die Worte *et ad me de errore* (nach *conversorum ad fidem catholicam*), die A fortläßt, sind auch bei B unübersetzt geblieben, und ganz am Schluß, wo es im Original heißt *ut vivant et se ipsos cognoscant,* hat nicht nur A die

[1]) Ich benutze die Ausgabe des Consalvus Durantus, Antwerpen 1611.

Umstellung *ut se cognoscant et vivant,* sondern ebenso auch B *uff das sy sich noch irkennen und leben.* Aus allem diesen ergibt sich mit Sicherheit, einmal, daß ein direktes Abhängigkeitsverhältnis auch hier zwischen A und B besteht; sodann aber, daß in jedem Falle, mag nun A von B oder B von A benutzt sein, der Benutzer neben seiner Vorlage auch noch das lateinische Original der Birgitta herangezogen und verwendet hat. Halten wir uns diesen letzten Punkt vor Augen, so kann die Entscheidung, ob wir daneben eine direkte Benutzung von A durch B oder von B durch A anzunehmen haben, nicht schwer fallen. Wenn A, obwohl er B als Vorlage hatte und durch ihn auf die Birgitta-Stelle geführt wurde, trotzdem es für richtig hielt, nicht etwa eine eigene lateinische Übersetzung der in B gefundenen Worte zu liefern, sondern die Stelle im Wortlaut des Originals zu geben und zu diesem Zwecke irgendeine Handschrift der Revelationes auszuschreiben, so wäre auch nicht der leiseste Grund dafür erkennbar, warum er hierbei dann doch aus B einige an und für sich ganz belanglose Abweichungen vom Originaltext — die Auslassung der Worte *et ad me de errore* und die Umstellung am Schluß — in diesen von ihm mit einigen Kürzungen übernommenen lateinischen Originaltext eingesetzt haben sollte. Im anderen Falle dagegen ist es wohl verständlich, daß B, wenn er das Birgitta-Zitat zunächst aus A übersetzte und damit also auch einige A anhaftende Abweichungen vom Originaltext in seine Übersetzung übernahm, dann doch auch noch die Stelle in den Revelationes selbst aufschlug und an ihrer Hand einige von A vorgenommene Kürzungen wieder beseitigte. Zu dem gleichen Resultat, der Annahme der Benutzung von A durch B, führt uns übrigens auch schon eine genauere Betrachtung der letzten Schlußworte des Birgitta-Zitats mit ihrer in A und B gleichmäßig erscheinenden Umstellung: *ut se cognoscant et vivant* und *uff das sy sich noch irkennen und leben.* Wenn B nach Beendigung des Zitats fortfährt *Also lautet disse prophecia; is geet gerade zcu ime lande Preussen, also disse prophecia spricht* usw., so lag, falls wir ihn für älter als A halten, für die Umstellung jener Schlußworte des Zitats kein irgendwie erkennbarer Grund vor; dagegen hat sie bei A ihren guten Grund, denn A schließt an das Birgitta-Zitat unmittelbar das Beispiel des Nebukadnezar an: *Sic cognovit se rex magnus Nabochodonosor et restitutum erat sibi regnum et liberatus est a bestialitate, ut patet Danielis capitulo IIII:* zuerst mußte Nebukadnezar sich selbst erkennen, dann erst durfte er unter Befreiung von der Tierheit als Mensch weiterleben! Dieser Fortführung seines Gedankens zu Liebe hat A die letzten Worte des Zitats umgestellt; ist er aber demnach als Urheber der Umstellung anzusehen, so ist er damit zugleich auch als Vorlage von B zu erkennen.

Nicht ganz ohne Schwierigkeiten ist auch die Betrachtung der folgenden Stelle.

S. 98 10 ff. setzt A auseinander, daß eine Reformation Preußens auch dahin führen würde, die Böhmen, d. h. die husitischen Sektierer, zum wahren Glauben zurückzuführen, während man befürchten müsse, daß, wenn der Klerus sein Leben nicht reformiere, die ganze Christenheit mit der husitischen Irrlehre befleckt werde. Zum Beweise nun dafür, daß Ketzereien auch in vergangenen Zeiten öfter mehr durch geistige Mittel, Gebet, Fasten u. dgl., als durch Waffengewalt überwunden worden seien, führt er zwei Beispiele aus der alten Kirchengeschichte an; er sagt (S. 98 16):

Theodosius imperator non impugnabat hereticos gladio sed sedens in cilicio ieiunio, oracione, humilitate eos vicit, ut patet in sermone de VII dormientibus. Si ecclesia reciperet exemplum a beato Hilario, qui vicit primum Leonem papam, qui tamen non est dignus poni in numero paparum propter heresim, plus vincit oracio iustorum quam gladius latronum.

Auch B spricht (Hirsch S. 452) von den Irrungen in der Christenheit und von der Möglichkeit, diese Zwietracht durch gute Werke und Besserung der Bosheit zu überwinden. Unter den „Figuren", die er hierfür zur Betrachtung empfiehlt, erscheinen nun auch bei ihm der Kaiser Theodosius und der heilige Hilarius. S. 452_{30} ff. heißt es:

Item der erste bobest Leo was eyn ketczer mit seynem concilio, das stoerte der hilge bisschoff Hilarius mit seynem hilgen leben. Item bey des keysers Theodosius geczeiten war ouch entstanden eyne grosse ketczereye von der uffirstendunge, also das dy cristen grosse anfechtunge leden; derselbige keyser Theodosius satczte sich in dy assche und zcog an eynn heeren kleyt, Got sag an seyne demut und vorstorte dy ketczereye.

Daß A und B unabhängig von einander auf diese Vereinigung von zwei doch ziemlich weither geholten Beispielen gekommen sein sollten, ist selbstverständlich vollkommen ausgeschlossen, vielmehr liegt auch hier ganz deutlich auf der Hand, daß der eine die beiden Beispiele von dem andern übernommen hat, wobei es ohne Belang ist, daß der Nachahmer sie in umgekehrter Reihenfolge anführt. Aber wer von beiden ist auf Grund des vorliegenden Wortlautes hier als der ältere zu betrachten?

Was den Vorgang mit Theodosius angeht, so finden wir bei A die Quelle angegeben, auf die diese Erzählung zurückgeht: *ut patet in sermone de VII dormientibus.* Falls hier unter „sermo" eine wirkliche Predigt zu verstehen ist, kann ich nicht feststellen, welche damit

gemeint ist, möglicherweise soll aber hier „in sermone“ nur so viel bedeuten wie „in der Erzählung“. Im übrigen heißt es ja aber schon in dem lateinischen Vulgatatexte der Siebenschläferlegende, wie er in der Legenda aurea des Jacobus de Voragine vorliegt, von Theodosius ganz unserer Stelle entsprechend *indutus cilicio sedens in interiori loco per singulos dies flebat*[1]). Wenn nun im Gegensatze zu A hier B keine Quelle angibt, so spricht das entschieden dafür, daß A hier der ältere Text und nicht aus B abgeleitet ist. Freilich hat auch B hier seinerseits eine Angabe, die wiederum in A fehlt, nämlich die Bemerkung, daß es sich bei jener Ketzerei zur Zeit des Theodosius um die Lehre von der Auferstehung gehandelt habe; diese Bemerkung ist zutreffend, konnte aber, wenn jemand — in diesem Falle B — durch seine Vorlage ausdrücklich auf die Siebenschläferlegende als Quelle hingewiesen wurde, aus eigener Kenntnis dieser Legende heraus oder durch Heranziehung irgend einer schriftlichen Darstellung derselben ohne Mühe von ihm nachgetragen werden.

Das zweite Beispiel behandelt einen Vorgang zwischen dem heiligen Hilarius und dem Papst Leo. Hirsch ist in der Erklärung dieses Beispiels bei dem Carthäuser merkwürdig fehlgegangen; er bezog es[2]) auf den heiligen Hilarius von Arles († zwischen 450 und 455) und dessen bekannte Streitigkeiten mit Papst Leo I.[3]) und meinte, die kühne Behauptung des Carthäusers, diesen Papst als Ketzer zu bezeichnen, stamme aus „dem Vaterlande seines Ordens, aus Frankreich, wo im Zeitalter des Kostnitzer und Baseler Concils die Rechte der Gallikanischen Kirche gegen die Forderungen des Römischen Hofes eifrige Vertheidiger fanden“. So richtig diese letzte Bemerkung ist, so wenig ist es doch glaublich, daß selbst von französischen Geistlichen jener Zeit Leo I., der von allen Päpsten wohl am schärfsten und erfolgreichsten gegen die „Ketzer“ aufgetreten ist, selbst geradezu als Ketzer hätte bezeichnet werden sollen. Noch viel weniger denkbar aber erscheint es natürlich, daß im Jahre 1427 der Bischof von Culm oder Pomesanien vor versammeltem Konzil die Äußerung getan haben sollte, Papst Leo I. verdiene seiner Ketzerei wegen nicht, unter der Zahl der Päpste aufgeführt zu werden. Die Stelle in unserer Predigt muß daher anders gedeutet werden; sie bezieht sich nicht auf den heiligen Hilarius von Arles, sondern auf seinen älteren und berühmteren Namensvetter, den heiligen Hilarius von Poitiers († 366), den großen Vorkämpfer der Orthodoxie im Streite gegen den Arianismus. Denn

[1]) Vgl. Huber, Die Wanderlegende von den Siebenschläfern, Leipz. 1910, S. 75.

[2]) So schon vor ihm auch Hartknoch, Preuß. Kirchen-Historia S. 61 u. 66.

[3]) Hirsch sagt S. 448 und 452: Leo III. (!)

wenn es auch in Wahrheit zu dessen Zeit keinen Papst Leo gegeben hat, den er im Kampfe für den reinen Glauben hätte besiegen können, so wußte doch wenigstens die Legende von einem solchen arianisch gesinnten Gegenpapst Leo und seiner Überwindung durch Hilarius von Poitiers zu berichten[1]). Daß der Ursprung dieser Wundererzählung, die unser Verfasser z. B. aus dem Speculum historiale des Vincentius Bellovacensis oder der Legenda aurea des Jacobus de Voragine kennen konnte, tatsächlich in dem Kampfe zu suchen ist, den fast 100 Jahre später der jüngere Hilarius von Arles gegen Leo I. führte — einem Kampfe, in dem übrigens in Wirklichkeit nicht Hilarius, sondern Leo der Sieger blieb —, ist natürlich längst erkannt worden[2]).

Vergleicht man nun die Fassungen, in denen A und B auf diese Wundergeschichte anspielen, so weisen, meine ich, die Worte *qui tamen non est dignus poni in numero paparum* bei A darauf hin, daß er hier nicht aus B geschöpft hat, wo nichts dem entsprechendes steht, sondern daß er einer Quelle gefolgt ist, in der ähnlich wie bei Vincentius oder dem Verfasser der Legenda aurea schon der chronologische Zweifel, der sich gegen einen derartigen Zusammenstoß des heil. Hilarius von Poitiers mit einem Papst Leo erheben mußte, erkannt und dabei der Versuch gemacht wurde, diesen Zweifel durch die Vermutung zu heben, daß der hier genannte Papst Leo seiner Ketzerei wegen verdientermaßen nicht in der Reihe der Päpste erscheine. Wenn auf der anderen Seite B hier den in A fehlenden Zusatz hat, daß der Papst Leo *mit seynem concilio* ein Ketzer gewesen sei, so entspricht dieser Zusatz allerdings insofern der Legende, als diese den Vorgang zwischen Leo und Hilarius sich auf einem von jenem veranstalteten Konzil abspielen läßt; für B beweist er aber (ganz ähnlich wie oben bei der Siebenschläferlegende) nichts weiter, als daß ihm jene Legende nicht unbekannt gewesen ist.

So führt uns auch bei dieser Stelle die rein philologische Betrachtung dahin, mit aller Wahrscheinlichkeit A für die ältere, B für die jüngere Fassung zu erklären; jedenfalls zwingt uns auch hier nichts dazu, das umgekehrte Verhältnis anzunehmen.

Nun noch eine dritte und letzte Stelle. Bei der Schilderung der Mißstände, die sich aus der mangelhaften oder gar verweigerten Entrichtung der Zehnten an den Klerus ergeben, ruft A (S. 100 17) aus: *Si noluerimus deo dare decimas, demus autem regi Polonie, quod non tollit Christus, tollit fiscus.* Auch B beklagt sich darüber, daß

---

1) Vgl. Bouchet, Annales d'Aquitaine P. 1 cap. 10 (Poitiers 1644 p. 34ff.)

2) Vgl. Migne, Patrol. Lat. 9,174f.

man sich zu wenig um die Nahrung der Priester kümmere und sogar meine, es gehe ihnen damit zu gut. *Neme men zcu hertczen dy hilge schrifft,* so fährt er fort (Hirsch S. 464 Z. 10), *so wurde men irkennen, das das auch eyne sunderliche sache were, worummb eyn lant mochte gepfloget werden, wen is geschit noch dem sproche sant Augustini: Quod non tollit Cristus, tollit fiscus; men vorhelt is den pristeren und gibbet is den soldeners; was men nicht wil Gote gebenn und den seynen, das nemen dy treseler der fursten und die iren.* Also bei beiden der charakteristische Ausspruch *Quod non tollit Christus, tollit fiscus,* nur mit dem Unterschied, daß A dessen zweiten Teil auf den König von Polen, B auf den Orden anwendet, und daß ferner B als Urheber dieses Ausspruchs den heiligen Augustin nennt. Der letzte Umstand, die nur bei B vorliegende Erwähnung Augustins als der Quelle dieses Spruches, möchte es vielleicht nahe legen, aus diesem Grunde die Fassung von B gegenüber der von A als die ältere anzusprechen, allein auch wenn B an dieser Stelle nur durch A auf jenen Spruch hingeführt wurde, käme es doch nur darauf an, ob wir dem Carthäuser eine solche Belesenheit in den Schriften Augustins zutrauten, um es erklärlich zu finden, daß er den Spruch, den er bei A ohne Namen fand, hier mit dem Namen seines Urhebers anführte. Aber wo steht der Spruch, dessen korrespondierende Endworte *Christus — fiscus* fast wie ein Reim ins Ohr fallen, bei Augustin? Ich gestehe offen, daß ich in den Werken des Kirchenvaters nicht so zu Hause bin, daß ich mit Sicherheit erklären könnte, er stamme in Wirklichkeit n i c h t aus Augustin; allein der Umstand, daß in dem recht sorgfältig gearbeiteten Wortregister der Mauriner Augustin-Ausgabe[1]) s. v. *fiscus* diese Stelle nicht angeführt ist, scheint mir, bis ich eines besseren belehrt werde, dafür zu sprechen, daß der Spruch wirklich gar nicht von Augustin ist, daß vielmehr B, der sich die hübsche Antithese seiner Vorlage in dieser lateinischen Form nicht entgehen lassen wollte, eben um sie lateinisch hinübernehmen zu können, sie kurzentschlossen dem heiligen Augustin zuschrieb, in der wohl richtigen Meinung, daß weder der Hochmeister, noch wer sonst an dessen Hofe seine Schrift lesen mochte, Veranlassung nehmen werde, das Zitat an der Hand der Schriften Augustins nachzuprüfen. Daß auf der andern Seite gerade dem Konzilsredner derartige neben dem Parallelismus der Glieder durch Wortspiele oder einen gewissen Gleichklang der Endworte sich auszeichnende Antithesen gar nicht fern lagen, beweisen Sätze wie S. 98 29 *Si pauciora essent festa, pauciora*

---

[1]) Migne, Patrol. Lat. Bd. 46.

fierent peccata, 99 20 *propterea alciorem curam habent animalium quam animarum,* 101 27 *magis timent dampnum pecuniarum quam periculum animarum.*

Hiermit mag die philologische Betrachtung einzelner wichtiger Parallelstellen von A und B ihr Ende haben. Sie führt uns, wie gesagt, in keinem Falle zu der Notwendigkeit oder auch nur Wahrscheinlichkeit, den Text B für den älteren und für die Quelle von A halten zu müssen, ergibt vielmehr eine Reihe von Anhaltspunkten, die entschieden dafür sprechen, daß A der ältere Text ist und daß B ihn benutzt hat. Damit erhält dann aber unsere nur aus dem Inhalte der neugefundenen Predigt gewonnene Vermutung, daß sie auf dem Elbinger Provinzialkonzil von 1427 gehalten sei, auch von dieser Seite aus die erforderliche Stütze. Wir haben demnach anzunehmen, daß eine Abschrift der im Frühling des Jahres 1427 in Elbing gehaltenen Predigt sehr bald darauf auch unserm Carthäuser in die Hände gekommen ist[1]) und daß sie es vielleicht geradezu gewesen ist, die in ihm erst den Entschluß zeitigte, nun seinerseits eine Schrift ganz ähnlichen Inhalts an den Hochmeister zu richten, um auch diesen für eine Reformation zu gewinnen. Bei Abfassung seiner Schrift folgte er vielfach den Spuren der Konzilspredigt, ging daneben aber natürlich, wie es sein Ziel mit sich brachte, große Strecken auch seine eigenen Wege, so daß seine Ausführungen als Gegen- und Ergänzungsstück zu der Konzilspredigt doch ihren eigenen Wert behalten.

Damit könnten wir die „Ermahnung des Carthäusers“ verlassen, wenn nicht noch ein Punkt der Erledigung bedürfte.

Wer die Schrift des Carthäusers, wie sie uns zuletzt von Hirsch im 4. Bande der Scriptores vorgelegt ist, aufmerksam durchliest, wird bemerken, daß sie in sich an einer größeren Reihe von Stellen merkwürdige Wiederholungen aufweist, Wiederholungen in den Gedanken und in den zu ihrer Stütze herangezogenen „Figuren“ des Alten Testaments. Man vergleiche nur die folgenden Stellen:

S. 451 Z. 8 . . . *dy richtere woren blynt und konden dy gerechtigkeit nicht irkennen. Also unerkentlich woren dy kynder Samuelis des propheten, sy nomen goben und vorkarten das recht, hirummb wurden sy von irer hirschafft und wirdigkeit vorstossen, primo regum VIII. Genediger here meister, also thun heute vele snode vorwesere und richtere.*

459 Z. 20 *Sunder itczunt leyder dy heren und ire anwalder . . . werden under weylen vorblendet myt goben, geleich also dy kynder Samuelis nomen goben und vorkarten dy rechte, dorummb worden sy vortilget, primo regum VIII*

[1]) Daß sie auch sonst handschriftlich Verbreitung gefunden hat, zeigt eine andere Benutzung, von der unten S. 91 die Rede sein wird.

451 Z. 17 *Moyses von dem gebote Gotes hyngk her alle forsten an eynen galgen kegen dy sonne, darummb das sy vorseumelich woren und lissen das volck sundigen und stroffeten sy nicht . . . Numeri XXV cappittel.*

456 Z. 20 *Lasset euch zcu hertzcen geen den vorschrecklichen sproch des herenn, den her sam eyn orteil sprach zcu Moysy: Hebe uff alle fursten des volkes und henge sy kegen dy sonne an eynen galgen, Numeri im XXV cappittel. Do spricht dy gloza, das dis geschag von irer vorseumenysse wegen, das sy nicht stroffeten das bose leben des volkes.*

451 Z. 34 *Achab der konig Juda der geloubete den IIIIc logenhafftigen propheten und wolde nicht glouben dem warhafftigen propheten Michee, darummb wart her irschossen ime streyte und seyn volk wart verstoret, also im der prophete Mycheas zcworn hatte gesaget, III. regum XXIIo.*

455 Z. 35 *Achab der konigk lis den propheten Micheam slon an seynen hals, darummb das her ym sagete dy warheit; darummb wart der selbige konigk ime negesten streyte irslagen, also ym derselbige propheta hatte gesaget, Io regum XXII.*

451 Z. 43 *Manassas der konigk Juda lis totten vele propheten, sunderlich den propheten Ysaiam, IIII regum XXI, darumb wart her gefangen und mit keten gebunden und gefurt kegen Babylonyam, II paralipomenum XXXIII.*

455 Z. 31 *Manasses der konig Juda wolde ouch nicht achten dy propheten und lis irer vele toten, her wart von den heyden oberstreten, gefangen und mit keten gebunden IIII regum XXXIII cappittel.*

453 Z. 7 *Dorummb spricht Got der here in dem buche Exodi XXII: Dy witwen und weesen und den armen elenden salt du nicht schaden; ab ir sy vorseret, szo sy werden schreygen zcu mir, ich wil sy irhoren und meyn zcorn wirt grymmen widder euch und werde euch sloen mit dem swerte.*

459 Z. 33 *Men solde ouch gros zcu hertczen nemen den sproch, den der here sprach zcu Moysy Exodi XXII: Witwen und die armen elenden und das gemeyne volck sullet ir nicht betruben, beschedigen und peynygen. Is das ir sy vorseret, schreygen sy czu mir, ich wil sy irhoren, meyn zcorn wirt unwirdiglich grymmen widder euch und werde euch slaen mit dem swerte.*

453 Z. 21 *Alle redelicheit der lande leyt dar an, das man recht richte deme armen alse deme reichen. Das wirt nu selden gehort . . . Der mechtige konig Allexander, wen her quam zcu seynen steten, so sante her seyne obersten aus der stadt und vorhorte die gemeyne, ab dy obersten ouch recht theten und recht richteten.*

460 Z. 18 *Noch vele weyniger froget men, wie is uber arme leute geet. Men list von Allexandro, wen her umbzcogk und quam in dy stete, so sante her dy obersten aus den steten wegk in eyn gescheffte und vorhorte under des dy gemeyne, wie men sy regirte.*

453 Z. 37 *Das wirt beweret Judicum ime XX cappittel: Dy Juden hatten sich gesammelt vor dy stadt Gaboa zcu vorstoren durch der bosheyt willen, das hatte yn Got geraten; sy getraueten an dy mennyge der scharen, szy quomen vor dy stadt, am ersten tage vorloren sy XVIII M, am anderen tage XXII M, am dritten tage irkanten sy ire zunde und fasteten und taten busse, do halff in Got, das sy dy stat ubirhobt gewonnen.*

457 Z. 15 *Do dy Juden zcogen vor dy stadt Gaboa mit eynem mechtigen here, do das geslechte Benyamyn inne was, das gar boshafftig was, das < sie > wolden vortilgen und was der wille Gotis, und noch dorummb, das dy Juden woren in sunden, vorhyng Got ober sy, das dy aus der stat lyffen des ersten tages und slugen der Juden XXII M, des anderen tages XVIII M, am dritten tage riffen dy Juden Got an yn den hymmel weynende und wandelten ir leben und riffen an dy hulffe Gotis, zcu hant am ersten zcugange gewonnen sy dy stadt und vortilgeten sy, Judicum ime XX cappittel.*

453 Z. 42 *Holofernes hatte mennyge stadt und lande gewonnen, her quam auch vor dy stat Betulia, dy busten ire zunde in der stat, Got irlozete sy durch das weibesbilde Judit, die abesnet Holoferny seyn houbet.*

457 Z. 12 *Holofernes der brochte dy Juden in grossen yomer und betruppnisse; doch getraueten sy Gote und besserten ir leben, do tate yn Got sulliche genade, das sy nicht dorfften fechten widder Holofernem, sundern is fugete Got also, das dy vraue Judit abesnet Holoferni seyn houbet.*

453 Z. 49 *Genediger hochmeister, wie toguntlich und weislich hatte der hilge geyst euer herleze besessen, do ir inn dem XXV jare geschreben in dy land, das men solde vorbrengen alles gebrechen, ir woldet in wandelen.*

455 Z. 1 *Erwirdiger genediger hochmeister, vor dreyen jaren hatte euer genade begert zcu wissen den gebrechen des landes, worummb das lant, so grossen gebrechen und mannicherley pfloge leydet und sichtiglich appnymppt, in velen und grossen yomer ist gekomen.*

454 Z. 13 *Worummb das armut itczunt wirt swerlich underdrucket, das mennich arm man mit weybe und kynde mus zcu nichte werden, dy schregen in den hymmel ober so grosse mortliche gewalt, dy das arme lant itczundt leydet.*

459 Z. 12 *. . . also wirth das armut beschediget und vorunrechtet. Dirweget sich denne eyn armer man und zceut an den hochmeister und klaget seyne nodt, das her mit weyb und kynt wirt verterbet . . ., das synt alle ruffende sunde, dy do ruffen in den hymmel ummb rochunge.*

Es ist nur schwer zu glauben, daß der Verfasser innerhalb ein und derselben Schrift sich selbst so in Gedanken und Worten wiederholt haben sollte. Noch auffallender aber als die Tatsache der Wiederholungen an sich ist der Umstand, den wir aus dieser Liste der Parallelen entnehmen können, daß alle die angeführten Stellen, zu

denen wir aus dem nachfolgenden Texte ganz ähnliche nachgewiesen haben, im ersten Teile der Schrift stehen, im Druck bei Hirsch auf den Seiten 451–454, die Parallelstellen dazu aber sämtlich erst von S. 455 an, während im weiteren Verlaufe von S. 455 an keine Stellen mehr ermittelt werden können, die dann weiter unten noch einmal in ähnlicher Weise wiederholt worden wären. Aber eben dieser letzte Umstand zeigt uns den Weg zu des Rätsels Lösung: man möchte nach dem, was ich gesagt, zwischen der letzten weiter unten noch einmal ähnlich wiederkehrenden Stelle auf S. 454 und der ersten Stelle auf S. 455, die ähnlich bereits auf den vorangehenden Seiten vorkommt, im Text, wie er uns in den Ausgaben als ein Ganzes vorliegt, irgendwo einen Schnitt suchen, und daß ein solcher Einschnitt tatsächlich im Texte vorhanden ist, liegt so klar auf der Hand, daß man sich wundern muß, daß die Herausgeber, insbesondere Hirsch, ohne Anstoß über ihn weggelesen haben.

Der letzte Absatz bei Hirsch S. 454 lautet folgendermaßen:

Genediger here hochmeister, wolden dy goben des hilgen geistes widderkomen in euer hertcze und woldet noch gedencken uff eyne reformacio, das iglicher wider gebessert wurde noch seynem wesen, das ungerechtigkeit und allerley bosheit ime lande gestroffet und gestoret wurde, Got wurde noch dem orden und dem armen lande helffen, uff das ir moget steen ime jungisten tage vor dem obersten keyser und gestrengen richter, der do wirt sprechen zcu eynem iglichen vorweser des volkes: Gib rechenschafft von deyner herschafft. Got gebe, das ir euer rechenschafft also hy gebraucht, das ir dy froliche stymme Gotis moget horen, wen her spricht zcu allen gezceiten zcu den gerechten: Komet ir gebenedeyten in das reich meynes vaters. Das helfe euch Got.

Das ist der regelrechte Schluß einer Schrift, mit seinem nochmaligen Verlangen einer Reformation des Landes, mit seiner auf die Eingangsworte der Schrift[1]) zurückkommenden Betonung der von dem Hochmeister dereinst am jüngsten Tage abzulegenden Rechenschaft und mit der Schlußformel „Das helfe euch Got" so tadellos, wie man ihn nur wünschen kann.

Der folgende Absatz aber trägt hinwiederum ganz das Aussehen einer Einleitung, und zwar einer Einleitung, der noch nichts vorangegangen sein kann:

---

[1]) *Wirdiger hochmeister, genediger here, umb Gotis wille und armen landis nutczis willen so nemet zcu hertczen disse nochgeschrebene schriffte, dy umb eynen gemeynen nutczis willen yst gezcogen aus der hilgen schrifft, dy eine leere und figure ist allen menschen, unde nemlich den fursten und vorwesern der lande, uff das sy Gote von irer herschafft eyne gutte rechenschafft mogen geben vor seynem strengen gerichte.*

Genediger here hochmeister, deme almechtigen Gote zcu lobe und zcu behegelicheit, dem armen betrubeten lande Preussen zcu troste und darczu allen unordentlichen sachen zcu wandelunge, euer wirdigkeit zcu merer begreyffunge und irkentnisse, szo schreibe ich euer genaden disse vormanunge und neme vor mich den sproch des propheten Isaie ime VI cappittel, der also lautet ime latino 've michi quia tacui', in deme Deutczschen 'we myr, went ich habe geswegen'. Erwirdiger genediger hochmeister, vor dreyen jaren hatte euer gnade begert zcu wissen den gebrechen des landes usw. — es folgt eine Darlegung der Gründe, warum der Verfasser nicht glaubt schweigen, sondern unter Hinweis auf die Figuren und Lehren des Alten Testaments dem Hochmeister seine Klagen vortragen zu sollen.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß wir in dem, was wir noch im 4. Bande der Scriptores als Ermahnung des Carthäusers lesen, nicht eine sondern zwei selbständige und in sich abgeschlossene Schriften vor uns haben, von denen die erste (Hirsch S. 450—454) ziemlich knapp gehalten ist, während die zweite (S. 454—465) dasselbe Thema weit ausführlicher behandelt. Natürlich sind nicht beide in dieser sich vielfach mit einander berührenden Form an den Hochmeister abgegangen, sondern augenscheinlich nur die zweite, die im Gegensatz zu der ziemlich allgemein gehaltenen ersten neben den allgemeinen Gedanken viele der Besserung bedürftige Einzelheiten zur Sprache bringt. Die erste Form ist nichts als ein erster Entwurf, den der Verfasser nachher — zum Teil unter ähnlicher Wiedergabe der Gedanken und stellenweise unter Benutzung der gleichen figurae — durch die größer angelegte zweite Form ersetzt hat. Daß beide uns hintereinander überliefert sind, als bildeten sie nur ein einziges Stück, ist unschwer zu erklären, wenn man bedenkt, daß es von der „Ermahnung des Carthäusers" keine vielverzweigte handschriftliche Einzelüberlieferung gibt, daß wir sie vielmehr ausschließlich als Einlage mancher Exemplare der sogenannten Ferberchroniken kennen. Alle diese Abschriften gehen demnach auf dasjenige Exemplar der „Ermahnung" zurück, das einmal einer — einerlei, wer — in diese Chronik eingefügt hat, dies Exemplar aber enthielt nicht nur die wirklich abgesandte Form der „Ermahnung", sondern dieser unmittelbar vorangehend auch deren ersten, vom Verfasser selbst verworfenen Entwurf.

Für die Frage nach dem Zusammenhange der „Ermahnung des Carthäusers" mit der Konzilspredigt von 1427 ist übrigens die Scheidung jener Schrift in zwei selbständige Schriften ohne Belang; es bleibt bei dem oben gewonnenen Resultate, nur muß dabei bemerkt werden, daß der Carthäuser die Konzilspredigt in beiden Schriften, sowohl in dem

ersten Entwurf wie in der späteren endgiltigen Fassung seiner Eingabe an den Hochmeister benutzt hat; Belege hierfür enthalten die oben S. 76 ff. angegebenen Beweisstellen.

Die Benutzung unserer wiederaufgefundenen Elbinger Konzilspredigt durch den recht bald nach jenem Konzil schreibenden Carthäuser ist nun aber nicht die einzige, die wir in der uns erhaltenen Literatur feststellen können: eine zweite tritt uns etwa hundert Jahre später entgegen.

Der Lügenchronist Simon Grunau erzählt im 18. Kapitel seines 15. Traktates, von dem Deutschordensmeister in Deutschland sei der Bruder Johannes Tawolerius (Johann Tauler), Kustos im Deutschordenshause zu Frankfurt a. M., nach Preußen gesandt, damit er den Ordensbrüdern eine Strafpredigt halte, habe aber nichts damit ausgerichtet; Grunau gibt einen Wortlaut dieser Predigt, der in der gedruckten Ausgabe drei Seiten einnimmt. Nun hat schon Hirsch[1]) die inhaltlichen Berührungen erkannt, die zwischen dieser Predigt des Pseudo-Tauler bei Grunau und der Ermahnung des Carthäusers vorliegen, und er sowohl wie Perlbach[2]) in der Ausgabe Grunaus haben die Meinung ausgesprochen, daß Grunau hier eben die Ermahnung des Carthäusers als Quelle benutzt und in seiner bekannten Weise verarbeitet habe. Dem ist aber nicht so, nicht die Ermahnung des Carthäusers, sondern unsere Konzilspredigt hat Grunau als Quelle vorgelegen, ihr hat er für sein Machwerk die Gedanken entnommen und besonders die ganze erste Hälfte der Tauler-Predigt aus Sätzen zusammengestoppelt, die er mit nur geringfügigen Änderungen aus der Konzilspredigt übersetzt hat. Ich lasse die erste Hälfte des Grunauschen Textes hier folgen, indem ich die lateinischen Stellen der Konzilspredigt, auf denen er beruht, daneben setze.

Die gewalt des himlischen vatters uns regiere, die weisheit seines kyndes uns erwecke, die giettigheit des heiligen geistes uns erleuchte an dem gewissen und vernunfft, das wir werden gesterckt in eim geistlichen leben, in welchen wir unns seligen alle. Amen.	S. 94 1 ff. *Potencia patris regat, sapiencia filii vivificet, virtus spiritus sancti illuminet corda et corpora reformancium terram Prusie . . ., ut post hanc reformacionem anime et corporis salutem percipiamus et post hanc vitam ad eterna gaudia perducamur. Amen.*
Sinttemal auf erden nichts bessers ist, dan zu leben in den gebotten gottes, im fride unnd einigheit, zu thun die gerechtigheit einem jedern, und so danne	*Quia nihil est salubrius terre Prusie nisi eam reformare, ut vivamus secundum precepta domini nostri Jesu Christi. Judei non crediderunt prophetis, propterea post*

[1]) Scr. rer. Pruss. IV 449 Anm. 3.

[2]) Simon Grunaus Preuß. Chronik, hrsg. von Perlbach, Philippi & Wagner, Bd. 2 S. 117.

die Juden in solchem strefflich gefunden wurden, sie gebiesset 70 jar im elennde, und ander ire lennder besessen. Es ist unns cristen ein exempel, unnd wir gefunden werden in ungerechtigkeit, ander unnser schweisz und blut werden verzeren, unnd dannoch gleich wol elenndt miessen leiden.

captivitatem LXX annorum cum summa diligencia Jerusalem reformaverunt . . .

Merck auff Josiam den konig der Juden alsz der hertte verzellen die spruche gottis, er zuriss sein gewandt, wan er wuste, wie er unnd die seinen in disem allen gesündiget hetten, umb leydesein got im liesz ansagen gnade. Also und auch wir belaiden sollen unser ubertrettung. Darumb, erwurdigste herrn und b., seit hierten nach diser weise, und wie da lernet das evangelium, wan ein gut hierth vor sein underthann sein leben setzet. Sonder werrlich nach gemeynem geschray in euch wiert erfüllet der spruch des propheten Ezechiel 34: Die hierten haben gessen die milch der schaff unnd sich bedeckt mit irer wolle, das feiste sie haben geschlachtet und es gegessen, das kranncke sie nit haben erquickt, das ungesunde sie nit haben geheilet, das verworffne sie nit getrost haben, das verlorene sie nit gesucht haben, sonnder mit ernst unnd gewalt sie regiert haben. Darumb ich furcht, mit ernst und forcht ir gericht solt werden umb übrige gewalt.

S. 95 3 *Josias rex Juda, cum audisset librum legis, scidit vestimenta sua et dixit sacerdotibus: . . . magna enim ira domini succensa est contra nos, quia non audierunt patres nostri verba voluminis huius . . .*

S. 95 21 *Reverendissimi patres ac domini, facite vos dignos dicto evangelii Johannis capitulo X: Bonus pastor est, qui ponit animam suam pro ovibus suis, ut evitetis dictum Ezechielis capitulo XXXIV: . . . Lac comedebatis et lanis operiebamini et quod crassum erat occidebatis . . . Quod infirmum fuit, non consolidastis, quod egrotum fuit, non sanastis, et quod fractum est, non alligastis, et quod abiectum est, non reduxistis, et quod perierat, non quesivistis; sed cum austeritate et potencia eis imperabatis . . .*

O wie gar ein getrewer hiert war Moises, alsz er bat gott, und er solt dem volck vergeben seine missethat ader solt inn ausz seinem geschribnen buch leschen.

S. 95 33 *O quam fidelis pastor fuit Moyses, qui dixit ad dominum: Aut dimitte eis hanc noxam, aut si non feceris, dele me de libro, in quo me scripsisti . . .*

Wyrdigenn herrn unnd bruder, gedennckt an die eiche zu Alttorn, wie gar wunderlich got unser orden durch hilff andechtiger menner hat auszgebreitet in ein solch reich, unnd werlich umb der schaff willen, itzunt aber wir wie Saul got ungehorsam und dem mentschen widerig werden gefunden, vor dem ende wir uns billich forchten.

S. 96 4 *Reverendi patres ac fideles pastores, recordamini, quomodo deus misericors in arbore quercus antiqui Thorun per paucos viros strenuos ac religiosos terram Prusie mirabiliter plantavit . . . Nam spiritus domini recessit a nobis propter peccata nostra, sicut recessit a Saul rege Judeorum propter inobedienciam eius . . .*

Gedennckt, wir sein vil mal ausz dem hausz der dienstbarkeit gefurt, wie etwan die kynnder von Israel, und wir unns in zwitracht vermengen, sicherlich zu krieg

S. 96 22 *Sicut Judei ducti sunt de domo servitutis per mare rubrum, sic domini ac patres nostri . . . ducti sunt de domo servitutis ad terram Prutenorum . . . Igitur in viis*

unnd verderbnusz wir komen, unnd die itzunt unnser dienner sein, sie unser hern werdenn zum spotte. *Unnd wir unns berumen, und wir lant unnd leut durch streit unns haben gehorsam gemacht, was hilfft unns das, unnd wir in teglicher feindtschafft und ungehorsam, irthumb des glaubens leben unnd unns verherten, so doch ein solchs unns zu eim ewigen verderpnus sich geburt.*	*domini ambulemus, ne dispergamur in universum mundum . . . et ne dominentur nobis inimici nostri . . .*
Sehet an, wie gott vor augen in Preußen wiert gehalten. Nempt war die heiligen tage in spilen, seufferey, tantzen, kaufschlagen und in den die arbeitt der scharwercks musz auszgericht werden. So umb solcher sachen willen etwan got die seine straffet, er itzunt auch die gewalt hat unnd unns straffen wiert.	S. 98 22 *Festa dei ac sanctorum non reverenter celebrantur, quia peccata, que non possunt fieri diebus ferialibus, exercentur diebus festivis, ut corea, ludus taxillorum, homicidium, ebrietas, adulterium, ac mercatores ferunt mercimonia de una civitate ad aliam . . . Eciam laicos oportet laborare in diebus festivis ex mandato dominorum . . . Propter peccata David deus percussit LXX milia hominum . . .*
O got, wie viel lieber kirchen sein in Preußen, da man nit vermag ein liecht vor dem hochwierdigen sacrament zu haltenn, unnd man doch ein zwe tausennt jagthunde halt.	S. 99 10 *Ecclesie parrochiales in aliquibus locis sunt ita pauperes, quod non habetur lumen ante sacramentum . . .*
Den pfarrern man abzeucht iren zehennden unnd in huben daran gibt, unnd sie mussen ackern unnd halten leutt zu solcher arbeit . . .	S. 99 18 *Sacerdotes earum habent quatuor mansos loco decimarum, quos oportet arare . . .*

Soviel über die Benutzung der Konzilspredigt durch Grunau: auch sie zeigt uns, wie hundert Jahre vorher die durch den Carthäuser, daß die Predigt in mannigfaltigen Abschriften im Lande verbreitet gewesen sein muß.

Es erhebt sich nun ganz von selbst noch eine Frage. Ich habe bereits oben[1]) beiläufig bemerkt, daß uns die Beschlüsse des Elbinger Provinzialkonzils von 1427 handschriftlich erhalten sind, und zwar liegen sie uns vor in der Form, in welcher der preußische Metropolit, der Erzbischof von Riga Henning Scharfenberg, ihnen seine Bestätigung zuteil werden ließ[2]). Man fragt nun sicherlich, ob sich in diesen Elbinger Statuten nicht irgendwelche Bestimmungen finden, die durch die Predigt, die der Culmer Bischof bei Eröffnung des Konzils gehalten, angeregt oder in ihrem Wortlaut beeinflußt sein könnten. Ich bin geneigt,

---

[1]) vgl. S. 74 Anm. 1.

[2]) Gedruckt, aber offenbar mit manchen Fehlern, bei Jacobson a. a. O., Anhang Nr. VI.

diese Frage, wenn auch nur in beschränktem Umfange, zu bejahen; man vergleiche z. B. die Bestimmungen des 6. Absatzes der Statuten gegen *omnes novitates vel curiositates presertim cantus sive cantilenas, que in cathedrali ecclesia ipsius dyocesis non servantur* mit den Ausführungen des Redners S. 102 17, oder im 11. Absatz der Statuten das Vorgehen gegen Kleriker, die *consueverunt . . . cum laycis simplicibus colludere et per pacta damnata, videlicet quod ab eis nil exigere volunt, insciis ordinariis ad sacros ordines promoventur* mit den Klagen des Redners S. 101 17 *(Dicunt: Nichil aliud indigetis mihi facere, detis mihi literam, ut efficiar presbiter).* Besonders hinweisen möchte ich in dieser Beziehung aber auf den Anfang des 15. Kapitels der Statuten: *Item quia rectores parochialium ecclesiarum pastores censentur animarum et non pecorum, ad pasturam pecorum eos non ligatos declaramus;* auf die Prägung dieses Wortlauts scheint doch offenbar der leicht im Gedächtnis haftende Satz der Predigt S. 99 20 *propterea alciorem curam habent animalium quam animarum* nicht ohne Einfluß gewesen zu sein.

Ich gebe jetzt den Wortlaut der Konzilspredigt nach der Danziger Handschrift; zu bedauern ist, daß wir bisher nur diese einzige Handschrift kennen, da ihre Überlieferung an einzelnen Stellen offenbar nicht ganz einwandfrei ist und durch eine Parallelhandschrift wohl berichtigt werden könnte. Außer den Abweichungen der Handschrift und den von dem Redner zitierten Stellen gebe ich unter dem Text, wo es nötig scheint, einige sachliche Erläuterungen — viel ist in letzterer Beziehung aber nicht erforderlich.

(f. 254) Potencia patris regat, sapiencia filii vivificet, virtus spiritus sancti illuminet corda et corpora reformancium terram Prusie et in ea reformandorum per intercessionem virginis Marie ac omnium sanctorum, ut post hanc reformacionem anime et corporis salutem percipiamus et
5 post hanc vitam ad eterna gaudia perducamur, amen.

Quia nihil est salubrius terre Prusie nisi eam reformare, ut vivamus secundum precepta domini nostri Jesu Christi. Judei non crediderunt prophetis, propterea post captivitatem LXX annorum cum summa diligencia Jerusalem reformaverunt, ut patet Esdre atque Neemie.
10 In reformacione Jerusalem Esdras cum ceteris scribis legerunt librum legis audiente omni populo, post reformaverunt malam vitam eorum

---

2 illuminat *cod.* 3 ac: que *cod.* 4 ut: et *cod.*

dimittendo uxores alienigenas cum filiis suis, ut patet Neemie capitulo VIII, Esdre capitulo ultimo. Sic omnes debemus dimittere uxores nostras i. e. malas consuetudines. Josias rex Juda, cum audisset librum legis, scidit vestimenta sua et dixit sacerdotibus: *Ite, consulite dominum super me, magna enim ira domini succensa est contra nos, quia non* 5 *audierunt patres nostri verba voluminis huius* etc.; post hec abstulit ydola, inmundicias et omnes abhominaciones et ambulavit in viis domini, ut patet Reg. IIII capitulo XXII et XXIII. Heu, quante sunt abhominaciones in Prusia! Sic omnes debemus legere librum legis: quilibet secundum statum suum Christi evangelium; domini temporales regimen 10 principum[1]); religiosi quilibet regulam suam; episcopi vitam sancti Nicolai, Martini; ceteri prelati vitam Ambrosii et aliorum doctorum; sacerdotes vitam venerabilis Bede et aliorum confessorum; legittimi vitam Habraham, Ysaac et Jacob; vidue vitam Elizabet; virgines vitam sancte Katherine et aliarum sanctarum virginum. Heu non (f. 254 b) 15 recipimus exemplum a predictis! Si predicti antecessores per delicatam vitam vel per superbiam. salvi fieri potuissent, quare in humilitate, abstinencia, castitate et magnis virtutibus vixissent? cum dives indutus bisso et purpura, qui splendide epulabatur, *et sepultus est in inferno,* ut patet Luc. capitulo 16. 20

Reverendissimi patres ac domini, facite vos dignos dicto evangelii Johannis capitulo X: *Bonus pastor* est, qui *ponit animam suam pro ovibus suis,* ut evitetis dictum Ezechielis capitulo XXXIIII *Ve pastoribus Israel, qui pascebant semet ipsos. Nonne greges a pastoribus pascuntur? Lac comedebatis et lanis operiebamini* et *quod crassum erat occidebatis;* 25 *gregem meum non pascebatis. Quod infirmum fuit, non consolidastis; quod egrotum fuit, non sanastis; et quod fractum est, non alligastis; et quod abiectum est, non reduxistis; et quod perierat, non quesivistis; sed cum austeritate et potencia eis imperabatis*; item Jeremie capitulo XXIII *Ve pastoribus Israel, qui dilacerant gregem pascue mee.* Timendum 30 est, quod mercenarii male pascunt gregem domini, quia populus redemptus Christi sanguine vivit in errore. Errante pastore errat grex. O quam fidelis pastor fuit Moyses, qui dixit ad dominum *Aut dimitte eis hanc noxam, aut si non feceris dele me de libro, in quo me scripsisti,* Exod. capitulo XXXII. Sed Heli sacerdos negligens fuit in 35

---

1 aliegenigenas *cod.* 19 epulebatur *cod.* 23 evitetis: evitet *cod.* 29 imperebatis *cod.* 34 noxiam *cod.*

---

4 *Reg. IV 22, 13.* 18 *Luc. 16, 19—22.* 22 *Joh. 10, 11.* 23 *Ezech. 34, 2—4.* 33 *Exod. 32, 31 f.*

---

[1]) d. i. die berühmte Schrift des Augustinermönchs Egidius Romanus († 1316).

regimine filiorum suorum, ideo plagavit eum dominus, quia filii eius occisi fuerunt in bello et ipse fregit cervicem eodem die cadendo de sella, ut patet Reg. I capitulo IIII°.

Reverendi patres ac fideles pastores, recordamini, quomodo deus
5 misericors in arbore quercus antiqui Thorun[1]) per paucos viros strenuos ac religiosos terram Prusie mirabiliter plantavit Non per superbiam neque luxuriam aut avariciam, (f. 255) non per novas adinvenciones pauperes opprimendo vel per delicatam vitam, sed per multas virtutes et per viros in timore dei viventes est terra † a multis viris strenuis,
10 castris firmis, civitatibus munitis et multis instrumentis bellicis non conservari, sed de die in diem cadit in detrimentum. Nam spiritus domini recessit a nobis propter peccata nostra, sicut recessit a Saul rege Judeorum propter inobedienciam eius, ut patet Reg. primo capitulo 16. Deus non diligit nos propter iniquitatem nostram sed odit, unde psalmus
15 *Odisti omnes, qui operantur iniquitatem.*

Timendum est, quod deus recessit a nobis auxilio suo propter abhominabilia peccata, que vigent in Prusia. Ergo agamus penitenciam sicut Ninivite, ut rex qui incepit et alii reges Juda, ut Manasses, Achab, Nabochodonosor Babilonis rex. Ut docet Ezechiel capitulo XXXIII,
20 *convertimini a viis vestris pessimis, et quare moriemini domus Israel?* Merito terra Prusie dicitur domus Israel, nam quod prophete de destruccione Jerusalem predixerunt, de terra nostra intelligi potest. Sicut Judei ducti sunt de domo servitutis per mare rubrum, sic domini ac patres nostri per effusionem multi sanguinis ducti sunt de domo
25 servitutis ad terram Prutenorum, in qua longo tempore stetimus in honore, pace et rerum habundancia. Igitur in viis domini ambulemus, ne dispergamur in universum mundum propter peccata nostra, sicut Judei dispersi sunt, et ne dominentur nobis inimici nostri, ut patet Levit. capitulo 26 per totum: *Si in preceptis meis ambulaveritis et*
30 *mandata mea custodieritis et feceritis ea, dabo vobis pluvias temporibus suis et terra gignet germen suum et pomis arbores replebuntur. Dabo vobis pacem in finibus vestris, dormietis et non est, qui vos*

---

9 *Der Text ist fehlerhaft; wenn man nicht an mehreren Stellen ändern will, wird man sich durch Annahme einer Lücke helfen müssen, etwa:* est terra <nostra per longum inde tempus aucta, sed heu iam videmus eandem terram> a multis *usw.* 25 in quo logo *cod.* 31 gingnet *cod.*

---

15 *Ps. 5, 7.* 18 *vgl. Jonas 3, 4ff.* 20 *Ez. 33, 11.* 29 *Levit. 26, 3—4.* 32 *Levit. 26, 6—8.*

---

[1]) Über die Gründung der ersten Ordensburg Alt-Thorn um einen Eichbaum herum vgl. die Zusammenstellung Toeppens in den Script. rer. Pruss. I 50 Anm. 3.

exterreat, et gladius non transibit terminos vestros. Persequemini inimicos vestros et corruent coram vobis. Persequentur quinque de vestris centum alienos et centum (f. 255 b) *ex vobis decem milia.* (Nonne apud Willam[1]) adhuc aliquibus viventibus quingenti viri de nostris fugaverunt totum exercitum Litwanorum, in quo fuerunt quasi octo 5 milia? Ideo dixit Judas Machabeus capitulo 3 libro primo: *Non in multitudine exercitus est victoria belli sed de celo*; Jonathas filius Saul dixit: *Non est difficile domino salvare in multis vel in paucis,* Reg. primo capitulo XIIII.) *Si autem non audieritis me nec feceritis omnia mandata mea, ego hec faciam vobis: visitabo vos in egestate* 10 *et ardore, qui conficiat oculos vestros et consumat animas vestras; frustra seretis sementem, que ab hostibus devorabitur; ponam faciem meam contra vos et corruetis coram hostibus vestris et subjiciemini hiis, qui oderunt vos, fugietis nemine persequente* (iam decem Tartari fugant de nostris centum!), *cumque fugeritis in urbes, mittam pestilenciam* 15 *in medio vestri.* Sic semper plagamur propter peccata nostra.

O reverendissimi domini, cogitetis quomodo Judei propter iniquitatem suam perdiderunt terram sanctam, quam Christiani per multos annos possederunt — iam eam possident pagani! Nonne deus per aquam delevit totum mundum preter octo animas propter peccata, 20 ut patet Gen. capitulo VII? Eciam subvertit Zodomam et Gomorram, libro eodem capitulo XIX. Adhuc idem deus! Quare dominus dixit ad Jeremiam *Descende ad domum figuli,* ut patet Jeremie capitulo XVIII, item Deuteron. capitulo XXVIII *Quod si nolueris audire vocem dei tui, ut custodias et facias omnia mandata eius et ceremonias,* 25 *quas ego precipio tibi, venient super te omnes iste malediciones. Maledictus eris in civitate, maledictus in agro. Maledictum horreum tuum et maledicte reliquie tue. Maledictus fructus ventris tui et fructus terre tue fructusque* (f. 256) *iumentorum tuorum. Maledictus eris ingrediens et egrediens. Mittet super te dominus famem* 30 *et esuriem et increpacionem in omnia opera tua, que tu facis, donec conterat et disperdat te velociter propter adinvenciones tuas pessimas, in quibus dereliquisti me.*

---

1 persequimini *cod.* 12 seritis *cod.* 15 fugieritis *cod.* 26 quas: que *cod.* veniant *cod.*

---

6 *Machab. I 3, 19.* 8 *Reg. I 14, 6.* 9 *Levit. 26, 14.* 10 *Levit. 26, 16—17.* 15 *Levit. 26, 25.* 23 *Jerem. 18, 2* 24 *Deuter. 28, 15—20.*

---

1) In der Nähe von Wilna ist es zwischen Orden und Litauern in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts öfter zu Schlachten gekommen; auf welche von ihnen der Redner hier anspielt, wage ich nicht zu entscheiden, auch die Angabe der beiderseitigen Verluste führt dabei nicht weiter.

Novas adinvenciones ad oppressionem pauperis dictare dicitur apud homines summa sapiencia. De quibus dicit Jeremias capitulo IIII: *Sapientes sunt, ut faciant mala, bona autem facere nesciunt.* Nonne dominus dixit ad Ezechielem capitulo III: *Si non annunciaveris populo*
5 *meo iniquitatem eorum, sanguinem eorum de manu tua requiram; si autem annunciaveris scelera eorum, animam tuam liberasti?* Hoc intelligitur de prelatis: prelati dormiunt et committunt curam animarum pauperibus.

Reverendi patres ac domini, qui a deo electi estis in pastores
10 animarum, sitis diligentes in ista et cogitate de reformacione. Non est dubium, si Prusia reformabitur, quod erit speculum et fundamentum tocius Christianitatis et adiutorio dei altissimi precibus gloriose virginis Marie ac omnium sanctorum Bohemi ad veram fidem possunt converti. Sed timendum est, <quod> si vita cleri non reformabitur, tota Christia-
15 nitas errore Bohemorum commaculetur. Avertat hoc deus; o bone Jesu, conserva redemptos! Theodosius imperator non impugnabat hereticos gladio sed sedens in cilicio ieiunio, oracione, humilitate eos vicit, ut patet in sermone de VII dormientibus[1]). Si ecclesia reciperet exemplum a beato Hilario, qui vicit primum Leonem papam,
20 qui tamen non est dignus poni in numero paparum propter heresim, plus vincit oracio iustorum quam gladius latronum.

Festa dei ac sanctorum non reverenter celebrantur, quia peccata, que non possunt fieri diebus ferialibus, exercentur diebus festivis, ut corea, ludus taxillorum, homicidium, ebrietas, adulterium, (f. 256 b) ac
25 mercatores ferunt mercimonia de una civitate ad aliam. Post reformacionem Jerusalem Neemias clausit portas eius die sabbati, ne mercatores cum rebus venalibus intrarent; postea exposuerunt venalia foris civitatem, tunc eos vi depulit, ne violarent sabbatum, ut patet Neemie capitulo XIII. Si pauciora essent festa, pauciora fierent peccata —
30 festis tamen non contradico. Eciam laicos oportet laborare in diebus festivis ex mandato dominorum, de quibus habetur Danielis capitulo XII *quia iniquitas egressa est de Babilone a senioribus iudicibus, qui videbantur regere populum*: merito ista provincia dicitur Babilon i. e. confusio linguarum. Propter peccata David deus percussit LXX milia
35 hominum in tribus diebus et tribus noctibus, ut patet Reg. II capitulo ultimo. Nonne legitur Numeri capitulo XV, quod quidam pauper,

7 committant *cod.* 10 et cogitate: excogitate *cod.* 14 quod *om. cod.*

3 *Jerem. 4, 22.* 4 *vgl. Ezech. 3, 18 f.* 28 *vgl. Nehem. 13, 15–21.* 32 *Dan. 13, 5.* 35 *vgl. Reg. II 24, 15.* 36 *vgl. Num. 15, 32–36.*

[1]) Vgl. über dies und das folgende Beispiel das oben S. 82 ff. Gesagte.

<qui>colligebat ligna ad suam necessitatem sabbato, ex mandato domini fuerat lapidatus?

Festum dyaboli scilicet Fastnacht cum summa diligencia celebratur: malum per consuetudinem non potest fieri bonum, ut patet in Decretis[1]). Magnus error est in predicacione ieiunii: quidam predicant ieiunium sub pena excommunicacionis, quidam a matre[2]) non instituta. Aliquando predicant discordanciam evangelistarum ac doctorum et in sensu non concordant eos: inde laici scandalisantur. Et multe negligencie sunt apud clerum in aliquibus in amministrando sacramenta.

Ecclesie parrochiales in aliquibus locis sunt ita pauperes, quod non habetur lumen ante sacramentum, nec plebanus potest habere necessaria, nisi acquirat aratro. Laici habent thesauros ecclesie sub manibus suis absque velle plebani, quos aliquando vertunt in usus suos et raro reddunt racionem de illis. Eciam intromittunt se divinis officiis et negociis exemplo Ose, quem percussit dominus plaga mortis Reg. II capitulo VI, eo quod non fuit sacerdos et tetigit archam. Ecclesie parrochiales non sunt dotate secundum legem domini et viam iuris. (f. 257) Sacerdotes earum habent quatuor mansos[3]) loco decimarum, quos oportet arare et insistere agriculturis magis quam cultibus divinis: propterea alciorem curam habent animalium quam animarum. Quod laici tenentur dare decimas de agris, patet Exod. capitulo XXII *Decimas et primicias non tardabis offerre,* Deutero. capitulo XIII *Decimam partem separabis, que nascuntur in terra per annos singulos.* Hoc patet eciam XVI q. VII *Decimas,* Extra <de> eodem *A nobis,* Mathei XXII *Reddite ergo que sunt Cesaris Cesari et que dei deo.*

Quod sacerdotes non debent habere possessiones, patet Numeri capitulo XVII *Dixit dominus ad Aaron 'In terra eorum nichil possidebitis nec habebitis partem inter eos; ego sum pars et hereditas tua in medio eorum';* Josue capitulo XIII *Tribui autem Levi non dedit possessionem, quoniam dominus Israel ipse est possessio eorum;* Malachie capitulo III *Inferte omnem decimam in horreum vestrum,*

1 qui *om. cod.* 4 pro conswetudine *cod.* 14 reddant *cod.* 14 se de divinis *cod.* 15 exemplum *cod.* 23 separabis: semper dabis *cod.* 24 de *om. cod.*

16 *Reg. II 6, 6f.* 22 *Exod. 22, 29.* 23 *Deuter. 14, 22.* 24 *Gratiani Decret. II 16, 7. c. 1.* 24 *Decretal. III 30, 24.* 25 *Matth. 22, 21.* 27 *Num. 18, 20.* 29 *Jos. 13, 14.* 31 *Malach. 3, 10.*

1) In der vorliegenden Form habe ich den Satz im Decretum Gratiani nicht gefunden; Anklänge finden sich öfter; vgl. I Dist 8 c. 3 ff., Dist. 11 c. 4.

2) d. h. von der mater ecclesia.

3) Die Ausstattung der Pfarrkirchen mit 4 Hufen Land wird bekanntlich schon in der älteren Culmischen Handfeste von 1233 festgesetzt.

ut sit cibus in domo mea, et probate super hoc, dicit dominus, si non aperuero cataractas celi et effundam vobis benediccionem usque ad habundanciam; Deutero. capitulo XVIII *Non habebunt sacerdotes et Levite hereditatem cum reliquo populo Israel, quia sacrificia domini*
5 *et oblaciones comedent, et nihil aliud accipient de possessione fratrum suorum, dominus enim ipse est hereditas eorum, sicud locutus est illis.* Dicunt quidam 'hoc fuit in antiqua lege'; respondetur secundum Johannem capitulo V *Nolite putare, quoniam veni solvere legem aut prophetas sed adimplere,* quia *omnis plantacio, quam non plantavit pater meus*
10 *celestis, eradicabitur* Matth. XV.

Propter agros sacerdotes parrochiales sunt obligati ad omnia rusticalia ac ad pecora in campo pascenda, quod est contra illud *Quisque deo militans non inmisceat se negociis secularibus.* O reverendi patres ac domini, reformetis ecclesias ac clerum, ut per bonum
15 exemplum laici reformentur; require *de vita et ho(nestate) cle(ricorum).* De quo heu modo minime curatur vel practicatur. (f.257 b)

Si noluerimus deo dare decimas, demus autem regi Polonie, quod non tollit Christus, tollit fiscus. Ipse est Nabochodonosor, quem misit dominus, ut affligeret nos propter peccata nostra. Absque dubio ipse utitur consilio
20 Achior ducis Amonitarum, qui dixit ad Holofernem: *Nunc ergo, mi domine, perquire, si est aliqua iniquitas in conspectu eorum dei; ascendamus ad illos, quoniam tradens tradet illos deus eorum tibi,* ut patet Judith V capitulo.

Aliquando unus militaris habet centum mansos, de quibus dat
25 plebano quatuor solidos[1]). Ipse allegat privilegia sua, quod sit liber, scilicet a gracia dei, nec dat precium scotorum. Nonne tale privilegium est manifeste contra deum? Deus tribuit nobis omnia et non possumus ei decimam reddere? Dantes decimam habent quatuor remuneraciones: remissionem peccatorum, sanitatem corporis, regnum celeste, habun-
30 danciam fructuum.

Item post obitum plebanorum ecclesie spoliantur, quod successor est ita pauper, quod prae nimia paupertate non audet corrigere laycos

---

2 apperuero caracteres *cod* 5 accipiant *cod.* 10 eradibitur *cod.* 18 viscus *cod.* 26 scotorum: scorum *cod.*

---

3 *Deuter. 18, 1—2.* 8 *vielmehr Matth. 5, 17.* 9 *Matth. 15, 13.* 13 *vgl. II Timoth. 2, 4* nemo militans deo implicat se negotiis secularibus, *Decretal. III 50* Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant. 15 *vgl. Decretal. III 1, 16* Quum igitur . . . clericorum vita generare non debeat laicis scandalum sed praestare honestatis exemplum. 20 *Judith 5, 24.*

---

1) Es ist also eine Umwandlung des Naturaldezems in einen Geldzins eingetreten.

sed oportet eum adulari ubique et veritatem celare, ut ipsi auxilium ei prebeant aratro ac aliis necessariis.

Sacerdotes veteris legis, qui habebant pro sacrificio sanguinem vitulorum, maiore libertate utebantur et honore, quam sacerdotes nove legis, qui habent pro sacrificio sanguinem Jesu Christi, quia sacerdotes 5 veteris legis non laborabant in agro et duxerunt virgines castas in uxores, ut patet Levit. capitulo 21, sed sacerdotes nove legis laborant tamquam layci et habent pro uxoribus meretrices, quas aliquando sumunt ex lupanari, et dicunt 'propter agrum et animalia oportet nos eas habere' etc. Per 'oportet' se excusant. Quis potest laicos informare, 10 quod luxuria sit peccatum, ex quo sacerdotes publice sedent quasi in matrimonio cum concubinis suis proles (f. 258) generantes? Inde sacramentum matrimonii vituperatur et regale sacramentum per impudicam vitam clericorum pedibus conculcatur. Olim in primitiva ecclesia fiebant sacrificia in vasis ligneis, tunc erant aurei sacerdotes. 15 Psalm. *Perdidisti omnes, qui fornicantur abs te.*

Multi sacerdotes ordinantur facientes pactum cum provisoribus suis. Dicunt 'Nichil aliud indigetis mihi facere, detis mihi literam ut efficiar presbiter, volo me bene nutrire'. Quomodo talis debet se nutrire? Ipse non habet beneficium nec est alicuius literature, ipse per astuciam 20 fingit sibi duo beneficia satis pinguia scilicet ypocrisim i. e. hugil et adulacionem i. e. hadir[1]), cum quibus acquirit tantam pecuniam, quam postea dat ad usuram. Tales beneficiati totum destruunt, quod predicator edificat, quando sedent in commessacionibus et ebrietatibus.

Heu quam magnum malum oritur ex negligencia, aliquando ex 25 avaricia examinatoris et scriptoris, quod multi ydeote et indigni ad ordines sacros promoventur! Magis timent dampnum pecuniarum quam periculum animarum. *Melius est habere paucos bonos quam multos malos,* ut patet *De eta(te) et qua(litate) c. Cum ars arcium.*

Ecclesie dei sepe reguntur per ydeotas, legem dei, canones atque 30 statuta episcoporum omnino ignorantes. Aliquando rectores ecclesiarum

7 *vgl. Levit. 21, 13f.* 16 *Ps, 72, 27.* 28 *Decretal. I 14, 14.*

[1]) Die hier vom Redner gegebenen deutschen Übertragungen der beiden Begriffe hypocrisis = hugil und adulacio = hadir scheinen der Erklärung einige Schwierigkeiten zu bereiten, deren Lösung ich jedoch den Germanisten überlassen muß. hypocrisis ist „Heuchelei", aber das Wort „heucheln" ist jung und soll nach Grimm im Ahd. und Mhd. überhaupt nicht vorkommen, auch dürfte dabei das g in hugil anstatt des ch und überhaupt die ganze Substantivbildung nicht leicht zu erklären sein; trotzdem sehe ich keine andere Möglichkeit, als hugil demselben Stamme wie „heucheln" zuzuweisen. Auf der andern Seite ist hadir (ahd. hadara, mhd. hader) doch immer nur = Lappen, Tuchfetzen, Lumpen, Streit, Prozeß, aber nie = adulacio, Schmeichelei.

dictant aliquas adinvenciones, dicunt 'propter devocionem populi', sed magis faciunt propter pecuniam, quia missas a sanctis patribus institutas ac diei proprias aliquando obmittunt propter missas peculiares, in adventu et in ieiunio cantando missam de uno sancto in organis, 5 etsi eciam dominica deberet celebrari, quod est contra canones: Extra *De celebracione missarum* capitulo *Quidam laycorum*; item in Decretis: *Missa peculiaris non est cantanda in publico;* item Deutero. capitulo XII: *Quod precipio tibi, hoc tantum facito domino nec quidquam addas nec minuas;* Règ. primo capitulo XV: *Melior est obediencia* 10 *quam victima.* (f. 258 b) De istis rectoribus dicit Ysa. capitulo LVI: *Ipsi pastores intelligenciam ignoraverunt, omnes in viam suam declinaverunt.* Excommunicati, occisi in ebrietate et in tornamentis, usurarii sepeliuntur in cimiteriis. Quo magis populus indecenter se gerit in ecclesiis: nulla reverencia deo exhibetur; quando corpus Christi elevatur, non 15 flectit genua; unus currit hinc, alius inde; ibi apparet fragilis fides, cum ewangelista dicit *Beati qui non viderunt et crediderunt.* Cantilene chorearum atque amasiarum cantantur communiter in organis, sed cantus dei obmittitur. Talis error per diligenciam possit exstirpari.

Iam prelati magis inspiciunt temporalia quam spiritualia. Si aliquis 20 debet eligi ad dignitatem, dicitur 'ecce bonus temporalis', sed raro dicitur 'ipse est bonus spiritualis'. Si tamen essent temporales boni, sicud fuit fidelis Joseph dispensator Pharaonis, ut patet Gen. capitulo XLI! Sed iam sunt solum temporales pro bursa sua: si possent omne frumentum navibus deportare, non curarent, quod pauperes fame 25 perirent. Hoc antecessores eorum non fecerunt sed replebant prius granaria sua pro utilitate tocius provincie et communis boni. Heu, iam commune bonum omnino perit! Non est tantum opus misericordie et deo acceptum, sicud commune bonum augmentare. Heu, iam nemo audet loqui veritatem! In plantacione fidei parve virgines loquebantur 30 coram imperatoribus et regibus etc: iam docti et strenui viri tacent. Propterea commune bonum transit in desolacionem; iam *pallidus equus* diligenter equitatur et currit octo pedibus cum longa cauda.

Heu, quam magna est negligencia prelatorum! Ipsi carius nutriunt canes et accipitres quam pauperes, ymagines Christi. Ideo dixit 35 dominus ad Moysen: *Tolle cunctos principes populi et suspende eos*

3 obmittant *cod.* 3 pecularies *cod.* 4 in adinventu *cod.* 12 intnamemtis *cod.* 13 Quo: Quod *cod.* 13 gerit: regit *cod.* 16 cantilena *cod.* 20 elegi *cod.* 31 propterea: propter *cod.*

6 *Decretal. III 41, 2.* 7 *Gratiani Decret. III, 1 c. 52.* 8 *Deuter. 12, 32.* 9 *Reg. I 15. 22.* 10 *Isai. 56, 11.* 16 *Joh. 20, 29.* 22 *Gen. 41, 45 ff.* 31 *vgl. Apocal 6, 8* Et ecce equus pallidus, et qui sedebat super eum, nomen illi Mors. 35 *Num. 25, 4.*

contra solem in patibulo, ut patet Numeri XXV; glosa dicit, quod solum propter negligenciam suspensi sunt. (f. 259) Quid de istis, qui dictant novas adinvenciones, ut opprimant pauperes? Tales iam promoventur ad officia. Unde psalmus: *et adulciscens in omnes adinvenciones eorum;* item Exodus capitulo XXII: *Vidue et pupillo non nocebitis; si leseritis eos, vociferabuntur et ego exaudiam eos et indignabitur furor meus percuciamque vos gladio.*

O reverendissimi patres ac domini, cogitetis de remedio, quia non est aliqua via iuris, in qua pauper ita bene potest stare sicud dives. Iudices sunt valde negligentes, nam obcecantur muneribus, sicud filii Samuelis *acceperunt munera et iudicium perverterunt* Reg. I capitulo VIII; Exod. capitulo XXIII *Non accipies munera, que excecant sapientes et subvertunt verba iustorum.* Raro auditur, quod pauper obtinebit victoriam contra divitem. Licet iudicibus iniustis pena a iure sit instituta, tamen non est auditus, quod aliquis iudex est punitus, quia pauper ubique opprimitur. Iam iudices varias leges condunt propter munera, de quibus dicitur Ysa. capitulo X: *Ve qui condunt leges iniquas;* item capitulo V: *Ve qui iustificatis impium pro muneribus et iusticiam iusti aufertis ab eo.* Exod. capitulo XXI: *Si rixati fuerint viri et percusserit alter proximum suum et ille mortuus non fuerit sed iacuerit in lecto, si surrexerit et ambulaverit foras super baculum, innocens erit, qui percussit, ita tamen, ut operas eius et expensas in medicos restituat;* huius contrarium iam faciunt iudices: ipsi in tantum exaccionant percussorem, quod parti lese nichil potest dari.

Summum malum est, unde civitates pereunt: rectores earum faciunt constituciones in mercimoniis pro utilitate suorum et in preiudicium tocius communitatis ac paupertatis. Valde necesse est reformare constituciones civitatum. Aliquando sunt contra deum eciam in multis articulis, quando fiunt commessaciones et ebrietates (f. 259 b) diebus festivis infra divinum officium [fiunt] in domibus superiorum. Quod nulla fieret constitucio in civitatibus, nisi probaretur a dominis, quod esset pro communi bono et pauperibus!

Ludus taxillorum, corea diebus festivis fiunt generaliores quam aliis diebus. In ludo oritur blasphemia dei ac sanctorum, homicidium, rapina, periurium, falsum testimonium; in corea stuprum, adulterium, scortum. Ista duo peccata faciliter possent deleri.

---

ad
4 et ulciscens *cod.* 22 opera *cod.* 28 civitatis *cod.* 30 fiunt *cod., an zweiter Stelle zu streichen.*

---

4 *Ps. 98, 8.* 5 *Exod. 22, 22—24.* 11 *Reg. I 8, 3.* 12 *Exod. 23, 8.* 17 *Isai. 10, 1.* 18 *Isai. 5, 23.* 19 *Exod. 21, 18f.*

Nundine cottidiane nulli prosunt nisi deceptoribus. In nundinis oriuntur multa mala et nova peccata ibi dictantur. Ibi congregantur lusores, ioculatores, fures, bursarum abscisores, meretrices, deceptores. Isti omnes in peccatis nutriuntur. Servi laycorum efficiuntur lusores, ioculatores, fures in nundinis, ita quod postea abhorrent laborare. Hec est una causa, quare famuli sunt ita in caro foro. Iam quilibet laycus vult fieri mercator ac religiosus et sic omnis ordo pervertitur. *Tu supplex ora, tu pugna tuque labora.* Si consideretur fundamentum nundinarum, non est aliquis casus ita nocivus parvis civitatibus ac villanis tam spiritualiter quam corporaliter sicud sunt nundine. Magne civitates omnino consumunt parvas; patet superius[1]), quod solum propter abhominaciones hominum provincie ac civitates ac totus mundus cadit in detrimentum. Tales nundine sunt semper dominica die.

Dum Salomon fuit in edificacione templi, placuit deo altissimo et <est> nominatus filius dei, ut patet Reg. II capitulo VII, sed quiete habita fornicatus est cum diis alienis, ut patet Reg. III capitulo XI. Ubi speculum est destructum, quomodo homo potest speculari? Dum deus misericors nobis pacem tribuit, nichil dictatur nisi mollis vita, superbia, avaricia, luxuria, in quibus non invenitur pax temporalis neque eterna sed omne malum et plaga multa.

Usura, periurium, adulterium communiter iam vigent in Prusia valde (f. 260) manifeste, quia usurarii, adulteri, periuri pena statuta a iure non puniuntur. Necesse est declarare laycis, quid sit usura: aliqui bene cessarent. Nullus iam operatur ut docet Ysa. capitulo LVIII: *Clama, ne cesses, exalta ut tuba vocem tuam et annuncia populo meo scelera eorum.*

Utrum penitenciam egimus pro iuramento regi Polonie facto et domino Henrico de Plauwen, scit deus omnipotens, stat iudicio prelatorum, dubium est inter multos. Quociens electus est novus magister generalis, tociens terra Prusie miserabiliter est devastata. Huius exemplum habemus in prologo Aggei prophete: *Jeremias propheta refert ob*

5 ioculares *cod.* 8 *Als Glossen stehen über den drei Teilen des (woher entnommenen?) Verses die Worte* clerice, militaris, laycus. 15 est *om. cod.* 22 statua *cod.* 31 Eggei *cod.*

15 *vgl. Reg. II 7, 14* et ipse erit mihi in filium. 16 *vgl. Reg. III 11, 4.* 25 *Isai. 58, 1.* 31 *Prologus in Aggeum prophet., Anfang.*

1) oben S. 96 16 ff.

causam periurii Zedechie regis Juda, ut in historia secundi libri Paralipp. indicatur, qui fidem promissam Nabochodonosor regi non servavit, populum cum memorato rege Jerusalem expugnata captivum Babiloniam fuisse perductum; ibi egerunt penitenciam per LXX annos.

Quomodo de istis mulieribus, que begine vocantur, non renun- 5 ciantes propriis nec alicui promittentes obedienciam?

Ebrietas est valde communis in Prusia. Ysa. capitulo V: *Ve qui consurgitis mane ad ebrietatem.*

Fratres mendicantes, quando habent concursus hominum propter indulgencias, aliquando pronunciant indiscretas indulgencias. Eciam 10 priores gardiani faciunt pactum cum terminariis super elemosinam, quantum debent portare, et tales fratres cum preciosioribus cappis incedunt quam monachi propria habentes.

Monachi, qui mundum reliquerunt, facti mercatores et exercent artem mechanicam ultra necessitatem. 15

Innocentes scolares oportet ubique cantare horas, beneficium eorum 'vade mendicatum' et valde negliguntur in scolis propter cantum.

Multi errores oriuntur a mulieribus habentibus libros theoloycos theutunicales de latino in theutunicum translatos. (f. 260 b)

Quidam gloriantur religiosi magis in veste Sarracenorum quam in 20 habitu sui ordinis. Mulieres incedunt iam vestibus virorum, quod est abhominabile, ut patet Deutero. capitulo XXII: *Non induetur mulier veste virili nec vir utetur veste feminea; abhominabilis est apud deum, qui facit hec.*

Timendum[1]) est, quod Witoldus decipiat dominos nostros, sicut 25 Triphon decepit Jonathan, ut patet Machabeorum libro primo capitulo XII.

---

1 ut: utȝ (= ut patet) *cod.* 3 expugnatam *cod.* 6 promittant *cod.* 14 relinquerunt *cod.* 18 theoloycos *supra linea. add cod.* 26 decipit *cod.* 26 XII: VII *cod*

---

7 *Isai. 5, 11.* 22 *Deut. 22, 5.* 26 *Machab. I 12, 39 ff.*

---

[1]) Der Absatz 105 25—106 9 über Witowd und das Vertrauen, das ihm und dem Polenkönig zur Zeit in Preußen — nach des Redners Meinung mit Unrecht — entgegengebracht wird, unterbricht hier in unerträglicher Weise die Schilderung der kirchlichen und sittlichen Mißstände, insbesondere die Klagen über die Mißbräuche in der Tracht, die nach Stand und Geschlecht verschieden sein soll. Erst nach Ausschaltung jenes ganzen Absatzes erhalten diese Klagen durch den jetzt weit abstehenden Satz *Ut quilibet incedat secundum statum suuum,* „ein jeder soll nach seinem Stande einhergehen“ (S. 106 10) ihren richtigen Abschluß. Ich meine daher, daß dieses Stück 105 25—106 9 über das Verhältnis des Ordens zu Witowd und den König von Polen durch einen Zufall hier an eine falsche Stelle geraten ist; es dürfte vor den Schlußabsatz der Predigt 111 15 *Pronunciant pacem* usw. umzustellen sein, wo dann der Gedanke *Iam multum letantur de favore regis Polonie ac Witoldi* usw. durch den andern *Pronunciant pacem perpetuam ab homine factam* usw. eine passende Weiterführung erhält.

Nam Witoldus utitur *doctrina Balaam, qui docebat Balach mittere scandalum coram filiis Israel, edere et fornicari,* ut patet Numeri capitulo XXV et lucidius in glosa, quod eciam narratur Apok. capitulo II. Iam multum letantur de favore regis Polonie ac Witoldi: *maledictus homo, qui con-*
5 *fidit in homine, benedictus homo, qui confidit in deo,* Jeremie capitulo XVII. *Inicium sapiencie timor domini;* si noluerimus deum timere, oportet timere hominem. Mitis David dixit: *Melius est, ut incidam in manus domini (multe enim misericordie eius sunt) quam in manus hominum,* Reg. II. capitulo ultimo.

10 Ut quilibet incedat secundum statum suum. Mercatores exponunt res venales circa valvas ecclesiarum diebus festivis, in quibus deus misericors facit prodigia ac signa per graciam suam ob reverenciam beate virginis Marie ac sanctorum. Ibi aliquando una cerea vacca vel alia oblacio venditur circa altare, ut iterum offeratur. Nonne tales
15 *vendentes et ementes* percussit <dominus> de templo, ut patet Matth. capitulo XXI? Eciam diebus offertoriis fit canbium in altari. In predictis locis habetur libra, cum qua panis ac cerevisia ac homines ponderantur.

Nulla est diligencia in contrahendo matrimonio, quia contrahitur
20 aliquando sine (f. 261) proclamacione. Multus strepitus agitur coram sacramento, quando copulacio debet fieri. Rectores ecclesiarum obcecantur muneribus, quod aliquando in gradu affinitatis contrahentes deberent informari, ut facta confessione contraherent. Non esset inpossibile, quod post communionem fieret contractus matrimonii, quia sic bene
25 fieret et in dei timore, ut patet de filio Thobie.

Multe vanitates et abusiva, que non sunt ab ecclesia approbata, in ecclesiis dei depinguntur, quas intrantes diligencius inspiciunt quam passionem Christi. Pictores depingunt sanctam trinitatem in figura capitis, quod habet tres nasos, tres barbas, quatuor oculos[1]), vel tres

7 ut cidam *cod.* 8 multi *cod.* 15 dominus *om. cod.* 16 fiat *cod.* 27 quas: *ob* quae? 29 quod: que *cod.*

1 *Apocal. 2, 14.* 4 *Jerem. 17, 5 u. 7.* 6 *Ps. 110, 10.* 7 *Reg. II 24, 14.* 15 *Matth. 21, 12.* 25 *vgl. Tob. 7.*

1) Über einige erhaltene Beispiele der hier verurteilten Darstellung der Dreieinigkeit durch einen Kopf mit dreifachem Gesicht vgl. Wessely, Iconographie Gottes und der Heiligen (1874) S. 5; Otte, Handbuch der kirchl. Kunst-Archäologie[5] I S. 512; Bergner, Handbuch der kirchl. Kunstaltertümer in Deutschland (1905) S. 541 und vor allem Colberg in der Zeitschr. f. christl. Kunst XIV Sp. 337 ff. und die von ihm angeführte Literatur. Bergner gibt die Abbildung der Trinität auf einer Glocke in Laibach wieder, die ganz den Worten unserer Predigt entspricht. Besonders muß hier aber natürlich auf die alte Wandmalerei hingewiesen werden, die um das Jahr 1900 über dem Westportal der katholischen Pfarrkirche in Wormditt aufgedeckt worden ist und

personas: pater senex, filius iuvenis, spiritus sanctus iunior[1]). Depingitur unus clipeus, in quo stant duo pedes abscisi et due manus, in medio stat cor vulneratum lancea, super clipeum stat capud coronatum ad designandum arma Christi[2]). Depingitur ymago beate virginis tumido ventre, ubi per vitrum videtur puer in ventre[3]): natura abhorret hoc. 5
Quando depingitur persona Christi Jesu, quomodo post flagellacionem nudus steterat plenus vulneribus, tunc mulieres sinistra devocione seducte tegunt talem ymaginem camisiis, ne cicatrices vulnerum ab hominibus videantur. Religiosi aliquando talia dictant propter devocionem populi: melius esset cum bonis exemplis populum informare. Mulieres eciam 10
ornant ymagines sanctorum secundum novam adinvencionem vestium earum cum crinalibus, cum peplis; qui tamen bene vestiti sunt aureo ac argenteo colore et omnis proporcio eis a pictoribus membratim est bene data, quam obfuscant aliquando vilibus pannis: melius esset, quod vestirent pauperes, ymagines Christi, quam quod tales vestes a vermibus 15
comederentur; unde evangelium: *Misericordiam volo et non sacrificium.*

12 pepulis (?) *cod.* qui: que *cod.* 16 còderentur *cod.*

16 *Matth. 9, 13.*

die mit ihrer Darstellung der Trinität in Form eines Kopfes mit zwei Augen, drei Mündern und drei Nasen als das einzige bisher aus den preußischen Landen bekannte Beispiel der von unserm Redner gerügten Form zwar nicht ganz (zwei statt der sonst meist vorkommenden vier Augen) aber doch fast ganz entspricht; vgl. darüber Colberg a. a. O. (Abbildung Sp. 343). Später wurden übrigens derartige Darstellungen seitens der Päpste (Urban VIII 1628, Benedikt XIV 1745) ausdrücklich als häretisch verboten.

[1]) Über Darstellungen der Trinität durch drei menschliche Personen verschiedenen Alters vgl. Wessely S. 4, Colberg Sp. 340. Herr Provinzialkonservator Baurat Schmid-Marienburg verweist mich auf die wohl bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene Darstellung der Dreieinigkeit durch drei gekrönte bärtige Männer unter den Wandbildern der katholischen Pfarrkirche in Neuenburg an der Weichsel (vgl. Die Denkmalpflege in der Provinz Westpreußen, Bericht 12, S 14). Neuenburg gehörte in kirchlicher Beziehung zwar nicht zu einem der vier preußischen Bistümer, sondern zum Archidiakonat Pommerellen des Bistums Leslau, stand aber doch wohl stark unter dem Einflusse des nahen Marienwerder, des Sitzes des Bischofs von Pomesanien.

[2]) Solche Darstellungen der arma Christi, d. h. seiner Marterwerkzeuge (lancea und clavi), und der auf einem Schilde vereinigten durch sie hervorgerufenen fünf Wunden an Herz, Händen und Füßen waren später besonders als sogenannte Andachtsbilder sehr verbreitet; vgl. Otte S. 541, Bergner S. 526. Die Marienbibliothek bewahrt einen kleinen alten Holzschnitt mit einer solchen Darstellung eingeklebt auf den Deckel eines Exemplars (Bibl. Mar. o. 13) des Diurnale secundum ordinem et ritum ordinis dominorum teutonicorum von 1499 (Hain 6305).

[3]) Über derartige — plastische wie malerische — Darstellungen der schwangeren Maria, bei denen die Leibesfrucht durch ein dazu angebrachtes Fensterchen sichtbar gemacht wurde, vgl. Otte S. 527, Bergner S. 480. Erhalten sind nur wenige; vgl. die Abbildung in Zahns Jahrbüchern für Kunstwissenschaft 4, 120.

Ubi ab antiquo crux steterat passionem Christi significando, si ce(f. 261b)ciderit, raro alia erigitur.

Necesse est restituere omnia ablata contra viam iuris, quia *peccatum non dicitur*[1]) etc.

Pruteni, qui vocati sunt ad fidem Christianam, non utuntur lege Christiana. Ipsi iurant per collum[2]) et spoliantur hereditate, cum dominus dixit Moysi: *Mortuo patre ad filium transibit hereditas; si non habet filium, transibit ad filiam,* ut patet Numeri capitulo XXVII. Jezabel uxor Achab regis Israel comesta est a canibus, ut patet Reg. IIII capitulo X, eo quod spoliavit Naboth vinea hereditatis, quem misit lapidare, ut patet Reg. III capitulo XXI.

Quod Saul occidit Gabaonitas, *facta est fames tribus annis in diebus David* et non cessavit, donec dabantur septem viri de stirpe eius ad crucifigendum, ut patet Reg. II capitulo XXI. Heu, quantus sanguis innoxius effusus est in terra Prusie, qui clamat coram domino 'vindica domine sanguinem nostrum'! Item Ezechiel capitulo XXII: *Principes eius in medio eius quasi lupi rapientes predam ad effundendum sanguinem et ad perdendas animas avare sectando lucra.*

Licet aliquando fiunt bone constituciones a dominis ac prelatis pro communi bono tocius provincie, si rectores civitatum ac superiores dampnum senciunt in eorum mercimoniis ac censibus, omnino tales constituciones frustrantur; sicud constitucio domini Conradi Czolner magistri generalis de censibus[3]) nunquam est practicata; eciam mandatum reverentissimi domini Henrici de Plauwen, quomodo festa Christi ac sanctorum deberent celebrari[4]), post bellum perditum violenter est transgressum. Manifeste apparet, quod omnis negligencia et tocius mali <causa> est in superioribus. O deus, qui es summus rector, miserere ovibus tuis, qui errant in via!

Pruteni post baptismum minime in fide instruuntur, unde Brigitta libro 2° capitulo XIX: *Dico tibi, quod tales apes sunt cruciferi, quos*

2 erigatur *cod.* 27 causa *om. cod.*

7 *vgl. Num. 27, 8.* 9 *vgl. vielmehr Reg. IV 9.* 12 *Reg. II 21, 1.* 17 *Ezech. 22, 27.* 30 *S. Birgittae Revelat. II 19 § 5 (ed. Consalvus Durantus, Antverp. 1611, p. 128).*

1) Offenbar Anfang eines Zitates, das ich aber nicht nachweisen kann.

2) Wie die hier erwähnte Sitte der alten Preußen zu verstehen ist, erfahren wir aus der Schrift des Carthäusers (a. a. O. Seite 462 Zeile 14) '*das were meer gotlicher, wen also sy nu sweren, das sy eyne hant ober den hals legen.*'

3) vom 2. Mai 1386 (Toeppen, Acten d. Ständetage Preussens I Nr. 26).

4) Von einer solchen Verordnung Heinrichs von Plauen scheint bisher nichts bekannt zu sein.

in finibus Christianorum posui, sed iam ipsi pugnant contra me, de animabus non curant, non compaciuntur corporibus conversorum ad fidem (f. 262) *katholicam, opprimunt eos laboribus, privant hereditate et cum maiore dolore mittunt eos ad infernum, quam si starent in suo assueto paganismo, nec eciam pugnant nisi ut dilatent superbiam suam* 5 *et augeant cupiditatem. Ideo veniet eis tempus, quo confringentur dentes eorum, manus dextra mutilabitur et subnervabitur pes dexter eorum, ut se cognoscant et vivant.* Sic cognovit se rex magnus Nabochodonosor et restitutum erat sibi regnum et liberatus est a bestialitate, ut patet Danielis capitulo IIII. 10

Creaturas, quas deus omnipotens creavit ad necessitatem omnium hominum, scilicet aves, pisces, animalia, domini spirituales quam temporales eas vertunt solum in usus suos. Iam pauper non potest piscem prendere in aqua vel avem capere in aere et ergo tales creature minuuntur ubique. 15

Quondam mortua regina Polonie scilicet Hedwige sancta totum regnum ei compaciebatur, ita quod omnes ioculatores cum gaudiorum instrumentis expellebantur, ne vanis gaudiis uterentur: talem compassionem habebat de una muliere. Heu, heu, heu, domini nostri karissimi, illustris princeps magister generalis, marschalcus ac ceteri 20 domini commendatores, sub quorum regimine habuimus vitam pacificam et rerum habundanciam, tempore belli perditi tamquam oves ad nupciarum solemnitates sunt mactati, milites, militares, cives, villani acriter occisi, quidam ad mortem vulnerati, quidam captivi ducti, mulieres adulterate, virgines stuprate, parvuli divisi, quasi tota 25 provincia a fidelitate recessit, ecclesie dei spoliate et combuste, corpus Christi pedibus Sarracenorum conculcatum: hiis gestis rebus miserabilibus nullus hominum in Prusia compaciebatur sed ab isto tempore tribulacionis et miserie omnis vanitas, pompa, decepcio proximi, nova mala adinvencio contra deum et salutem anime sunt invente, cum 30 quibus ira dei contra nos incitatur. Eciam deus nos plagavit per hostes, per famem, per aquam, per ignem, per pestilenciam, per gladium et per multas tribulaciones. Hic *populus dure cervicis!* Ideo dicit dominus per Jeremiam capitulo XV: *Si steterit Moyses et Samuel coram me, non erit anima mea ad populum istum; eice eos a facie* (f. 262b) 35 *mea et dic, ut egrediantur. Quod si dixerint 'Quo egrediemur?', dices ad eos: Hec dicit dominus: Qui ad mortem, ad mortem, et qui ad*

5 asweto *cod.* dilatant *cod.* 17 iocuclatores *cod.* 24 ocisi *cod.* 27 mirabilibus *cod.* 30 et ad salutem *cod.*

10 *Dan. 4, 33.* 33 *vgl. Exod. 32, 9.* 34 *Jerem. 15, 1–2.*

gladium, ad gladium, qui ad famem, ad famem, qui ad captivitatem, ad captivitatem etc.

Timendum est, quod manus domini adhuc extenta est super nos, ut patet Ysa. capitulo IX *In omnibus hiis non est furor meus aversus,*
5 *adhuc manus mea extenta.* Legitur in prophetis, quod <si> aliquando deus plagavit provinciam unam propter aliquod peccatum, non cessat plaga, nisi cessaverit peccatum, ut patet Reg. I capitulo XII: *Si perseverabitis in malicia vestra, vos et rex vester pariter peribitis.* Timeamus dictum Jeremie capitulo V: *Ecce adducam super vos*
10 *gentem de longinquo, cuius ignorabitis linguam,* et ducet te quo tu non vis. *Quomodo cantabimus canticum domini in terra aliena?* O domine, *non secundum peccata nostra* facies nobis! Tamen Ezechiel consolatur nos capitulo XVIII: *Convertimini et agite pentienciam de omnibus iniquitatibus vestris et non erit vobis in ruinam iniquitas*
15 *vestra.* Non possemus stare coram inimicis nostris, nisi egerimus penitenciam. Huius exemplum habemus Josue capitulo VII: dum Achor[1]) furatus fuerat pallium coccineum et auream regulam in Jericho, Judei non potuerunt stare coram inimicis suis sed graviter plagati sunt, dum accessissent Ay, donec idem Achor egit penitenciam.

20 Dominus noster magister generalis mandavit per totam provinciam, quod omnis causa defectus, quo terra Prusie sic transiret in desolacionem, ab omnibus coram dominis suis deberet produci[2]). Hoc a multis villanis est productum, quod principalis causa eorum paupertatis et provincie desolacionis secundum humanam desolacionem est nova
25 adinvencio exaccionis pauperes opprimendo a dominorum potestate facta; sed domini responderunt 'Non habetis aliam causam? hoc nihil est' et quedam in scriptis eis presentata dilaniaverunt. Isti sunt similes (f. 263) Joachim regi Juda, qui noluit audire librum, quem scripsit Baruch ex ore Jeremie, sed eum combussit, ut patet Jeremie capitulo 36: eundem
30 Joachim transtulit Nabochodonosor captivum in Babilonem, ut patet Reg. 4 capitulo 24. Sedechias rex Juda non audivit consilium Jeremie prophete sed sperabat evadere eum magnatibus: capta civitate Jerusalem

---

5 si *om. cod.* 10 ignorabilis ligwa *cod.* 17 polleum *cod.* 28 rege *cod.*

---

4 *Isai. 9, 21.* 7 *Reg. I 12, 25.* 9 *Jerem. 5, 15.* 11 *Ps. 136, 4.* 12 *Ps. 102, 10.* 13 *Ezech. 18, 30.* 16 *Jos. 7, 1ff.* 29 *Jerem. 36, 4ff.* 31 *Reg. IV 24, 15.*

---

1) Der Redner verwechselt hier den Namen des Mannes (Achan) mit dem des Ortes (Vallis Achor), wo er gesteinigt wird.

2) Erhalten ist dies Ausschreiben des Hochmeisters Paul von Rußdorf in der Ausfertigung an Danzig (dat. Marienburg 29. Sept. 1425): Script. rer. Pruss. IV 453 Anm. 1; Toeppen, Acten der Ständetage Preußens I Nr. 343.

rex Babilonis occidit matrem ac pueros eius et eum vinctum duxit in Babilonem et eruit sibi oculos, ut patet Jeremie capitulo 28 et capitulo 29. Nabochodonosor rex Babilonis non audivit consilium Danielis prophete sed respondebat '*Nonne hec est civitas Babilon magna, quam edificavi nomine meo?*': ideo *ferrum ut bos comedit,* ut patet Danielis 5 capitulo IIII. Rex Ninive cum suis crediderunt predicacioni Jone: ideo deus avertit ab eis plagam, quam cogitavit, ut patet Jone capitulo IIII. Reverendissimi patres ac domini, fugiamus stulticiam Judeorum! Ante destruccionem Jerusalem noluerunt vitam eorum reformare sed post destruccionem eius et captivitatem LXX annorum civitatem Jerusalem 10 et omnes civitates ac templum et vitam eorum reformaverunt, ut patet Esdre atque Neemie per totum: melius est, ut reformetur vita nostra quam tota provincia; *una manu faciebant opus et altera tenebant lanceam,* ut patet Neemie capitulo IIII.

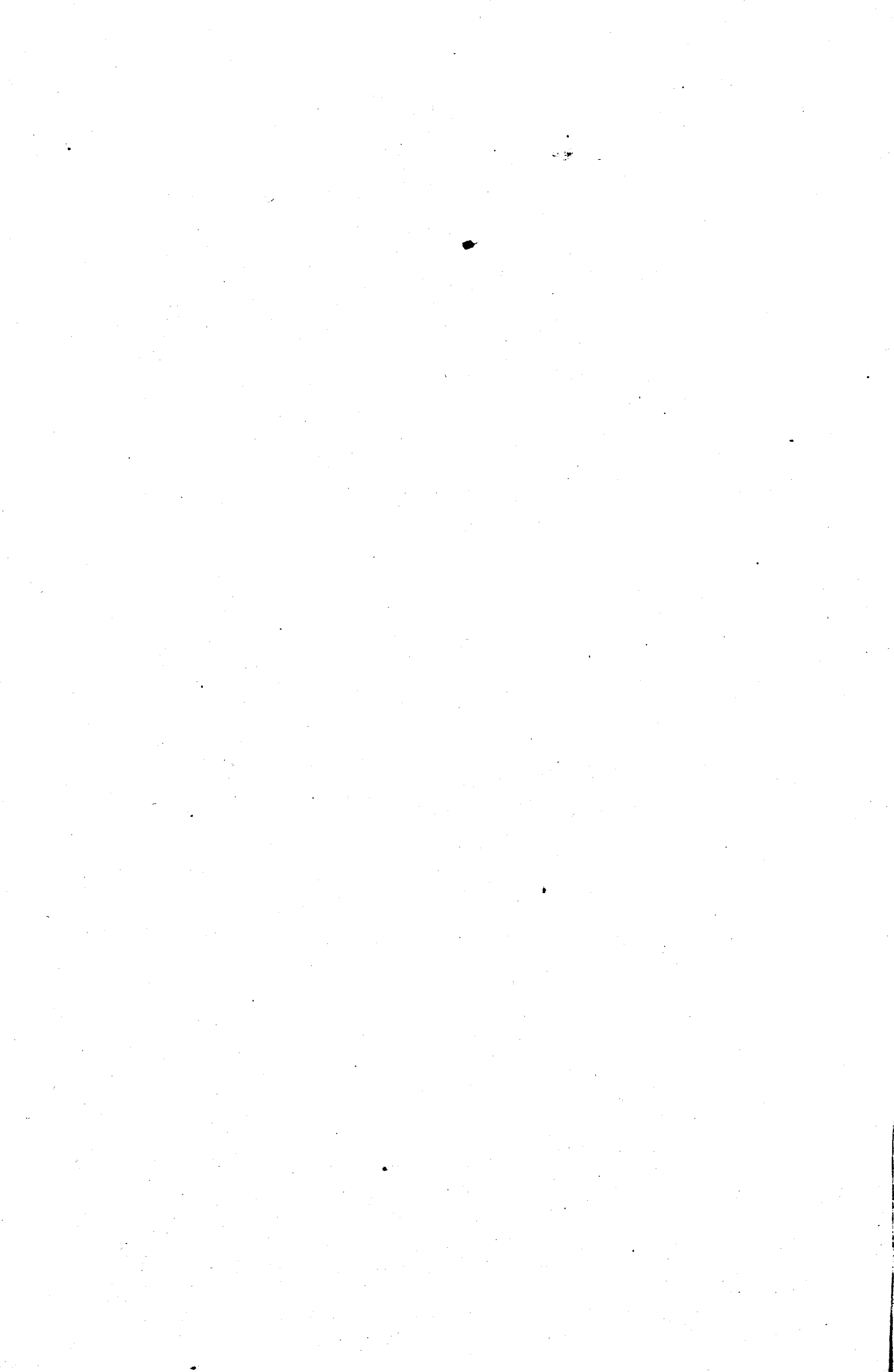
Pronunciant pacem perpetuam ab homine factam: quis habet dare 15 pacem perpetuam nisi solus deus? quia quod ex deo est non dissolvetur, sed quod ex homine fit dissolvetur, ut patet Actuum capitulo V°. *Eo quod deceperunt populum meum dicentes 'pax pax pax' et ‹non› erat pax,* Ezechielis capitulo 13; item Matth. X *Non veni mittere pacem sed gladium,* scilicet peccatoribus, sed pro bonis et penitentibus dicit 20 *Pacem meam do vobis, pacem relinquo vobis.* Quam nobis impetret gloriosa dei genitrix virgo Maria cum precibus omnium sanctorum, ut post hanc vitam pace eterna perfrui mereamur per infinita secula seculorum amen.

---

10 civitatem: civitatis *cod.* 13 *Die Worte* una manu faciebant opus . . . ut patet Neemie capitulo IIII *möchte man lieber vor den vorangehenden Satz* melius est . . . tota provincia *stellen; vgl. auch die Parallelstelle des Carthäusers oben S. 78.* 18 non *om. cod.* 21 impetrat *cod.*

---

2 *Jerem. 38 u. 39.* 4 *Dan. 4, 27.* 5 *Dan. 4, 30.* 7 *Jon. 3, 5ff.* 13 *vgl. Nehem. 4, 17.* 17 *vgl. Act. 5, 38f.* 18 *Ezech. 13, 10.* 19 *Matth. 10, 34.* 21 *Joh. 14, 27.*



Zur Geschichte des sogenannten Königshauses in Elbing.

Von

L. Neubaur †
in Elbing.

——⁕——



Zur Geschichte des sogenannten Königshauses in Elbing[1]).

Für die Aufnahme fürstlicher Persönlichkeiten scheint in Elbing bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts nur das Rathaus zur Verfügung gestanden zu haben. So heißt es in einem Fragment des verlorengegangenen Jahrgangs 1611 der Ratsrezesse vom 30. Mai: „Weil die Stadt schuldig, Königl. Majest. ein Palatium fertig zu halten laut dem Privilegio[2]), soll das Königl. Gemach am Rathaus, weil es sehr baufällig, mit dem ehesten geschlossen und eylends wieder aufgebauet und gefertiget werden" (Ramsey 387). Aus dem 15. Jahrhundert wird von folgenden Besuchen Elbings durch polnische Könige berichtet: Im Jahre 1454 kam zu Pfingsten Kasimir Jagiellonczyk an und empfing die Huldigung; 1496 hat Johann Albrecht, der Montag nach Lichtmeß erschien, 14 Tage hier zur Entgegennahme der Huldigung sich aufgehalten; 1504 am Montag nach Ascension war des vorigen Bruder Alexander zu demselben Zwecke angekommen und am folgenden Dienstag nach Danzig gereist (Dominic Meyer I 75). Am 20. September 1612 wurde im Rat gemeldet, daß der Kurfürst von Brandenburg inner-

---

1) Die Quellen für die folgende Darstellung entstammen dem Elbinger Stadtarchiv; sie bestehen a) in einem Aktenfaszikel mit der Bezeichnung „Spiering" im Gr. Schr. 15. Nr. 13—26, 1634 ff. (doch beziehen sich die mit diesen Nummern bezeichneten Schriften nur auf das Haus). b) in Jsrael Hoppes ab anno 1636 Solennitatum liber, von Hoppe († 1679) selbst bis 1670 fortgeführt; von späterer Hand sind die Jahre 1676, 1698, 1734 hinzugefügt (F 21); c) in Auszügen aus den verloren gegangenen Ratsrezessen bei Ramsey, Manuscripta Elbingensia in fol. II (Schrank H), und den Ratsrezessen (R.-R.), soweit sie im Original vorhanden (Schr. K); d) in Dominic Meyers († 1737) Elbingensia I (H 20a) [so lautet der Titel im Katalog; auf dem Titelblatt des ersten Bandes — die andern haben ein solches nicht —, steht von späterer Hand: Genuinus reipublicae Elbingensis Tyrus (sic! für Typus)]; e) in den Verzeichnissen der städtischen Grundstücke, den sogenannten „Wiesenbüchern". Andere Quellen werden gelegentlich genannt.

2) König Kasimirs Hauptprivilegium für Elbing (Marienburgk am tage Sancti Bartholomäi [24. August] 1457) am Schluß: „auch sollen sie vns bawen vor vns vnd vnsre Kunigine vnd nachkomlinge einen Hoff vnd gemach vnd den in wirden halden vnd vns dorine vnd vnser Koeningine vnd nochkomlinge an hoy vnd holtze versorgen, so wir adir sie hinkomen."

halb 10 Tagen erscheinen würde; ihm sollte das Rathaus, „wie vorhin zween Herzöge in Preußen darauf gelegen“, eingeräumt werden, „sofern er nicht lieber anderswo Herberge begehrte“. Tatsächlich entschloß er sich für das Bodeckersche Haus, das heute der Nr. 1 der Kettenbrunnenstraße entspricht (Ramsey 323). Auch bei einer andern Gelegenheit war ein Privathaus als Absteigequartier gewählt. Am 8. Juni 1622 traf König Sigismund III. von Polen mit der Königin, dem Prinzen Wladislaus und dem „Fräulein“ ein, erhielt das Geldsacksche Haus in der Heiligen Geiststraße (heute Nr. 17/18), woselbst 1626 auch Gustav Adolf abstieg, während die Königin bei dem Bürgermeister Franz Eske die Wohnung nahm[1]), der Prinz dagegen auf dem Rathaus „stunde“. Der König hielt öffentlich Tafel, wobei die vier Bürgermeister kniend ihm zutranken, und gab auch einen Ball. Nach einem Besuch der Predigt in der Pfarrkirche besichtigte er den Wall, von dem aus er „das Stechen auf dem Wasser“ sich ansah, und reiste am 12. Juni ab, nachdem einige Tage vorher von dem Rat der Königin, dem Prinzen und dem Fräulein Geschenke überreicht waren. (Dominic Meyer I 80). In späterer Zeit ist dann immer das Spieringsche Haus oder, wie es seit der Mitte des 18. Jahrhunderts hieß, das Königshaus den Fürsten, oder, mit Genehmigung des jedesmaligen Besitzers, mit wenigen Ausnahmen deren Vertretern eingeräumt worden. Die Lage desselben läßt sich nach den „Wiesenbüchern“ genau bestimmen.

Ein in der Mitte des 17. Jahrhunderts geschriebenes Werk dieser Art bringt an einer Stelle die Notiz: „Der erste Teill Kohlmarckt: Hr. Spieringks an der Eck ein Hauß vor 2 Erbe gerechnet“ (Bl. J i) und: „4. Loß der dritten Maaß Nr. 21. 22: Hrn: Spierlingks[2]) ein Hauß vor zwo Erbe gerechnet, an der Eck Kohlmarckt[3]) auf die Rechte Handt, alß man in die Böttgerstras[4]) gehet, hieran 1 Morgen, die lenge eines iglichen 60 Rutten, die breitt 5 Rutten“ (Archiv: C 22 [darin beide Stellen, nur der erste Teil hat eine Blattbezeichnung]), und in Carl Theodor Zamehls „Erbbuch von den Wiesen“ (Archiv: E 52), das derselben Zeit angehört, wird S. 73 als Besitzer eines Hauses genannt: „Isac Spiring[5]) im andern Theil Böttcherstraße, das letzte und

---

[1]) In beiden Häusern sollte jedoch der Stadtbaumeister vorher die Wände durchbrechen. R.-R. 1623. Mai 19.

[2]) So lautet der Name auch in einem Bericht von 1698.

[3]) Dem nach der Wilhelmstraße zu gelegenen Teil des Alten Markts.

[4]) Die heutige Spieringstraße, die „Böttcherstraße“, lat. platea doleatorum wird schon 1340 genannt: Toeppen, Elbinger Antiquitäten 20.

[5]) Er selbst schreibt seinen Namen „Spierinck“ in einem von ihm ausgestellten Schuldschein über 6000 Reichstaler, die er durch den Großkanzler Georg zu Ossolitz empfangen hat, Warschau, 4. April 1645 (Akten „Spiering Nr. 3“).

auf dem Kohlmarkt wieder anzuhaben". Ein Kaufkontrakt vom 12. Juli 1765 bezeichnet das zu veräußernde Grundstück als „auf dem Markt an der Ecke der Böttcherstraße gelegen". Man ersieht gleichzeitig daraus, daß der Name „Spieringstraße" damals noch nicht bekannt war . . .[1]). Wann dieses Haus, das heute die Nummer 14 des Alten Marktes trägt, erbaut wurde, läßt sich nicht nachweisen. Doch ist es schon im 16. Jahrhundert vorhanden gewesen, wie sich aus dem in jener Zeit entstandenen Wiesenbuch (Archiv: F 134 p. 53) ergibt, daß der damalige Besitzer Peter Schissenteuber, „itz Nickell Fischer", ein Erbe besitzt „am ersten Theil Kohlmarkt, und ist das Ortthaus mit einer Buden im andern theil Böttgerstras", welche Notiz anderweits ergänzt wird durch die beim Namen Peter Schissenteuber im 17. Jahrhundert hinzugefügte Bemerkung[2]): „H. Peter Spiering." Das Gebäude hat seine jetzige Gestalt wahrscheinlich durch diesen Angehörigen der Familie Spiering erhalten. Ein Fragment aus dem verlorengegangenen Jahrgang 1631 der Ratsrezesse berichtet von einem nicht näher bekannten Streit jenes Mannes, und es wird gesagt, daß Spiering „den Bau par force vergrößert[3])". Das schließt nicht aus, daß er schon Ende des 16. Jahrhunderts Veränderungen erfahren habe, wofür die in der Wetterfahne angebrachte Jahreszahl 1599 spricht. Von den beiden Schissenteuber, Hans († 1572) und Peter († 1561), die das Amt eines Vogts bekleidet hatten, sagt Michael Friedwald, sie hätten das Schicksal so vieler anderer gehabt, die infolge der Ränke des Elbinger Rats auf ihre Beschwerde beim Hofe kein Recht finden konnten.

. . . die Schyssenteuber bayd
Gesturben sind von solchem Layd[4]).

---

[1]) Der Name Spieringstraße findet sich schon bei Ammelung († 12. Oktbr. 1796) in seiner die Jahre 1757—1796 umfassenden Geschichte (Elb. Archiv) zum Jahre 1773, S. 715, dann in dem Preußischen Handlungscalender der Städte Königsberg, Elbing und Memel (Elbing und Leipzig) aufs Jahr 1789; in den Elbinger Handlungs-Adreßkalendern von 1795, 1798, 1802, 1804 steht: Spierlingstr.

[2]) Ellerwalds Erbbuch 1565, revidirt durch Fabian Horn 1664 (F 81) Bl. 61 b. In demselben Erbbuch steht auf Bl. 25 b: Hansz Schüssenteuber vor das eckhaus Kolmarkt 2 Erben und daneben von anderer Hand unter andern Namen auch Jsaac Spiring.

[3]) Des Ratsherrn Jacob Lange Recessus causarum publicarum I (1544—1636) S. 315 zum 4. Mai 1631 (Handschrift des Archivs) und Index der Ratsrezesse von Ramsey s. v. Spiering mit Hinweis auf 4 verschiedene Stellen des jetzt verlorenen Jahrgangs 1631.

[4]) Himmelreich und Friedwald, herausgg. von Toeppen (Leipzig 1881). S. 173/174: Peter Schüssenteuber hatte Ansprüche auf mehrere Dörfer, die einst bedingungsweise zur Gründung eines Brigittenklosters bestimmt waren. Eine deshalb von ihm gegen den Elbinger Rat beim polnischen Könige erhobene Klage wurde abgewiesen, auch ihm von dem Geistlichen auf dem Sterbebett das Sakrament versagt. Über diese

Als letzter Besitzer des genannten Hauses im 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts wird Nickel Fischer († 1619) genannt, von dessen Witwe Elisabeth Nimsgar, die sich 1594 mit ihm verheiratete, Peter Spiering das Haus gekauft haben dürfte. Dessen Familie, die seit 1627 in Elbing erwähnt wird, hat längere Zeit infolge ihres Reichtums eine bedeutende, wenn auch nicht immer rühmlich anerkannte Rolle gespielt. Eine von Danzig ihr vorenthaltene Erbschaft, auf die sich wahrscheinlich die unten erwähnte Angabe bezieht, gab die Veranlassung zu zahlreichen Repressalien, bei denen Danziger Bürgern „Tonnen Goldes zu Wasser und zu Lande abgenommen“ wurden[1]). Der älteste von 5 Brüdern, Peter, war seit 1627 von Gustav Adolf zum schwedischen Zollmeister und Lizentverwalter in Pillau erwählt. Nach einer größeren Reise durch Lothringen, Frankreich, die Niederlande und verschiedene Teile Deutschlands kam er im April wieder nach Elbing, um „seine Geschäfte in der Krone Schwedens abzulegen“[2]). Sein Amt war seinem jüngsten Bruder Isaac übertragen, der schon ein Jahr vorher sich nach Deutschland zum Kanzler Oxenstierna begeben; er trat dann in polnische Dienste, verließ Elbing und ging wieder nach Holland; im Jahre 1655, vielleicht auch

---

Angelegenheit handeln die Auseinandersetzungen: „Scriptum ad ordines Terrarum Prussiae in causa Senatus Elbingensis contra Schissenteuberum“, und „Extract einen erbarnn Rat und Peter Schissenteuber betreffend“. (Ramsey: Manuscripta Elbingensia in 4⁰. VIII (E 153), 103—111 und 113—118). Peter Schissenteuber besaß außer den genannten Dörfern auch einen halben Hof mit Wald, Acker und Zubehör, auf den er von der Familie des Bürgermeisters Johann von Lohe in den Jahren 1533 und 1536 Geld geliehen hatte. Die verwitwete Frau Anna von Lohe hatte ihm dann den ganzen Besitz abgekauft für 200 Mk., und „ist ihr durch verbriefungen als Frauen Mächtigern vorgeschrieben worden“. Abraham Grübnau nach einem alten Hypothekenbuch in der Handschrift des Elb. Archivs: Gr. Schr. 13: Freie Bürgerhöfe S. 4. 5. Vielleicht hatte Schüssenteuber nach dem Verkauf des Grundstücks das Haus am Alten Markt erworben.

[1]) Ramsey a. a. O. IX, 366—368 (E. 154): Tituli et Elogia Spiringiorum: hätten die Danziger nicht die Erbschaft einbehalten und hätten sie nicht von König Gustav die Privilegien erhalten, „so wären sie wohl in Holland bei ihren Tapecereyen (s. Simson, Gesch. Danzigs 2, 508) verblieben ... sie waren ein brennender und verzehrender Pfeil in unsern Herzen, durch welche der Schwedische Krieg in Preußen seinen Anfang genommen“. Dabei wird auf sie der Vers angewandt: „Pisciculi fuerant et nunc sunt grandia cete.“ Zur Erklärung wird hinzugefügt: „Spiring enim Belgice idem est, quod nobis Stint.“ Auszüge aus den Verhandlungen Danzigs betreffs ihrer Beschwerde wegen des Zolls über Peter Spiering 1630 und Antwort darauf von Axel Oxenstierna 1633 bei Hoppe, Gesch. des ersten schwedisch-polnischen Krieges, hersg. von Toeppen S. 691—698. Die „Tonne Goldes“ zu 100 000 Gulden gerechnet.

[2]) Israel Hoppe, a. a. O. 493.

schon vorher, wird er als verstorben erwähnt[1]). Er besaß nicht nur das Haus auf dem Alten Markte, sondern auch ein Gut in Grunau, das sein Schwiegersohn Alexander Jungschultz erbte. Der Rat gestattete ihm zur Errichtung eines Springbrunnens mittels einer Röhre das Wasser aus dem Pfeifenbrunnen längs des Marktes nach seinem Hause zu leiten, wofür er im Interesse der Stadt 60 Reichstaler zahlte (26. Juli 1634). Er war vom polnischen Könige „mit sonderlichen Immunitäten" begabt, wobei dem Verlangen Ausdruck gegeben wurde, daß er, was bisher nicht geschehn zu sein scheint, mit der Stadt Elbing „in Freundlichkeit und Güte sich begehen und vergleichen möchte". Deshalb sollten ihm dieselben Rechte wie den Mitgliedern des Rates eingeräumt und Befreiung von „bürgerlichen Wachen und Einquartierungen" zugesprochen werden. Er seinerseits verpflichtete sich, „zu des Königs Losirung seine Behausung zu jeder Zeit gern und willig zu vergönnen" (Elbing 8./18. Februar 1636)[2]). Als nun Wladislaus IV. von Polen mit zahlreichem Gefolge auf Grund der von Elbing aus nach Danzig an ihn gerichteten Einladung zur Entgegennahme der Huldigung den 11. Februar 1636 in Elbing eintraf, nahm er bei Isaac Spiering seine Wohnung, der gegenüber auf dem Markt ein Triumphbogen sich erhob, hielt auch am nächsten Tage bei sich offene Tafel, wobei er auf einem mit rotem Tuch überzogenen Sitz allein an einem Tische saß, bedient von den vier Bürgermeistern und andern Herren seines Gefolges, während an einer gegenüberstehenden langen Tafel die Senatoren sich niedergelassen hatten. Später unternahm er zu Pferde eine Besichtigung der Festungswerke, die auf einem noch vorhandenen Bilde dargestellt ist, bestätigte dann die Privilegien der Stadt, verlieh ihr das Münzrecht und reiste, nach einer dem Rat gewährten Abschiedsaudienz, am

---

[1]) Hoppe 481, 482, 483 und sonst Grübnau, Elb. Genealogien I 242. Das Todesjahr nach Mitteil. von Prof. Behring. Klagen aus dem Publikum wegen Erpressung waren besonders gegen ihn gerichtet; auch habe er den minderjährigen Kindern eines Verwandten, des Wilhelm Swanevelt und der Catharina Spiering ihr Erbe vorenthalten, wie dies in zwei Eingaben an den König von Polen (Hagae Comitis 5. Dezember 1646 und 26. Februar 1647) behauptet wird. Akten Spiering Nr. 6/7, beide im Konzept ohne Unterschrift. Bei dieser Erbschaft handelte es sich um ein von ihrem Großoheim Christian Duyst, der zu Danzig starb, hinterlassenes größeres Vermögen, um das die Spieringe schon in Danzig prozessiert und das sie mit Gewalt zu erlangen versucht hatten. Isaac Spiering hat mindestens einen Teil in seinen Besitz bekommen.

[2]) Durch Verfügung vom 10. Januar 1639 hatte Wladislaus den Elbinger Rat ersucht, die dem Isaac Spiering bewilligte Immunität seines Hauses auch auf die von allen Brüdern desselben bewohnten Gebäude auszudehnen. (Elbinger Archiv, Urkunden XV 443).

15. Februar nach Frauenburg (Israel Hoppe, herausg. von Toeppen S. 553—563).

Wladislaus' Gattin Cecilia Renata war 1644 gestorben. Am 25. Februar 1645 fand zu Fontainebleau die Heiratsvereinbarung zwischen ihm, der durch seinen Gesandten den Grafen Gerhard von Doenhoff vertreten war, und der Ludovica Maria Gonzaga, Prinzessin von Mantua, Montferat und Nevers statt[1]). Sie reiste dann durch Frankreich, Holland, Hamburg, Lübeck und kam am 2. Februar 1646 nach Danzig, wo sie bis zum 20. Februar blieb. Von hier aus richtete unter dem 17. Februar ihr Hofmarschall Albert Stanislaus Radziwill in lateinischer Sprache ein Schreiben an den Elbinger Rat, worin er ihn ersucht, die Königin mit gebührenden Ehren aufzunehmen und sie mit ihrer Begleitung in hergebrachter Weise (ex more antiquitus consueto) würdig zu empfangen; sie werde 3 Tage dort verweilen. Die Königin reiste in einer kostbar ausgestatteten Senfte, die auf einen Schlitten gestellt war, und kam bei strenger Kälte von Marienburg, wohin man ein Antwortschreiben an Radziwill gerichtet hatte, unter dem Donner der Geschütze am 24. Februar in Elbing an und nahm bei Isaac Spiering ihre Wohnung, wohin sie der Rat geleitete. Man war ihr bis zum Kruge „Lahme Hand", etwa drei Viertel Meilen von Elbing an der Berliner Chaussee gelegen, auf dem Eise der Fischau entgegengefahren, begrüßte sie in lateinischer Sprache, worauf der Kanzler Gembicky erwiderte. Ihre Begleitung war in andern Privathäusern untergebracht; sie bestand aus mindestens acht Personen, die namentlich aufgeführt werden; dazu kam jedenfalls noch ihre Dienerschaft. Die Verpflegung hatte, abgesehen von der für die Königin, die Stadt übernommen. Deshalb sollten außer dem, was in Elbing zu haben war, Nahrungsmittel aus Tolkemit, Danzig, dem Herzogtum Preußen besorgt werden. Die Straßen waren des Abends durch Kienpfannen erleuchtet. Über die Aufnahme seiner Gemahlin hatte Radziwill ein Schreiben an den König gerichtet. Am nächsten Morgen erfolgte der Besuch des Gottesdienstes in der Pfarrkirche, wobei die Herrscherin zu Wagen ihren Weg durch die in der Nacht vor dem Junkerhof[2]) errichtete Pyramide nahm, von der sich in dem Buche Hoppes (S. 75 und 77) zwei Abbildungen (geöffnet und geschlossen) finden. Nach der Rückkehr und eingenommenem Frühmahl machten Vertreter der Stadt den die Fürstin begleitenden Würden-

---

[1]) Eine Abbildung der Zeremonie bei Georg Winter, Geschichte des dreißigjährigen Krieges 1893, zwischen S. 642/43 (Allgemeine Geschichte von Oncken III. 3b).

[2]) Gesellschaftshaus, das auf der Stelle des heutigen Gebäudes Nr. 45 auf dem Alten Markt sich befand.

trägern Besuche, bei welchen die an die Gräfin de Gébrian gerichtete Ansprache in französischer, bei den andern in lateinischer Sprache erfolgte. Die Königin hatte in Gegenwart der ersten Hofdame, Madame d'Aubigné und des Großmarschalls dem Rat eine Audienz erteilt, wobei ihr ein von dem Elbinger Bernsteindreher Dan. Bärholz verfertigter, 2 Ellen hoher und 1½ Ellen breiter Spiegel in einem Bernsteinrahmen, für den man 900 Gulden gezahlt hatte, als Geschenk überreicht wurde. Sie war darüber hocherfreut, dankte in italienischer Sprache, die ins Deutsche übersetzt wurde, zeigte ihn ihrer Umgebung und gab den Befehl, ihr denselben nachzusenden. Nach 12 Uhr mittags, den 26. Februar, verabschiedete man sich von ihr; die militärische Eskorte begleitete sie bis zum Dorfe Grunau und kehrte dann zurück, nachdem man ihr zugerufen: Vivat regina et domina nostra clementissima, worauf sie zweimal erwiderte: Je vous remercie. Nach dem Reiseprogramm sollte am 10. März ihre Ankunft in Warschau erfolgen. (Nach Hoppe, Solennitates 47—71.)

Die Königin hatte nach dem Tode ihres Gatten am 30. Mai 1649 Johann Kasimir, der dazu die päpstliche Erlaubnis nachsuchte und erhielt, geheiratet. Einige Jahre später veranlaßte ein Ereignis besonderer Art die Herrscherin, wieder mit Elbing in Verbindung zu treten. In der Ratssitzung vom 21. November 1653 wurde die Erklärung ihres Gesandten zu Protokoll genommen, daß sich die Königin verschiedene Angehörige eines weiblichen religiösen Ordens aus Frankreich nach Polen habe kommen lassen und mit dem Schiff, das sie dorthin bringen sollte, gleichzeitig eine Reihe für ihren Privatgebrauch bestimmter Gegenstände. Die ganze Ladung sei aber in England von der Admiralität beschlagnahmt worden, „welchen hohen Schimpf und Injurien die Königin sich billich zu Herzen nehme". Der Gesandte wurde nun unter Vorzeigung eines Schreibens von ihr, sowie vom Kronschatzmeister und Unterkanzler beauftragt, den Rat zu ersuchen, die Güter der in Elbing wohnenden Engländer einzuziehen. Dieser erklärte darauf, eine solche Maßregel könne nur mit Zustimmung der Präsentierenden Gemeine getroffen werden. (Ramsey a. a. O. II 323/324.) Ob es geschehen sei, und wie dieser Zwischenfall seine Erledigung gefunden, ist aus dem im Elbinger Archiv vorhandenen Material nicht zu ersehen.

In dem 1655 ausgebrochenen schwedisch-polnischen Kriege erfolgte am 12. Dezember des genannten Jahres die Konvention zwischen dem schwedischen Kanzler Erich Oxenstierna und Elbing über die Übergabe der Stadt an den König Karl Gustav. Dieser erschien am 7. Mai 1656 in Elbing, nachdem er auf der Nogat bei Zeyer die Schleuse passiert und dann bei Jonasdorf im Kleinen Werder einen Wagen

bestiegen hatte, in dem sich auch der Schwager des Königs, der Markgraf von Baden, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, Fürst Bogislav Radziwill und der Herzog von Croy befanden, während in einem andern Wagen die nähere Umgebung des Herrschers folgte, darunter der Graf Jakob De Lagardie und Graf Loewenhaupt. An der Hohen Brücke empfing ihn der Rat mit einer Ansprache, wobei ihm die Schlüssel zur Stadt übergeben wurden, die er mit einer kurzen Erwiderungsrede dem Präsidenten Michael Helwing zurückgab. Der Zug ging dann nach dem Markte zum „Spierings Erben Haus", woselbst der König seine Wohnung nahm. Am folgenden Sonntag, den 8. Mai, erfolgte die Besichtigung der Festungswerke und darauf das Mittagsmahl bei Spiering in Gegenwart der Fürsten, wobei der König, wie am Abend vorher, von den Bürgermeistern und einigen andern Personen des Rats, sowie Vertretern der Bürgerschaft „zur Tafel vffgedienet ward". Die Königin war von Calmar ab mit 7 Orlogschiffen in Pillau eingetroffen, wurde auf Anordnung des Kurfürsten von Brandenburg bewirtet und von dem aus Elbing herbeigekommenen Reichskanzler Oxenstierna empfangen. Am Bollwerk traf sie nach einiger Zeit, vom Könige begrüßt, ein und fuhr zu Wasser nach der Stadt unter Begleitung eines zahlreichen Gefolges aus Elbing, das zu Wagen und zu Fuß ihr das Geleit gab. Bei der Abendtafel waren inmitten der andern vornehmsten Gäste auch die Bürgermeister „mit auffwarten" beschäftigt. Am andern Tage begleiteten den König außer dem Markgrafen von Baden und dem Kommandanten von Lindt auch der Bürgermeister Israel Hoppe und der Ingenieur Heinrich Thomas bei der Besichtigung der nächsten Umgebung. Nach dem Mahle wurden in einer Privataudienz die verschiedenen Wünsche der Stadt, besonders wegen des Handels, des Pillauschen Zolls, der Kirchenangelegenheiten vorgetragen und darauf bezügliche Versprechungen erteilt. Andere Zusicherungen sollten die Deputierten in Marienburg erhalten, wohin sie dem Könige zu folgen hatten. Am nächsten Donnerstag, den 11. Mai, empfing der Reichskanzler den Besuch des Herrscherpaares, bei dem es das Mahl einnahm, worauf sich der Rat von dem Könige, der Hoppe als Burggrafen bestätigte und die Hälfte des Drausensees, „exemplo divi Antecessoris sui" der Stadt überließ, verabschiedete, nachdem Karl Gustav ein Geschenk von 600 Dukaten, der Königin von 400 Dukaten überreicht war. Man begleitete die hohen Gäste noch bis zum Kruge „Lahme Hand". (Hoppe, Solennitates 139—143. Ramsey a. a. O. 390.)

Am 4. Februar 1658 hatte der Reichskanzler den Präsidenten wissen lassen, daß seine Wohnung zu enge wäre; er wünschte ent-

weder „nach des Präsidenten Haus den Saal durchbrechen zu lassen, oder aber Frau Spieringschen Haus ihm vollkömlich einzuräumen". Der Rat hielt es deshalb für nötig, „die Fr. Spieringsche zu begrüßen und von ihr zu vernehmen, ob sie solches zu räumen willig". Doch sehe man nicht ein, ob sie dazu gezwungen werden könnte. Es wird nicht berichtet, daß der Vorschlag bei ihr von Erfolg gewesen sei. (Ramsey a. a. O. 325).

Für die erste Hälfte des Juni 1670 war zur Entgegennahme der Huldigung des Königs Michael der Besuch seines Vertreters, des Vizekanzlers Andrea Olzowski, angekündigt. Der Elbinger Rat hatte sich deshalb an die Witwe des Isaac Spiering, Catharina geb. Pilgram, mit der Bitte gewandt, in ihrem Hause „einige bequeme Zimmer" für die Zeit der Feierlichkeit dem zu erwartenden Gesandten einzuräumen (4. Juni). Sie war dazu auch unter der Voraussetzung bereit, daß auf Grund des 1636 erteilten Privilegiums keine nachteiligen Folgen für sie entstehen könnten. Der Rat gab ihr unter Dankesbezeugungen für ihre „Willfertigkeit" beruhigende Versicherungen. Der Legat kam am 10. Juni von Danzig über das Haff nach dem Bollwerk, woselbst ein mit 6 Rossen bespannter Wagen ihn erwartete, während die Deputierten der Stadt, welche ebenfalls in Wagen erschienen waren, und berittene ältere und jüngere Leute ihn begrüßten. Bei der Audienz, die „in sel. Herrn Isaac Spierings Fr. Wittib Wohnung und gewöhnlich Königl. Quartier" stattfand, hielt Bürgermeister Treschenberg an ihn eine lateinische Ansprache, in der die höchste Verehrung der Stadt gegen den König und die Verdienste des Kardinals um seinen Herrn und den ganzen Staat zum Ausdruck kamen. Am 11. Juni begab sich der Legat, begleitet von dem Magistrat, um 1 Uhr nach dem Rathause, wobei die königliche Beglaubigung des Abgeordneten verlesen wurde und eine neue Ansprache Treschenbergs erfolgte[1]). Von dem Fenster des großen Remters aus sah sich Olzowski die auf dem Markte stattfindende Eidesleistung der Bürger an, während die der Behörden schon vorher von ihm abgenommen wurde. Zu dem Mahle in der Wohnung des Gesandten war der gesamte Rat geladen, der schon vorher ihm die an den König zu richtenden Wünsche und Beschwerden der Stadt vortrug. Kurz vor seiner Abreise, die, wie üblich, unter dem Donner der Geschütze erfolgte, überreichte man dem Le-

---

[1]) Beide Reden Treschenbergs sind gedruckt und noch in einem Exemplar, das bei Hoppe zwischen den Seiten 158/159 eingeheftet ist, vorhanden: Sacrum homagii Elbingensis: Hoc est exceptio . . ad allocutionem . . Andreae Olzowski . . responsum, quod . . praestando fidelitatis . . juramento . . praemisit Henricus Treschenberg, die 10./11. Juli 1670, o. O. 4 Bl. 4°.

gaten ein Geschenk von 200 Dukaten. (Akten Spiering Nr. 15. Hoppe, Solennitates, 152—162).

Als zur Entgegennahme der Huldigung für den neugewählten König Johann III. Sobieski sein Legat, der ermländische Bischof Johann Stephan Wydzga, Unterkanzler von Polen, am 13. Juli 1676 in Elbing erschien, wurde vom Rat für ihn die vorher erwähnte Wohnung vorgeschlagen, aber von Peter Spiering „die Beziehung seiner Fr. Mutter Hauses auf dem Markte versaget", worauf das Geldsacksche Haus von der Besitzerin zur Verfügung stand, woselbst er vom Rat bewirtet wurde. (Hoppe, Solennitates 170.) Peter Spiering, geb. 1634, als Sohn des Isaac und der Catharina Spiering, († 1724 zu Delft), führte nach den Elbinger Kirchenbüchern den Adelstitel Güldenkron oder von der Crone (Mitteilung des Herrn Prof. Behring); wann und von wem er ihn erhalten, ist nicht bekannt.

Später wurde der bedeutende Bürgermeister Jakob Roule († 1712) Eigentümer des Spieringhauses. Da das zur Huldigung angesagte Erscheinen August II. von Polen, für den der Rat Roules Eigentum als zeitweiligen Aufenthalt erbeten hatte, nicht erfolgte, sondern der mit des Königs Vertretung beauftragte Großkanzler Albrecht Doenhoff in den Tagen vom 12.–15. April zu diesem Zwecke in Elbing weilte, wurde auch ihm das genannte Haus eingeräumt. Erst am 7. Mai 1703 traf der König selbst in Elbing ein, wohnte 2½ Wochen bei Roule, der ihm in der Audienz am 24. Mai das Geschenk der Stadt von 500 Dukaten durch den Kanzler überreichte, das „gar gnädig aufgenommen wurde". Der König hatte den Wunsch ausgesprochen, „ganz incognito" wieder abreisen zu wollen. Man sollte nicht vom Turme blasen, die Kanonen nicht abfeuern lassen; die Bürgerschaft dürfte nicht ins Gewehr treten, auch verweigerte er die erbetene Abschieds-Audienz, „weil man von guten Freunden nicht Abschied nehmen müsse". Geschenke im Wert von 1000 Talern, für den Gastgeber bestehend in einem Diamanten, für dessen Gattin in ein paar Ohrgehängen[1]), „wegen des gegönnten Quartiers" bildeten die Gegengabe. Die vor der Abreise am 30. Mai an Roule gerichteten Worte: „Ich hoffe, daß Sie werden können vor den Schweden gesichert sein, doch können Sie auch nicht allzusicher sein," sollten sehr bald bezüglich des letzteren Punktes für die Stadt zur unerfreulichen Wirklichkeit werden. (R.-R. 1703. Mai 7. 25. 30. 31).

Nachdem am 24. Januar 1703 Sekretär Willer aus Thorn gemeldet hatte, daß sich die schwedischen Truppen immer mehr näherten, daß

[1]) Elb. Archiv: Gr. Schr. 18. Genealogica I, Nr. 6.

General Maydel mit 13000 Mann voraussichtlich bald in Preußen einrücken würde, war bereits im Mai die Nachricht eingetroffen, daß ein Teil von ihnen in das Graudenzer Schloß gekommen sei, und im Juli hatte General Stenbock eine Kontribution von 14000 fl. verlangt. Aus Marienburg schickte er ein vom 28. November 1703 datiertes Schreiben mit zwei Stabsoffizieren nach Elbing, sie sollten sich innerhalb 3 Stunden erklären, ob sie die Tore öffnen wollten. Am 11. Dezember war Karl XII. vor der Stadt erschienen und hatte die Schlüssel derselben verlangt. Darauf kam Stenbock selbst auf das Rathaus und forderte die Unterwerfung. Als der Vertreter der Bürgerschaft, der Vogt, zu reden begann, rief Stenbock entrüstet: „Mit Schustern und Schneidern habe ich nichts zu tun, sondern wer sich noch erklären soll, der tue es bei Zeiten." Der König selbst war schon in die Stadt gekommen und Baron Moerner hatte in seinem Namen Unterkunft für 900 Pferde und die Auslieferung aller Gewehre verlangt. Karl hatte sich zu Roule begeben und ließ sich des Abends nicht sprechen. Auf Stenbocks Befehl mußten sich die polnischen Truppen unter General Taube vor des Königs Wohnung mit klingendem Spiel aufstellen. Sie wurden darauf im Junkerhof, die Stadtsoldaten in der Neustadt inhaftiert. Darauf erschien Stenbock mit dem Major Moerner und übergab dem Rat ein Schriftstück, wonach im ganzen 260000 Taler bei sofortiger Exekution aufzubringen seien, wobei er die Worte — mit freier Anwendung einer Bibelstelle — sprach: Qui facit voluntatem Domini, legem adimplevit. Auf die Antwort des Präses, daß die Stadt diese unerhörte Kontribution nicht aufbringen könne, ging er ohne Antwort davon. Eine Audienz beim Könige konnte nicht erlangt werden, obwohl Roule den König zweimal fußfällig darum gebeten hatte. Die schriftliche Eingabe wurde von Stenbock als zu weitläufig zurückgewiesen. Schließlich erfolgte am 14. Dezember um 9 Uhr die Bewilligung zu einer Vorstellung vor dem Könige. Der Rat begab sich in Roules Haus und wurde durch Stenbock eingeführt. Der König war „in der großen Stube mit einigen Generalspersonen"; er hatte „ein schlechtes blaues Kleid" an, und empfing mit dem Degen an der Seite und entblößtem Haupt die Deputation, an deren Spitze Bürgermeister Ramsey „in tiefster Submission in einer zwar kurzen, jedoch überaus nett abgefaßten Rede" den elenden Zustand der Stadt schilderte und um „Protektion und Clemence bat". Doch antwortete weder der König noch Stenbock; sie wurden nur zum Handkuß zugelassen und vom Könige „mit einer gnädigen Miene demittiert". Statt baren Geldes wollte Stenbock auch Gegenstände nehmen, die sich verwerten ließen, wie Tuche und 18000 Ellen Leinwand, aber kein Getreide, „weil solches

im geringen Preis ist". Schließlich konnte im nächsten Jahre der ganze Betrag nur durch die von Friedrich I. von Preußen geliehene Summe von 70000 Talern aufgebracht werden. Der schwedische König hatte am 15. Dezember Elbing verlassen, brach nach dem Ermländischen auf, von wo er im Anfang des nächsten Jahres nach Heilsberg kam[1]); doch erschien er vorübergehend im März 1704 wieder in Elbing, wohnte aber wahrscheinlich nicht bei Roule. Auf die Nachricht von seiner Ankunft beschloß man, da die Meldung aus Berlin wegen Bewilligung der erbetenen Anleihe sich verzögerte, eine Bittschrift der beiden Ordnungen ihm zu überreichen, als plötzlich seine Abreise nach Mehlsack erfolgte.

Im September 1704 meldete der schwedische Kommandant dem Elbinger Magistrat die Ankunft des von Karl XII. an Stelle des entsetzten Augusts II. zum Könige von Polen ernannten Stanislaus Lesczynski und seiner Gemahlin Catharina, Tochter des Kastellans von Posen Heinrich Opalinski. Roule wurde ersucht, sein Haus zur Verfügung zu stellen, wozu er sich bereit erklärte „salvo jure et damno". Am 8. September erschien die Königin, wurde am 10. des Monats durch den Vizepräsidenten Rohde begrüßt, wofür sie in deutscher Sprache dankte. Am 16. Januar 1705 empfing der König seinen Gastgeber nebst dem Bürgermeister Ramsey in dem „sogenannten blauen Contor mit dem Säbel an der Seite und der Tabakspfeife in der Hand". Er versprach auf die Anrede, in der er die aufgehende Sonne genannt wurde, allen seine königliche Huld und Gnade. Der König blieb bis Ende Januar in Elbing (R.-R. 1704. Septbr. 3. 8. 10. 1705 Januar 16. 30).

Auf die schwedische Besetzung folgte die russische, seit 1710, bei der unter dem zweiten Gouverneur Balck der Magistrat sich die schwersten Demütigungen gefallen lassen mußte. Im April 1712 traf Fürst Menschikoff mit Gemahlin in Elbing ein und stieg bei Roule ab; dabei hatte die Stadt auch für die Unterbringung seines Gefolges, das mit 800 Pferden erschien, zu sorgen (R.-R. 1712. April 11. ff.). Im Mai desselben Jahres wurde die Ankunft der Schwiegertochter Peter des Großen, der Prinzessin von Wolfenbüttel, gemeldet. Als Roule hörte, er solle ihr sein Haus einräumen, zu welchem Zwecke eine Wand durchbrochen werden mußte, um Raum für die zahlreiche Umgebung der Fürstin zu gewinnen, erklärte er: „So gebe Gott, daß man mich eher möge hinaustragen." Im nächsten Monat starb er, „aus chagrin des Gemüths", im 55. Lebensjahre (Archiv: Gr. Sch. 18

---

[1]) R-R. 1703. Januar 24., Mai 30., Juli 23., Dezember 10. 13. 24. 1704. März 25. Lengnich, Gesch. der Lande Preußen polnischen Antheils 9 (1755), 147/148.

Genealogica, an der vorher angeführten Stelle). Die Prinzessin erhielt eine andere Wohnung.

In der Folgezeit wird am 10. Dezember 1735 von der Witwe des „Ältesten“ Michael Horn, Catharina Gertrud geb. Jungschultz, das „auf dem Kohlmarkt gelegenes halbes Eck- oder sogenanntes Spieringsches Haus nebst dem“ — auch früher dazu gehörigen — „Lande“ für den Preis von 3200 polnische Gulden, „jeder zu 30 Groschen gerechnet“, an Jakob Kawerau verkauft. Dabei erklärten beide Parteien, „daß sie allen Rechtswohlthaten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollten, die etwa in jure gegründet oder durch Menschen Witz erdacht werden könnten ... hiermit auf das aller kräftigste renuncieren“. Kawerau beschwerte sich im nächsten Jahre am 20. März beim Rat darüber, daß sein Haus dem russischen General-Major von Bismarck als Quartier angewiesen sei, wodurch „die Immunität“ seines Besitzes „gekränkt worden“; er bitte, ihn vor etwa daraus entstehenden nachteiligen Folgen zu schützen, worauf man ihm erwiderte, die Wohnung sei in diesem Falle nur „als ein Nachtlager für einen durchreisenden Gast anzusehen“. Derselbe Besitzer hatte im Oktober 1747 wieder Veranlassung, seine Rechte zu wahren, daß er nur seiner Königl. Majestät das Haus einzuräumen verpflichtet sei, als nämlich der Rat dieses „sogenannte Königliche Haus“ dem Bischof von Culm bei seiner Konsekration überwies; dadurch sollten aber die dem Besitzer bewilligten Privilegien nicht aufgehoben sein. Im Jahre 1765 ist der Bürgermeister Carl Ernst Ramsey († 1773) Eigentümer des Königshauses.

Als am 11. Juni des erwähnten Jahres zur Entgegennahme der Huldigung für den König Stanislaus August der Bischof von Cujavien, Anton Casimir Ostrowski in Elbing erschien und auf einem von 6 Rappen gezogenen Wagen seinen Einzug hielt, nahm er im genannten Hause seine Wohnung. Während die Zeremonie in der gewöhnlichen Form sich vollzog, begab man sich darauf um 1 Uhr zur Tafel nach dem Junkerhof, wozu die Ratsmitglieder nebst einigen Vertretern der Gemeinde, sowie die Stabsoffiziere der polnischen Garnison geladen waren, wobei der Legat auf das Wohl der Stadt trank. Nach dem Mahle begab er sich mit einigen Mitgliedern des Rats nach seiner Wohnung, besuchte nachmittags auch die Bibliothek des Gymnasiums, besah bei dem Senior der evangelischen Geistlichkeit Rittersdorff das von diesem gefertigte Modell des Salomonischen Tempels[1]), stattete auch dem Parochus und dem präsidierenden Bürgermeister Moeller einen Besuch ab und lud darauf die Standespersonen, die Bürgermeister und mehrere Mit-

[1]) Dasselbe ist noch auf dem städtischen Museum vorhanden.

glieder des Rats in seiner Wohnung zum Mahle ein, „obwohl hochderselbe nicht mitzuspeisen beliebten“. Er besuchte dann den Schießgarten, um die von der Schützenbrüderschaft veranstaltete Illumination sich anzusehen, „die um desto schöner in die Augen fiel, da sie in die Länge und die Breite des Gartens angelegt war und sich folglich im Wasser verdoppelte“[1]). Im „Bogenhause“ wurde er unter Trompetenschall empfangen und mit Wein und Konfitüren bewirtet, worauf er sich um 11 Uhr zur Ruhe begab. Am 12. Juni hielt er um 7 Uhr früh eine Konferenz mit verschiedenen Magistratsmitgliedern und verabschiedete sich, wobei er das in einem goldgestickten Beutel ihm überreichte Geschenk von 150 Dukaten ablehnte[2]). Nach Umarmung des Präsidenten und Dankesbezeugungen für die Aufnahme fuhr der Legat nach 8 Uhr unter Glockengeläut nach Marienburg, nachdem berittene Kaufleute und Fleischer ihm noch bis zum nächsten Hofe das Geleit gegeben hatten. Nachträglich wurde unter dem 1. Juli dem Bürgermeister Ramsey eine Urkunde ausgestellt, daß dem auf seinem Hause ruhenden Privilegium, wonach es „niemandem als der Königl. Majestät in eigener allerhöchster Person“ einzuräumen sei, „kein Eintrag geschen sollte“.

Am 12. Juli 1765 fand der Verkauf des Hauses für den Preis von 11300 Gulden (à 30 Groschen) preußischen Kurants an Christian Gottlieb Ebert statt, der jedoch zwei Stuben in der dritten Etage zur Aufbewahrung von Möbeln der unmündigen Kinder Ramseys bis zu ihrer Mündigkeitserklärung einzuräumen hatte. Der Kaufkontrakt war nur unter der Voraussetzung der künftigen Genehmigung des Rates abgeschlossen, und Bürgermeister Ramsey hatte als Vormund seiner unmündigen Kinder erster Ehe mit einer Tochter der im Mai 1756 verstorbenen Frau Jakob Kawerau den Rat um die Erlaubnis dazu gebeten, „wegen der kostbaren Unterhaltung“ des Hauses. Man hatte die Genehmigung mit dem Vorbehalt erteilt, „daß es als ein Königliches Haus allezeit considerirt werde und das Onus darauf verbleibe“. (R.-R. 1765. Oktbr. 9.) Durch Ratsbeschluß vom 10. Dezember 1766 sollte Ebert den zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Stadtgemeinde erschienenen Personen, den Starosten von Nakel, Rogalinski, und den Woiwoden von Pomerellen, v. Flemming, unbeschadet der ihm zustehenden Rechte sein Haus zur Verfügung stellen. Dieselbe Verfügung ergeht an ihn am 3. Januar 1769, als Graf v. Flemming

---

[1]) Ein „Prospekt der Illumination, welche die Brüderschaft der Langen Rohrschützen Elbing 1765 den 11. Juni . . . am Huldigungstage“ veranstaltet, hat sich erhalten.

[2]) Eine eingehende Beschreibung der Feierlichkeiten ist als Beilage zu der Ratssitzung am 10. Juni 1765 zwischen S. 274/75 eingeheftet.

aus demselben Grunde in Elbing erscheint. Bei diesen Streitigkeiten handelte es sich um die von dem Kaufmann Heinrich Doering als Führer der unzufriedenen Bürgerschaft seit 1765 erregte Bewegung, deren Ende er nicht mehr erlebte[1]).

In der Sitzung des Rats vom 5. Juli 1771 wurde die Mitteilung gemacht, daß der Fürstprimas Podoski[2]) außerhalb Polens eine Zeitlang leben und in Elbing seinen Aufenthalt nehmen wollte. Er wünschte das Haus zu mieten, in welchem Graf Flemming gewohnt hatte. Man sprach deshalb mit Ebert, der aber bat, davon Abstand nehmen zu wollen, da er dadurch in seinem Handel als Tuchhändler Schaden leiden könnte. (8 Juli). Die Sache zerschlug sich zunächst; da aber der Versuch, ein anderes passendes Haus auf dem Markte ausfindig zu machen, nur einen vorübergehenden Erfolg hatte, so kam schließlich eine Einigung mit Ebert zustande. Podoski gab bei seinem Erscheinen in Elbing gelegentlich die Erklärung ab, „er wünsche die Ruhe in politicis allhier wieder herstellen zu können". (R.-R. 1771. Oktbr. 7.) Am 23. Oktober wurde dann ein Kontrakt aufgesetzt, in welchem dem Mieter die neben der ersten Treppe „in einem Entrai zusammenhängenden 4 Zimmer" nebst Küche, und „zwei Treppen hoch ein Saal in der Ecke des Hauses", außerdem eine kleine Kammer zur Aufbewahrung des Silbergeräts gegen einen monatlich zu entrichtenden Mietspreis von 10 Speziesdukaten zur Verfügung gestellt wurden. Ebert wünschte noch, daß die Schildwache am Tage nicht vor der Haustür, sondern im Hause an der Treppe stehen sollte, weil sonst der Besitzer „an seiner offenen Nahrung" behindert würde. Auf der Rückseite des schriftlichen Kontrakts ist der pränumerando gezahlte Betrag von Oktober 1771 bis Juni 1772 notiert; der Restbetrag für Juli, August, September sollte in der Gesamtrechnung verzeichnet werden. Am 4. November 1771 wurde in der Ratssitzung gemeldet, daß der Fürstbischof nähere Angaben in der Prozeßsache des Rats mit der Bürgerschaft zu erhalten wünschte, um während seines Aufenthaltes die Einigkeit herstellen zu können. Man teilte ihm die darauf bezüglichen Schriftstücke mit; doch wurde die Angelegenheit, von der

[1]) Mitteilungen darüber in der Dissertation von Edward Carstenn, Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit. Danzig 1910 S. 20—25.

[2]) Der Referendarius Regni, Gabriel Johann Graf Junosza Podoski war 1761 in Danzig erschienen, um eine größere Geldforderung des polnischen Hofes an Danzig geltend zu machen. Da sowohl der Magistrat als die Bürgerschaft sich aufs Heftigste dagegen erklärte (darüber die auf dem Elbinger Archiv: Gr. Schr. 20 Nr. 37, 38, 40, 41 vorhandenen gedruckten Flugschriften), ging er ohne etwas erreicht zu haben, wieder fort; erst 1762 kam ein Vergleich zustande. Vergl. über die ganze Frage: Löschin, Gesch. Danzigs II 226/227

vorher schon berichtet war, durch die preußische Besitzergreifung Elbings gegenstandlos

Als Friedrich der Große 1773 im Königshause abstieg, war er nicht zum ersten Mal in Elbing gewesen. Am 17. Juni 1726 kam er als Kronprinz mit seinem Vater von Königsberg aus Schlobitten „in einer schlechten mit 8 Bauernpferden bespannten Chaise" nebst zwei Dienern hier an, und wurde bei seinem kurzen Aufenthalte in dieser Stadt von dem Magistrat begrüßt, dem der König erwiderte: „Ich bin Ihnen vor die Ehre obligieret", während der Prinz nur sprach: „Ich danke"[1]). Am 23. Oktober 1735 hatte der letztere bei dem Intendanten des Elbinger Territoriums, Hofrat Poehling, auf seiner Durchreise die Nacht zugebracht und war am nächsten Tage nach Danzig gefahren[2]). Als König war Friedrich 1750 und 1753 durch Elbing durchgekommen, ohne Aufenthalt darin zu nehmen[3]). Nach Besitzergreifung der Stadt 1772 hatte er die Absicht gehabt, dieselbe sich etwas näher anzusehen, als es bei früheren Besuchen möglich war. Bei seiner Reise von Marienwerder nach Elbing 1773 ging die Fahrt über den Kraffohlkanal[4]). Am 6. Juni erschien er nachmittags in Elbing, begleitet von dem Prinzen, der im „Kameel" (Spieringstr. 30) abstieg, während er selbst im Königshause bei Ebert seine Wohnung nahm. Vor derselben wurde er beim Aussteigen aus dem Wagen von dem Magistrat der Stadt empfangen, an den er die Worte richtete: „Sie sind gewiß die Herren des Magistrats?" Als Bürgermeister Brakenhausen die Stadt seiner Gnade empfahl, erwiderte er den Hut in der Hand haltend: „Ich denke, die Herren sollen es unter meiner Regierung besser haben"[5]). In der darauf den Behörden und der Kaufmannschaft erteilten Audienz sprach er über die „Aufnahme der Handlung" „und, um weitläufiger mit denselben von den Beförderungsmitteln der Commercii zu Elbing sich äußern zu können", beschied er sie nach Marienwerder, woselbst er nach abgehaltener Revue sich einige Zeit aufhalten würde. Am andern Morgen fuhr er schon um 5 Uhr auf dem „die Herrenbörse" genannten Schiff mit Magistratsmitgliedern, Vertretern der Kaufmannschaft und einigen Sachverständigen nach der Reede, um die durch Versandung

---

1) R.-R. 1726 Juni 15, 17, Georg Nenchen, Annales Elbingenses, das ist Elbingsche Chronik 1733, S. 207 (Ms. der Convent-Sammlung im Stadtarchiv zu Elbing).

2) R.-R. 1735. Oktober 23. 27.

3) R.-R. 1750. Juni 12, 1753, Juni 4. 11. 29.

4) Baer, Westpreußen unter Friedrich dem Großen (1909) I 349. Der Kraffohlkanal ist die Verbindung zwischen der Nogat und dem Elbing.

5) Mich. Gottl. Fuchs, Nachricht über die preußische Besitznahme der Stadt Elbing. Elbing 1822, S. 16.

entstandenen Schäden und die Mittel zu ihrer Verbesserung beurteilen zu können Nach der Rückkehr setzte er unter Begleitung der jungen Kaufleute seine Reise fort, nachdem in der Nacht die dazu bestimmte Deputation nach Marienwerder abgereist war[1]).

Das Königshaus kam am 1. März 1776[2]) an den um die Geschichte Elbings durch Sammlung von Handschriften und Abschrift jetzt zum Teil verloren gegangener Urkunden verdienten Kaufmann und Stadtrat Abraham Grübnau († 1823), der 1772 die Nichte seines ehemaligen Prinzipals Ebert, Anna Juliana geb. Schroeter, geheiratet hatte und 1775 den Tuchhandel desselben übernahm. Das Haus kam jedenfalls erst nach einer Vereinbarung mit andern Verwandten des Ebert, zu denen der Kaufmann Jakob Convent gehörte, in seinen Besitz. Weil er aber durch eine Bürgschaftsleistung und durch die bei der französischen Besetzung Elbings erlittenen Geschäftsverluste sowie seine Bücherliebhabereien in Vermögensverfall geriet, so wurde von ihm am 25. Februar 1818 das Haus an den Weinhändler Peter Heinrich Müller verkauft[3]).

Nachträgliche Bemerkungen über die Familie Spiring.

In einem Schreiben des Elbinger Rats an den damals in Danzig weilenden Sekretär Hese vom 11. Januar 1636 heißt es: Überdies werdet Ihr Hrn. Isaac Spiering sprechen, ihn im Namen des Rats salutiren und seinen Consens requiriren, ob unserm allergnädigsten Könige und Herrn gefallen möchte, in seinem, des Herrn Spiring Hause zu logiren, deshalb der Rat auch alhier Hrn. Petrum Spiring ansprechen und nachsuchen lassen wolle, weil der Rat noch nicht wissen kann, ob der König wegen des tödtlichen Abgangs des Geldsacks in dessen Behausung zu logiren Gefallen oder Bedenken tragen werden". (Elb. Stadtarchiv: Gr. Schr. 2 Acta commissionum Nr. 1 aus dem nicht

---

1) Ammelung, Fortsetzung der Elbingschen Geschichte von 1757—1795, S. 715/716 (Ms. des Archivs).

2) Ebert † 1775 31. 8, seine Frau Florentina, geb. Sönke † 1775 26. 12.

3) Die Angabe über die beiden Daten der Besitzergreifung und des Verkaufes des Hauses von Grübnaus Hand in der im 18. Jahrhundert geschriebenen Handschrift F 39: „Die städtischen Grundstücke" bei dem Besitztum, das die Hypothekennummer 256 und 256a trägt. Im Elbinger Adreßbuch für 1847 ist noch Peter Heinrich Müller als Eigentümer aufgeführt, in dem für 1848: Joh. Gottfr. Müller, Kaufmann (Firma P. H. Müller, Weinhandlung), Alter Markt 14; in dem für 1852: Friedr. Heinr. Raeuber, 1879 Th. Raeuber, während der zuerst genannte als Besitzer eines Messingwerkes genannt ist; nach ihm führt auch die „Friedrich Raeuber-Straße" ihren Namen. Im Jahre 1890 und 1896 war Paul Schacht als Inhaber der Weinhandlung und Weinstube genannt, 1904 Paul Schacht und Franz Stillig, 1906 W. Diestel & F. Stillig, und so bis zur Gegenwart, immer unter der Firma P. H. Müller.

mehr vorhandenen Jahrgang 1636 der Missiv-Bücher). Tatsächlich stieg Wladislaus IV., wie oben gemeldet, bei Spiring ab.

Die Vormundschaft für die unmündigen Kinder Geldsacks führte Isaac Spiring, der aus dem Vermögen derselben der Stadt am 10. Dezember 1642 ein Kapital von 3000 Reichstalern gegen 6 % Zinsen lieh (Archiv Gr. Schr. 5: Stadtschulden Nr. 22).

Nach den Ratsrezessen von 1639, die im Original verloren sind, hat am 21. Februar Arend Spiring dem Rat ein Schreiben des Königs übergeben, in welchem er sämtliche Angehörige der Familie Spiring „tamquam nobiles regni mit allen ihren Gründen und Häusern ab omnibus oneribus et jurisdictione civili eximiren wolle“. Der Rat erklärte darauf in der Sitzung vom 26. Februar, daß er das königliche Schreiben mit „gebührender Reverenz angenommen“; doch müßte darüber zunächst die Gemeine gehört werden. Man hofft, daß er sich solange gedulden wolle. Ihre, der Spiringe, Mietsleute, auch die auf ihrem Gute in Grunau zu errichtenden neuen Brauhaus, könne man aber von der Jurisdiktion nicht befreien. Die Familie Spiring dürfe aber keine größere Freiheit, als die des Burggrafen, der Bürgermeister und der Ratsherren für sich in Anspruch nehmen. Am 4. März erklärte Sekretär Hese, daß er mit Arend Spiring wegen seiner Forderung gesprochen. Letzterer ersuche den Rat, der Gemeine von seinem Vorhaben Bericht zu erstatten; er stehe in Königlichen Diensten, habe sich um die Stadt wohl verdient gemacht, besitze auch des Königs Gnade und wünsche nur Befreiung von Einquartierung „und was dergleichen onera auf die Häuser möchten gelegt werden“ (Acta commissionum a. a O. Nr. 5 d). Welchen Erfolg er mit seiner Eingabe gehabt, wird nicht gemeldet. Arend Sp. ist vielleicht identisch mit dem von Israel Hoppe a. a. O. S. 157 genannten Aaron, der unter den 5 Brüdern an zweiter Stelle genannt wird.

Nach dem Index der Ratsrezesse über die verlorengegangenen Jahrgänge 1651 und 1652 wurden Isaac Spirings Güter von der Königin von Schweden und darauf von dem Fiskal beschlagnahmt. Über die Geldeinnahmen von Peter Spiring findet sich die Bemerkung, daß er für „Zehr- und Reise-Unkosten in Deutschland das erste Jahr 9000 Reichstaler und die andern folgenden Jahre 12 000 Reichstaler erhalten ohne freies Quartier für seine Pferde und Leute, welche wohl auch jährlich auf 5000 Taler veranschlagt werden können“; desgleichen gingen ihm für außerordentliche Reisen große Summen zu. (Jakob Wunderlich, Elbingensia II 645 [Elb. Archiv: H 16]).

Von einem Prozeß zwischen Peter Spiring Güldencroon und seinen Verwandten, Edward Travell und dessen Gattin Jacoba Spiring, die

von der Mutter der letzteren einen Garten und Gebäude gekauft, wird berichtet, daß der darauf von Peter Spiring gelegte Arrest durch Isaac Spirings Witwe in Assistenz des Kaufmanns Martin Schmidt am 9. August 1677 aufgehoben sei (Elb. Archiv 18: Genealogica I. Nr. 25 a). Das Ehepaar Travell scheint auch sonst in Geldverlegenheiten gewesen zu sein, da es für eine von Peter Spiring in Holland entliehene Summe von 2000 fl. ihren bei Elbing gelegenen Weingarten nebst den Gebäuden darauf zum Pfand gegeben, falls von den Erben des Geldgebers etwaige Ansprüche wegen der Schuld an die Familie Travell erhoben werden sollten. Elbing 1680. März 28. (Archiv 18 Genealogica a. a. O. Nr. 25 b). — Auf eine Stadtobligation vom 30. Dezember 1670, nach der sie 4000 fl. nebst 4 % Zinsen zu fordern hatte, erklärte am 31. Oktober 1691 die Witwe Travells, Jacoba Spiring, daß die Summe in 10 Jahren zurückzuzahlen sei, aber an die Stadt fallen sollte, falls sie inzwischen stürbe. (Archiv Gr. Schr. 5. Stadtschulden Nr. 18.)

In finanzieller Beziehung blieb Elbing wiederholt abhängig von Spiring. Am 2. Juni 1637 richtete der Administrator von Marienburg, Gerhard Dönhoff, ein Schreiben an den Elbinger Magistrat, daß Isac Spiring ihm „zur Reparirung der Marienburgischen Oekonomie“ zwei Stadtobligationen von Elbing — die Höhe wird nicht angegeben —, von denen die eine bereits abgelaufen sei, die andern demnächst fällig würde, für seine Bedürfnisse überreicht habe; er bitte um Auszahlung (Gr. Schr. Stadtschulden Nr. 74). In der Ratssitzung vom 3. Juni berichtet der Burggraf Israel Hoppe, daß er beim Spaziergange vor dem Tore Spiring getroffen, der ihm von jenem Ereignis Kunde gegeben und dabei die Bitte um Bezahlung geäußert hätte. Doch erklärte der Burggraf, die Einlösung aus Mangel an Mitteln nicht bewerkstelligen zu können. Dönhoff sollte in einem Schreiben gebeten werden, sich zu gedulden (Rats-R. 1637 Juni 3.). Wie die Angelegenheit geregelt wurde, wird nicht gemeldet.

Wie sehr übrigens Elbing der Familie Spiring verschuldet war, ergibt sich auch aus einem Vertrage der Stadt mit der Witwe des Isaac Spiring vom 3. Juni 1678, daß letztere von den 5 Schuldscheinen in ihren Händen aus den Jahren 1642—1646 über 9000 Reichstaler oder 27000 fl. polnisch, davon noch 26000 fl. zu fordern hatte; die Zinsen dafür von 6778 fl. wollte sie erlassen, aber es verblieben noch 4000 fl. In Assistenz ihres Sohnes Peter erklärte sie sich damit einverstanden, die Zinsen auf 4 % zu ermäßigen; der Rest des Kapitals von 26000 fl. sollte ihr nebst den fälligen Zinsen in verschiedenen Raten jährlich gezahlt werden (Archiv: Stadtschulden Nr. 22).



Die beiden Preußenfahrten Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern

und

Bartholomäus Boreschau.

Von

G. Cuny,
Regierungs- und Baurat in Elberfeld.

———⁕———

Die Vorarbeiten zu dieser Abhandlung haben zum großen Teil in der Stadtbibliothek zu Mainz stattgefunden. Dem Direktor, Herrn Prof. Dr. Binz, und Herrn Dr. H. Heidenheimer sage ich an dieser Stelle für ihre freundliche Förderung meinen verbindlichen Dank.

Der Verfasser.

Die Beziehungen der Wittelsbacher zum Deutschen Orden bestehen seit der Zeit, als nach dem Sturze der christlichen Herrschaft in Palästina, Preußen und Litauen das gelobte Land der Heidenfahrten geworden war. Unter dem Sturmbanner St. Georgs vermochte hier die gesamte Ritterschaft ihren Tatendurst zu befriedigen und mit dem Kriegsruhm auch christliches Verdienst zu gewinnen. Aus der ständigen Verbindung mit dem kulturfrohen Westen zog der Deutsche Orden, der auch die Krone Polen als seinen unversöhnlichen Feind betrachten mußte, die sich stets erneuernde Kraft zu seinem unentwegten Kampfe. Nicht geringer waren die wirtschaftlichen und die kulturellen Vorteile. Die beständige Zuführung neuer Werte aus den führenden Gebieten erhob die Kunst des Ordenslandes weit über die der Nachbarländer. Dazu gewann das in der Zukunft seine Vollendung findende Wirken des Deutschen Ordens für die Ausbreitung und die Verteidigung deutschen Wesens in dem engen Zusammenhang mit den großen Ereignissen der deutschen Geschichte einen Wirklichkeitswert von einer weit über die Grenzen des Ordensstaates hinausreichenden Bedeutung.

Hatte Ludwig V., der Brandenburger, in seinem litauischen Kreuzzug 1326 die Burg Pillenen erobern helfen, so war das Waffenglück Heinrich XIV. von Niederbayern, 1337, und den Herzogen Stephan dem Jüngeren und Friedrich, 1372, nicht so hold, da milde Winter jede kriegerische Unternehmung hinderten.

Zu tatkräftiger Schwerthilfe in dem Ringen des Ordens gegen Polen gediehen zwar nicht die beiden Preußenfahrten, welche Heinrich der Reiche, Herzog von Bayern-Landshut, unternahm, desto größere Bedeutung besitzen sie aber für die Übertragung mittelrheinischer Einflüsse in die Malerei. Dieser Heinrich war der einzige Sohn des Herzogs Friedrich, der mit seinen Brüdern, Stephan und Johann, die drei Linien Landshut, Ingolstadt und München gründete. Seiner Klugheit gelang es bei der Teilung Bayerns im Jahre 1392 mit Landshut das fruchtbarste Drittel an sich zu bringen. Als er am 4. Dezember 1393 verschied, war sein Sohn Heinrich erst sieben Jahre alt. Die vormundschaftliche Regierung übernahmen die beiden Oheime Stephan und Johann. In Eifersucht entzweiten sie sich bald, denn jeder suchte

die Stellung als Vormund für sich auszubeuten. Ihnen gegenüber stand seine Mutter Magdalena, die zweite Gemahlin Herzogs Friedrich, Tochter des Herzogs Barnabas Visconti von Mailand. Im Verein mit den Landständen vermochte sie die Sache ihres unmündigen Sohnes tatkräftig zu vertreten. Ihr Tod fiel in das Jahr 1404, als Heinrich seine Großjährigkeit erlangte. Dieser impulsiv veranlagte Fürst hat der Mit- und Nachwelt manches Rätsel aufgegeben. Zeichnete man ihn früher in den düsteren Farben der Grausamkeit, des Hasses, schrankenloser Habgier und willkürlicher Rechtsverachtung, so konnte die neuere Forschung ihm besser gerecht werden, sein schwankendes Charakterbild zu festigen und die schwärzesten Schatten darin zu tilgen. Unleugbar hat er sich um die Blüte Bayerns auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens und der Kultur in hervorragender Weise verdient gemacht. Die Herrschertugenden vermochte erst die bittere Täuschung zu erwecken, welche ihm das urteilslose Vertrauen zu seiner höfischen Umgebung bereitete. Veit Arnpeck[1]) nennt in seiner, um 1493 ausgearbeiteten Chronica Baioariorum u. a. die Edelleute Caspar Fraunhofer, Erasmus Preysinger und Alban Klosner. Von diesen verleitet, gab der junge Herzog sich der leichtfertigsten Verschwendung hin. Um ihn aus ihren Banden zu befreien, faßten seine treuen Bürger den Plan, sich der Höflinge zu bemächtigen und damit eine Wendung zum Besseren herbeizuführen. Der Anschlag wurde verraten, und sofort stellten die Edelleute es dem Herzoge in der Weise dar, daß die Bürger ihn der Freiheit zu berauben vorhätten. Über diese Umtriebe empört, ließ der Herzog, nach der Angabe des Chronisten, ein hartes Strafgericht über die Verschworenen ergehen.

---

[1]) Chronica Baioariorum, verfaßt von Veit Arnpeck, = Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte, N. F., Bd. 3, herausgg. von G. Leidinger. München 1915. Cap. 64. De duce Hainrico in Landshut. S. 360, Zeile 10:

„Princeps Hainricus cum adhuc puer esset, in sua habuit curia quosdam nobiles videlicet Casparum Fraunenhofer, Erasmum Preysinger et Albanum Klosner etc. Hii ducem rexerunt et bona ipsius dissipabant. Que mala sui fideles cives videre non valentes cogitaverunt intercipere et prefatos nobiles capere et regimen sui principis in melius commutare. Quibus per tradimenta cognitis ipsi dicti nobiles ordine perverso suggesserunt duci, quod eum captivare intenderent. Qui nimium credulus contra proprios cives insurrexit et, ut prefertur, in diversis locis et penis mactavit. De quo tamen postea, cum sibi in consilio Constanciensi obiceretur, per puericiam se excusans multum doluit.“

Auf dem Konzil zu Konstanz (1414—1418) ist Herzog Heinrich hiernach von der Geistlichkeit nachträglich zur Verantwortung gezogen worden. Unter ihrem Einfluß dürfte die Erweckung seiner Seele zur Reue und Sühne stattgefunden haben. Auch die Einsetzung eines Geistlichen als Verweser für die Dauer der Preußenfahrt erklärt sich daraus.

Betrachten wir das Verhältnis, in welchem die Landeshauptstadt zu ihrem Fürsten stand, hinsichtlich der Fortbildung der städtischen Verfassung im Sinne der Selbstverwaltung, so kommt man zu dem folgenden Ergebnis. Für Landshut waren die Vorbedingungen zu einer reichen Entwicklung durchaus gegeben. Konnte sich die Stadt auch um die Wende des 14. Jahrhunderts in Bezug auf Einwohnerzahl und Reichtum nicht mit Nürnberg, Wien und Prag messen, wie es in dem Gesetz gegen den überhand nehmenden Luxus vom Jahre 1400 heißt[1]), so war man doch auch hier bestrebt, jene freiere Verfassung zu erlangen, die in den genannten Städten die Bürgerschaft kräftigte, der Entwicklung neue Wege erschloß und den Wohlstand förderte. Die Zunahme der Stadtgemeinde und ihr organisch entwickeltes städtisches Wesen läßt sie hier, wie es auch seitens der Stadt Danzig in ihrem Konflikte mit der Ordensregierung[2]) im Jahre 1410/11 geschah, eine aufrührerische Stellung einnehmen, um die völlige Freiheit bei der Wahl des Rates und der Schöffen, die volle Beachtung ihrer Sondervorrechte durchzusetzen und die Abhängigkeit vom Grund- und Landesherren einzuschränken.

Die Danziger Geschichtschreibung ist bisher zu wenig auf den Zusammenhang in den politischen Bewegungen, die in den ersten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts in den meisten Reichsstädten zum Ausbruch kamen, eingegangen. Die Feindseligkeiten Danzigs gegen die Ordensregierung gehören in die große Kette umwälzender Bestrebungen, welche der in Rat und Bürgerschaft lebendig gewordene demokratische Gedanke hervorrief. Der Zusammenstoß mit der autokratischen Macht des Landesfürsten endigte mit der gewaltsamen Beseitigung der städtischen Machthaber. Das war Herrenrecht. Das Mittelalter urteilte darin sehr scharf. Eine politisch nicht ausgereifte Gemeine durfte ihr Geschick nicht in die eigenen Hände nehmen. Wie die trotzige Stadt von der Ordensregierung durch die Ladung Konrad Letzkaus und seiner Genossen auf das Schloß und ihre Hinrichtung zur Unterwerfung gezwungen wurde, so überwand in ähnlicher Weise der Erzbischof Konrad von Hochstaden die Kölner Geschlechter, die Grafen von Fürstenberg-Haslach die Bürger von Villingen und Herzog Heinrich den Landshuter Aufruhr. Auf diese Verfahren, Unruhen zu unterdrücken, hätte Machiavelli als Belege für seinen Lehrsatz hinweisen können: Ein Fürst darf sich um die Schmach der Grausamkeit nicht

[1]) Vgl. Chroniken der deutschen Städte — Landshut — Leipzig 1878, S. 263ff.

[2]) Vgl. Simson, Gesch. der Stadt Danzig I S. 130, 136—140 und J. Voigt, Gesch. Preußens, Bd. VII, S. 141.

kümmern, wenn es gilt, seine Untertanen einig und im Gehorsam zu erhalten.

In Landshut hatte sich in dem alten starren Charakter der städtischen Verfassung schon am Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts ein freiheitlicher Zug geltend gemacht, denn es war neben dem alten, sogenannten inneren Schöffenrat, als städtische Behörde, ein neuer, äußerer Rat emporgekommen.

Ein Jahrzehnt vormundschaftlicher Regierung trug dazu bei, das Selbstgefühl der Bürgerschaft zu steigern und während dieser Zeit hatte sich wahrscheinlich die „Gemeine", ein großer Bürgerausschuß zur Beratung und Beschließung aller wichtigen Angelegenheiten, aufgetan. Bei Heinrichs Regierungsantritt wurde eine noch stärkere Demokratisierung angestrebt, um der „Gemeine" und namentlich den Zünften höheren politischen Einfluß zu verschaffen. Die Veranlassung gaben die Übergriffe des Fürsten auf dem Gebiete der gerichtlichen Zuständigkeit und die Verletzung der verbrieften Rechte, welche Landshut unter seinen Vorfahren erlangt hatte. Das Ärgernis erregende Auftreten des jugendlich unreifen Herzogs, welcher auf der stolz über der Stadt sich erhebenden Stammburg Trausnitz saß, beschleunigte den Ausbruch gewaltsamer Vorgänge. Auch nach den Angaben des wohlunterrichteten Priors Veit von Ebersberg[1]) in seiner „Cronica Bavarorum", wird man annehmen müssen, daß der junge Fürst auf Anraten seiner adeligen Umgebung die Stadt zu erhöhten Abgaben und Diensten zu nötigen trachtete und die ihr von den Vorfahren gewährten Zugeständnisse nicht durchaus gelten ließ[2]). Wider die Klagen der Stadt erhob auch der Herzog vielerlei Beschwerden gegen die Bürgerschaft: man habe herzogliche Dienstleute gepfändet, gefangen gehalten, sogar hingerichtet, habe auch in anderen Städten gepfändet und die Bürger gezwungen, bei Verfahren über Grund und Boden in Landshut Recht zu nehmen, auch sei die Stadtabgabe seit zehn Jahren nicht mehr in voller Höhe entrichtet worden. Hierauf wurde von der Bürgerschaft mit der Erklärung geantwortet, die Streitfragen vor den Kaiser bringen zu wollen. Um dieses zu verhindern,

---

[1]) in: Viti prioris Eberspergensis cronica Bavarorum, herausgg. von Oefele II, S. 731, „ut erat vir furiosus pecuniarum amator".

[2]) Damit stimmt auch die Darstellung bei Andreas von Regensburg überein: „Causa autem originalis hujus rei odium nobilium in cives fuit et quodamodo praetensio et elatio civium." In „Chronica Husitarum", einem der chronikalen Werke des Chorherren Andreas, der zu Anfang des 15. Jahrhunderts im Augustinerstifte zu St. Mang „am Fuß der Brücke" zu Regensburg, in dem heutigen Stadtamhof lebte und wirkte, kurz „Andreas von Regensburg" genannt.

scheute der Herzog vor einem tückischen Gewaltstreich nicht mehr zurück. Unter dem Vorwande, die Herzöge von Österreich zu unterstützen, verstärkte er seine Streitmacht. Wie zur Verabschiedung vor dem Ausmarsch, lud er am 24. August 1408 die Ratsherren auf das Schloß zur gastlichen Tafel; hierbei ließ er sie überwältigen und gefangen setzen[1]). Andere Bürger zwang er durch Drohungen, sich als Gefangene zu stellen. Vier der einflußreichsten Ratsherren wurden der Stadt verwiesen, andere mit Gütereinziehung und schweren Geldbußen gestraft. Am 20. Oktober wurden vierundzwanzig Bürger aus den Gefängnissen entlassen mit der Verpflichtung, die Stadt zu meiden, aber in des Herzogs Landen zu bleiben und sich ihm bei seiner Aufforderung innerhalb von acht Tagen zu stellen. Die Erbitterung über diese Willkür begünstigte die Ausbreitung eines Geheimbundes verschworener Bürger. Zusammenkünfte mit den Verbannten fanden nächtlicher Weile in einem Turme, unterhalb des Ländtores, statt, wo der Bürger Dietrich Rögkel wohnte.

Da übte fahrlässig Rögkels Ehefrau Verrat. Ihrem heimlichen Besucher, dem Junker Ulrich Ebran von Wildenberg, vertraute sie in der Karfreitagsnacht des Jahres 1410 die Kunde an, daß in ihrem Hause zu gleicher Zeit eine geheime Zusammenkunft der Verbannten stattfinde. Unverzüglich unterrichtete der Höfling den Herzog. Noch in derselben Nacht fielen seine Dienstmannen über die etwa 50 Versammelten her. Wer nicht entkam, wurde verhaftet und ein hartes Strafgericht traf schon am nächsten Tage die Verschworenen. Christian Leitgeb und einige andere Bürger wurden hingerichtet, andere verstümmelt, viele aus dem Lande verwiesen. Inwieweit der Rat in das Komplott verwickelt war, ist nicht aufgeklärt, der Herzog hielt sich aber für berechtigt, die günstige Gelegenheit zur Sicherung und Mehrung seiner grundherrlichen Rechte auszunutzen. Gegen das Versprechen, „die Untat und Bosheit, die etliche Burger an ihm verübt, an der Stadt nicht rächen zu wollen“, mußten die festesten Türme in der Stadtumwehrung dem Herzog überantwortet werden. Die Bürgerschaft mußte fernerhin geloben, dem Herzoge allein fortan zu gehorsamen, mit ihm, wann und in welcher Stärke er es wünsche, zu Felde zu ziehen, endlich „außer Richter, Kammerer und Rat kein

[1]) Der Gewaltstreich des Herzogs ist dem Vorgehen des Danziger Komturs Heinrich von Plauen sehr ähnlich. Auch eine Danziger Überlieferung, welche jedoch aus sehr viel späteren Zeitbüchern schöpft, weiß von der Ermordung Letzkaus und seiner Begleiter an der Tafel der Ordensritter zu erzählen. Der Kunstmaler Sturmhöfel in Danzig hatte den Vorgang in dieser Auffassung auf einem im Stadtmuseum ausgestellten Gemälde, das um 1893 entstanden ist, dargestellt.

ander Zunft, Zech und heimliche Rät zu haben". Alle mit der Verbannung Bestraften und die Frauen der hingerichteten Bürger mußten Urfehde schwören; sie wurden aus allen bayrischen Landen verbannt und ins Elend getrieben. Die „Gemeine" blieb wohl bestehen, sie durfte aber nicht über hundert Mitglieder zählen und mußte durch die von dem Landesfürsten jährlich gesetzten Kammerer und Rat einberufen werden.

Der Chronist Arnpeck erzählt nun, daß, in der Nachwirkung dieser Ereignisse, in der Gesinnung und der Lebensführung des Herzogs ein gründlicher Umschwung eingetreten sei. Ihn überkam die Reue und nur mit seiner Jugend und Unerfahrenheit vermochte er sich zu entschuldigen.

Nun kommt es zur ersten Kriegsreise nach Preußen! Arnpeck, dem wir hier folgen, stützt sich dabei auf des wohlunterrichteten Hans Ebran von Wildenberg „Chronik von den Fürsten aus Bayern". Auf S. 360 Zeile 27 bis 32, sagt er: „Hic Hainricus duas expediciones in Prusiam in favorem fidei nostre et cruciferorum de domo Teutonicorum contra Wladislaum regem Polonie et fratrem eius Bitoldum ducem Lituovie et Schiderbalenn fecit, qui duo adhuc pagani erant, eo tempore, quo fratres teutonici bellum perdiderunt et magister ordinis nacione de Junging cum 600 cruciferis interfecti sunt."

Der Beweggrund für diesen kriegerischen Pilgerzug lag darin, daß der reuige Fürst, bald nach dem Strafgericht, welches er über die Stadt hatte ergehen lassen, in tiefe Schwermut verfiel. Er entfernte die Höflinge aus seiner Umgebung und behielt nur einen Kaplan, dem er die Regierung und seine Hofhaltung anvertraute, denn er selbst ging außer Landes nach Preußen, um dem Deutschen Orden gegen Polen Kriegsdienste zu leisten. Aus der berichteten Tatsache wird man schließen dürfen, daß er den Zug nach Preußen als Sühne für seine Gewalttat hatte geloben müssen. Gab es doch im ausgehenden Mittelalter kein ablaßreicheres Glaubenswerk für Standesherren als eine Kriegsreise gegen die Litauer!

Des weiteren berichtet der Chronist Arnpeck[1]) von dem glücklichen und geordneten Zustande, den der Herzog, dank der weisen Regierung des treuen Kaplans, in seinem Lande vorfand, als er nach mehreren Jahren aus Preußen zurückkehrte.

Die neuere Geschichtsforschung in Bayern verhält sich nun äußerst skeptisch gegen diese Angaben des Chronisten, namentlich

---

[1]) Ebenso die Chronica Aventini (Johannes Turmayr) von 1566, herausgg. von Halm, Lexer und Riezler.

werden sie von Kluckhohn[1]) bestritten. Er sagt: „Aber schade, daß diese beliebte Erzählung so schlecht beglaubigt ist: Der Kriegszug in Preußen fällt nachweislich in viel spätere Jahre, und von der segensreichen Verwaltung des gefeierten Hofkaplans wissen die besseren Quellen lediglich nichts. Wahr ist nur, daß Herzog Heinrich bei seinem Regierungsantritt die Finanzen in zerrüttetem Zustande fand und daß er früh danach trachtete, seine finanzielle Lage durch Fleiß und Sparsamkeit zu verbessern. Während dann eine sorgfältige Verwaltung die Blüte des Landes hob, vergrößerten glückliche Erbschaften den Länderbesitz um ein Bedeutendes, ja verdoppelten ihn."

Ist in der angegebenen Stelle von zwei Kriegsreisen die Rede, so erfüllt den Chronisten die Bedeutung des zur Ausbreitung des christlichen Glaubens unternommenen Zuges so sehr, daß er ihn ausdrücklich als in der Zeit der Tannenberger Schlacht geschehen berichtet, und auch ganz richtig die bei diesem Ringen verbündeten Gegner des Deutschen Ordens nennt.

Und dieser Zug hat tatsächlich stattgefunden, wie ich an der Hand einer bisher nicht veröffentlichen Urkunde[2]) des Königsberger Staatsarchivs nachweisen werde.

Noch am 17. August 1410 stellt „Heinrich Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Beiern zu Lantzhut dem pharrer zu Mosen, Hanns Meirhofer" eine Urkunde aus[3]). Daraus ist zu schließen, daß die Ausreise des Herzogs erst zu einem Zeitpunkte stattfand, als die Entscheidung bei Tannenberg bereits gefallen war. Dazu erlaubten es die politischen Verhältnisse in Bayern ihm nicht, sein Land vor dem Februar 1411 zu verlassen. Die Unternehmung der oberbayrischen Herzöge, Ernst, Wilhelm und Stephan zur Wiedergewinnung Tirols von den Habsburgern erforderte seine volle Beobachtung. Andererseits ließ ihn das gespannte Verhältnis zu seinem Ingolstädter Vetter Ludwig, später „im Bart" zubenannt, umsomehr nach einem Rückhalt bei Österreich suchen, als er seit Jahren mit der habsburgischen Prinzessin

[1]) A. Kluckhohn, Heinrich der Reiche, Herzog von Bayern, in: Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern, 1865. Bd. 10, S. 362 ff. Zweifelnd verhält sich auch S. Riezler in seiner „Geschichte Baierns", Bd. 3 (Gotha 1889), S. 265 u. Anm. 2).

[2]) Siehe die Beilage Nr. I, Ordens-Briefarchiv. Schbld. XX, Nr. 108 v. 8. September ohne Jahreszahl, doch wie weiterhin, S. 150, Anm. 1, nachgewiesen, in das Jahr 1413 zu setzen. Voigt, a. a. O. VII, 115 Anm. 1 nimmt, nicht zutreffend, 1411 an. Eingehend verwertet ist die Urkunde zuerst von Fleischer in seiner Abhandlung über den Bischof Heinrich IV von Ermland in der Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde Ermlands, Bd. XII, 1897, S. 85—88.

[3]) Vgl. A. Kalcher, Die Wittelsbacher Fürstenurkunden des Stadt-Archives Landshut, Landshut 1880.

Margarete, der Tochter Herzog Albrecht IV., der Schwester des späteren römischen Königs Albrecht II., verlobt war. Nach dem Mißlingen des Angriffs auf Tirol sicherte er sich für zehnjährige Dauer die Unterstützung Herzogs Friedrich von Österreich in den am 17. Januar und 20. Februar 1411 zu Erding abgeschlossenen Bündnisverträgen. In den letzten Tagen des Jahres 1410 war auch sein unversöhnlicher Gegner Ludwig von Ingolstadt wieder an den Hof nach Paris gegangen, um als der Bruder der schönen Isabel, der Gemahlin Karls VI., seine abenteuerliche Jagd nach Glück und Gold fortzusetzen.

Mit der am 18. August 1412 zu Kropfsberg beschlossenen Einigung der oberbayrischen Herzöge mit Friedrich und Ernst von Österreich und der Berufung Heinrichs als Schiedrichter in den gegenseitigen Beschwerden, haben wir die zweite zeitliche Abgrenzung, den terminus ante quem, für die Kriegsreise nach Preußen. Auch in Rücksicht auf die damalige schwerfällige Verbreitung von Nachrichten kann dem Herzoge kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er zu einer Zeit in Preußen erschien, in welcher Kampfhandlungen nicht mehr stattfanden. Denn die Belagerung der Marienburg war vorüber[1]), und ihr heldenmütiger Verteidiger, Heinrich von Plauen, war bereits zum Hochmeister erwählt[2]). Zudem fand der Zuzug aus deutschen Landen dem Orden zu Hilfe im Jahre 1410 bis tief in den Spätherbst hinein statt. Wie Lindenblatt nämlich mitteilt[3]), nahm der Hochmeister noch im November die Burgen im Kulmerlande wieder ein und bezog mit seinem Heere ein Lager bei Thorn. Von hier aus betrieb er Friedensunterhandlungen mit dem König Wladislaw von Polen, der mit starker Heeresmacht bei Leslau in Kujavien stand. Zum Erfolg führten sie nicht früher als am 1. Februar 1411, nachdem des Großfürsten Witold friedlichere Gesinnung beim Polenkönige durchgedrungen war. Bei dem Hochmeister befanden sich „ouch dese herin, her Johannes Erczbischoff von Riga, der herre Johannes (von Egloffstein) Bischoff von Wirczburg unde vil ander wertliche fürstin unde herrin unde Ritter unde knechte, beide die durch got unde der erin komen worin.“ Unter ihnen war auch der Herzog Heinrich mit seinen Räten, Rittern und Knechten. Als er, wahrscheinlich Ende März 1411, ins Land

---

[1]) Sie wurde am 19. September 1410 aufgehoben. Voigt a. a O. S. 280. Nach Simson, Gesch. d. Stadt Danzig, I. 134 zog der Polenkönig am 22. September mit seinem Heere ab.

[2]) Das Wahlkapitel fand am 9. November 1410 statt. Voigt, a. a. O. S. 282. Bis dahin führte er den Titel „Statthalter“.

[3]) Jahrbücher Johannes Lindenblatts, herausgg. von J. Voigt, Königsberg 1823, S. 231 Anm. 1 zum Jahre 1410 und S. 233 234 „Von den gestin dy do qwomen ken prüßin“.

kam, hielt sich der Hochmeister in Elbing auf. Er war hier mit der Untersuchung gegen den Bischof von Ermland, Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang, beschäftigt, um mit ihm „nach dem Rechte zu verfahren“, wie es über ihn in dem Friedensvertrage vom 1. Februar 1411 heißt. Bei seinem Aufenthalt bei dem Hochmeister wurde Herzog Heinrich mit den Vorgängen bekannt, die sich an das verräterische Verhalten des Bischofs knüpften.

Wie der polnische Geschichtsschreiber Długosz berichtet[1]), hatte er „nach der Schlacht von Tannenberg allen anderen Bischöfen voran, als ob er nicht schnell genug zum Verräter werden konnte, sich dem Polenkönige unterworfen“. Auch sein Generalvikar, der Domdechant Bartholomäus Boreschau[2]), hatte sich zum Könige von Polen in das Feldlager vor Marienburg begeben. Er gehörte dort zu des Königs vertrauten Räten in seiner nächsten Umgebung und nahm an allen Besprechungen und Beratungen teil. So lastete auf ihm der dringende Verdacht, sich zu verräterischen Anschlägen herbeigelassen zu haben.

Neben der geistlichen Würde zeichnete ihn seine ärztliche Kunst, deren akademische Grade er in Padua erworben hatte, besonders aus. Als Leibarzt der Hochmeister Konrad von Jungingen und seines Nachfolgers Ulrich, besaß er am Hofe großes Ansehen und bedeutenden Einfluß; in diplomatischen Geschäften nicht unerfahren und dem Polenkönige wohlbekannt, war er wiederholt als Unterhändler und Gesandter verwandt worden. Jetzt hegte man den Argwohn, daß er der Gesinnung seines Bischofs nicht fernstand, und er fiel in Ungnade. Denn als er von dem Hochmeister im Schlosse zu Elbing empfangen wurde, hielt dieser mit seiner Meinung über des Bischofs Verhalten nicht zurück und hatte ihn selbst gar als getreuen Anhänger des Bischofs der gleichen verräterischen Gesinnung und des geheimen Einverständnisses mit dem Feinde geziehen. Der Vorgang war für ihn um so ehrenrühriger als er sich ereignete in Gegenwart „hochgeborn durchlewhten fürsten vnd herrn Heinrich pfalczgrafen bey reyn vnd herczogen zu beyern vnd seiner rete, ritter vnd knechte, dy zu den zeyten yn dem land zu prewßen auf der vesten zu elbing waren, da ich mich verantwortt vor dem durchlewhten fürsten vorgenannten Herczog Heinrich, euch, ewren gebitigern vnd andern rittern vnd knechten.“ Bei der mit Eifer betriebenen Förderung, welche der ermländische Bischof den Interessen des Polenkönigs

[1]) Długoßz, Historia Poloniae, XI S. 271.

[2]) Vgl. dazu die Ausführungen Fleischers a. a. O. in Anm. 9 und die Beilage Nr. I. Konrad von Jungingen verlieh ihm 1398 die Pfarrkirche zu Elbing „die jo der besten pfarren eyne ist im lande czu Prussen“, dazu ein Jahrgeld von 20 Mark als Leibarzt.

hatte angedeihen lassen, mußte er sich darüber klar sein, wessen er sich von dem Hochmeister zu versehen hätte. Bei dem Abzug des Königs von Marienburg war er Ende September 1410 in Verkleidung heimlich zu Schiffe nach Rom entflohen[1]).

Die Güter des Bischofs hatte die Ordensregierung einstweilen in Besitz genommen, um sie nicht in die Hände der Polen kommen zu lassen. Die Verwaltung seines bischöflichen Amtes hatte er dem Dechanten des Domkapitels, Boreschau, übertragen. An seiner Rechtfertigung war diesem zuviel gelegen, als daß er, den man bisher als treuen Diener des Ordens geschätzt hatte, voller Besorgnis über die auch ihm drohende Vergeltung, nicht alles versucht hätte, den schlimmen Vorwurf in etwas zu entkräften. Darum hielt er bei dem Herzog Heinrich, als dem im Range Vornehmsten, der bei seiner Selbstverteidigung zugegen gewesen, um eine schriftliche Meinungsäußerung an. Der Brief, den dieser ihm sandte, sprach jedenfalls zu seinen Gunsten, denn er wurde ihm zu einem wertvollen Rechtfertigungsmittel.

Indessen müssen dem Hochmeister, außer den eigenen Wahrnehmungen, Beweise für seine weiteren verräterischen Ratschläge zur Herbeiführung des Krieges und der Umtriebe gegen die Marienburg erbracht worden sein. Wir erfahren mehreres davon aus dem Schreiben, welches er am Montag in den Ostertagen des Jahres 1412 an den König Wenzeslaus von Böhmen[2]) sandte. Denn seit den Zeiten Karls IV. herrschte am Hofe zu Prag rege Anteilnahme für alle Schicksale, die den Orden betrafen; so hatte der König von diesen Vorgängen durch den Vogt von der Neumark, Albrecht von der Duba, Kenntnis erhalten, als ihn der Hochmeister, im Vertrauen auf die gütige Gesinnung Wenzels, mit der Bitte um Schutz und Hilfe gegen die neuen Kriegspläne des Polenkönigs, Ende Oktober 1411, nach Prag gesandt hatte. Auf seine Anfrage über das Verhalten des auch ihm wohlbekannten Domherrn zählt der Hochmeister eine Reihe seiner verräterischen Begehungen auf[3]) und, ob etwas „wars adir unwares doran sy", er überläßt es dem Könige, sich danach selbst ein Urteil zu bilden. Nach den Ausführungen in dem genannten Briefe weilte Boreschau vor dem Beginn der Belagerung auf dem Schlosse Marienburg. Alsbald erbat er sich von Heinrich von Plauen nach Danzig ziehen zu dürfen, und er entfernte sich unter dem Vorgeben, von dort her dem Orden viel mehr nützen zu können; käme es aber zur Belagerung, so wollte er außer Landes zu Fürsten, Herren, Rittern und Knechten ziehen, um für des Ordens

1) Voigt, Geschichte Preußens, VII, S. 152ff.
2) wie Voigt, a. a. O VII, 115. Anm. 1. mitteilt
3) Die leider sehr beschädigte Urkunde in der Beilage Nr. II

Bestes zu werben. Von Danzig hatte er sich zum Polenkönige in das Feldlager begeben. Hier betätigte er sich bei allen Beratungen und Anschlägen, die sich umsomehr auf Verrat stützten, seit man im Lager erkannnt hatte, daß mit Waffengewalt nichts mehr gegen des Ordens Haupthaus auszurichten sei. Bei der verzweifelten Aufforderung zur Übergabe, die der König anfangs September 1410 ohne Erfolg an Heinrich von Plauen richtete, war auch Boreschau mit unter denen, welche den Herold der polnischen Macht begleiteten. Für seine Dienste war ihm vom Könige der Besitz der Ordensgüter in Tolkemit und Bassenheim verschrieben worden. Darum war er mit etlichen andern nach Elbing gekommen, um auch vom Hochmeister die Übergabe der Güter zu erbitten —; mit welchem Erfolge, haben wir bereits erfahren.

Schließlich hatte Boreschau durch einen seiner Diener die Brandlegung der ganzen Veste während der Belagerung versucht; gefangen genommen, bekannte er beim Verhör in Gegenwart der Gebietiger, daß sein Herr ihn dazu angestiftet, die Marienburg „an dren enden“ — im Hochschloß, der Hochmeisterwohnung und in der Vorburg — in Brand zu stecken.

Der Vorgang in Elbing mit der Abforderung der Ordensgüter ist für die im Lande herrschende Lage umso bemerkenswerter, als er zeigt, daß weite Kreise den völligen Zusammenbruch der Ordensherrschaft für unabwendbar hielten; man scheute sich nicht, Heinrich von Plauen Grundbesitz und Rechte abzufordern, über welche der König, unter Eingriff in die Landeshoheit des Ordens, widerrechtlich verfügt hatte.

Auch für Simsons Vermutung, wonach Danzig „sicher von Heinrich von Plauen . . . die Bestätigung der ihm vom Polenkönig eingeräumten Rechte“ verlangt hat, ist hierin eine starke Bekräftigung zu finden[1]). Unter den „etlichen andern“ dürften die Sendboten Danzigs zu verstehen sein, welche ihre Forderungen durchzusetzen suchten.

Heinrich von Plauen war nicht der „verhärtete Mann“, um in seinem Eigensinn den römischen König und die päpstliche Kurie in den Streithändeln wegen des ermländischen Bistums gegen sich aufzubringen. Er betrieb zwar in den Jahren 1411 und 1412 mit allem Nachdruck den Plan, den Grafen Heinrich von Schwarzburg, seinen Verwandten, vorerst als Verweser einzusetzen. Obwohl Papst Johann XXIII. seinem Wunsche geneigt schien, mußte er ihn auf den

[1]) Simson, a. a. O. I, S. 134, letzter Absatz. Gemeint sind die weitgehenden Privilegien, welche der König am 5. und 10. August im Lager vor Marienburg bewilligt hatte. Auch Boreschaus Aufenthalt in Danzig spricht dafür, daß er im Sinne des Bischofs Johann von Leslau für den Abfall der Stadt vom Orden gewirkt hat.

dringenden Rat seines Prokurators in Rom aufgeben, seitdem der König von Polen in drohender Stellungnahme für den rechtmäßigen Bischof alles aufbot, um ihn zu hintertreiben. In dieser Hinsicht wurde auch gegen Boreschau nicht nach dem strengen Rechte verfahren. Der Hochmeister beließ ihn zwar in seinen Würden und Einkünften, mochte ihn aber in seiner Nähe nicht mehr behalten. Fortan hielt er sich in Frauenburg auf und bemühte sich bei dem Hochmeister, daß er ihm in einem förmlichen Rechtsverfahren gegen sich Gelegenheit geben möchte, seine völlige Unschuld zu erweisen, andernfalls wollte er von seinen Gefällen nichts genießen. Nach außen hin zog der Hochmeister zwar nicht die Folgerungen aus seiner Ungnade. Er ließ ihn nach dem Rate seines älteren Bruders Heinrich von Plauen, des Komturs zu Danzig, und der anderen Mitgebietiger wissen, „yr bedörfften keins rechten von mir, yr zigent mich auch nihtz vnd ich bedörffte mich auch hinfür vor euch vnd den ewrn nihtz besorgen". An dem Herzog Heinrich hatte er glücklicherweise einen Gönner gefunden, der den ausgezeichneten Arzt in ihm schätzen mochte. In seinem Gefolge verließ er zu Anfang des Jahres 1412 über Schlochau und Konitz das Land. Am letztgenannten Orte wurde er noch von dem dort weilenden Hochmeister eines gar freundlichen Abschiedes gewürdigt. Fortan wohnte er in Bamberg, wo ihn, den weltgewandten Mann und geschickten Arzt, der Bischof Albrecht für seinen Dienst gewonnen hatte. Doch auch hier ließ ihm das fortdauernde Ringen zwischen dem Orden und Polen keine Ruhe so lange der Hochmeister im Amte war.

Für die Kreuzfahrt verlangten die darüber erlassenen päpstlichen Bestimmungen[1]) den wenigstens einjährigen Aufenthalt in Preußen; mit der Hin- und Rückreise war Heinrich etwa vierzehn Monate außer Landes. Seine Rückkehr wird danach im Frühjahr 1412 stattgefunden haben. Noch in demselben Jahre fand die Vermählung des sechsundzwanzigjährigen Herzogs mit seiner Verlobten, der habsburgischen Prinzessin statt. Das Beilager wurde zu Landshut am 25. November, dem Tage der Findung der Reliquien der h. Katharina gefeiert[2]). Daß er sein Land während der Kriegsreise einem Verweser anvertrauen mußte,

---

[1]) Vgl. die Bulle Gregors IX. an den Orden der Predigerbrüder in den Gebieten von Magdeburg usw. geg. Anagni, 17. 9. 1230 bei Voigt, Gesch. Preußens, II, S. 218 sowie Jeroschin, Kronike von Pruzinlant, Vers 5469 bis 5491.

Die Reise von Landshut über Regensburg durch Sachsen, die Mark Brandenburg und die Neumark über Schlochau nach Elbing, rund 1000 km, nahm etwa 23 Tage in Anspruch.

[2]) Veit Arnpeck, a. a. O. S. 360, Zeile 33 und Anm. 4, zum Jahre 1412.

werden auch diejenigen zugeben müssen, welche den getreuen Hofkaplan in das Reich der Fabel verweisen. Und doch besaß Heinrich erwiesenermaßen eine Vorliebe für geistliche Berater. Zu Beschlüssen in schwierigen Fragen berief er vornehmlich erfahrene Prälaten seines Landes und Domherren aus den bayrischen Bistümern.

Nach Aventins Geschichtsschreibung ist die Nachricht von den großen Erfolgen in seiner Finanzverwaltung, die besonders in der Tilgung der von Heinrichs Vater überkommenen großen Schuldenlast bestanden, kaum als Fabel zu verwerfen, scheinen ihm doch die Rechnungsbücher dieses Klerikers vorgelegen zu haben. Seinen Namen nennt er zwar nicht. Eine bestechende Vermutung ist es, ihn als Nicodemus della Scala oder von der Leiter, den späteren Bischof von Freising (seit 1421) zu erkennen, dessen Geschlecht zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts mit Brunorio, dem Sohne Wilhelms della Scala, eines natürlichen Sohnes Cangrandes II., aus Verona sich in Bayern festgesetzt hatte[1]). Die Zweifel, welche in des Herzogs Heinrich erste Preußenfahrt gesetzt worden sind, müssen gegenüber den bestimmten Angaben in dem Briefe Boreschaus an den Hochmeister vom 8. September 1413 zurückgewiesen werden. Wenngleich Wildenberg sie um einige Monate zu früh unternommen sein läßt, Arnpeck aber mit dem Jahre 1412 den Zeitraum ihrer Beendigung bezeichnet, so behalten diese älteren bayrischen Chronisten darin recht. Der Widerspruch, welchen Kluckhohn und Riezler (a. a. O. 265, 2) dagegen erhoben, ist damit hinfällig geworden.

Die Ausführung der Bedingungen des Thorner Friedens gab bei der Notlage des Ordenslandes Anlaß zu weiteren Feindseligkeiten. Trotz der Verschossung aller Vermögen und der Enteignung der Silbergeräte, die im Besitze der Kirchen und des Ordens waren, auch „was ydermann hatte von Silber und von Golde" blieb der Orden mit den fälligen Zahlungen des ihm auferlegten Lösegeldes doch im Rückstande. Vom ränkevollen König Sigismund versuchte der Hochmeister durch Bevollmächtigte, die er zu den Verhandlungen zur Ausgleichung aller Streitfragen am Tage Johannis Bapt. 1412 nach Ofen[2]) schickte, mildere Bedingungen zu erreichen. Der Erfolg der Botschaft blieb

---

[1]) Vgl. Riezler, a. a O. Bd. III. S. 364. Den von ihm gestifteten Hochaltar im Dome zu Freising bestellte er 1443 bei dem aus Kaschau in Ostungarn stammenden Meister Jakob Kaschauer, der als Maler und Bildhauer in Wien tätig war. Der gotische Schrein enthielt eine Madonna mit dem Jesuskinde, den h. Sigismund und den h. Korbinian, den Stifter des Freisinger Bistums; zu Linken der Madonna kniete der Bischof Nicodemus della Scala. Vgl. Münchener Jahrbuch. Bd. X, S. 297.

[2]) Der Schiedsspruch Sigismunds erfolgte erst am 24. August.

aus. So besorgte sich ein Teil vor dem anderen. Der Hochmeister sicherte die festen Grenzplätze durch starke Besatzungen gegen Überfälle. Die Polen drohten dagegen, nach dem Spruche Sigismunds, die Neumark nebst dem Schloß und Gebiet von Driesen so lange in Besitz zu nehmen, bis der Orden die noch rückständige Lösegeldsumme bezahlte. In seiner Bedrängnis suchte der Hochmeister von neuem Beihilfe aus Deutschland, namentlich auch von den bayrischen Herzögen zu erlangen. Im Sommer 1413 erschienen seine Botschafter, Graf Albrecht von Schwarzburg und Paul Toster[1]), am Hofe des Bischofs Albrecht in Bamberg. Ihr Bemühen richtete sich in erster Linie darauf, den Einfluß Boreschaus zu brechen und ihn als Verräter an der Sache des Ordens hinzustellen. Sie erhoben ihre Beschuldigungen vor dem Bischofe und in Gegenwart seines Kapitels „vnd andern fursten, geystlichen vnd werntlichen, graüen freyen rittern knechten vnd steten". Sie behaupteten nichts weniger als das Boreschau dem Könige von Polen, in Verbindung mit dem Herzog Witold von Litauen und seinen Vettern zum Kriege gegen den Orden geraten habe und daß alles daraus entstandene Unheil seine Schuld wäre Noch bezichtigten sie ihn des Verrats bei der Belagerung der Marienburg. Wozu es den Waffen des Polenkönigs an Kraft gebrach, das wollte ihm Boreschau in tückischen Anschlägen erreichen helfen. Den Vetter des Hochmeisters, Grafen Heinrich von Plauen den Ältesten[2]), den heldenmütigen Verteidiger der Vorburg, habe er mit 4000 Gulden vom König von Polen zur Übergabe des Schlosses bestechen wollen; Albrecht von Schwarzburg habe angegeben, wie er dabei gewesen, als Boreschau dieses Angebot gemacht.

Das von ihm sofort verlangte Gegenverfahren lehnte Albrecht von Schwarzburg ab und so blieb es Boreschau nur übrig, sich vor

---

[1]) Hochmeister an die Herzöge Heinrich, Ludwig und Ernst von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein: Beglaubigt die zu ihnen in seinen u. des Ordens Nöten entsandten Botschafter Graf Albrecht v. Schwarzburg und Paul Tostir, die ihren Schutz u. Schirm nachsuchen sollen in Erinnerung an die von den Vorfahren der Herzöge, namentlich denen, die die Kaiserwürde gehabt, dem Orden reichlich erwiesenen Gnadenbezeugungen. Marienburg 1413 Donnerstag nach Laetare. Eintragung im Ordensfolianten 6 S. 219 (früher III. 100). Dieser Transsumt gibt den Zunamen des zweiten Sendboten, Tostir oder Toster, der dem Gedächtnis Boreschaus entschwunden war, an. Die Tatsache der Erwähnung der beiden Botschafter in dem Briefe Boreschaus an den Hochmeister vom 8. September liefert den Beweis, daß auch dieser Brief nicht früher als 1413 geschrieben sein kann. Mit meiner Jahresangabe stimmt auch Fleischer, nach einer brieflichen Mitteilung, überein.

[2]) Vgl. Voigt, Gesch. Preußens, VII, 105 und Lindenblatt, a. a. O. S. 252 zum Jahre 1412. Er gehörte zu den Botschaftern, die zu den Verhandlungen nach Ofen zogen; auf der Rückreise starb er in Prag.

dem Bischof von Bamberg, seinem Herrn, und etlichen anderen Fürsten und Herren, die er erreichen konnte, zu verantworten und ihnen zum Beweis seiner Unschuld die gnädigen Briefe, welche ihm der Hochmeister nach Ungarn und nach Frauenburg gesandt hatte, und auch das vorerwähnte Schreiben des unparteiischen Herzogs Heinrich von Bayern aus dem Jahre 1410 zu zeigen. Um diese schweren Anklagen zu entkräften und seine bedrohte Ehre zu retten, sandte er dem Hochmeister unter dem 8. September 1413 aus Bamberg jenen in beweglichen Worten gehaltenen Brief. Er ruft ihm darin die ganzen Vorgänge seit dem März 1411 ins Gedächtnis und bittet, um seiner Ehre willen, ihm Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben, wo und vor wem es auch sei „vor fursten geystlichen oder werntlichen, der Stat raten oder vor ewren commenthuren hy außen nemlich zu nurmberg". Schließlich versichert er den Hochmeister, er wolle zu allen Zeiten für sein und des Ordens Bestes wirken und sich auch in der Ferne so nützlich machen, als wäre er im Ordenslande. Eine Antwort wird der Hochmeister auf diesen Brief wohl nicht erteilt haben. Ihn, den treuen Anhänger des alten Bischofs, außer Landes zu wissen, war ihm eine Beruhigung und eine gewisse Sicherheit gegen weitere Umtriebe.

Gibt es ein böseres Widerspiel in der Geschichte, als das vernichtende Schicksal, welches bald darauf über Heinrich von Plauen hereinbrach? Am 14. Oktober 1413 schlossen sich die dem Hochmeister widerstrebenden Gewalten auf dem Ordenskapitel zu Marienburg zu seiner Entsetzung zusammen. Gegen ihn, den Retter des Ordens in seiner schwersten Bedrängnis, erhob die Anklage u. a. dieselbe Beschuldigung, wie er sie gegen Boreschau erhoben hatte: heimlicher Verständnisse mit dem Polenkönige[1]).

Erst im Jahre 1420, als sein Widersacher einsam auf der Brandenburg lebte, finden wir Boreschau wieder im Ermlande. Ein Kleinod von höchstem Kunstwert führte er mit sich nach Frauenburg, ein Werk der mittelrheinischen Kunst; ging doch über Bamberg die große Handelsstraße, welche dem Verkehr vom Mittelrhein nach dem deutschen Nordosten diente. Das Gemälde zeigt die in einer Weinlaube thronende Jungfrau Maria mit dem Jesusknaben, dem ein Engel Blumen darbietet. Vor der Himmelskönigin kniet der Domdechant Bartholomäus Boreschau in der damaligen Domherrentracht. Er wird durch die h. Maria Magdalena, die Schutzherrin der Ärzte, dem Jesuskinde empfohlen. Die nach seinem

---

[1]) J. Voigt, Geschichte Marienburgs S. 293ff.

Verscheiden hinzugefügte Randinschrift gibt den 24. Januar 1426 als seinen Todestag an[1]). (Abb. 1.)

Von einem Maler der mittelrheinischen Schule, den er wahrscheinlich auf seinen Reisen kennen lernte, hatte er bei seinen Lebzeiten die Gedenktafel ausführen lassen. Für ihre Entstehungszeit ist das Jahr 1420 als terminus ante quem gegeben. Ist in der Gewandbehandlung der Einfluß des dritten böhmischen Stils, der Wenzelperiode, zu bemerken, so entspricht der Bildgedanke in seiner „naturalistischen Entdeckerfreude“ ganz dem Empfinden des Mittelrheins, dessen Formenkanon auch die Gesichtstypen der heiligen Frauen angehören. Der blumige Rasenteppich, besonders die von Weinlaub durchrankte Spalierwand und das durch den Engel differenzierte Blumenmotiv stellen das Bild der Solothurner Madonna mit den Erdbeeren nahe.



Abb. 1. Madonna des Domdechanten Boreschau.

Die zweite Preußenfahrt Herzogs Heinrich von Bayern ereignete sich im Jahre 1422. Bei dem mit Polen und Litauen von neuem entbrannten Kampfe mußte der Orden bei dem Sinken seiner Macht darauf bedacht sein, von Deutschlands Reichsgroßen, den Kurfürsten und dem König Sigismund neuen Beistand zu werben. Auf dem Reichstag zu Nürnberg wurde zur Hilfeleistung dringend aufgefordert und man verhieß dem Orden, als dessen Bevollmächtigter der Komtur Ludwig von Landsee anwesend war, weitgehende Unterstützung. Allein der schnelle Einfall der Polen, der Litauer und der Tartaren in den letzten Tagen des Juli 1422 kam dem Kriegsplan des Hochmeisters Paul von Rusdorf zuvor. In schnellem Vordringen streifte der Feind bis in das Gebiet von Stuhm und in die Nähe von Marienburg. Nach der Eroberung des Kulmerlandes und seiner Hauptstadt, Ende August 1422, versprach sich der Hochmeister nur noch von einem schnellen Frieden den Erfolg, die Feinde hinzuhalten und das ver-

---

[1]) Die Umschrift lautet: Anno dn̄i. M°cccc° XXVI° die XXIIII mens. Januarii obiit venerabil. dn̄s. mḡr Bartholome Boreschow decanus et canonicus Warmiensis. orate. pro eo ∴ ∴ Seine Gedenktafel schreibt den Namen „Boreschow“. Fleischer a. a. O. nennt ihn „Boruschow“. Ich folge der Schreibweise Hirschs in seiner Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs, S. 320, Anm. 490 Unzutreffend ist „Borchow“ wie in Fritz Burgers „Deutsche Malerei“, II, S. 417 zu lesen ist. Die kunstgeschichtliche Betrachtung des Rundgemäldes behalte ich mir an anderer Stelle vor.

wüstete Land von ihnen zu befreien. Die Zusagen des römischen Königs Sigismund, der Fürsten aus Bayern, aus Schlesien und der Lausitz stellten ihre Beihilfe erst für einen Zeitpunkt in Aussicht, bis zu welchem sich der Hochmeister gegen den Feind nicht behaupten zu können glaubte.

Die Beratung, welche er mit den Ständen des Landes zu Marienwerder hielt, zeitigte bei der gänzlichen Erschöpfung den Beschluß, Frieden zu schließen um jeden Preis. Die hochgesteigerten Forderungen des übermächtigen Feindes kamen in den demütigenden Bedingungen des Friedens am Melnosee, im September 1422, zum Ausdruck [1]).

Die glückliche Beendigung des bayrischen Bruderkrieges (1421—22) ermöglichte es dem Herzog Heinrich, seine Aufmerksamkeit wieder den Geschehnissen im deutschen Osten zuzuwenden. Von seinem gefährlichen Gegner, dem Herzog Ludwig dem Gebarteten von Bayern-Ingolstadt befreit, mochte er sich ein so ehrenvolles und verdienstliches Unternehmen gönnen, wie es eine Kriegsreise gegen die angeblich immer noch heidnischen Litauer war. Auf „geheise und bewelnisse unsers Hern Römischen koninges" brach er mit einer reisigen Schar von 320 Pferden [2]) am 23. November 1422 nach Preußen auf. Andere reichsständische Herren, wie der Erzbischof von Köln, der Herzog Erich von Braunschweig, der Pfalzgraf Ludwig vom Rhein waren mit zahlreichem Kriegsgeleit schon seit Ende September dorthin auf dem Wege. Herzog Heinrich wollte sich erst der Tatsache versichern, daß es bestimmt zum Kriege komme [3]). Widersprechende Gerüchte

[1]) Voigt, Gesch. Preußens, VII 460f. und Caro, Gesch. Polens, III 546.

[2]) nach einem Schreiben des Hochmeisters, vgl. Voigt, Gesch. Marienburgs S. 328, Anm. 60.

[3]) Die „Chronica Husitarum" des Andreas von Regensburg enthält dazu folgendes im 41. Abschnitt:

Quem effectum habuerit ordinacio principum de subsidio ferendo cruciferis in Brusciam. Statim post congregacionem principum habitam Nurnberge, cuius sepius superius facta est memoria, Ludowicus comes palatinus Reni et dux Bavarie et Ericus dux Brunswicensis, volgariter von Prunswikch, in partibus inferioris Saxonie, in Prusciam cum exercitu in subsidium cruciferorum contra regem Polonie et ducem Witoldum atque gentiles proficiscuntur. Heinricus autem dux Bavarie eadem de causa intendens proficisci iter aggredi noluit, nisi certus esset de futuro bello. Qui auditis diversis rumoribus iam pacem, iam bellum futurum famantibus certificatus tandem de futuro bello iter in die Clementis versus Brusciam aggreditur. [1422. Novbr. 23.]

In quam dum venisset, facta erat pax ad tempus congruum placitacioni, que tamen pax postea gracia dei in proxima quadragesime est solidata. Ludowicus igitur comes pallatinus Reni cum quibusdam in conversione S. Pauli, quando numeratur annus etc. 1413 [1423. 25. Jan.], revertitur et in Reychenbach pernoctatur. Quidam vero de exercitu ducis Heinrici feria secunda post Estomichi [15. Febr.] Ratisponam veniunt, et ipse Heinricus hucusque scilicet proximum sequens festum pentecostes cum rege Sigismundo perseverat. [Mai 23].

vom abgeschlossenen Frieden, wie von neuen Unternehmungen kamen ihm zu Gehör; endlich, über die Wiederaufnahme des Kampfes vergewißert, gab er sein Zögern auf. Und doch kam er auch diesesmal um den Hauptzweck seiner Heeresfahrt. Als er Mitte Dezember anlangte, hatten die polnischen und litauischen Scharen den Boden Preußens bereits verlassen. Es gab für das Schwert keine Arbeit mehr.

Wenn er nun auch wie die anderen Herren als Streiter für den christlichen Glauben sich nicht betätigen konnte, so waren sie dem Hochmeister doch in der Beurteilung seiner politischen Lage und der Zwietracht mit Polen von Nutzen.

Bei der vollständigen Erschöpfung des Landes fand er den Hochmeister unschlüssig, ob er den Krieg, auf den vom König Sigismund gegen Polen betriebenen Plan eines Bündnisses zwischen Ungarn, Schlesien, der Lausitz und dem Orden, erneuern sollte.

Über diese Frage beriet er sich auf einer Tagung zu Elbing im Januar 1423, mit dem Herzog Heinrich von Bayern, den Räten der Kurfürsten, den übrigen Herren aus Deutschland und den bedeutendsten Rittern des Landes Preußen. Die Versammlung entschied sich gegen den Krieg und für die Vollziehung der Bedingungen des Friedens-Vertrages, ein Beschluß, dessen politische Notwendigkeit alsbald durch die Nachricht von dem Gegenbündnis bestätigt wurde, welches Polen und Litauen mit den Hussiten, den Tataren und den Türken anstrebten, nachdem sie von den geheimen Plänen Sigismunds Kenntnis erhalten hatten.

In wirtschaftlicher Beziehung bereitete dieser Zuzug von Reichsgroßen dem Lande schwere Bedrängnisse. Armut und Dürftigkeit herrschte in den Ordenshäusern, nicht zum wenigsten in der Marienburg. Vergebens hatte der Hochmeister dem Herzog Heinrich eine Botschaft in die Neumark entgegengeschickt, um ihn zur Umkehr zu bewegen. Denn es war schwer, ihn in der verarmten Hofhaltung seinem Stande entsprechend fürstlich aufzunehmen. Dennoch mochte er seine Hilfe nicht zurückweisen um Sigismund nicht zu erzürnen, da er doch „nach Heyßen und geschefte unsers gnedigesten des Römischen kunige gen Brüßen cziehe“ wie er dem Vogt von der Neumark unter dem 5. Dezember 1422 schreibt. Größenteils darauf angewiesen, sich selbst zu verköstigen, legte er dem von größter Bedrängnis gequälten Hochmeister bei seinem Abzuge anfangs Februar 1423 eine Zehrungsrechnung vor, die, wie es scheint, von dem herzoglichen Range möglichst hohe Begriffe schaffen sollte, belief sie sich doch auf 6761 ungarische Gulden[1]). Hauptsächlich war es aber die

[1]) Riezler, Gesch. Baierns, S. 266, und Voigt, Gesch. Preußens, VII, 461.

Verstimmung darüber, daß man ihn nicht rechtzeitig über den Stand der Dinge aufgeklärt hatte, und der Unmut über die schmählichen Bedingungen des Friedens am Melnosee, welche ihn diese unfreundliche Haltung einnehmen ließ. Bei ihm wie auch bei den anderen Reichsfürsten hatten diese Zugeständnisse eine widrige Stimmung gegen den Orden hervorgebracht [1]).

Auf dem Fürstentage zu Frankfurt gaben sie ihrer großen Mißbilligung darüber offenen Ausdruck, daß der Hochmeister Schlösser, Land und Leute [2]) seinen Feinden übergeben, die von ihren Altvorderen mit unermeßlichen Blutopfern zum Schirm und Schild des christlichen Glaubens gewonnen seien.

Eine Abschlagszahlung des Hochmeisters im Betrage von 1400 Gulden vermochte den Herzog nicht zu befriedigen, auch ließ er, auf die vom Orden entgegengehaltenen Bitten und Vorstellungen von seiner Forderung nichts nach. Nach seiner Rückkehr eilte er nach Ungarn und erhob Klage vor König Sigismund, bei dem er zu Pfingsten, 23. Mai 1423, in Kaschau weilte. Um sich bezahlt zu machen, besetzte er die Ordenskommende Gangkofen und plante weiterhin, sich auch der anderen Güter und Burgen des Ordens in Bayern zu bemächtigen.

Indessen brachten ihm zwei glückliche Erbschaften an Land und Schätzen hohen Gewinn an Macht und Reichtum. Mit dem Tode Herzog Johanns von Bayern-Holland am 6. Januar 1425 erlosch die niederbayerische Straubinger Linie [3]). Nach langjährigen Streitigkeiten einigten sich die vier Vettern, die Herzöge Ludwig von Ingolstadt, der Sohn Stephans, die Brüder Ernst und Wilhelm von München, die Söhne Johanns, und Heinrich von Landshut der Sohn Friedrichs das Erbe in vier Stücke von annähernd gleichem Ertrage zu zerlegen. Bei der durch das Los entschiedenen Teilung erhielt Heinrich mit Vilshofen das beste Viertel des Straubinger Erbes. Ferner wurde er mit Herzog Ludwigs des Gebarteten Tode, 1447, Herr des Ingolstädter Landes. Er vereinigte fast zwei Drittel Altbayerns und konnte sich mit Recht Herzog von Nieder- und Oberbayern nennen. Außer Land und Leuten erhielt er mit der Erbschaft Ludwigs die berühmten Schätze an Silber, Gold, Perlen und Edelsteinen, Email und Kristall, welche der Ingolstädter, als der Bruder der Königin Isabel, einst

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Hochmeister, geg. Neuenhaus am T. Maria Magdal. 1423. Voigt, Geschichte Preußens VII 462.

[2]) Es waren dies die Burg Nessau mit ihrem Gebiet und den Dörfern Orlowo, Morin und Neuendorf, dazu ganz Samaiten und Sudauen. Vgl. Voigt, a. a. O. VII 447.

[3]) Vgl. Riezler, Gesch. Baierns, III 268, 279, 362, 947.

durch Glück und Gunst in Frankreich gewonnen. Ihr Wert ist auf fünfzig Tonnen Goldes geschätzt worden Ludwig hatte einen großen Teil davon veräußert und zum Ankauf von Herrschaften, zur Errichtung frommer Stiftungen und zum Bau der Ingolstädter Frauenkirche verwendet. Von den Beständen an barem Gelde hatte die Tilgung der ungeheuren Schuldenlast seines Vaters Johann und der verhängnisvolle Bruderkrieg, den er mit dem größten Kraftaufwande gegen seine drei Gegner führte, viel verschlungen. Aber dennoch war der Rest an Schätzen, den Heinrich erbte, einzig in seiner Art, weniger durch große Geldsummen als durch die wunderbaren Kleinodien, die er noch an verschiedenen Orten aufbewahrt fand. Die obere Stadtpfarrkirche zu Ingolstadt bewahrte nach dem Vermächtnis Ludwigs die wertvollsten Heiligenfiguren aus Gold und Silber zum Teil von Mannesgröße, und eine wahrscheinlich in Limoges hergestellte Emailarbeit mit den Darstellungen König Karls VI. und seiner Gemahlin Isabel. Bis 1801 erhalten, wurde dieses Kunstwerk mit zahllosen anderen Kirchenschätzen in München eingeschmolzen. Die silbernen Bildsäulen Christi und der zwölf Apostel, welche noch um 1500 in Burghausen aufbewahrt waren, hatte der Pfalzgraf Ottheinrich nach Neuburg gebracht, wo sie, um 1535, ein Brand zerstörte. Von den in Ingolstadt und Altötting aufbewahrten Kunstschätzen ging der größte Teil im Erbfolgekrieg zugrunde. Einzig erhalten ist zu Altötting das „Goldene Rössel“ ein herrliches Kleinod der Limousiner Emaillierkunst, das wahrscheinlich um 1400 entstanden ist.

Und doch ist es irrig, wenn man von Heinrichs Reichtum spricht, vornehmlich an diese französischen Schätze zu denken. Die Quelle dafür ist vielmehr in seinem eigenen Verdienst um eine wohlgeordnete Wirtschaftsführung zu suchen, in seiner rastlosen, umsichtigen Herrschertüchtigkeit, welche ihn die natürlichen Hilfsquellen des Landes, namentlich die Inntaler und Leukentaler Silberbergwerke fördern ließ. Für jene Habgier, für seine harte und gewalttätige Natur ist gewiß das italienische Blut seines Großvaters von der mütterlichen Seite nicht ohne Bedeutung, denn ihm vererbte es die Charaktereigenschaften des Mailänder Tyrannen. Seine sparsame Verwaltung füllte nicht allein den Säckel des Fürsten, vielmehr förderte sie auch die Volkswirtschaft und die Wohlfahrt der Untertanen. Wie der Chronist Ulrich Füetrer erzählt, hießen ihn die Zeitgenossen „den Herzog, der den turn zu Purkhausen voller Gulden hat“. Die Nachwelt hat ihn „den Reichen“ genannt.

Der am 30. Juli 1450 verewigte Fürst betätigte seine Kunstliebe in der Pfarrkirche zu Jenkhofen bei Landshut durch ihre Aussattung

mit verschiedenen Bildwerken. Ein gemaltes Fenster hat dort das lebensvolle Porträt des alternden Herzogs mit seinem Wahlspruch



Abb. 2. Herzog Heinrich der Reiche von Bayern.

„Wolt Got“ der Nachwelt überliefert[1]). Das große runde Glasgemälde stellt ihn kniend als Stifter dar, mit zum Gebet geschlossenen Händen, umgeben von den heiligen Frauen Barbara, Margarete, Elisabeth und

---

1) Nach von Hefner-Alteneck, Trachten, Kunstwerke u. Gerätschaften, Bd. 4, Taf. 271.

Katharina. Den kräftigen Wuchs des „kleinen, braunen, jähen, frischen Herren“, umkleidet eine in technischer Vollendung gearbeitete spätgotische Plattenrüstung. (Abb. 2) Von den Achseln hängen lange, rot gefütterte, offene Überärmel mit den bayerischen blauen und weißen Rauten, wie sie von vornehmen Rittern getragen wurden. Vom linken Arm gehalten ragt das Panier auf mit den Wappenzeichen Bayerns und der Pfalz, dem goldenen Löwen im schwarzen Felde. Darüber wallt der rote Wimpel über die Breite der Wappenbilder weit hinaus; er ist eine schmückende Zutat, welche heraldisch ohne Bedeutung ist. Das entblößte Haupt deckt leicht gewelltes, dunkelblondes Haar. Der schmale Mund und die gepreßten Lippen geben dem Antlitz einen herben Zug. Über der geraden, stark vorspringenden Nase furchen zwei tiefe Falten die niedere Stirn. Ungewöhnliche Tatkraft spricht aus den markigen Zügen.

Beilagen.

Nr. 1.

[1413] September 8.

Mein vntertenigen dinst alczeit bevor. Erwirdiger liber gnediger Herrė, wy wol daz ist, daz ich uon ewrn gnaden zu Konitz zu leczte gutleich vnd freuntleich gescheyden bin vnd noch nicht anders weiß denn daz ich noch ein gnedigen Herren an ůch hab vnd ich yn ewrm vnd eins ordens dinst zu allen zeiten uor fursten prelaten vnd herren vor vnd nach ewr vnd ewers ordens bestes geworben vnd getrewlich gehandelt han, des ich mich an dyselben fursten prelaten vnd herren zewhe, dennoch so ist es geschehen zu Bamberg, do ich nu wone, sůnderlich vnd vor andern fursten vnd herren daz ewr erbaren botschaft mit namen den wolgeboren graue Albrecht von Swartzburg vnd einer genant Pawls*), vor dem erwirdigen meinem gnedigen Herrn, Herrn Albrecht Bischof zu Bamberg mich versagt vnd verlewműt haben an dysen hernachgeschriben artikeln alz mir gesagt ist, wy daz ich den durchlewhtigsten fursten den kunig zu polan der im geweyst sulle haben, daz er auf euch gezagen sey, das daz mein schuld sulle sein mit Herzog Weytaut seinen Vetern vnd waz schaden darauß kumen sey, daz daz mein schuld sulle sein. Auch daz ich dem wolgeboren erbarn Heinrich von Plawen seligen gedechtnuß sulle geboten haben

*) Tostir, den Zunamen scheint Boreschau vergessen zu haben.

virtawsent gulden von des obgenannten durchlewhtigsten fursten des königs von Polan wegen, daz er ym die veste zv Marienburg eingebe vnd nemlich ist mir gesagt daz der obgenant graue Albrecht von Swarczburg spreche, er sey dabey gewest, daz ich dy obgenanten sum guldin geboten hab. Auch daz ich sulle geschikt haben mit meiner knecht eym von des obgenanten durchlewhtigsten fursten des königs von polan wegen, daz er dy obgenanten vesten solt verbrant haben dy obgenanten Artikel vnd auch ander Artikel dy der warheyt widerwertig vngleich vnd erdacht sein haben dy obgenanten zwen auf mich außgeben, vnd als schir ich des gewar ward do sant ich an den obgenanten grauen Albrecht von Swarczburg vnd zu dem der mit ym gesant ist, Erber prelaten, meyster, priester, erber knecht und burger, daz ich mich der obgenanten artikel wöld zu stund verantworten vor dem obgenanten meinem gnedigen Herrn von Bamberg, seinem capitel vnd andern fursten, geystlichen vnd werntlichen graüen freyen rittern knechten vnd steten vor den dy obgenanten czwen dy uorgenante artikel auf mich hetten außgeben, des wolten sie nicht aufnemen, doch so han ich mich der obgenanten artikel verantwort vor meim obgenanten Herrn von Bamberg vnd vor etlichen andern fursten vnd herrn dy ich erreichen mochte vnd wil daz furbaz tun wo ich gewar wird da sy dy obgenanten versagung auf mich getan haben vnd muß yn auch mein vnschuld zu beweysen ewer brief zeigen die yr mir gesant habt gen vngern vnd dyweyl ich zu prewßen bin gewest vnd mit namen muß ich furzihen den brief den ich han von dem hochgeborn durchlewhten fürsten vnd herrn Herrn Heinrich pfalczgrafen bey reyn vnd herczogen zu beyern vnd seiner rete, ritter vnd knechte dy zu den zeyten yn dem land zu prewßen auf der vesten zu elbing waren da ich mich verantwortt vor dem durchlewhten fürsten vorgenanten herczog Heinrich euch ewrn gebitigern vnd andern rittern und knechten vnd über als daz bote ich mich des alles zu rechte wy daz erteylt würde daz ich der obgenanten etlicher versagung vnd ander artikel vnschuldige wäre, dy mir dafur geben wurden vnd ich wold darynne nihtz genyßen damit ich daz recht geflihen mocht vnd ich bat ewr gnade daz ir daz also von mir wolt aufnemen, do antwort mir ewr gnad mit rat des obgenanten etwen des hochgeborn herrn Heinrich von plawen seligen vnd ewr mitgebitiger yr bedörften keins rechten von mir yr zigent mich auch nihtz vnd ich bedörfte mich ach hinfür vor euch vnd den ewrn nihtz besorgen, darnach hat mich ewr gnade alzo freuntlich gehandelt heimlich vnd offenlich mit essen vnd trinken und andern freuntlichen handelungen . . . . . . en nemlich zu Slochaw vnd zu Konitz alz ich mit dem vorgenanten hochgeboren

fürsten herczog Heinrich wider aus dem land zu prewße zoche vnd han vor vnd nach ewr vnd ewrs ordens bestes geworben daz mich gar fremde dunket vnd het mich ny . . . er versehen daz dy ewrn sulch versagung vnd artikel wider mich vnd mein ere ertrachtet vnd gemacht heten der ich mich wil verant[worten] wo ich daz hore hy auß yn dem lande vnd als ich tun sol Ez sey vor fursten geystlichen oder werntlichen der Stat reten oder vor ewren commen . . . hy außen nemlich zu nurmberg vnd ich bin auch yn ganczer hoffnunge vnd meynung daz es mit ewrm willen vnd bevelhnüße niht sey geschehen darvmb bitt ich ewr gnad dinstlich daz yr durch ewr selbs gelympfs vnd meiner eren wille auff weg gedenkt daz ich sulch versagung darynn mir gar vngutlich geschehen ist, entschuldigt werde vnd es sol an mir nicht gebrechen ich wolle zu allen zeyten ewr vnd ewrs ordens bestes werben vnd als nüczlich alz wer ich yn ewrn landen. Geben zu Bamberg an vnßer frawentag der gepurt.

Ewer gnaden dyner M. Bartholomeus Techand zur frawenburg vnd des romischen reichs prothonotarius.

Anschrift:

Dem hochwirdigen vnd groß . . . . . herrn Heinrich von plawen hohemeister de . . . . semen gnedigen herrn sol der brieff mit wirdikeit.

Nr. 2.

Ein bekenntnisse wie sich meister Bartholomeus hat gehalden . . . .

gnade geschr. hat von meyster . . . . czu wissen wie her sich ken mir und myme orden hat gehalden czu der czyt als der herre Koning von Polan vor Marienburg lag und eyn sulchs bekennen sulde in rechter . . . . noch dorch lieb noch dorch leydt . . . . mir ist wissentlich, daz dem selbin meister Bartholomeus, der in vil fruntlichen und gonstlichen gnaden bey mynen vorfarn seliger gedechtnisse ist . . lange wile gutlich gehandelt und dirczegen . . . . vil guter, dye her von myme orden hat entpfangen . . . . belehnet mit der pfarkirchen czum Elbinge, die jo der besten pfarren eyne ist im lande czu Prussen. och geruche ewer gnade czu wissen, daz czu der czyt ee der herre Koning von Polan vor Marienburg qwam, do was der egnante meister Bartholomeus by mir uff dem husze und entpfing von myme orden hundirt marc und bath mich, daz her ken Danczke mochte zyen, do her meynte mym orden vil notczer sin geworden [denn] czu Marienburg, ab daz husz belegen

worde,. want so man daz huis wolte belegen, . . wolde her sin geczogen busen landes czu forsten herren ritter und knechten, myns ordens beste czu werben. Alzo schyet her von mir und czoch ken Danczk, von dannen her vordan zoch zum hern Konige von Polan in das here, und was do mit im und by im in allen rethen und gesprechen. her was ouch mit den vor dem huse, die das hus von mir vorderten und hieschen. So bath her mit etlichen andern umb myns ordens gutter alz Tolkemite und Bassenheym, die im [vom] Konige wurden vorbriefet. Vortmeer do wart eyn knecht gefangen uff dem huwze czu Marienburg in der czeit alz is was belegen; der selbige bekante vor herren rittere und knechte, die off dem huze woren, meister Bartholomeus hette usgericht, das her daz hus Marienburg sulde haben [angebrent] an dren enden und zulde usgeen . . . . bekentnisse . . . . wars adir unwares doran sy . . . . ich czuwissen euwern gnaden . . . . halden. Czu merer . . . . [Ma]anstages in den oster heiligen tagen . . . .

Abschrift der Eintragung (etwa gleichzeitg, mitten in Schriftstücken aus dem Jahre 1412) im Ordensfolianten Nr. 5 (früher II pag. 3) Seite 155/6. Die Handschrift hat durch Feuchtigkeit stark gelitten und ist vielfach schwer, an den durch Punktierung angegebenen Stellen gar nicht lesbar.

Nach freundlicher Mitteilung des Staatsarchivs Königsberg. Die eingeklammerten Worte sind nach J. Voigt, Gesch. Preußens, Bd. VII, S. 115, Anm. 1 ergänzt.



Die Legende von der Zerstörung Danzigs im Jahre 1308.

Von

Dr. Erich Keyser.

——*——



In den Darstellungen der Danziger Stadtgeschichte wird häufig der Bericht über die Einnahme der Stadt durch den deutschen Ritterorden im Jahre 1308 mit der Schilderung von drei weiteren, angeblich damit im Zusammenhang stehenden Ereignissen verbunden, der Ermordung unzähliger Bürger, der Zerstörung der alten Stadt und der Begründung einer neuen Siedlung, der Rechtstadt Danzig. Während das „Blutbad der 10000 Bürger" schon von Voigt[1]) in das Reich der Fabel verwiesen ist, sind die Zerstörung Alt-Danzigs und die Neuanlage der Rechtstadt zu Beginn des 14. Jahrhunderts bis in die neueste Zeit als geschichtlich erwiesene Begebenheiten betrachtet worden. Zwar hat bereits Stephan[2]) die Annahme einer Verlegung der Stadt aus siedlungskundlichen und quellenkritischen Erwägungen heraus zu widerlegen versucht; doch hat Simson[3]) in seiner Geschichte der Stadt Danzig an der hergebrachten Überlieferung festgehalten und sich dabei auf „die wohlbeglaubigten Nachrichten über den völligen Abbruch der alten Stadt" berufen. Dieser Widerspruch in der Auffassung der ältesten Stadtgeschichte macht eine erneute Untersuchung der Streitfrage, ob und durch wen eine Zerstörung Danzigs stattgefunden habe, zur unabweisbaren Pflicht der modernen Forschung.

Zur Entscheidung der Angelegenheit ist auf den frühesten Stand der Überlieferung zurückzugehen. Die ausführlichsten Berichte über die Besetzung Danzigs durch den Orden sind in den Niederschriften der Zeugenverhöre enthalten, die in den Jahren 1312, 1320 und 1339 auf Veranlassung der Kurie stattfanden, um über die gegen die Ordensritter erhobenen Anschuldigungen ein klares Urteil zu gewinnen. Daneben sind die Berichte heranzuziehen, die in den Jahren 1310 und 1312 von den preußischen Bischöfen und dem Ordensprokurator zur Rechtfertigung des Ordens verfaßt wurden. Eine Bulle des Papstes Clemens' V. vom 11. Mai 1311 und der betreffende Abschnitt der älteren Chronik von Oliva, deren Abschluß um 1350 angesetzt wird[4]), bieten erwünschte Ergänzungen.

---

[1]) J. Voigt, Geschichte Preußens (1830) IV S. 216 Anm. 2.

[2]) W. Stephan, Die Straßennamen Danzigs (1911) S. 5 ff.

[3]) P. Simson, Geschichte der Stadt Danzig (1913) I S. 26 Anm. 4.

[4]) SS. rer. Pruss. I S. 655.

Im Frühjahre 1308 waren die Markgrafen Otto und Waldemar von Brandenburg nach Pommerellen vorgerückt, um sich des Landes und seines Vorortes Danzig zu bemächtigen. Kaiser Albrecht hatte sie mit Pommerellen belehnt; zudem wurden sie herbeigerufen und lebhaft unterstützt von den Swenzas, die während der Regierung des polnischen Herzogs Wladislaw Lokietek und der böhmischen Könige Wenzel II. und Wenzel III. fast unbeschränkt in Pommerellen geboten. Auch von den Bürgern Danzigs wurden sie freudig begrüßt, sodaß ihnen bis zum Herbst die Herrschaft im Lande mit Ausnahme der Burg Danzig zufiel. Die polnische Besatzung der Burg wehrte unter der Führung des früheren Landrichters Bogussa, den Wladislaw im Jahre zuvor als Statthalter eingesetzt hatte, nur mit Mühe die Angriffe der Brandenburger ab. Da der Herzog keine Hilfe zu schicken vermochte, wandte sich Bogussa auf Rat des Dominikanerpriors Wilhelm, der als Anhänger der polnischen Partei beim Einrücken der Markgrafen wohl in die Burg geflüchtet war, mit der Bitte um Unterstützung an den Landmeister Heinrich von Plotzke. Die Ordensritter übernahmen die Verteidigung der Burg unter der Bedingung, daß sie bis zur Erstattung ihrer Unkosten in ihrem Besitze verbleiben sollte. Es gelang ihnen, die Angreifer zurückzuweisen; sie erhielten vollends die Übermacht, als bei Beginn des Winters die Markgrafen die Belagerung aufgaben und in ihre Heimat zurückkehrten. Die Kämpfe gegen die Stadt wurden jedoch fortgesetzt, da sich in ihr pommerellische Ritter von der Partei Swenzas behaupteten und von ihr aus die Boten der Ordensleute vielfach bedrängten, Anhänger des Ordens töteten und seine Gehöfte zerstörten Inzwischen war es zu Streitigkeiten auch auf der Burg gekommen, in deren Verfolg die Polen abziehen und den Kreuzherren den Platz räumen mußten. Sobald sich der Orden im alleinigen Besitz der Macht wußte, ließ er nichts unversucht, um sich die Stadt endgültig zu unterwerfen. Der Landmeister Heinrich schloß mit einem größeren Heere Danzig ein. Um der Erstürmung zu entgehen, öffneten die Bürger die Tore und lieferten die pommerellischen Ritter aus, die — 15 oder 16 an Zahl — als Räuber und Wegelagerer hingerichtet wurden. Das Ordensheer zog sich darauf wieder nach Preußen zurück.

In Polen jedoch, wo über den Verlust Pommerellens beträchtliche Erregung entstand, und in den anliegenden Ländern verbreitete sich bald das Gerücht, der Orden habe die Stadt gewaltsam erobert und nebst den Rittern zahlreiche Bürger umgebracht. Als wenige Jahre darauf der Orden wegen verschiedener Gewalttätigkeiten und Gesetzwidrigkeiten, die er sich angeblich in Livland hatte zu Schulden kommen lassen, vor der Kurie verklagt wurde, kamen auch die Vorgänge bei

der Besetzung Danzigs zur Sprache und wurden gleichfalls den Ordensrittern zur Last gelegt.

Am 19. Juni 1310 beauftragte Papst Clemens V. den Erzbischof Johann von Bremen und den päpstlichen Kaplan Albert von Mailand mit der Untersuchung der Angelegenheit[1]). In dem Artikel 25 der Anklageschrift wurde gegen den Orden die Beschuldigung erhoben, daß die Ritter in der Stadt Danzig mehr als 10000 Menschen umgebracht und nicht einmal die Kinder in der Wiege verschont hätten. Wie ausdrücklich gesagt ist, war diese Anklage erst kürzlich — wahrscheinlich von polnischer Seite — dem päpstlichen Stuhle vorgelegt worden.

Zur Widerlegung der Vorwürfe, die dem Orden gemacht waren, reichten die preußischen Bischöfe, Hermann von Kulm, Eberhard von Ermland und Siegfried von Samland am 18. Oktober 1310 dem Kollegium der Kardinäle eine ausführliche Denkschrift ein[2]). Die Behauptung, daß die Ritter in Danzig ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht das Blut unzähliger Christen vergossen hätten, wurde als unwahr zurückgewiesen. Weder in Danzig noch anderswo hätten die Ritter das Blut von Frauen und Kindern vergossen; es seien von ihnen vielmehr nur 15 Personen, die sie als ihre und ihrer Leute Verräter und Feinde ergriffen hätten, mit dem Schwerte hingerichtet worden[3]). Von einer Zerstörung der Stadt war weder in der Anklage noch in der Verteidigung die Rede.

Etwa zwei Jahre später (1312) legte der Prokurator des Ordens eine Rechtfertigungsschrift vor, die in knappen Sätzen gehalten, auch die Ereignisse, die der Besetzung der Stadt vorausgegangen waren und nachfolgten, darstellte[4]). Gegenüber dem Vorwurf der Zerstörung Danzigs wurde darauf hingewiesen, daß zwar der Landmeister den Bürgern zweimal die Zerstörung ihrer Stadt und die Hinrichtung der Schuldigen angedroht habe, falls sie die räuberischen Ritter weiter bei sich behielten, daß dann aber die Bürger nachgegeben und die Wegelagerer ausgeliefert hätten, worauf das Ordensheer „ohne jede Verletzung der Bürger“ abgezogen wäre. Hatte der Orden doch sein Ziel, die Besetzung der wichtigen Stadt, mühelos erreicht. Auf diese Schilderung folgt nun jener Satz, der Simson bewogen hat, an der

---

[1]) E. Seraphim, das Zeugenverhör des Franziskus de Moliano, Beilage V S. 171.

[2]) ebd. Beilage VIII S. 177 f.

[3]) Die Angabe der Bischöfe über die Zahl der Hingerichteten wird bestätigt durch den Bericht des Ordensprokurators (1312) und die Aussage des Ritters Shyra de Crupocin (1320), von denen die Zahl der Ritter auf 16 beziffert wird.

[4]) Seraphim a. a. O. Beilage IX S. 179 ff. = Simson a. a. O. IV S. 29.

Annahme der Zerstörung Danzigs festzuhalten. Der Prokurator fährt nämlich fort: Predicti cives destruxerunt propria voluntate domos dicti opidi et iverunt ad habitandum in aliis partibus. Während die Auslegung dieses vielumstrittenen Satzes dem späteren Gang der Untersuchung vorbehalten bleiben soll, sei hier nur darauf hingedeutet, daß weder von einem Befehl der Ritter zur Zerstörung der Stadt noch von ihrer Mitwirkung dabei die Rede ist.

Im Frühjahr 1312 begann der päpstliche Kaplan Franziskus von Moliano, Domherr von Laon, dem Clemens V. am 11. Mai 1311 die Fortführung der Untersuchung anbefohlen hatte, eine Reihe von Zeugen in Livland über die Vergehen, die der Orden angeblich verübt hatte, zu vernehmen. Zur Gegenäußerung wurden den Zeugen die Anklagen in der Form vorgelegt, in der sie in der vorgenannten Papstbulle zusammengefaßt waren[1]). So hatten sie auch zu der Behauptung Stellung zu nehmen, daß bei der Eroberung Danzigs zehntausend Personen getötet wären, einer Angabe, in der jeder Ortskundige nur eine maßlose Übertreibung sehen konnte; denn wie hätten im Jahre 1308 in der Stadt zehntausend Bürger hingerichtet werden können, da diese erst etwa siebzig Jahre später, nachdem eine überaus starke Zuwanderung stattgefunden hatte[2]), im ganzen soviel Einwohner besaß[3]), wie damals ermordet sein sollten. Mit vollem Recht leugneten daher die Zeugen, daß eine so gewaltige Zahl von Menschen getötet wäre. Während des Prozesses erwähnten zwar zwei Zeugen (Zeuge 6 und 16) die Zerstörung Danzigs durch die Ritter und beriefen sich dafür auf das allgemeine Gerücht[4]), daß in Livland und in den Ostseestädten Rostock, Lübeck und Stralsund umginge. Dagegen wußten andere Zeugen von der Zerstörung garnichts zu berichten, obwohl der eine, der Zisterziensermönch Jakob von Wasfalia aus dem Kloster Walchenna (Zeuge 8) vierzehn Tage nach der Besetzung der Stadt auf der Reise Danzig berührt und sich von seiner Hospizwirtin von den Vorgängen hatte erzählen lassen; ihm war nur die Hinrichtung der Gefangenen bekannt. Ein anderer Zeuge (7), der damalige Prior des Zisterzienserklosters Falkenau bei Dorpat, Bruder Heinrich, verwies auf einen Mönch, der nur Augenzeuge der Hinrichtung gewesen war. Der Mönch Wesserus von Torreydo aus Riga (Zeuge 24) berichtete sogar, ein Schreiber, der damals in Danzig geweilt hatte, habe ihm die Gerüchte

1) Seraphim a. a. O. S. XVII.
2) Simson a. a. O. I S. 77.
3) ZWG 58 S. 46.
4) Seraphim a a. O. S. XXVIII f. weist nach, daß die Ausdrücke publica fama und publica vox ein unbestimmtes Gerücht bezeichneten.

ausdrücklich als unwahr bezeichnet. Es ist bemerkenswert, daß gerade die Zeugen, denen die beste Kenntnis zu Gebote stand, weder von einer Verwüstung Danzigs durch die Ritter noch von einem Abbruch der Häuser durch die Bürger und der Verlegung der Stadt unterrichtet waren.

In dem Prozeß, der im Jahre 1320 von neuem gegen den Orden eröffnet wurde, ward die Anklage erhoben, daß der Meister und die Brüder vom Deutschen Hause den König von Polen aus dem Besitz der Stadt Danzig vertrieben hätten. Es tritt hiermit die für die Folgezeit bedeutsame Unterstellung auf, als ob der Orden dem König von Polen die Stadt Danzig fortgenommen hätte, während er gerade dessen Widersacher, die Markgrafen von Brandenburg und die ihnen verbündete Partei der Swenzas verjagt hatte. Rechtmäßig konnte der Streit zwischen Polen und dem Orden nur den Besitz der Burg betreffen; denn nur aus dieser hatten die Ritter die polnische Besatzung verdrängt. Die Stadt Danzig war schon vor dem Eintreffen der Ordensritter von Polen abgefallen und im September 1308 freiwillig zu den Brandenburgern übergegangen, zu denen sich die Bürgerschaft bereits früher, 1271, hingezogen gefühlt hatte. Es ist bezeichnend, daß sich die Bürger zu den deutschen Fürsten hielten; auch mit dem Orden standen sie, zuerst während seiner kurzen Regierung in Danzig im Jahre 1301 und dann nach der Besitzergreifung 1308 in gutem Einvernehmen. Von polnischer Seite konnte kein einziger Danziger Bürger als Zeuge gegen den Orden vorgeführt werden; vielmehr erhob späterhin der Ritter Antonius von Kujawien gegen die Danziger den Vorwurf, daß sie durch heimliche Abmachungen die Stadt an den Orden verraten hätten. Alles das sind Beweise für die deutsche Gesinnung der Danziger Bevölkerung.

Von den 25 während der Untersuchung[1]) vernommenen Personen bezeugten nur drei die Zerstörung der Stadt; außer dem Herrn Dobreslaus von Jeschow (Zeuge 18) waren es die Vertreter der polnischen Geistlichkeit, die Bischöfe Gerward von Leslau (Zeuge 1) und Florian von Plock (Zeuge 2), mit deren Aussagen das Verhör eröffnet ward. Ihre Zeugnisse, die den Orden stark belasten sollten, müssen um so eher als parteiisch und unzuverlässig abgelehnt werden, als sie keinerlei Beweise für die Richtigkeit ihrer Angaben anzuführen vermochten. Dagegen berichtete der Herzog Lestko von Kujawien (Zeuge 3), der die schonungslose Niedermetzelung von Bürgern und 50 Rittern an-

[1]) Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum I S. 17—33 = SS. rer. Pruss. I S. 778 ff.

scheinend auf Grund genauerer Mitteilungen hervorhob, über die Zerstörung der Stadt mit keinem Worte. Auch der Dekan Günther von Sandomir (Zeuge 15), der mehrere Jahre eine Pfründe in Danzig besessen hatte, und der Kustos Czeslaus von Sandomir (Zeuge 17), der als ehemaliger Pfarrer in Danzig doch gewiß sichere Angaben hätte machen können, wußten nichts davon zu erzählen. Ebenso wenig tat dies der Pleban Heinrich von Mylowancz (Zeuge 20), der zur Zeit der Eroberung Danzigs im „Lande" geweilt hatte und viele Grausamkeiten der Ritter bekundete. Es zeigt sich somit wiederum, daß gerade den Zeugen, die am besten unterrichtet sein mußten und, wie sich aus ihren Angaben über die Hinrichtung der Gefangenen ergibt, dem Orden durchaus feindlich gegenüberstanden, über die Zerstörung der Stadt nichts bekannt war.

Nicht anders fielen die Aussagen im Verhöre des Jahres 1339 aus[1]). Die Bemühungen der polnischen Regierung, feste Unterlagen für ihre Anklagen zu erhalten, blieben wiederum ergebnislos, da sich kein einziger der 126 Zeugen für die Zerstörung Danzigs aussprach; die maßgebensten Personen, selbst die Augenzeugen der Ereignisse, wußten nichts davon zu berichten. Bischof Johann von Posen (Zeuge 2) hatte von seinem Neffen Pribignew, der Danzigs Einnahme durch den Orden beigewohnt hatte, nur von der Tötung mehrerer Ritter und anderer Personen gehört. Ritter Antonius von Kujawien (Zeuge 49), der sich zu jener Zeit in Dirschau aufgehalten hatte, erzählte nur von der verräterischen Übergabe der Stadt durch deutsche Bürger. Ritter Thomas von Zagenczkow (Zeuge 51) hatte im Heere der Ordensritter an der Belagerung der Burgen Neuenburg und Dirschau und der Einnahme Danzigs nebst dem ihr folgendenStrafgericht teilgenommen; der Richter Jasko von Leslau (Zeuge 82) war in Dirschau gewesen. Keiner der beiden Zeugen erwähnte eine Zerstörung der Stadt. Der wichtigste Zeuge war unzweifelhaft der ehemalige Prior des Danziger Dominikanerklosters, Wilhelm, später Lektor in Plock (Zeuge 102). Er hatte in Danzig geweilt, als dem Herzog Wladislaw Lokietek gehuldigt wurde — war doch gerade der Konvent der Dominikaner dem Polenherzog entgegengezogen[2]) — und dem Statthalter Bogussa die Herbeirufung der Ordensritter zum Schutze der Burg empfohlen; er berichtete von dem Einzug der Ritter in die Burg und der Erwerbung der Stadt. Sehr wichtig ist seine Bemerkung, die Ritter hätten die Edeln, die in Danzig für Wladislaw Partei genommen hatten, enthauptet, wodurch von dem

---

1) Lites I S. 143—408ff. = SS. rer. Pruss. I S. 787ff.

2) Simson a. a O. I S. 40.

besten Gewährsmann die Zahl der Opfer auf die politischen Gegner des Ordens beschränkt und damit der Bericht des Prokurators im wesentlichen bestätigt wird.

Alle diese Zeugen äußerten sich mit keinem Worte über eine Verwüstung der Stadt, wozu doch mindestens der Prior Wilhelm oder auch der Ritter Thomas im Anschluß an seinen Bericht über die Zerstörung der Burgen Dirschau und Neuenburg Anlaß gehabt hätten. Ihr Schweigen darf dahin gedeutet werden, daß die von einigen Zeugen aufgestellte Behauptung, der Orden hätte die Stadt verwüstet, durch nichts begründet war. Die Entstehung der dahin gehenden Gerüchte wird aber vielleicht durch die Aussage eines weiteren Zeugen (33) erklärt. Der Ketzerinquisitor in Polen, Nikolaus, früher Lektor im Dominikanerkloster zu Kulm, „sah später die Konvente und Kirchen seines Ordens in Danzig und Dirschau, die nebst ihren Zellen und Häusern durch die genannten Kreuzritter zerstört und eingeäschert waren“. Obwohl nicht zu entscheiden ist, wieweit sich diese Angaben im einzelnen auf Danzig beziehen, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Ordensritter gegen die vermutlich als Polenfreunde verdächtigen Danziger Dominikaner gewaltsam vorgegangen sind. Doch muß es demgegenüber seltsam erscheinen, daß der damalige Prior des Klosters, der erwähnte Wilhelm, nichts von solchen Zerstörungen zu berichten wußte. Mit Sicherheit darf deshalb nur das eine festgehalten werden: wenn bauliche Zerstörungen stattgefunden haben, so hat es sich nur um die Beschädigung einzelner Häuser, nicht um die Niederlegung der ganzen Stadt gehandelt.

Die Stadt wurde nur insofern von einer „Zerstörung“ betroffen, als nach dem Bericht der älteren Chronik von Oliva[1]) die Kreuzritter „um die übermütigen Bürger zu demütigen“, die Befestigungen im Jahre 1309 abbrachen. Gewiß wollte sich der Orden gegen Unbotmäßigkeit der Bürgerschaft, wie sie die polnische Besatzung der Burg durch die feindliche Haltung der Stadt erfahren hatte, sichern. An einem Abbruch der Befestigung dürfte um so weniger zu zweifeln sein, als die Quellen von ihr erst wieder bei ihrer Neuerrichtung im Jahre 1343 sprechen.

Die Untersuchung der Quellen hat somit zu folgendem Ergebnis geführt: In den Prozessen der Jahre 1312, 1320 und 1339 wurde gegen den Orden niemals eine amtliche Anklage über die Zerstörung Danzigs erhoben. Auch keiner der Zeugen machte hierüber genauere Angaben, obwohl sie sonst eifrig bemüht waren, den Orden nach Möglichkeit

---

1) SS. rer. Pruss. I S. 707.

zu belasten. Von insgesamt 175 vernommenen Zeugen gaben nur fünf die kurze Erklärung ab, die Ritter hätten die Stadt bei der Eroberung zerstört; keiner von ihnen konnte jedoch die Richtigkeit seiner Beschuldigungen erweisen oder sich auf zuverlässige Gewährsleute berufen. Dagegen war allen den Zeugen, die der Besetzung Danzigs durch den Orden beigewohnt oder genauere Kunde darüber erhalten hatten, von einer Zerstörung Danzigs nichts bekannt.

Im Hinblick auf dieses Ergebnis der Verhöre müßte es als höchst seltsam erscheinen, wenn der Ordensprokurator im Gegensatz zu seinen polnischen Widersachern die Zerstörung Danzigs, wenn auch von Seiten der Bürgerschaft, bezeugt hätte; und doch hat gerade Simson seine Worte als Stütze seiner Ansicht verwertet. Tatsächlich ist aber kein Widerspruch zwischen den Ausführungen des Prokurators und den Aussagen der Zeugen vorhanden. Die bisher übliche, irrige Deutung des entscheidenden Satzes: predicti cives destruxerunt propria voluntate domos dicti opidi et iverunt ad habitandum in aliis partibus ist darin fehlgegangen, daß sie die Worte ohne Rücksicht auf den Zusammenhang auszulegen suchte. Zunächst ist daran festzuhalten, daß der Orden, wie ausdrücklich gesagt ist, mit dem Vorgehen der Bürger nichts zu tun hatte. Es ist deshalb nicht angängig, von einem Verlangen des Landmeisters zu sprechen, die Wälle sollten abgetragen werden und alle Bürger die Stadt verlassen[1]). Die Auslegung des Satzes hat an die Erklärung der Worte predicti cives anzuknüpfen. Wer waren die Bürger, die „Häuser abbrachen" und fortzogen? Wie aus den vorausgegangenen Ausführungen ersichtlich ist, meinte der Prokurator diejenigen Bürger der Stadt Danzig[2]), die nebst dem Markgrafen „Räubern und Plünderern" bei sich eine Zuflucht gewährt hatten. Die geringe Zahl der nachher hingerichteten „Räuber", der pommerellischen Ritter von der Partei Swenzas und der Brandenburger, gibt zu erkennen, daß es sich nur um einige wenige Bürger gehandelt haben kann, die sich jener Partei beigesellt und die Fremden in ihre Häuser aufgenommen hatten. Oder sollten etwa die 16 Ritter bei der gesamten Bürgerschaft zu Gaste gewesen sein? Immerhin waren es gewiß maßgebende Persönlichkeiten, da sie die Leitung der städtischen Politik in ihrer Hand hatten.

---

[1]) G. Köhler, Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde (1893) I S. 20 = Simson, a. a. O. I S. 45.

[2]) Cives Dancike provincie Pomoranie tenebant et receptabant raptores, praedones et fures et predas et rapinas omnium christianorum dictarum partium; — — — dictus marchio in dicto opido Dancike et cives dicti opidi tenebant et tenuerunt in dicto opido latrones et raptores et spoliatores christianos.

Wenn dieser Erklärung gemäß unter den cives Dancike „Danziger Bürger“ und nicht „die sämtlichen Bürger Danzigs“ verstanden werden, bieten auch die folgenden Darlegungen des Prokurators für das Verständnis keine Schwierigkeiten. Denn wenn er weiterhin von „predicti cives“, „vorbesagten Bürgern“ spricht, so meint er niemand anders als die für die Aufnahme Swenzas und der Brandenburger verantwortlichen Bürger. Daß nicht alle Bürger mit ihrer Politik einverstanden waren, geht daraus hervor, daß nach mehrfachen Berichten die Stadt durch den Verrat anderer deutscher Bürger in den Besitz des Ordens übergegangen war. Wie völlig erklärlich ist, konnten und wollten die Anhänger Swenzas nach dem Wechsel der Landesherrschaft, der durch das Fehlschlagen ihrer Politik herbeigeführt war, nicht länger in der Stadt verbleiben. „Sie brachen freiwillig ihre Häuser ab und zogen fort, um in anderen Gegenden zu wohnen“[1]). Bei der Verhaftung der Rädelsführer ist es vielleicht zu einem Handgemenge gekommen, bei dem nicht nur die pommerellischen Ritter, sondern auch die sie bewirtenden Bürger nebst Familienmitgliedern umgekommen sind; auch ist es denkbar, daß hierbei das eine oder das andere der Häuser, in denen sich die Gesuchten verbargen, zerstört worden ist. Aus alledem machte dann nur allzubald die geschwätzige und dem Orden mißgünstige fama et vox populi das Blutbad von mehr als 10 000 Bürgern mit Frauen und Säuglingen und die Zerstörung der Stadt.

Das Gerede von der Zerstörung Danzigs durch den Orden oder gar seine eigenen Bürger, wozu auch nicht der geringste Grund vorlag, fällt vor einer genauen Prüfung der Quellen in nichts zusammen; auch ist von einer Verlegung und Neugründung der Stadt in der ältesten Überlieferung nichts zu finden. Eine Untersuchung der nachfolgenden Geschichtsschreibung erweist vielmehr die weit spätere Entstehung dieser Gerüchte.

Die Zerstörung der Städte und Burgen Dirschau und Neuenburg, die angeblich bald nach der Besetzung Danzigs stattgefunden hatte, legte den Chronisten die Vermutung nahe, daß auch in Danzig ein gleiches geschehen wäre. Der Annalista Thorunensis[2]) und der Verfasser

[1]) Stephan a. a. O. hat schon darauf hingewiesen, daß in dem Verhör des Jahres 1320 der Zeuge Czeslaus, der frühere Pfarrer in Danzig, ganz ähnlich gesagt hatte; ipsi [cruciferi] occiderunt milites cum uxoribus et pueris et alii ad terras alias fugerunt, wobei unter den alii sowohl Ritter als Bürger verstanden werden könnten. Noch näher liegt es zur Erläuterung des Ausdrucks partes, unter dem Simson andere „Stadtgegenden“ verstanden wissen wollte, an die eigenen, vorher angeführten Worte des Prokurators zu erinnern, in denen er von den rapinas omnium christianorum dictarum partium spricht; partes sind Landesteile, Landschaften.

[2]) SS. rer. Pruss. III. S. 57ff.

der Chronica terrae Prussiae[1]), die auf dieselbe Quelle zurückgehen, berichten: Anno 1308 destructe erant civitates et castra Danczk, Dirsow et Novum castrum et multi occisi per ordinem. Erleichtert wurde diese Verwechslung um so mehr, als sonderbarerweise sämtliche Ordenschroniken über die Eroberung Pommerellens und die Einnahme Danzigs völlig schweigen.

So konnte es auch geschehen, daß der polnische Geschichtsschreiber Dlugosz alsbald die jüngere Überlieferung vollkommen beherrschte. In seiner polnischen Geschichte, die er um 1455 verfaßte, verwertete er die Nachrichten, die ihm in den Zeugenverhören und in der älteren Chronik von Oliva vorlagen. Von lebhafter Vaterlandsliebe und glühendem Haß gegen den deutschen Orden erfüllt, war er bestrebt, dessen Taten in das schlechteste Licht zu setzen. Mit Hilfe seiner starken Einbildungskraft malte er die Berichte über die Hinrichtung der pommerellischen Ritter anschaulich aus und wurde dadurch zum vornehmlichsten Verbreiter der Blutbad-Legende, deren erste Spuren in der Bulle Clemens V. vom Jahre 1310 anzutreffen waren[2]). Umso merkwürdiger ist es aber, daß Dlugosz von einer Zerstörung Danzigs nichts berichtet; er teilt im Anschluß an die Olivaer Chronik nur die Niederlegung der Befestigungen mit. Es ist dies ein deutliches Zeichen dafür, daß er den Andeutungen in den Zeugenverhören keinen Wert beigemessen hat und daß zu seiner Zeit weder in der mündlichen noch in der schriftlichen Überlieferung etwas von einer Verwüstung Danzigs bekannt war. Die zu Beginn des 14. Jahrhunderts dahingehenden Gerüchte waren inzwischen ausgestorben. Auch in dieser Tatsache darf ein Beweis für ihre Nichtigkeit erblickt werden; es ist doch kaum anzunehmen, daß ein so bedeutsames Ereignis im Ordenslande und in Polen so bald völliger Vergessenheit anheimgefallen wäre, zumal da die Erinnerung an die Hinrichtung der Ritter bis zur Gegenwart lebendig geblieben ist.

An Dlugosz schlossen sich nahezu wörtlich Mathias de Michovia[3]) in seiner Chronica Polonorum (1521) und Martin Cromer[4]) († 1589) an. Sie gehen ebenfalls über den Bericht von der Einnahme Danzigs

---

[1]) ebd. III. S. 468ff.

[2]) Von Dlugosz stammen auch die beiden Bemerkungen her, die sich bei den ihm folgenden Schriftstellern stets wiederfinden: Der Orden habe durch sein grausames Vorgehen in Danzig die übrigen Städte von weiterem Widerstand abschrecken wollen und niemals sei mehr polnisches Blut vergossen, als bei der Eroberung Danzigs.

[3]) Mathias de Michovia, Chronica Polonorum lib IV. cap. 6f. ed. Pistorius, Polonicae historiae corpus, Basel 1582, tom. III fol. 139.

[4]) Martin Cromer, De origine et rebus gestis Polonorum libri XXX ed. Basel 1568 fol. 184—186.

und der Bestrafung der pommerellischen Ritter und ihrer Anhänger nicht hinaus. Mathias betont ausdrücklich, daß die hingerichteten Bürger den Abfall zu den Brandenburgern veranlaßt hatten[1]).

Von Mathias übernahm auch Simon Grunau[2]) die Darstellung der Danziger Ereignisse, die er, wie es seine Art war, ungeschickt und ausgeschmückt an mehreren Stellen seiner Preußischen Chronik wiedergab[3]). Nebst Mathias und Cromer war er wiederum die Quelle für Lukas David († 1583), der jedoch nicht versäumte, seine Zweifel an der Richtigkeit der polnischen Überlieferung zum Ausdruck zu bringen[4]). Da alle ihre Berichte letzthin auf Dlugosz und durch ihn weiterhin auf die Chronik von Oliva zurückgehen, ist ihnen von einer Zerstörung Danzigs nichts bekannt. Doch findet sich bei Grunau die Nachricht, daß der Orden in die räumliche Entwicklung der Stadt eingegriffen habe, eine Mitteilung, die er einer Pommerellischen Chronik oder einer von dieser ausgeschriebenen älteren Quelle entnommen hat.

In einer Pommerellischen Chronik, die sich in einem Sammelbande des Danziger Stadtarchivs[5]) aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts befindet, wird berichtet: „der hohmeister Siffridus quam hyn unde vorschuff man solde Dantzga eyn brechen unde solt is bawen an eynen gesumpe, aber eyn wise lygende obir sant niclis closter, eyn phlug gewende von slosse und man bawte auff lozen wan, wen man sorge het, dy polen wurden is rechen unde ist dys heute dy alde stat. Szo wurden mit der czeit polen anffochten von den tatirn unde sy preussen vorgessen, so vorwilleten dy bruder und dy burgir kauffleut bawten an dy mutlaw auff dy eyne seyte ire speicher, auf dy ander seyte ire heuser, mitten stunden dy schiffe und dis mit maueren wol besorgeten unde his lange dy junge stat."

Obwohl es nahe liegt, die Bemerkung „man solde Dantzga eyn brechen" auf einen Abbruch Danzigs zu beziehen und diese Worte von den neuern Geschichtsschreibern tatsächlich so ausgelegt worden sind, dürften sie nicht als Beweis für eine Zerstörung Danzigs zu verwerten sein. Zunächst würde diese Darlegung im Widerspruch zu der ältesten Überlieferung stehen; ferner ist es durchaus möglich, daß der Verfasser der Chronik unter dem „Einbrechen" Danzigs

---

1) a. a. O. Cives quoque Gedanenses defectionis auctores capite sunt caesi.

2) Preußische Geschichtschreiber des 16. und 17. Jhs. Bd. I—III.

3) Traktat VIII Kapitel 17 § 6 = a. a. O. I S. 275. Traktat IX Kapitel 7 § 9 = a. a. O. I S. 512. Traktat X Kapitel 8 § 1 = a. a. O. I S. 469.

4) Lucas David, Preußische Chronik Buch 8 hrs. E. Hennig, Königsberg 1812—15. Bd. VI S. 15.

5) Danziger Stadtarchiv H. Ll. 9 n. 4.

lediglich die Niederlegung der Befestigungen verstanden hat; schließlich hat auch Grunau die Worte anders aufgefaßt: „Die bruder gebotten, man solt vortme kein hauß bawen oder bessern in Danntzke, sondern man solt bawen under das schloß und sie bautten mit unwillen in das gesumppe ein pfluggewende vom schloß und heißt heute die Altestadt[1]). Grunau spricht somit nur davon, daß der Häuserbau in Danzig zu Gunsten neuer Siedlungen in der Nähe des Schlosses eingestellt werden sollte. Wenn auch nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist, ob der Chronist irrtümlich eine Zerstörung oder ob er nur eine Entfestigung der Stadt angenommen hat, gewiß ist, daß sowohl er als Grunau den zu ihren Zeiten Altstadt genannten Stadtteil als eine Gründung des Ordens betrachtet wissen wollten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit der Altstadt ursprünglich das Hakelwerk und seine nähere Umgebung gemeint war. Grunau selbst gibt im Anschluß an die Chronik an, daß die neue Niederlassung nur ein „Pfluggewende“ vom Schlosse entfernt gewesen sei, und bezeichnet an einer andern Stelle die „im Sumpfe liegende“ Ortschaft ausdrücklich als die alte Ansiedlung der Fischer[2]). Auch sonst wurden auf dem Hakelwerk liegende Straßen als zur Altstadt gehörig betrachtet[3]). Der Name Altstadt bezeichnete anfangs die alte slavische Niederlassung im Gegensatz zu der deutschen Stadt des 13. und 14. Jahrhunderts. Da nun die Ansiedlungen, die der Orden bald nach der Besetzung Danzigs begründete, in nächster Nähe des alten Hakelwerkes lagen, erhielten auch sie, zumal sie zunächst städtischer Selbständigkeit entbehrten, die eigentlich nur dem Hakelwerk zukommende Bezeichnung Altstadt. Wie aus dem unregelmäßigen Gewirr der Straßenzüge ersichtlich ist, geschah die Ansiedlung ohne festen Plan; sie besaß durchaus dörfliches Gepräge. Noch am Ende des 14. Jahrhunderts wurden die Niederlassungen auf der Altstadt, die außerhalb der Stadtmauern lagen, als Vorstadt betrachtet[4]). Durch persönliche Verpflichtungen wurden die einzelnen Ansiedler, anders als es in den Städten üblich war, unmittelbar dem Orden unterstellt. Der Grund, der den Orden zu seinem Vorgehen bestimmt hat, ist nicht deutlich erkennbar; vielleicht wollte er, nachdem die Befestigungen der alten Stadt niedergerissen waren, die neu hinzuziehenden Bürger durch

---

[1]) Traktat X Kapitel 8 § 1 = a. a. O. I S. 469.

[2]) Traktat XIII Kapitel 2 § 2 = a a. O. I S. 617: „von anbegin unnd Danntzke ist ein stat gewesen, die fischer auff ein santwerder in einem gesumpe ligennde, bauweten ein kapelle in der ehere des hyligen Nikolai“.

[3]) Stephan a. a. O. S. 8.

[4]) Vgl. Simson a. a. O. IV n. 108: in suburbio dicti oppidi Gdancsk.

ihre Ansiedlung im Schutze der Burg vor feindlichen Überfällen sichern.

Die Entwicklung der neuen Siedlungen kam aber bald zum Stillstand, da die alte, deutsche Stadt, die Rechtstadt, wie sie nun genannt wurde, eine bedeutende Erweiterung erfuhr und dadurch die Einwanderer anlockte. Der Orden gestattete den Bürgern die Anlage von Speichern und Wohnhäusern auf beiden Ufern der Mottlau. Die Freihaltung der morastigen Flußufer, die bisher als natürlicher Schutz gegen feindliche Angriffe gedient hatten, war überflüssig geworden, nachdem die Herrschaft der Ritter in Pommerellen nicht mehr bedroht war. Die den Bürgern erteilte Erlaubnis, sich an den Ufern der Mottlau niederzulassen, bedeutete nur ein Recht der Stadterweiterung, nicht der Stadtgründung. Die Tatsache, daß die deutsche Stadt auch weiter nach dem Recht der pommerellischen Zeit lebte, macht es erklärlich, weshalb der Orden erst nach mehreren Jahrzehnten der Bürgerschaft Danzigs ihre Stadtrechte verbriefte. Die Anlegung einer neuen Stadt hätte nicht ohne Verleihung des Stadtrechts geschehen können.

Mit der Bebauung des Mottlaugeländes mag auch eine weitere Ausdehnung der Stadt nach Nordwesten im Zusammenhang gestanden haben, die sich zwar literarisch nicht belegen, aber aus der Anlage der Straßen und ihrer Besiedlung erschließen läßt. Die Lage des alten Büttelhofes auf der Westseite der Portechaisengasse deutet darauf hin, daß früher in seiner Nähe die Stadtmauer verlaufen ist; pflegten doch die Büttelhöfe mit Vorliebe am Außenrande der Stadt angelegt zu werden; auch der jüngere Büttelhof, in der heutigen Büttelgasse, lag einst am Rande der Neustadt. Ferner fallen die Große Gerbergasse (9,5—12 m), Große Wollwebergasse (16 m), Große Scharmachergasse (15 m) durch ihre erhebliche Breite auf, die von der Breite der übrigen Querstraßen beträchtlich abweicht[1]). Die Breite dieses Straßenzuges, der in mancher Beziehung den modernen Wall-Ringstraßen vergleichbar ist, erklärt sich vermutlich aus seiner Anlage auf dem Grund und Boden der ältesten, 1309 abgebrochenen Stadtbefestigung. Nicht minder nähern sich diese Straßen im Hinblick auf die größere Zahl und die stärkere Besiedlung der in ihnen gelegenen Häuser den für die Hauptstraßen bezeichnenden Verhältnissen[2]). Es darf daher angenommen werden, daß sich die älteste Stadt bis zur Vornahme dieser Erweiterungen seit dem zweiten Jahrzehnt des

---

1) W. Geisler, Die Großstadtsiedlung Danzig (1918) S. 42.
2) ZWG. 58 S. 27, 37, 43, 70

14. Jahrhunderts nur etwa bis zur Hosennäher- und Röpergasse auf der einen Seite und bis kurz hinter der Portechaisen- und Postgasse auf der anderen Seite erstreckt hat. Die Ansiedlungen an der Mottlau führten lange den Namen Jungstadt, bis in den vierziger Jahren für den Stadtteil auf dem linken Mottlauufer die Bezeichnung Neustadt auftauchte[1]) und der Name Jungstadt auf die 1380 von dem Orden begründete Stadt übertragen ward.

Der erste, der von einer Verlegung und Neugründung der Rechtstadt, aber nicht von einer Zerstörung der alten Stadt berichtet, ist Kaspar Schütz. Er schreibt in seiner Historia rerum prussicarum (1592)[2]): „Dem allen sey wie ihm wolle[3]), so ist stracks hernach in obbemeltem Jahre die Stad Dantzig im Jarmarckte Dominick durch die Kreutzherren mit Verräterey eingenommen und aus der alten Stad gleich als eine neue colonia die rechte Stad auff diesen Ort, da sie heutiges Tages noch liget, transferieret und verleget worden." Der erste Teil des Satzes, in dem die Einnahme Danzigs erzählt wird, geht auf Simon Grunau[4]), der zweite Teil auf die Pommerellische Chronik zurück. Doch hat Schütz die oben mitgeteilten Ausführungen der Chronik völlig mißverstanden; er wurde dazu verleitet, weil in der Zwischenzeit die Entstehung der Altstadt und die Ableitung ihres Namens der Vergessenheit anheimgefallen waren. Nachdem sich den ersten vom Orden angelegten Niederlassungen auf der Altstadt im Laufe des 14. Jahrhunderts weitere Siedlungen angeschlossen hatten, war dort eine eigene Stadtgemeinde entstanden, der gegenüber die Bedeutung des Hakelwerks zurückging, bis es schließlich 1454 seine Selbständigkeit gänzlich einbüßte; entgegen dem ursprünglichen Verhältnis der beiden Gemeinden zu einander wurde deshalb das Hakelwerk nur als Teil der deutschen Siedlungen auf der Altstadt betrachet; sie wurden zum vornehmlichsten Träger der Bezeichnung Altstadt und galten in der Anschauung des Volkes bald als der Urkeim der gesamten Danziger Anlagen. Im Banne dieser Auffassung befangen sah Schütz in der Bemerkung der Chronik, daß bürgerliche Niederlassungen an der Mottlau begründet waren, den Hinweis auf die Anlage einer neuen Stadt, die von den Bewohnern der „alten Stadt", die dorthin übersiedelten, ausgegangen wäre. Damit war der erste Schritt zur Ausbildung jener Legende geschehen, die den Ursprung

1) ZWG 58 S. 16.

2) a. a. O. fol. 64f.

3) Vorher war von dem Vertrag des Ordens mit dem Markgrafen über den Verkauf Pommerellens im Jahre 1311 die Rede.

4) Vgl. Toeppen, Geschichte der preußischen Historiographie S. 257.

und das Alter der Rechtstadt in volles Dunkel hüllen und die geschichtliche, bis dahin einhellige Überlieferung verwirren sollte. Für die verschiedene Auffassung der Stadtentstehung bei Grunau und Schütz ist ihre Stellungnahme zu dem Bericht der Chronik bezeichnend. Grunau, der die Rechtstadt als die alte deutsche Ansiedlung betrachtete, hielt ihre Erweiterung an der Mottlau der Erwähnung für minder wichtig, als die Begründung jener Niederlassungen am Hakelwerk, die zu seiner Zeit Altstadt hießen. Schütz dagegen, der seiner Grundanschauung gemäß in diesen Siedlungen nur eine Erweiterung der Altstadt erblicken konnte[1]), hat über sie nichts berichtet, während er wiederum die Anlagen am Mottlauufer als bemerkenswert hervorhob.

Der Irrtum des Kaspar Schütz ist für die historische Forschung der folgenden Jahrzehnte außerordentlich verhängnisvoll geworden. Die Geschichtschreiber des 17. und 18. Jahrhunderts gaben meist unverändert die Berichte ihrer Vorgänger wieder. Curicke führte die Sätze Schützens wörtlich an[2]). Hartknoch vertrat die Ansicht, daß seit Beginn der Ordensherrschaft Danzig aus zwei nebeneinander liegenden Städten bestanden habe. „Sobald nun der Teutsche Orden diesen Ort bekommen und wahrgenommen, daß er zur Handlung überaus bequem sei, hat er alsbald im anderen Jahre, nemlich anno 1311, eine andere Stadt neben der ersten angeleget und sie genennet die rechte Stadt“[3]). Daniel Gralath[4]) meinte zwar, „es ist eben so unerweislich als unwahrscheinlich, daß Danzig, die ursprüngliche und im hohen Alter erbauete Stadt, jemals sey abgebrochen oder auf eine andere Stelle verlegt worden“; doch betrachtete auch er die Altstadt seiner Zeit als die Lage des alten Danzig und vertrat deshalb mit besonderem Nachdruck die Überzeugung, daß die Ansiedlungen an der Mottlau die Begründung einer „neu angelegten Vorstadt“, der späteren Rechtstadt, darstellten. Er widersprach damit Hanow, der den Bericht der Pommerellischen Chronik und die sich ihr anschließende Darstellung Grunaus so verstehen zu können glaubte, „daß von der Jungen Stadt die Leute damals nach der Alt-, Vor- und Rechtenstadt gezogen und zum Teil in die sumpfigten Örter zu bauen angehalten worden“[5]). Abgesehen von seiner unklaren Auffassung über das Verhältnis zwischen

---

1) In dieser Ansicht folgte ihm später Gralath.

2) R. Curicke, der Stadt Danzig historische Beschreibung (1687). I. Buch. 6. Kapitel S. 11.

3) Ch. Hartknoch, Alt- und Neues Preußen (1684). S. 431; vgl. S. 297.

4) D. Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs (1789). I S. 68—74.

5) Preußische Sammlung I (1747) S. 370.

Jungstadt und Rechtstadt stellte Hanow damit auf Grund seiner Quellenkenntnis als erster wieder die an sich richtige Vermutung auf, daß die „Altstadt“ erst nach 1308 entstanden wäre. Doch blieben seine Ausführungen unbeachtet.

Baczko folgte den kurzen Darlegungen Davids[1]. Von einer Verlegung der Stadt war ihm nichts bekannt; auch zog er die Ermordung der Bürgerschaft bei der Einnahme der Stadt stark in Zweifel, da der Orden „nicht mutwillig ein Land entvölkert haben werde, welches er für sich zu behalten überzeugt war“. Der Darstellung der preußischen Chronisten schloß sich auch Löschin an, dessen Ausführungen denselben Mangel an Quellenkenntnis und Kritik aufweisen, der bei seinen Vorgängern zu erkennen ist[2]; die Ermordung der 10000 Bürger war für ihn eine feststehende Tatsache. In die Geschichte der Stadtgründung brachte er noch mehr Verwirrung dadurch, daß er das Hakelwerk als eine Ansiedlung der Bewohner von Nygard, dem späteren Neugarten, betrachtete. Die Erforschung der ältesten Danziger Stadtgeschichte hatte mit ihm ihren Tiefstand erreicht.

Der erste Forscher, der unmittelbar auf die ältesten Quellen zurückging, war Johannes Voigt[3]. Die Nachrichten über das Danziger Blutbad unterzog er einer sorgfältigen Nachprüfung; indem er die Aussagen der Zeugenverhöre als „sehr parteiisch gegen den Orden“ verwarf, kam er zu der Ansicht, „daß eine Anzahl Bürger und einiges andere Volk umgekommen seien, scheint demnach wohl richtig. Im ganzen aber war es vorzüglich die Einnahme der Stadt, worüber sich die Polen so sehr beschwerten“. Die Chronik von Oliva schien ihm die beste Überlieferung zu enthalten. Da er die Chronisten des 16.—18. Jahrhunderts unbeachtet ließ, kannte er auch nicht die Legende von der Verlegung Danzigs, deren Urheber Schütz gewesen war.

Bei der methodischen Untersuchung der Geschichtsquellen, die Voigt eröffnet hatte, konnten nicht lange die Widersprüche verborgen bleiben, die zwischen der mittelalterlichen Überlieferung und den Darstellungen der späteren Geschichtschreiber obwalteten. Während die Chronisten einstimmig berichteten, daß die Altstadt neben der Rechtstadt fortbestanden habe, ging aus den Quellen unzweifelhaft hervor, daß die Rechtstadt die Rechtsnachfolgerin der Altstadt bildete; auch war die Tatsache unerklärlich, daß die Gründung der Rechtstadt von der Altstadt ausgegangen war, während die Quellen von der Altstadt erst seit dem dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts berichteten. In

[1] L. Baczko, Geschichte Preußens (1793). II S. 51.

[2] G. Löschin, Geschichte Danzigs (1822) I S. 28f., 38f.

[3] J. Voigt, Geschichte Preußens (1830) IV S. 216f.

dem Dasein der Altstadt klaffte eine Lücke. Die Vermutung konnte auftauchen, daß die Altstadt eine Zeitlang ihre Selbständigkeit verloren und an die Rechtstadt abgetreten hätte. Wie war dann aber der Verlust ihrer städtischen Selbständigkeit zu erklären? Des Rätsels Lösung glaubte Theodor Hirsch gefunden zu haben, als er in den Quellen auf die Gerüchte von der Zerstörung der Altstadt durch den Orden stieß, die in den Zeugenverhören des 14. Jahrhunderts zur Sprache gekommen waren. Eine Zerstörung Danzigs erklärte das Schweigen der Quellen; sie machte es verständlich, daß sich die Bewohner der alten Stadt an der Mottlau neu ansiedelten und die so begründete Rechtstadt die Rechte der Altstadt übernahm. Die späteren Niederlassungen am Hakelwerk, auf der „Altstadt", geschahen dann auf den Trümmern der alten Stadt. Durch diese Auslegung der Quellen schienen alle Widersprüche behoben; die Ausführungen Hirschs[1]) wurden daher bis zur Gegenwart Gemeingut aller Forscher; niemand beachtete, daß die „Zerstörung" Danzigs, auf deren Annahme die gesamten Schlußfolgerungen beruhten, quellenmäßig nicht haltbar war. Indem Hirsch den unbestimmten Gerüchten von der Zerstörung Danzigs aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts als erster wieder Glauben schenkte, traten in seiner Darstellung der Stadtgeschichte auch zum ersten Male die Berichte von der Ermordung Danziger Bürger und der Verwüstung der alten Stadt, die den Aussagen der Zeugen entstammten, und der Bericht von der Begründung der Rechtstadt als einer Kolonie der Altstadt, der von Schütz herrührte, in der Verbindung auf, in der sie in der Folgezeit stets vereinigt geblieben sind.

Während Lohmeyer[2]) die Einnahme Danzigs durch den Orden nur kurz behandelte, hat Köhler die Entstehung der Rechtstadt ausführlich erörtert[3]). „Der Landmeister forderte die Abtragung der Wälle und das Verlassen der Stadt von allen Bewohnern. Diese mußten sich fügen. Wahrscheinlich sind die Häuser abgebrochen worden, um als Baumaterial verwendet zu werden, denn es ist wohl keine Frage, daß der Orden unmittelbar nach der Übergabe der Stadt den Bewohnern derselben den Raum zum Anbau angewiesen hat, den später die Rechtstadt einnahm." Während sich an der Mottlau die neue Stadt entwickelte, blieb der Raum der Altstadt wüst und leer. Von geringen Abweichungen abgesehen haben sich dieser Ansicht

---

[1]) Th. Hirsch, Die Oberpfarrkirche von St. Marien in Danzig (1843) I S. 20f. und Handels- u. Gewerbsgeschichte Danzigs (1858) S. 7f, 18f.

[2]) K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen (1881) S. 132.

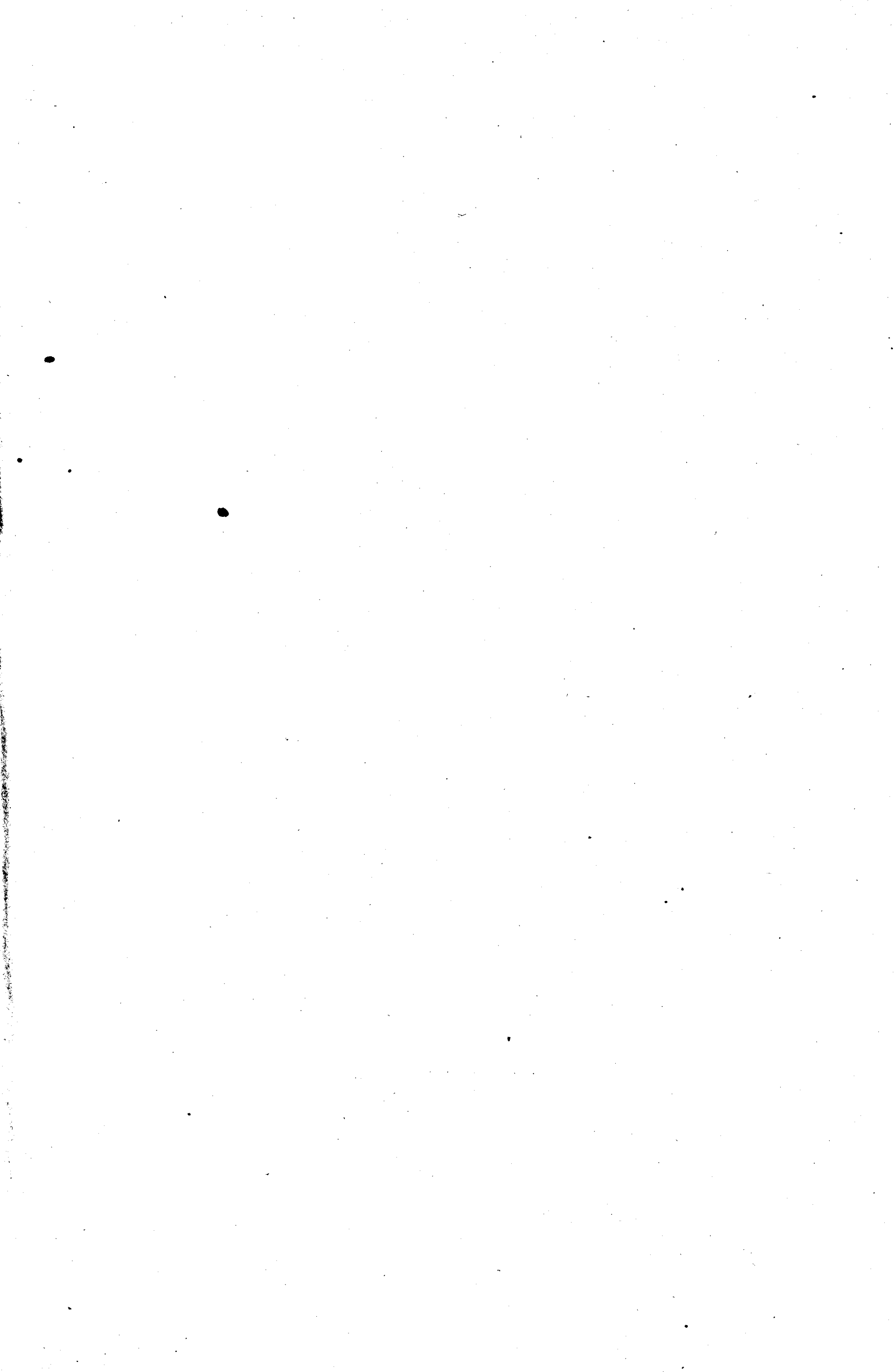
[3]) G. Köhler, Geschichte der Festungen Danzig u. Weichselmünde (1893) I S. 18—22.

nicht nur Pawlowski[1]), sondern auch Simson[2]) angeschlossen, der die Darstellung Köhlers fast wörtlich übernahm. Der Widerspruch, den Stephan gegen diese Auffassung der ältesten Stadtgeschichte erhoben hat, ist unberücksichtigt geblieben.

Die Tradition der Jahrhunderte ließ sich bisher nicht erschüttern, weil der Ursprung und die Verkettung der in ihr enthaltenen Irrtümer nicht erkannt wurde. Und doch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Legende von der Zerstörung Alt-Danzigs angesichts der quellenmäßigen Überlieferung nicht mehr haltbar ist. Die Ansicht, daß die Bewohner der alten Stadt im Jahre 1311 ihre Wohnsitze nach der Mottlau verlegt und damit erst die Rechtstadt begründet hätten, beruht ferner auf einer irrtümlichen Auslegung der Quellen, die sich zuerst bei Kaspar Schütz nachweisen läßt. Nicht die „Altstadt“ ist die alte deutsche Stadt, sondern die angeblich viel jüngere Rechtstadt. An dem Ufer der Mottlau hatten sich bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts deutsche Bürger angesiedelt, denen wenig später Herzog Swantopolk deutsches Stadtrecht verlieh. Während diese Stadt mit ihrer Einbeziehung in den Ordensstaat ihre alten Befestigungen einbüßte, erfuhr sie gleichzeitig ihre erste, nennenswerte Erweiterung; 1343 wurden ihr vom Orden Stadtrecht und Mauerschutz von neuem verbrieft. Die Altstadt war dagegen aus regellosen Ansiedlungen im Laufe des 14. Jahrhunderts hervorgegangen, die sich an das Hakelwerk, das alte, slawische Fischerdorf, anlehnten und erst viel später zu größerer Bedeutung gelangten.

---

[1]) J. Pawlowski, Geschichte der Provinzialhauptstadt Danzig (1893) S. 43—47.
[2]) a. a. O. I S. 44 f.



Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. in Danzig